Zweiter Band.
Nr. 2.

C h r o n i k a

Beschreibung der Hl. Röm. Kaiserl. ganz uralt Katholischen Freien Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

Zerschiedene alte und neue Ratsdekreten, von Regierung, Ordnung und Ratswahlen usw. Von Kontrakten, Käufen und Verkäufen, von Loßungen, Leihen, Mutuo Commodato, von hinterlegten Gütern, Deposito, Locatio, de Societate, von Unterpfänder, Bürgschaften, Tauschen und anderen Kontrakten. Von Eheleut, Heiratsbrief, Bürge-annehmen, Pfahlbürger, Nachsteuer und Vorbehalt des Bürgerrechts etc. in vier Bücher eingeteilt.
Abriß der Georgishalden.

Pars IV.

Gesammelt und geschrieben von Dominico Debler. M.P.1780.

(Ein Reichsadler und das Stadtwappen als Zeichnung)

4. Teil. 4.Buch.

Inhalt des 4. Teils.

1.Buch.

1. Ratsdekret von 1736. Silberschau betr. fol. 2214.
2. dito de 1736 " " " 2215.
3. " 3.Dekret de 1740 " " " 2217.
4. eodem 2218.
5. Weg-Pflaster-Zollordnung vor Torwarten de 1772.
6. nebst einem Tarif fol. 2221.
7. Erneute Ordnung, wann die Tor zu öffnen und zu sperren de 1772, fol. 2127.
8. Decretum Kauf- und Handelsleut betr. wegen Separation ungelernte Krämer de 1758 fol. 2128.
9. Weg- und Pflaster-Zollordnung de anno 1729 fol.2232.
10. Ordnung der Jahrmärkte 2233.
11. Kanzleitaxordnung de 1685 fol. 2234.
12. Kanzleitaxordnung de 1706 fol. 2235.
13. Von der Freund- und Schwagerschaft, welche hindert, von dem Großen Rat nicht in den Geheimen Rat zu kommen. Fol. 2237.
14. u. 15: Ratsconclusa eodem Materia 2240.
16. Ordnung, wie es mit dem Trieb von den Müllern und anderen, so vor der Stadt sitzen, soll gehalten werden, und auch vor Zeiten gehalten wurde. de 1550. fol. 2243.

als a) der Rinderbachermüller,
b) der Kreuzmüller,
c) Eytigkofer-via Vogelhof,
d) Becherlehen,
e) Etzelburg, Sachsenhof,
f) St.Katharina Hofmeister.

17. Erneute Kornhaus- und Schrannenordnung de 1787 fol. 2245.
18. Fremde Steinhändler Accis 2262.
19. Neue Feuerordnung de 1728. fol.2263.
20. Ratsdecretum 25.April 1782 an eine ehrsame Bürgerschaft den jährlichen Beitrag zur Schulkassa betreffend. 2189.
21. Decretum anno 1783, die Einrichtung des Schulwesens auf dem Land betr. 2296.
22. Neu errichtete Schulordnung 2297.
23. Decret. Sonn- und Feiertag nicht arbeiten, unter dem Gottesdienst nicht in Wirtshäusern sein, die Metzger nicht schlachten, Müller nicht Mehl ausführen. 2309.

24. Ordnung wegen dem Obst und die heimisch und wilde Bäum in und außer der Stadt de 1596. 2314.

25. Wie der Stadt Hirt und der Spitals Hirt treiben und hüten sollen. 2315.

26. Ordnung und Gesetzen der Normalschulen. 2316.

a) Bemerkung vor die Lehrer:

1.)Von der Schulzeit. 2.) von der Schulordnung. 3.)von der Schulzucht. 4.) Von der Schul insonderheit. 5.) Erläuterung der oberen, nebst Erinnerung an selbe.

b) Die Pflichten der Schüler:

1.) Gegen Gott. 2.) Gegen sich selbst. 3. Gegen die anderen.

c) Die Pflichten der Schüler in sonderheit in der Kirche,

d) " " " " " " Schule,

e) " " " " " zu Haus,

f) " " " " " auf der Gassen.

27. Ordnung, wie sich die junge Leut in der Zeichnungsschule zu verhalten haben. 2327.

28. Schneiderzunftordnung de 1524. fol 2330.

29. Artikeln von der Schmiedszunft. 2331.

30. Kränzlerordnung de 1502. fol 2333.

31. Ordnung zwischen Krämern und Kürschnern. 1522. fol. 2334.

32. Schmied- und Kramerordnung anno 1546. fol.2335.

33. Ordnung und Gesetze die Leinwand betr. de 1524. fol. 2338.

34. Wie viel Spatzen die Untertanen auf die Grät zu liefern haben. fol.2339.

35. Grätzoll. 2343.

Das Zweite Buch.

1. Von dem Regiment der Stadt Gmünd. 2347.
2. Von der Ratswahl und Qualitas derselben. 2359.
3. Von der Bürgermeister-, Ober- Unterstädtemeisterwahl.
4. Bürgermeister, Oberstädtemeister auf Ratseid. 2366.
5. Ratsordination die Präsidenten betr. de 1605. 2367.
6. Von den Zweierherren und ihrer Verrichtung. 2367.
7. Ratsdecret wegen Besoldung der Herren. 2368.
8. Kanzleiordnung. 2371.
9. Von dem Stadtgericht insgemein. 2375.
10. Von dem Richterabgang u.Städtmeisterwahl. 2377.
11. Kurze Anleitung, wie bei Gericht sowohl in Schuld- als Frevelsachen produzieret wird. 2381.
12. Ordo jurantium beim Ersten Gericht. 2382.
13. Prozeß in Frevelsachen. 2386.
14. Von dem Gericht auf dem Land. 2390.
15. Von dem Löbl. Rat insgemein. 2392.
16. Von der Ehrbarkeit des Rats. 2393.
17. Vom Rat halten. 2393.
18. Vom Rat schlüssen. 2394.
19. Vom Rat bieten. 2394.
20. Vom Verhalten im Rat. 2395.
21. Von Rats Besoldung u. Session-Geldern. 2395.
22. Vom Proponieren u. Votieren im Rat. 2397.
23. Vom üblen Aufführen im Rat. 2399.
24. Vom Absein des Amtsbürgermeister im Rat. 2399.
25. Von dem Stabhalten im Rat. 2400.
26. Von denen Fürsprechern im Rat. 2401.
27. Von brieflichen Urkunden. 2401.
28. Vom Abtritt im Rat. 2400.
29. Nichts aus dem Rat schwätzen. 2402.
30. Resignationes et Quittungen der Ratsglieder. 2402.
31. Welcher vor Rat klagen oder agieren will, soll sich beim Amtsbürgermeister zuvor gebührend anmelden und angeben. 2403.
32. Vom Urtelsprechen der Zunft- u.Handwerker. 2403.
33. Vom Appelieren der Handwerksgenossen. 2404.
34. Was vor Rat, Gericht u. der Einung gehörig. 2405.
35. Ordnung u. Gebräuch bei peinlichen Urteilen. 2407.

Feriäe judiciales 2407.

36. Von den sog. Zweierherren und ihrem Amt. 2408.
37. Von Pfandungen. 2408.
38. Von Handwerkssachen. 2409.

Das dritte Buch.

Von Contracten in spezie Käufen und Verkäufen id est von Conditionierten und anderen zweifelhaftigen Käufen.

1. Vom Kaufen und Verkaufen. 2412.
2. Von Gefahr und Schaden, auch Besserung des verkauften Guts. 2420.
3. Von conditionierten Käufen. 2422.
4. Wann etwas verkauft wird mit Geding der Wiederleistung. de pacto retrovendenti. 2425.
5. Von Insinuierung der Contracten. 2427.
6. Von Wehrhaftung u. Schadloshaltung de Evictione. 2428.
7. Von anderen zweifelhaftigen Käufen. 2432.
8. De jure retractus von den Losungen. 2438.
9. Zinslosungen. 2440.
10. Angedingte Losung. 2443.
11. Marktlosungen. 2444.
12. Angeding und Erblosung. 2445.
13. Von Zeit der Losung, wann sie anfange und ihr Endschaft nehmen, auch wird
14. Von der Zeit mit dem Nutzen und Baukösten zu halten. 2448.
Von Anerbietung und Erlegung des Kaufschillings. 2449.
15. Vom Angriff der Unterpfänder. 2452.
16. De Mutuo vom Leihen. 2453.
17. Wann und wie die Bezahlung diesfalls geschehen soll. 2454.
18. Vom veränderten Wert geliehener Hab. 2455.
19. Von der anderen Art des Leihens, commodatum genannt. 2463.
20. Von Hab und Güter, so zu getreuen Händen hinterlegt worden. 2468.

21. Von der 3. Art Verliehenen oder bestandenen Gütern location et conductio. 2475.
22. Von Gesellschaften, die in einer Handlung mit einander stehen und anliegen. de sozietate. 2481.
23. Von Unterpfändern. 2485.
24. Von Bürgen und Bürgschaften. 2494.
25. Vom Tauschen de ponatione. 2498.
26. Von unkräftigen Contracten. 2500.

Das vierte Buch.

1. Von Ehepakten oder Heiratsbriefen. 25o4.
2. Wie es mit den Eheleuten allhier beschaffen. 25o4.
3. Von Bürgerannehmen. 25o6.
4. Von Auf- und Vorbehaltung des Bürgerrechts. 25o8.
5. Vom Pfahlbürger. 25o9.
6. Von dem Abzug oder Nachsteuer. 2512.
7. Von Freizüglichkeit und Befreiung derer. 2515.
8. Von der Fron, Waag und Gewicht. 2522.
9. Vom Begräbnis justifizierter Übeltäter. 2523.
1o. a) Herr Statthalter Braun von Hohenlohe schicket eine Commission hierher anno 1633 und verlangt zu wissen, wieviel Frücht u. anderes die Edelleut in die Stadt hereingeflüchtet hätten, auch Herr von Degenfeld, Obrist setzt der Stadt ~~zu~~ hart zu, de 1633. 2523.
b) Herr Statthalter Braun gemeldete Commissarii verlangen sehr stark Monatsgeld.
c) Herr Obrist von Degenfeld nahm viel Gelds der Stadt hinweg.
d) Damit man die Früchten einheimsen usw. so setzt die Stadtmannschaft nach Dewangen.
e) Von der Stadt wird der Zehnd von den Früchten doppelt gefordert.
f) Obrist von Degenfeld prätendieret den Besitz der hiesigen Klöster und geistlichen Güter.
g) Schreiben von Ulm, daß für die Kranken und Rekruten Platz hier sein soll.
h) Schreiben wegen Einquartierung der Regimenter in die Stadt.

i) Was das Schlammordorffsche Regiment der Stadt gekostet.

k) Sächsisch Einquartierung in der Stadt.

l) Pareitisches Regiment in der Stadt.

m) Kranke in die Stadt gelegt.

n) Hannovrisches Regiment will hier Musterplatz nehmen.

o) Württemberg verlangt von der Stadt Munition.

Abriß der Georgishalden. 2541.

Register.

Abschlag verboten 2218, 2279.
Alternieren der Bürgermeister 2365.
Abzug 2512.
Auslaßrecht 2522.
Abtritt im Rat 2400.
Appelieren der Handwerksgenossen 2404.
Aufbehalt des Bürgerrechts 2508.

Bretterzoll 2224, 2226.
Backsteinzoll 2224.
Blattenzoll 2224.
Bleizoll 2224.
Baumwollzoll 2224.
Becherlehen, den Viehtrieb betr. 2244.
Bürgerbank 2354.
Bürgermeister Wahl 2361.
Bürgermeister Eid 2366.
Bürgen u. Bürgschaften 2494.
Bürger annehmen 2505.
Begrabung der justifizierten Übeltäter 2523.
Briefliche Urkunden 2501.

St. Catharina. Hofmeister Viehtrieb. 2244.

Eytigkofen Viehtrieb 2244.
Etzelburg Viehtrieb 2244.
Ehrbarkeit des Rats 2393.

Ehepakten 2504.
Eisenzoll 2224.
Einung gehörig 2305.

Früchtezoll 2224.
Fellzoll 2223.
Fohlenzoll 2225.
Flaudenzoll 2226.
Flachszoll 2226.
Freund- u.Schwagerschaft hindert, in Großen Rat zu kommen. 2237.

Freizüglichkeit 2515.
Fron, Waag und Gewicht 2522.
Feuerordnung 2263.
Fürsprecher im Rat 2401.
Herren Fünfer betr. 2353.

Glaserholz-Zoll 2224.
Gänszoll 2225.
Gesudzoll 2226.
Gassen: Lärmen, Schreien, Singen verboten. 2311.
Grätzoll 2343.
Güter gültbar verleihen 2353.
Gericht auf dem Land 2390.
Gesellschaft der Sozietate 2481.
Gericht gehörig 2406.

Häutzoll 2223.
Heuzoll 2226.
Hanfzoll 2226.
Hausratzoll 2226.
Holzordnung usw. 2253.
Hochzeitordnung 2313.
Handwerkssachen 2409.

Jahrtäggeschenke den Buben 2313.
Jahrmärkt 2233.
Mitfastenmarkt 2233
Johannimarkt 2233
St.Ursulamarkt 2233
St.Luziamarkt 2233

Judengeleitzoll 2226.
Judenleibzoll 2225.
Insinuierung der Contracta 2427.

Kornzoll 2226.
Krautzoll 2226.
Kaufmannsgüter Zoll 2223.
Küferholzzoll 2224.
Kalbzoll 2224.
Kupferzoll 2224.
Kälberzoll 2225.
Kühezoll 2225.
Käszoll 2225.
Kauf- und Handelsleut betr. 2228.
Kanzleitax 2234, 2371.
Kreuzmüller Viehtrieb 2245.
Kornhausordnung 2245.
Kränzlerordnung 2333.
Krämer dto. 2334, 2335.
Kürschnerordnung 2334.
Kaufen und verkaufen 2412
Gefahr und Schaden des Verkaufsguts 2420
Conditionierte Käufe 2422
Mit Geding Verkäufe 2425.
Kleiner Rat 2357.
Kanzleiordnung 2371.
Kornhausordnung 2245.
Kunkelstuben 2312.
Kaufschilling, Erlegung desselben 2449.
Kriegsschaden u.Kosten de anno 1633 fol.2523 usw.

Leihen Mutuo 2453. usw.
Lohnhäutzoll 2224.
Lattenzoll 2224, 2226.
Leinenlederzoll 2224.
Leinwandzoll 2224.
Lumpenzoll 2226.
Leiterbäumzoll 2226.
Laternentaler 2312.
Lichtstuben 2312.
Leinwandgesätze 2328.

Losung de jure retractus 2434

Losung:

Zinslosung 2440.
Angedingte Losung 2443.
Erblosung 2445.
Marktlosung 2444.
Zeit der Losung 2448.

Mühlsteinzoll 2226.

Merzelbüchs 2232.

Musikanten (bis 11 Uhr erlaubt) 2311.

Mahlzeiten 2365.

Neujahrswunsch 2365.

Ordo jurantium bei erstem Gericht 2382.

Obst- und wilde Bäum nicht beschädigen 2314.

Ochsenzoll 2225.

Obstzoll 2226.

Ölzoll 2224.

Ordnung bei peinl. Urteln 2407.

Pferdezoll 2225.

Prozeß in Frevelsachen 2381.

Pfänder, angreifen der Unterpfänder 2452.

Pfahlbürger 2509.

Pflasterzoll 2219.

Pfandungen 2408.

Rindenzoll 2224.

Rahmenschenkelzoll 2224.

Reifzoll 2224.

Rinderzoll 2226.

Ratsconclusa betr. 2240.

Rinderbachermüller Viehtrieb 2246.

Regiment der Stadt 2347.

Regiment scharf 2349.

Rat bieten 2349.

Ratsglieder nicht entlassen 2351.
" Session Gelder 2352.
" keine Besoldung 2351.
" Holzbesoldung 2352.
" Mahlzeiten 2352.

Ratsglieder Präsentieren 2352, 2367.
" Abgang 2354.
" Wahl 2359.
" Besoldung vermehrt 2368.

Richterabgang 2377..

Rat insgemein 2392
" halten 2393
" schließen 2394
" bieten 2394.
" halten 2395
" Besoldungs-Sessionsgelder 2395
" Holzbesoldung 2395
" Frauen das Holz führen 2397

Im Rat proponieren 2397
votieren 2397
umfragen 2398
in votis keiner dem anderen was einreden 2399
übel aufführen 2399
Stab halten 2399
verschwiegen sein 24o2
Quittungen der Ratsglieder 24o2
vor Rat gehörig 24o5
gehörige Sachen 24o5

Silberschau 2214
wenigstens 8 lötig 2215
Visitation 2215
Schaugeld 2215.

Schafzoll 2225.

Schweinzoll 2225.

Stierzoll 2225.

Strohzoll 2226.

Spreuzoll 2226.

Segessen und Sicheln betr. 2232.

Steinhändler fremde betr. 2262.

Schulordnung 2289.

Sonn- und Feiertag nicht arbeiten 23o9,
nicht schlachten 23o9,
unter dem Gottesdienst nicht ins Wirtshaus 23o9,
Müller betr. 231o,
Läden beschließen 231o,
Mit Gewehr hier ausgehen 231o,
auf Dörfer gehen 2310.

Schießen verboten 2312.

Stadthirten betr. 2315.

Spitalhirt betr. 2315.

Schneiderordnung 2330, 2338.

Schmiedzunftordnung 2331.

Städtemeisterwahl 2362.
Stadtbedientenwahl 2365.
Stadtgericht insgemein 2375.
Schuld- und Frevelsachen betr. 2381.
Schultheißen gehörigen Sachen 2407.
Salzzoll 2224.
Schadloshaltung de evictione 2428.
Spatzen auf die Grät zu liefern 2339.
Schaden, Gefahr, Besserung des verkauften Guts 2420.

Torwart betr. 2226.
Taubenholzzoll betr. 2224 (Dauben)
Toröffnen et sperren 2227.
Torglocken 2227.
Tacita pignora et tacita hypotheca 2492.

Viehzoll 2224.
Viehtrieb der Müller etc. 2243.
Ungelernte Kaufleut betr. 2230.

Trinkgeld wegen Holzführens 2397.
Urtelsprechen bei Zunft- und Handwerkern 2403.
Vorbehalt des Bürgerrechts 2508.
Unterpfänder betr. 2491, 2489.
die stillschweigend geschehen 2492,
fahrender Hab 2489,
zweimalige Verpfändung 2489.
Unkräftige Contracta 2500.

Weg - und Pflastergeldzoll 2219.
Wetzsteinzoll 2224.
Wachszoll 2224.
Weinzoll 2226.
Weinglocken 2227.
Waren auf der Grät visitieren 2230.

Zimmerholzzoll 2224.
Ziegelzoll 2224.
Zinnzoll 2224.
Zundelzoll 2226.
Zollordnung 2232.

Zweierherrn betr. 2408.
Zweifelhaftige Käuf 2432, 2367.
Zunftmeister abgestellt 2351.

Technotheco
oder
Kunstkammer.

Darin die Kunst nützlich zu regieren, sicher zu sterben und glücklich zu fahren.

Wann ein Regent (ich rede generaliter absoherdo von diesen oder jenem Regiment in spezial) wohl und seiner Seele nützlich regieren will, so hüte er sich und mit ihm all diejenige, welche denen anvertrauten Bürgern und Untertanen im Regiment, und zur Erörterung deren Klagen und Contraversien vorgesetzt seind, sie sehen und betrachten wohl was sie tun, lassen sich von den Klagenden und beklagten Parteien nicht corrumpieren, sie gedenken, daß sie nicht eines Menschen, sondern Gott des Herrn Gericht exerisieren und daß alles dasjenige, was sie judizieret haben werden, in sie selbsten falle und reduidieren: es soll die Forcht des Herrn allzeit mit und bei ihnen sein, daß sie alles mit höchstem Fleiß und aller Billigkeit tun und verrichten: denn bei unserem lieben Gott und Herrn ist kein Iniquität, kein Ansehung der Person, noch Begierde der Schank und Verehrungen. (Deut.16 v.19.20.)

Die richten und judizieren juste und gerecht ohne allen Respekt und Ansehen der Personen, sie hören den Armen wie den Reichen, den Geringen wie den Vornehmen an und fürchten sich vor niemand, wie es Gottes Gericht ist. De Deut.1.Vers 16 et 17.

Sie sollen nicht die Person des Armen, noch das Angesicht des Mächtigen considcrieren, sondern den Nächsten, er seie reich oder arm, hoch oder niedrigen Standes, recht richten. Levit. 19.Vers.15.

Denn wer den Gerechten verachtet und den Ungerechten und Boshaftigen justifizieret, ist abominabel und ein Greuel vor dem Herrn. Prov.17.Vers 15.

Es hüte sich der Constituierte in judicio publico wann sie anderst der in welt- und geistlichen, auch statuarischen Recht gesetzte Strafe entgehen oder auch ihre Straf, welche Gott der Herr jenigen, welche sich von dem Weg der Gerechtigkeit abführen und corrumpieren lassen, damit sie wegen Geschenkes das Gut bös und das Böse gut aussprechen. Isaiae 5.Vers 23.

Da er aufgeschrieen und gesagt, gleichwie die Zungen des Feuers den Kornhalm verzehren und die ~~Fal~~ Flamme das dürre Gras absummiert, und alles zu nichten wird. Isaiae Vers 14.

Derhalben hat die Höll ihren Rachen aufgetan ohne einigen Termin, und ihre Stärk und mächtige Sublimes et gloriosi sind zu ihr hinabgestiegen, ein solcher ungerechter Richter wird gebogen und gedemütigt, auch die Augen der Hohen verdünkelt und deprimieret werden. Amos 5.1.9.

Der Herr aber alles Volks und der Heerscharen wird im Gericht erhöht werden, und der hl. Gott wird in Gerechtigkeit geheiligt werden, in welcher kein anderer Zeug, als das eigene Gewissen dessen, der übel geurteilt hat, sein wird. De Amos Loc.

Es lehren uns die hl. Schriftblätter weiter und sagen also: weilen ihr die Schlecht und Geringen mit Füßen getreten und habt ihne seine Frucht abgenommen, so habt ihr zwar Häuser bis in den Himmel gebauet, aber ihr werdet aber nicht darin wohnen, ihr habet schöne Weinberg gepflanzt, ihr werdet aber keinen Wein davon trinken, weil ich eure groß Fehler und eure häufige Sünden weiß, in denen ihr den Gerechten constringiert und praecium redemptomen (Blutgeld) von ihnen empfangen, wie in dem deutschen Text gelesen wird, daß der Arme nun auf dem Markt hingeworfen und überstoßen werde. Ihr sollt wissen, wie ihr euren Nächsten judizieren und richten werdet, so werdet ihr auch gerichtet werden. Amos 5.Vers 11.

Es hüte sich dahero ein jeder, deme von Gott dem Herrn einiger Gewalt gegeben ist, denn der Herr wird in alle eure Aktiones und Amtsverrichtungen und in allen euren Ratschlägen inquirieren, und alles auf das Genaueste durchsuchen und euch, die ihr seines Reichs Ministri seid und nicht recht richtet und das Gesetze der Gerechtigkeit nicht gehalten und denen göttlichen Einsprechungen nicht nachgefolget, erschrecklich repende et celariter überfallen und corripieren, dann er ein strenges Gericht über euch ergehen lassen wird, die ihr Vorsteher und Regenten seid. Eccles.5.usw.

Wie lang werdet ihr noch ungerecht richten, und den Ungerechten aufnehmen! Richtet dahero den Schwachen, Wittiben und Waisen recht, und sprechet den Betrübten und Bekümmerten, auch den Armen gerecht! Reißet aus den Händen der Gottlosen den Schwachen und Bedürftigen und suchet lauter Gutes und kein Böses, damit ihr allzeit lebet und Gott allzeit bei euch seie und verbleibe! Amos 5. Vers 14, 15, 24.

Esbefleiße sich ein jeder, der den Richterstuhl antritt, der ein Regier- und Ratsamt auf sich nehme, daß er also judiziere und urtle, also sein aufgenommenes Amt verrichte, gleich wie er ihme wünsche, daß er einstmalen am jüngsten allgemeinen Gerichtstage judiziert zu werden verlange, daß er mit dem Samuel sein Untergeben und vertrautes Volk zu Zeugen anrufen und sagen könne: Siehe mein Gott und mein Herr! Sehet ihr Untergebene! Hier bin ich, zeuget von mir vor Gott und seinen Gesalbten, ob ich von jemand unter euch einen Ochsen oder Esel genommen, oder jemanden unter euch betrogen habe oder jemand geschlagen, oder wehe und zuviel getan oder von jemand Ungerechtes und Blutgeld genommen und empfangen habe, daß ich meine Augen vom Guten abwende? Dann das geantwortet und gesagt hat: Du hast uns nicht betrogen, hast uns auch nicht hart gehalten oder geschlagen, hast auch aus keines Hand nichts empfangen. Samuel 12.V. 3,4,5.

Dahingegen ruft die Hl.Schrift jenen selig und gerecht aus, der in dem Weg der Wahrheit gänzlich und allzeit wandlet, und redet die Wahrheit aus seinem Mund

und Herzen. Psalm 16, Vers 15.

Welcher sein Grausen ~~xrx~~ und Abschaum traget vor allem denjenigen Gut und Gewinn, welcher durch ungerechte Gewalt extorquieret und herausgespresset wird, und seine Hand ausschlaget und abziehet, daß sie keine unzulässige Schenkungen nehmen und an sich ziehen, auch allen Gewinn aus Betrug veracht. Isaiae 33,V.15.

Und dies ist also die Kunst, der sicherste und gerechteste Weg bei einem Regiment, wann ein jeder seine Händ ausschlägt von allem schädlichen Gewinn, der ihm seine Freiheit nehmt.

Es behalte dahero ein jeder die offene Libertät, daß er nicht der pecuniae unterliege, sondern aus christlicher Liebe und Freiheit der Justiz urteile und patroziniere, auch nebst diesem allen folgendem Befehl Gottes nachlebe: Suchet sonderist den Frieden der Stadt in die ich euch gesandt habe, so wird in meinem Frieden auch eurer Frieden sein. Jerem.29.Vers 7.; denn ich bin kein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens. I.Korinth 14. Vers 33.

aMen! es Wer-De Wahr ! so Ists befohLen GL-ahr,
1721.

Itea eX CorDe aC Mente eXoptat
sVIs faVtorIbVs. et patronIs eX vero Voto
pro XenIo.
1770.

I
Jäger De Iägersberg eX greMIo
sIVe a ConsILIIs.
1672.

Diese Kunstkammer ist gedruckter vorhanden und hier wörtlich beigesetzt.

Grobe
In meinen Ängsten rief ich zu dem Herrn, und er erhörte mich -

Kleine
Gott ist unsere Zuflucht und Stärke: in der größten Trübsal ist er unsere Hilfe.

TextFractur.

Darum werden wir ohne Furcht sein, sollte auch die ganze Welt in Verwirrung geraten und die Berge mitten in das Meer sinken.

Tertia Fractur.

In deinem Nam, o Herr! hilf mir durch, und nach deiner Macht laß mir Recht widerfahren!

Mittel Fractur.

Höre mein Gebet, o Herr! Verleihe den Worten meines Munds ein Ohr!

Cicero Fractur.

Denn wider mich sind Fremde aufgestanden, und Mächtige stellen meiner Seele nach, die Gott nicht vor Augen haben.

Cicero Schwabacher.

Aber siehe, der Herr leistet mir Hilf. Der Herr ist (der erste), aus denen, die meinen Geist unterstützen.

Garmond Fractur.

Wende das Übel auf meine Feinde: Vertilge sie durch deine Wahrheit. Ich will dir freiwillig opfern, ich will deinen Namen preisen, o Gott, weil er (über alles) gut ist.

Garmond Schwabacher.

Allermaßen er auch mich aus aller Drangsal gerissen hat: und mein Aug siehet meine Feinde gedemütiget unter mir.

Pro Notta.

Aus der Jägerischen Periphrasie genommen.

Folgen hierauf die geschriebenen Statutae löbl. des Hl. Röm. Reichsstadt Schw. Gmünd.

Praeceptis superiorum, qui non pacet, dolo non caret. Jener ist nicht ohne Betrug und Schalkheit, der Gebot und Verbot der Obrigkeit nicht haltet. L: Non potest dolo carere. Ib, de : R: 1

Jacob Menoch lib.: 5, prae sumbl, 3 und 86.

Obedite ergo praepositis vestris, et subjante eis, ipsi enim praevigilant, quasi rationem pro animanbus vestris redituri. Seid dahero euren Vorgesetzten gehorsam und ihnen unterworfen, denn sie wachen als die Rechnung geben werden für eure Seelen. Hebr.13.Vers 14.

Hier ist kürzlich und notander zu praemittieren, daß freilich und in allweg die Statuta und jene Gesetze und Ordnungen, die Bürgermeister und Rat wohl bedächtlich in bonum republicae verordnet, eingeführt und gemacht, sollen gehalten und keineswegs gebogen oder transcredieret werden, dann Statuta, die nicht observieret werden, seind von unkräftigen und haben kein vives. Alexand. L. 1. Consil. b.4. 2. Vers tamen ex quo tale statutum. Jason in lib.: si filius 7 n 22 versu: ideo statutum quod non fuits receptum ff de lib. et pulvem usw.

Auch die jemaligen Regenten darauf mit allem Fleiß und Ernst, halten, weniger solche selbst biegen, und in favorea privatum oce suorum vel alliorna überschnitten sollen.

Allermaßen es bei einer Obrigkeit heißen, und solche sagen solle:

Posuit me quasi in proverbium vulgi et exemplum suum coram ejis. Er hat mich zum Sprichwort gemacht unter dem gemeinen Volk und ich bin zum Exempel und Beispiel. Jacob 17 Vers 6.

Dann ein Gesetz, Gebot und Verbot, das einer selbst gemacht, kann und soll er selbst nicht transcredieren und überschreiten. Lib. 1.fol.Lit. quod quisque juris etc. lib. 3 4 ff. de condit. justit usw. Lib.9 Glud 21 H.1 ff de constit: pec.

Aus dem anders nicht folget, wie bis dahin wahrzunehmen gewesen, als alle Unordnungen und Meisterlosigkeiten der Bürger und Untertanen, welche sodann gewohnen auf nichts zu halten, ein Gespött daraus zu treiben, und ein solches Statutum für ein Kartenblatt zu halten.

Und obwohlen sonst wie gemeldt, in allweg auf der gleichen Verordnung und Statutem festiglich und ununterbrochen zu halten, so ist doch bekannt, da sich in 50 und 100 weniger oder mehr Jahren die Zeit dergestalt verändert (cum tempora mutandur et nos mutemur in illis) daß sich oft ein alt eingeführtes gewesenes Statutum Tractu tempore wohl verändern, liminieren oder gar verlieren muß, so ist eben Ehrsamen Rats an solch Gebrauch und Statuten nicht allein nicht mehr gebunden,

sondern kann sogar und ohne Gewissensverletzung limieren, minuieren, augieren oder nach Gestalt der Sachen gar abtun, ist auch nicht mehr obligieret und gehalten, derselben in Regimentssachen nachzugeleben, wie gar schön an die Hand gehen, und sein Judizem und Regenten gar sicher stellen. Alexander: in addit. ad Batoll: in lib: cum indiversis de relig.: se-quiturque Moron in suo specul: part 4 dest. 2. 48 et 93.

Wie dergleichen in den sog. Statutenbuch oder Stadtrecht und Brauch in nicht geringen Numero zu finden.

His paucissimus promissis ordnen wollen wir, das Nachfolgender geschriebene Statuten und Gesetz bei unfehlbarer Ratsstraf strikte und durchaus sollen gehalten und keineswegs überschritten werden.

Moralia.

Liebet die Gerechtigkeit, ihr, die ihr Richter seid auf Erden. Buch der Weisheit c.1. V.1.

Denn die Gerechtigkeit ist edel und unsterblich. Buch der Weisheit c.1. V.15.

Darum wer redet, was unrecht ist, der kann nicht verborgen sein, und das strafend Gericht wird ihn nicht übergehen. ibid V.8.

Denn die Gerechtigkeit recht halten werden, werden auch gerechtfertigt werden und die das Recht lernen, werden finden, was sie zur Antwort gaben. Ibid Kap.6 Vers.11.

Lieb das Licht der Weisheit. C.6 V.23.

Denn sie ist dem Menschen ein unendlicher Schatz. ibid C.7 V.14.

Wer morgens früh zu ihr suchet, der wird keine Mühe haben; denn er wird sie vor seiner Tür sitzen finden. Cap.6. Vers.15.

Es ist ein Unverstand des Menschen durch die Tür laufen. Eccl. 21. Cap. 3. 27 V.

Wer seinen Acker bauet, der wird den Haufen seiner Früchte hoch machen. Wer tut was recht ist, der wird erhöht werden.

Wer aber großen Herren wohl gefällt, der wird sich

für Ungerechtigkeiten hüten müssen. Ibid C.20.V.30.

Geschenke und Gaben verblinden die Augen der Richter und verstopfen ihren Mund, daß sie einem Stummen gleicht, nicht strafen können. Ibid 31.

Alle Ungerechtigkeit ist wie ein zweischneidendes Schwert, ihre Wunden seind nicht zu heilen. Ibid C.20 V.24.

Schelten und Unrecht tun verreißet Hab und Gut. Ibid V.5.

Das Flehen der Armen wird aus seinem Mund bis zu den Ohren Gottes kommen und sein Gericht wird geschwind ihm einbefahren. ibid C.V.6.

Hab viel, die friedlich mit dir leben, aber Ratgeber hab aus tausend einen. ibid. 6 C.6.V.

Trachte nicht nach ungerechten Gütern und sprich nicht: Ich habe mein Leben lang genug, denn in der Zeit der Rach und der Trübsal wird dirs nicht nützen. Ibid C 5 V 1.

Keine Henne fleucht über die Mauer.

? daß keine der Abgaben von Hühnern und Eier unterworfenen Leibeigenschaft in Städten stattfinde.

2213.

Pars IV.

das 1. Buch der

Beschreibung der Schwäbisch Gmünd Stadtchronik.

Betreffend

einigen neuen Rats-decreten-ordnungen-gebott und verbotten de anno 1200 bis gegenwärtige Zeit.

Alles nach aktenmäßigen autentischen Originalien.

Abgeschrieben und zusammengetragen.

Der Hl. Römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

Dominici Debler.

Registe samt Inhalt.

M. l.

Nr.1.

Ratsdecretum an gesamte Bürgerschaft der Silberschau wegen de 1736.

demnach ein löbl. Magistrat dieser des Hl. Röm. Reichsstadt Schw. Gmünd eines ehrsamen Goldschmiedshandwerk sub präsentato den 12. dieses eingereichtes Memoriale auf und wieder das unter dem 17. Mai a.c. verfaßt und publiziertes Ratsdecretum in genaue Erwägung und Überlegung gezogen und mit allem deme dabei befunden, daß weilen die Löbl. Stadt dero sehr geringhaltig gearbeitetes Silber in einem sehr bösen und verschrieenen Ruf bereits solcher Gestalten gesetzt worden, daß man nicht wohl sicher anderwärtige Territoria betreten oder die jährl. Messen und Märkten brauchen kann, ohne sich der Confiskation oder Gefahr und anderer Beschwerlichkeiten unterworfen zu sehen, überdies auch die leidige Erfahrung bezeugt, wie bei so viel verschiednen Silberverarbeitung kein Silberhändler mehr neben dem anderen fortkommen kann, sondern gleichfalls in das gänzliche Verderben geratet, dessen nicht einmal zu gedenken, welche sündhafte und unverantwortliche Betrügereien unvermeidentlich daraus entspringen müssen, wenn die Silberverarbeitung kein sicheres Ziel noch Maß gesetzet, sondern solches ohne Unterschied passieret wird, und nun aber bekanntermaßen man nicht geschehen lassen kann, daß ein geringhaltiges Silber verarbeitet werde, als wie solches in dem letzteren Decreto bestimmt und erlaubt worden, solchem nach will man von Obrigkeits wegen daß selbes alles seines Inhalts hierin hiehero wiederholet und einverleibt haben, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß solchem in allen seinen Stücken und Punkten zur Abwendung der darin gesetzten Pön solle nachgelebet werden, und ist der Inhalt dieses

D e c r e t s

Ein Löbl. Magistrat hat dem gemeinen Wesen unter in- und ausländischen Silberhandlung und Wandel zum besten geordnet und statuieret, in kraft dieses Decrets, daß in Zukunft kein anderes Silber, in groß und kleiner Art,

Silber soll wenigst 8 lötig sein.

Gattung und Form verarbeitet werden solle, es seie denn aller wenigst der Inhalt ferm auf dem Feuer 8 lötig und wer ein anderes zum Arbeiten aufgibt, oder zu verarbeiten übernehmen wird, so solle jeder Teil in eine Straf a 10 Reichstaler ohnnachläßlich verfallen sein.

Visitation wegen dem Silber.

Damit aber von in- als ausländischen solches Gebot bis auf unseres Widerrufen, und anderwärtige Abänderung sträcklich gefolgt wird, so hat ein Löbl. Magistrat den Herrn Ober- und Zweierherren Mitachtmeister nebst Herrn Josef Fischer als dem vierten zugeordneten Mitachtmeister zur Visitation (wie sie solche willkürlich befinden) bestellet, deme sich auch der verarbeitende Teil gehorsamlich und unwidersetzlich zu fügen und schleunigst Tür und Gemach zu öffnen hat.

Silberschaugeld.

Die Fremde aber sollen gehalten sein, vor der Verarbeitung bei Straf der Confiskation des Silbers gegen Erlag zwei Kreuzer Schaugeld von der Mark, wohingegen ein Bürger nur einen Kreuzer gibet, in die Schau zu geben, und zugleich ihnen anbefohlen sein, die verarbeitende War mit Geld zu bezahlen, widrigenfalls andere hiereinbringende und an Zahlungsstatt gebende Waren ebenfalls dem Fisko heimfällig sein, und dieses wird also hiemit eines ehrsamen Goldschmiedshandwerk zu dero Verhalt und gehorsamer Befolgung publizieret mit dem Anhang, daß man auf sotanes Gebot und Verbot sträcklich von Obrigkeits wegen gehalten wird.

Silber war nit gegen War bezahlen

217

Decretum in Senatu den 17. Mai 1736.

T. Kanzlei allda.

-.-.-.-.-.-

2216.

Nr.2.

Decretum in Senatu den 14. Juni 1736.

eod: Materiae.

Damit aber dieser heilsamen und wohllöblichen Verfügung der schuldige gehorsame Folge allenthalben geleistet werde, so werden hiemit nochmalen allen diejenige, welchen die Verordnung betrifft, ernst und nachdrücklich erinneret, denen von Obrigkeits wegen auctorisierten Visitatoribus sich nicht in dem minde-

sten zu widersetzen, sondern bei dero Eintritt in die Behausung oder Stuben unwidersetzlich ihr zu verarbeitendes habendes Silber darzulegen und der Visitation zu übergeben, auch falls sie eine Prob davon zu nehmen vor gut befinden sollten, solche verabfolgen zu lassen, und sogleich mit sein Goldschmiedsnamen zeichnen zu bemerken, damit man wissen könne, wem solches zugehöre, allermaßen nun dies alles zu ersprießlichem Wohlstand des gemeinen Wesens und eines jeden handlen und gewerbenden Bürgers in sonderem gereicht, also versicheret sich ein wohllöbl. Magistrat, daß männiglich den in kurzem zu verspüren sein werdenden Nutzen darob erkennen, gehorsamlich fügen werde.

Damit also sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern sich vor Schaden und Schimpf zu hüten wissen möchte, so hat man dieses Decret einer ehrsamen Bürgerschaft hiermit publizieren lassen.

(L.S.) t.: Kanzlei allhier zu
Schwäbisch Gmünd.

-.-.-.-.-

Nr.3.

Ul-terius Decretum in pleno senatu, jovis
den 28. Juli 1736.

Wenn eine verarbeitende Silberwar unter 8 lötig zum feilen Kauf herumgetragen oder wirklich verkauft wird, und denen Herren Schaueren solches unter die Hand kommt, so sollen sie Fug und Macht haben, solche Arbeit zusammenzuschlagen und es hinter die Obrigkeit zu legen.

t.: Kanzlei allhier.

Nr.4.

Martis in pleno den 26. Janu. 1740.

Resolutum:

Silber soll wenigst 9lötig sein

Bei vorstehender Ratsdecretis die hiesige Silberarbeiter betreffend, laßt man es fürderhin vollkommen bewenden, daß

1. anstatt des damalig 8 lötig passierenden Gehalts, sollen nunmehr auf 9 lötig gesetzt.
2. Zur Visitation hierüber Herr Städtmeister Majer nebst Herrn Kucher des Rats erkiesen.
3. Der dritte Teil von aller hierunter eingehender Straf hiemit erkannt wird.

t.: Syndicus Twingert.

NB.: den 4.Febr. a.c. ist der dritte obere Punkt ausgestrichen worden und nicht zu halten resolvieret worden.

-.-.-.-.-.-.-

Nr.5.

2218.

Weiteres Decretum in hac materia.

Silberbearbeitung betr.

Demnach ein hochedel und wohlweiser Magistrat dieser des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd aus höchst dürftigen Beweg, Ursachen der Notdurft zu sein ermessen, den Halt des ohne Daraufschlagung der ordentlichen Stadtprob verarbeiteten Silbers anstatt derer bis dahero passierenden 8 lötigem fürdershin auf 9 lötig dergestalten erstlich zu setzen und bestimmen, daß von einem jeden heran zu wenig sich erfindeten Pfennig oder vierten Teil eines Quints 1 Gulden, mithin von einem abgängigen Lot 16 Gulden ohnnachlässig Straf verfallen sein solle: als wird ein solches nicht nur einem ehrsamen Handwerk der Goldschmiede, sondern auch der gesamten Bürgerschaft mithin und zu dem Ende öffentlich kundgemacht, damit sich männiglich vor Straf und Schaden zu hüten wisse, und niemand ohne einigen Ausnahm auch bei Vermeidung noch schärferer Abstrafung

Silbervisitatores nicht widersetzen.

sich unterstehen solle, denen hiezu obrigkeitlich bestellten Visitatoribus als Herrn Städtmeister Ignaz Majer nebst Herrn Jos. Kucher des Rats in Verrichtung solch ihrer Obliegenheit sich des allergeringsten zu widersetzen, sondern wie allschon anno 1736 decrediert und publiziert worden. Ein jeder Goldschmied und wer nur immer mit dem Silber handlet ohne alle Widerrede gehalten und verbunden sein solle, gedachten Herrn Visitatoribus bei ihrem jedesmalig, auch lediglich in deren Willkür und Gutbefinden stehenden Eintritt in die Behausung und Werkstätt das in der Arbeit habende oder respect. in der Handlung führende Silber zur genauen Einsicht darzulegen, auch falls sie etwas zu einer Prob davon zu nehmen vor nötig befinden wurden, solches ihnen jedesmal ohnweigerlich verabfolgen zu lassen. Und gleichwie auch übrigens ein ob angeredtes Ratsdecret de anno 1736 der höchst verderbliche und sog. Abschlag mehrmal schon nachdrücklich verboten und abgestellt worden, dessen ungeacht hingegen solches leidig Unwesen wie länger/je mehrer einzureißen beginnet, als wird dieses Verbot nicht allein allen Ernstes hiemit wiederholet, sondern auch auf einen jedweden Übertretungsfall, so gering auch solcher immer sein möchte, die Straf ad 20 Reichstaler gesetzt, welche zu Hälfte demjenigen, der es anzeiget, nebst dessen sicheren Verschweigung jedesmal richtig zugehen, und hievon niemand, deren Verleger oder Handwerksleuten, es beschehe hernach in Arbeiten Silber, sog. weißer und anderer War ohne alle Distinktion unter solchem Verbot und Pönfall durchgehends gemeint und ausdrücklich begriffen sein solle.

Decretum in pleno senatu den 4.Febr.1740.
Publizieret auf dem Rathause der gesamten Bürgerschaft den 10. ejusdem meta.

§ 2. Nr.6.

Weg- und Pflasterzoll die Torwarten betreffend.

Weg u. Zoll betr.

Nachdem wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm. Reichsstadt Schw. Gemünd vor so wohl höchst notwendig als allerdings erforderlich erfunden haben, über unseren von denen römischen Kaiseren glorwürdigsten Angedenkens der allhiesigen Stadt allergnädigst concedierten Weg- und Pflasterzoll eine bessere Ordnung zu treffen, damit einesteils niemand gegen die Gebühr übernommen, als auch andererseits dem hiesig Publico die hievon gefallene Gebühr richtig und unmangelhaft eingebracht, überhaupts auch alles diesfalls nachhiesiger Stadt uralter Pflaster- und Weggeldszollordnung beobachtet werden möge: als haben wir zu solchem Ende unter heutigem Dato folgende Verordnung hierüber getroffen und zwar

Pflasterzoll

2220. 1. sollen die hiesige Torwarten unter ihren ihnen anvertrauten Toren diese kaiserl. privilegierte Weg- und Pflasterzoll nach der hierunter bemerkten Tarif von jedermänniglich, wer der immer sein möchte, einforderen und erheben, oder auf den Weigerungsfall vermög erstgezogener allergnädigst kaiserl. Privilegien denjenigen, welcher hierüber Schwierigkeiten machen wollte, anzuhalten und zu pfänden Macht haben, was aber 222

2. die diesseitige Stadt Gmündsche Bürger und Untertanen selbsten betrifft, sollen selbe von denen Wägen, worauf sie Bretter, Frücht, Harz, Salz, Kohl, Wein, und anderes zu ihrem Selbstgebrauch hereinführen, von der Abgab des Wegs- und Pflastergeldszoll befreiet sein, was hingegen diese sowohl als Fremde zum feilen Verkauf herein- oder durch- und hinausführen, davon sollen sie ohne Unterschied wie der Fremde den Weg- und Pflasterzoll ohne Widerrede zu entrichten und zu bezahlen schuldig seind, und damit

Torwarten betr.

3. alles diesfalls in besserer Richtigkeit und pünktlich nach unserer alten hergebrachten Ordnung geht und beobachtet werden möchte, so werden ihnen Torwarten gedruckte Zeichen zugestellt werden, wovon

sie einem jeden, welcher Weg-Pflasterzoll zu bezahlen hat, so viel Zeichen von ihrem bezahlten Pflasterzoll einhändigen soll, als der Betrag des entrichteten Zolls ausgemacht hat, wobei aber zu bemerken, daß in die ausgebende Zeichen jedesmal vor der Abgab ein Rißlein gemacht werden soll.

4. sollen die Torwarten gehalten sein, solchen von Zeit zu Zeit erhebenden Weg- und Pflasterzoll alle Lohnung zum Löbl. Städtmeisteramt einzuliefern, sowie dann alle Quartal mit ihnen hierüber abgerechnet und das über die erhaltene Zeichen ermangelte Geld mit denen noch in ihren Händen befindenden Zeichen liquidieret werden solle. Dahero ihre bisher zu verwahrende, das eingegangene Pflasterzolls gebrauchte Büchsen oder Stöck so dermalen nicht nötig, abgeschafft sein solle, und damit sie

5. wissen möchten, und wieviel sie einnehmen von einem jeden an Pflaster- und Weggeldzoll einzuziehen haben, als ist ihnen hier nachstehende Tarif (wie die von altersher jederzeit gewöhnlich gewesen) neuerlich zu ihrem Verhalt vorgeschrieben, und hiebei angehängt worden.

Dahero sie unseren sämtlichen Torwarten nach dieser erneuerten Ordnung und Zolltarif pünktlich zu achten, darin niemand übersehen, sondern all und jedesmal dem Inhalt nachgemerkten dieser Ordnung pflichtmäßig beobachten, sofort getreulich abzuforderen, und einzunehmen schuldig und verbunden sein solle.

Ita Decretum Schw. Gmünd, den 30.Dez. bei geheimen Rat 1772.

(L.S.) Kanzlei allda.

-.-.-.-.-

Ordnung und Tarif.

Wie und welchergestalten unter denen hiesigen Stadttoren den Weg- und Pflasterzoll abgeforderet und eingehoben werden solle.

Vom Wein.

Weinzoll

Was für Wein allhier durchgeführt wird, davon solle den Torwarten gereicht werden von einem Wagen 5 Kreuzer, von einem Karren 3 Kreuzer, auch nebst diesem von einem jeden anderen Wagen oder Karren gespannten Roß a part. 2 Kreuzer, wovon die Mietpferd niemalen ausgenommen, sondern obige 2 Kr. von einem jedenPferd ohne Unterschied, es mögen sich viel oder wenig daran eingespannt befinden, eingezogen werden solle.

Und so einer Wein allhier in die Stadt führet, er verkaufte denselben, stoße ihn ab oder führe selben um Lohn, der gibt den Torwarten keinen Zoll, außer daß er ihme ein Zeichen bringen soll, damit man wissen möge, ob der Wein abgestoßen oder verkauft worden, so aber einer einen Wein abstoßt, hernach wieder aufladet und hinausführet, der soll von einem jeden Wagen wie obgemeldt 5 Kr, vom Karren 3 Kr. und von einem Roß 2 Kr. bezahlen.

2222.

Sofern auch jemand Wein allhier in der Stadt kauft, und selben hinausführt, der soll den Torwarten halben Zoll, nämlich von einem Wagen 2 ½ Kr., vom Karren 1 ½ Kr.,von jedem Roß 1 Kr. geben, auch ein Zeichen von dem Visierer vorweisen.

Führet aber einer einen Eimer hinaus, der gibt zum Zoll 2 Pfennig,von einem halben Eimer oder darunter 1 Pfennig, der Fuhrmann soll aber dene Torwarten ein Zeichen von dem Visierer bringen, damit man wisse, was allhier geladen worden.

Die Torwarten sollen keinen fahren lassen, so Wein oder Bier allhier geladen, er bringe dann ein Zeichen und wann derselbe zu einem anderen Tor, als er hereingekommen, hinausfahren würde, solle ihme derselbige Torwart nicht eher passieren lassen, bis er ein Zeichen vorgewiesen hätte, damit dadurch bekannt werden möchte, wo und bei wem der Wein oder das Bier aufgefaßt und aufgeladen worden.

Korn und Früchten.

Korn- u. Früchtenzoll

Wann ein Wagen mit Korn oder anderen Früchten, so allhier durch oder aus der Stadt gefahren würde, 5 Kr.,

von einem Karren 3 Kr. und von jedem Roß besonders 2 Kr., wann aber die Frücht allhier gelassen, und nicht fortgeführet, oder in allhiesige Schrann geführt und gebracht wird und nicht fortgeführt, so gibt derjenige, wo die Frucht hereingeführet, vom Wagen 1 Kr., vom Karren 2 Pfennig. Sofern hingegen jemand die Frucht allhier ab- und wieder aufladet, sofort wieder hinausführen würde, solle ein solcher vom Wagen 5 Kr., vom Karren 3 Kr. und von jedem Roß besonders 2 Kr. entrichten.

Salz.

Wann einer 6 Salzscheiben führet, gibt er davon 2 Kr., von einem Roß 1 Kr., so er aber über 6 Scheiben führet, ist er davon 5 Kr. und von jedem Roß 2 Kr. schuldig zu bezahlen.

Führt er hingegen Salzscheiben herein und stoßet dieselbe hier ab und verkauft dieselbe in der Stadt, alsdann und auf solchen Fall gibt er unter dem Tor zum Zoll von jeder Scheib 1 Kr.

Obst.

Von einem jeden Wagen mit Obst, Rüben, Schnitz, Zwetschgen, Nüß, Kästnitz und drgl. 1 ½ Kr., von einem Karren 3 Pfennig und ein Zeichen.

Kraut.

Sofern allhier ein Auswärtiger Kraut allhier kauft und selbes hinausführet, gibt er von jedem 100 Stück zwei Pfennig, von einem Hundert 1 Pf.

Waren- oder Kaufmannsgüteren.

Sofern ein fremder Fuhrmann denen Bürgern Güter auf die Märkt, oder ein Bürger ihme selbst oder einem anderen Bürger solche auf auswärtige Märkt hinausführt, der gibt vom Wagen 2 Kr., vom Karren 1 Kr. Wenn aber War und Güter von Fremden oder einheimischen Fuhrleuten denen Bürgern hereingeführt werden, wird kein Zoll davon gezahlt.

Dafern aber fremde oder hiesige Fuhrleut ihnen

selbst oder fremden Leuten Güter hiedurch und an anderen Orten führen, seind sie vom Wagen 5 Kr., vom Karren 3 Kr. und von jedem Roß 2 Kr. zu bezahlen schuldig.

Häut und Fell.

Haut- u. Fellzoll

Und solchergestalten sollen auch von einem Wagen Häut oder Fell, so durchgeführt werden, 5 Kr., von einem Karren 3 Kr. und von jedem Roß 2 Kr. entrichtet werden.

Werden die Fell und Häut allhier in der Stadt geladen und hier ausgeführt, hat der Fremde davon wie oben gemeldt worden, den Zoll von Wagen oder Karren und die Pferd ganz zu bezahlen und ein Zeichen vom Grätmeister zu bringen.

Und wann nicht minder ein Bürger dem andern die Häut oder Fell hinausführet, der gibt ebenfalls davon, nämlich vom Wagen oder Karren und von jedem Pferd ganzen Zoll wie oben.

Lohnhäut.

2224.

Lohnhäutzoll

Oder was von Häuten von Auswärtigen denen hiesigen Rot- oder Weißgerbern um den Lohn zu gerben hereingebracht wird, soll zum Zoll bezahlt werden von einer Ochsenhaut 4 Kr., von einer Kuh- oder Roßhaut 2 und von allen übrigen als Hirsch-, Reh-, Bocks- oder Hundshäut von jedem Stück 1 Kr.

Zimmerholz und Rinden.

Zimmerholz, Rinden - Küferholz Tauben Glaserholz Rahmschenkel, Bretter, Latten, Reif, Harz, Backstein Ziegel- Platten Kalk- Zoll

Von Holz, Küfner oder Bänderholz und drgl. so ein Zimmermannholz, Küblerholz, Dauben, so die Küfner brauchen, Glaserholz, Rahmschenkel, Bretter, Rinden, Reif, Harz, Backstein, Ziegel, Platten, Kalk, so allhier durchgeführt wird, solches gibt vom Wagen 5 Kr., vom Karren 3 Kr., von jedem Roß 2 Kr.

Wenn es aber allhier gelassen wird, gibt der Wagen 2 Kr., der Karren 1 Kr.

Doch wann Zimmerholz, Backstein, Platten, Ziegel, Kalk hereingeführt und allhier in der Stadt zum Bau verbraucht wird, darf kein Zoll, noch Weggeld gegeben werden.

Wetzstein.

Diejenige, so Wetzstein in die Stadt herein oder auch durchführen, müssen von jedem Zentner 4 Kr., ein Träger aber soll geben von jeder Tragen einen Kr. bezahlen.

Stahl, Eisen, Zinn, Kupfer, Blei, Öl, Schmalz, Wachs, Leinenleder, Schaf- oder Baumwolle, Leinwand und anderes.

Von all diesem gibt der Wagen 5 Kr., ein Karren 3 Kr. und von jedem Roß 2 Kr.

Viehzoll.

Von Pferden, Ochsen, Kühen, Rindern, Stieren, Kälbern, Schweinen, Schaf und Gäns soll folgendes zum Zoll genommen werden und zwar:

von einem Pferd oder Fohlen 4 Kr.,
von einem Ochsen oder Kuh 4 Kr.,
von einem Stier oder Rind 3 Kr.,
von einem Kalb 1 Kr.,
von jedem Stück Schwein 2 Pfennig,
von 100 Stück Schaf 30 Kr.,
von 50 Stück dito 15 Kr.,
von 25 St. dito 7 ½ Kr.,
und was unter 25 Stück seind von jedem 1 Pfennig,
von 100 Stück Gäns 10 Kr.
von 50 Stück dito 5 Kr.
von 25 St. Dito 2 ½ Kr.
und was unter 25 Stück seind von jedem 2 Stück 1 Pfennig.

Judengeleit. Leib.

und sonsten dieselben betreffender Zoll, von jedem Juden oder Jüdin, jung oder alt, gibt zum Leibzoll unter dem Tor 8 Kr., darvor solle der Torwart ein gesiegeltes Judengeleitzeichen zustellen, ist er aber beritten oder führte er ein oder mehrere Pferde mit sich, so hat er nebst seinem Leibzoll noch besonders von einem jeden Pferd 8 Kr. zu bezahlen, vor welchen Zoll von den Torwarten so viel Zollzeichen, als die Zollgebühr betraget, einzuhändigen sind.

Käs.

Von einem Wagen Käs 5 Kr., von einem Karren 3 Kr.; von jedem Pferd 2 Kr., ein Kästräger aber oder sonsten

ein jeder Träger, er trage was er wolle, solle 3 Kr. Zoll bezahlen.

Welcher aber allhier nur durchgehet und nichts allhier von seiner tragenden War verkauft, gibt nur einen Kreuzer.

Mühlstein.

Mühlsteinzoll

Von jedem Mühlstein, er mag hinaus oder durchgeführt werden, solle zum Zoll bezahlt werden 5 Kr. Weilen aber von einem jeden Mühlstein zugleich auf der Grät 12 Kr. Accis bezahlt werden muß, so solle keiner ehender hinausgelassen werden, er habe sich dann zuvor über den bezahlten Accis vom Grätmeister mit einem Passierzeichen legitimieret.

2226.

Verbleibt aber der Mühlstein all hier in der Stadt oder auf denen um die Stadt liegende Mühlen, so wird der Accis davon ebenfalls vor ein Stück 12 Kr., sonsten aber kein Pflasterzoll bezahlt.

Heu, Stroh, Spreu und Gesud.

Heu-Stroh-Spreu-Gesudzoll

Wann einer einen Wagen mit Heu usw. hinausführet, soll er von einem Wagen 5 Kr., von einem Karren 3 Kr., vor die Pferd aber nichts zu bezahlen schuldig sein, führet aber einen derlei herein, so zahlt ein Wagen nur 2 Kr., ein Karren 1 Kr. und vor die Pferd nichts.

Hausrat.

Hausratzoll

Von jedem Wagen Hausrat so wie oben 5 Kr., von einem Karren 3 Kr., von dem Pferd aber nichts bezahlt.

Flauden, Zundel und c:v. Lumpen.

Flauden-Zundel-Lumpen-Zoll

Hiervon wird von einem Wagen 7 Kr., von einem Karren 5 Kr. Zoll bezahlt, die Pferd geben nichts.

Leinwand.

Leinwand-Tuchzoll

Von einem Wagen Tuch oder anderer Leinwand, welche hier durch- oder hinausgeführt wird, 5 Kr., vom Karren 3 Kr., sofern aber Tuch oder Leinwand auf einem Roß, auf einem Reff oder auch in Wannen, Körben, geführt

oder getragen wird, gibt ein jede Tragend 1 Kr., von einem Tragend Ehewerg 1 Pfennig, von einem Tragend Flachs, Hanf welche hinausgehet 1 Kr., sofern aber Hanf oder Flachs auf Wägen und Kärren hinausgeführt, solle davon Zoll bezahlt werden von einem Wagen mit Einschluß der Pferde 24 Kr., von einem Karren 12 Kr.

Bretter, Latten, Rahmschenkel, Leitern, Bäume usw.
Wann auch ein Bauer oder sonsten jemand Bretter, Latten, Rahmschenkel, Leiterbäume und drgl. herein in die Stadt führet, dieselbe allhier ab- und wiederum aufladet und hinaus oder auch solche War nur hindurchführet, soll vom Wagen 5 Kr., vor jedes Roß 2 Kr., wer aber allhier Bretter, Latten und drgl. in der Stadt verkauft und hinausführt, der gibt wie erst angemerkt worden vom Wagen 5 Kr. und von jedem Roß 2 Kr., sofern es hingegen keine ganze Ladung ausmacht, so gibt ein Brett 1 Pf., 6 Latten 1 Pfennig, 2 Rahmenschenkel 1 Pfennig, 1 Leiterbaum 1 Pfennig.

Ita Decretum eodem quo supra

(L.S.) t.: Kanzlei allda.

§ 4 Nr.7.
Erneuerte Ordnung, wie und zu welcher Zeit hiesige Stadttor zu öffnen und zu sperren:

		öffnen	sperren
Januari:	1. - 15.	7 Uhr	5 Uhr
	15. - letzten	½ 7 "	½ 6 Uhr
Februari:	1. - 15.	6 "	6 "
	15. - letzten	6 "	6 "
März:	1. - 15.	½ 6 "	½ 7 "
	15. - letzten	5 "	7 "
April:	1. - 15.	½ 5 "	½ 8 "
	15. - letzten	4 "	8 "
Mai:	1. - 15.	4 "	½ 9 "
	15. - letzten	½ 4 "	9 "
Juni:	1. - letzten	½ 4 "	9 "
Juli:	1. - letzten	½ 4 "	9 "

August:	1. - 11.		4	Uhr	½	9	Uhr
	11. - letzten	½	5	"		8	"
September:	1. - 15.		5	"	½	8	"
	15. - letzten	½	6	"		7	"
Oktober:	1. - 15.	½	6	"		7	"
	15. - letzten		6	"	½	7	"
November:	1. - 15.	½	7	"		6	"
	15. - letzten	½	7	"	½	6	"
Dezember:	1. - 15.		7	"		5	"
	15. - letzten		7	"		5	"

Weinglocken Torglocken

wobei zu merken, daß die Turmer auf dem Schwindelstein jedesmal eine Viertelstund vor der Sperr die sonst gewöhnliche Weinglocke eine ganze Viertelstund lang läuten, und auf den Schlag der Uhr aufhören, die Tor aber bei dem Aufhören der Torglocken präcise geschlossen werden sollen.

Ita decretum Jovis in Pleno den 12. 9ber anno 1772.

(L.S.) Kanzlei dahier.

2228.

Kauf- u. Handelsleut

Nr. 8 a.

Ratsdecretum Kauf- und Handelsleut betreffend wegen Separation ungelernte Krämer etc.

Nachdem uns Bürgermeister und Rat dieser des Hl. Röm. Reiches Stadt Schw. Gmünd zu alleruntertänigsten Gefolgung der allergnädigst kaiserl. Resolution ad § 20 vermög allerhöchst derselben wir binnen 2 Monat unsere Kauf- und Handelsleut zusammenkommen lassen, ihre Monita anhören, sie allenfalls vergleichen oder wo es nicht angehen wollte, von obrigkeitlicher Gewalt wegen zwischen ihnen ein Entscheid und Ordnung per sententiam zu machen, obberührte Kaufleute, ihre Vereinigung und Verständnis schriftlich dahingegeben, daß allhier der Ort nicht seie, wo sich ein Kaufmann mit einem Artikul Waren seine Nahrung suchen, sondern auch und an conträre bei einer zu machen wollende Separation deren Kaufleuten der allgemeine Nutzen der Stadt und Landschaft nicht beobachtet, weilen ein Kaufmann wann er sich wohl gedrungener gezwungener findete, sich mit einem Artikul Waren zu ernähren, seinen Nebenmenschen und Mitbürger, welcher solcher Waren benötigt, nicht zu diesem facilen

Preis abgeben, und unter die Arm greifen könnte, als wann so in diversen Waren seine nötige Nahrung und Brot suchen kann, angesehen über das bei einer vornehmen wollender Separation sich leichtlich auch ereignen könnte, daß mancher Articul War quasi ein Monopolium zu considerieren wäre, weilen mancher Articul War auf solchen Fuß in feste Hand kommen könnte, wo sodann der Proprietario oder solchem Kaufmann frei stehen würde, die War nach seinem Belieben zu erhöhen und solche seinem Nebenmenschen in hohem Preis aufzuhängen, wann aber die Bürger und Landschaft die Waren bei mehreren Kaufleuten allhier findeten, hierdurch alsdann der Nutzen der Bürger und Landschaft beförderet, weilen man eben und darumen die wohlfeilste Preis einer War finden würde, diesem nach sie Kaufleute dahier auf schon bemerkten wohlbedächtlichen Ursachen durchaus nicht vor gut angesehen, wann ihnen eine Separation der Waren zugemutet werden sollte, dahero bei ihrer beschehener Vereinigung es sein fortwähriges Bewenden habe, folglichen mittels selbst obrigkeitlicher Genehmigung ihnen erlaubet sein solle, wie vorhin als auch fortan mit allen Waren nach Belieben eines jeden (jedoch ohne Schaden dieses oder jenen Handwerks) fort zu negotieren.

Nachdem auch weiteres zugleich mäßig allerunterthänigster Befolgung allerhöchst kaiserlicher Resolution ad §. 22 sie Kaufleute ihr unvergreifliches Carere dahin geben, wie es jederzeit in Vermeidung aller Unterschlaufe mittels Anzeige bei Magistrat von dergleichen Waren Visitation, Abstoßung auf der Waag oder sonsten zu halten seie. Dahero kraft gegenwärtiger Verordnung regulieret, daß weilen von kaiserlichen Majestät denen hinaus negotierenden Handelsleuten allergnädigst erlaubet die Waren stuckweis in die Stadt bringen zu dürfen, hiegegen aber sie gehalten sein sollen, selbe an die hiesige Kaufleute wiederum zu verkaufen, zur Vermeidung aller Unterschlaufe und auch gänzlicher Diminuierung des sündhaften und verdammlichen Abschlags alle in die Stadt durch Fuhrleute oder Träger gebrachte Waren füro an und zu ewiger Zeit bei der sog. Grät oder Waaghaus abgestoßen und abgewogen, das gewöhnliche Waaggeld

2230. Waren auf der Grät visitieren, aufbehalten

a 1 Kreuzer per Zentner bezahlt, sodann die Waren eröffnet und vor dem Grätmeister in Beisein des besonders zu diesen mit Aufsicht bestellten verbürgerten Kaufmanns und Oberachtmeisters Achilles Stahl, welcher ¼ Jahr lang die Mitinspektion haben, sofort der Inspektion wegen auf solche zeitlang es alternando an jeden Kaufmann kommen solle, visitieret werde. Welche solche von denen Handelsleuten stückweis hereingebrachte Waren von dem Eigentumsherren übernehmen, solche ordentlich spezifizieren und in sein besonderes hizu führendes Buch notando einschreiben, der Platz aber zu diesen berührten Waren solle sein ad interim das neue Zimmer auf der Grät, allwo solche hingebracht und zum Verkauf an die Kaufleute ausgesetzt werden. Es solle aber der Proprietarier oder Eigentumsherr bemeldten Inspektion die Preise benamsen, wie er nämlichen bei einer vorkommenden Gelegenheit solche War im Preise abgeben könne, mithin mehr benamste Inspectori vor seine Bemühung von denen verkauften Waren 2 Kreuzer vom Gulden, nämlich 1 Kreuzer von dem Verkäufer und 1 Kr. von dem Einkäufer gereicht werden solle, zu welchem Ende der Grätmeister nebst dem ihme assosiereten Kaufmanne gut und sorgfältige Aufsicht haben solle, um diese neue und zumalen dienliche Einrichtung jederzeit in guter Ordnung aufrecht und ongebrochen halten zu können.

ungelernte Krämer

Und gleichwie auch sie Kaufleute der ad. § 23 allergnädigst ergangenes Resolutum alleruntertänigst sich unterworfen, daß nämlich die unerlernten Krämer, die wirklich offene Läden haben, fernerhin auf beliebe Zeit ihres Lebens in solcher Possesionen dürften, hätten/sie Kaufleute zu den ihr Gutachten, bei dem es auch gelassen wird, dahingerichtet, daß wann in Zukunft deren

2231. unerlernten Krämeren ihre Kinder und Successores solch offenes Gewerb zu continuieren gedenken, sie verbunden sein sollen, zuvor die Kaufmannschaft ordentlich und gebührend zu erlernen, auch daß in Zukunft aller Stümplerei inconvenientien und Unfug abgeholfen werden, und solle mit diesem weiteres beigehängtem ausdrücklichen Beisatz, daß und wann ein ungelernter Krämer, welchem auf die allerhöchste kaiserl. Dispensation und

erfolgten Resoluto sein allbereits besitzenes offenes Gewerb und Laden zeitlebens fortzuführen erlaubt ist, mit Tod abgehen sollte, so ist zwar die hinterlassene Wittib fernerhin solches offenes Gewerb und Laden forthin zu führen befuget, wäre es aber, daß sich eine solche Wittib mit einem solchen Bürger wieder verheiratet, welcher die Kaufmannschaft nicht gebührend erlernet, so solle solche Wittib verbunden sein, solches offenes Gewerb zu quittieren, und folglich künftighin ihre Nahrung und Brot in dieseren Proffesion allein suchen, welche ihr Mann ordentlich erlernet, welches allso ist, so nicht allein zu männiglich Wissenschaft herausgegeben, sondern auch dasjenige ist, wonach sich alle diejenige ihre Waren in die Stadt hereinführende Handelsleute des des fortersamst zu richten und zu regulieren ~~wxkk~~ wissen sollen.

Ita decretum in pleno den 29.August 1758.
Schw. Gmünd. Kanzlei allda.

(L.S.)

Nr.9.

Weg- und Pflasterzollordnung de 1729.
Siehe Fol.2219 wie alles beschrieben außer
beim Korn
wann die Frucht hereingeführet und hier bleibet, so zahlt man wie vor alters vom Wagen 5 Heller, vom Karren 3 Heller.
beim Salz
so aber einer Salzscheiben hereinführet und die abstoßet oder verkauft, gibt er unter dem Tor keinen Zoll, sondern den Weinlädern von jeder Scheib 1 Kreuzer, davon tun den Weinlädern 1 Pfennig und in die Merzelbüchs 2 Pfennig gehören.
Weil dieser Articul der Pfennig halber korrigieret und dem Grätmeister angewiesen, so hat sich der Torwart hiemit damit nunmehr nicht zu beladen.
Beim Eisen
soll hinfüro kein Eisen hinausgelassen werden, ohne ein

Zeichen vom Grätmeister, sonsten bleibt es bei dem hiesig gewöhnlichen Zoll.

Segessen oder Sicheln

Segessen Sicheln

soll kein Torwart das geringste von solchen ohne ein Zeichen vom Grätmeister hinauslassen.

Herings- oder Hönigstonnen

Hering- oder Hönigtonnen zoll

von einem Herings- oder Höningstonnen, man führe sie herein oder hinaus, man lade sie ab oder nicht, 1 Pfennig, soviel einer Tonnen hinausführt, soviel soll er vom Grätmeister bringen.

NB.: Diese Schrift und Ordnung ist auf der Grät auf einer großen Tafel angeschrieben.

2233.

Nr.10.

Ordnung der Jahresmärkten.

Jahres-märkten

Inskünftig sollen alle Vieh- und andere Märkte in Schw. Gmünd zu nachstehenden Zeiten gehalten werden, als

der 1.

der sog. Fastenmarkt 14 Tag nach Fastnacht am Dienstag, sollte aber ein Feiertag auf solchen Tag fallen, so wird der Viehmarkt am Mittwochen darauf gehalten werden.

Der 2.

Johanni-markt

der sog. Johannismarkt solle jederzeit am Dienstag allwo in der Woche Johanni fallt, gehalten werden, solle aber Johanni auf den Dienstag fallen, so ist der Viehmarkt darauf am Mittwoch.

Der 3.

Ursula-markt

S. Ursulamarkt solle jederzeit am Dienstag so in selbiger Wochen Ursula fallt, gehalten werden, sollte aber St.Ursula auf einen Sonntag fallen, so ist der Viehmarkt am Dienstag darauf.

Der 4.

St.Lucia-markt

St.Luciamarkt wird gleich ~~xxx~~ dem Ursulamarkt gehalten.

T. Kanzlei allda.

NB.: St.Ursula- und St.Luciamarkt fangen am Montag an und dauern 3 Täg, wo die Krämer hier feilhaben dürfen.

Nr.11.

Kanzleitax.

Deren pleno intimo den 12.September 1685 decretiert worden

1. von einem Kauf- oder Taschbrief über Häuser, Scheuren oder anderen liegenden Gütern innen und außer der Stadt, wie auch in denen Dorfschaften von denen eigenen Gütern dem Herrn Stadtschreiber vom jeden

100 Gulden	20 Kreuzer	Tax
50 "	10 "	"
von mehr denn 50 Gulden	20 "	"
von weniger als 50 "	10 "	"

2. Für Siegelgeld beiden Herren Richtern, so den Brief gesiegelt, 4 Kreuzer, facit 8 Kr.

3. Von Zinsbrief und Quittungen wie von vorigen.

4. Von derlei Schuldbrief dem Herrn Stadtschreiber von jeden 100 fl 20 Kreuzer.

dem Kanzleischreiber für alles 20 Kreuzer.

5. Von einem Geburts-, Lehr- und Heiratsbrief dem Herrn Stadtschreiber 1 fl 30 Kr.

dem Kanzleischreiber, der solches ingroscieret 45 Kr.

6. Doch von denen Heiratsbriefen soll auch jederzeit in der Stadt Ihnen dessetwegen 1 fl gereicht werden, denen Amtsvögten gebühret, diesfalls nichts.

7. Von Begreifung eines Inventari, Beschreibung einer Teilung, dem Herrn Stadtschreiber, er seie gleich darbei oder nicht, in der Stadt nach Beschaffenheit des Vermögens zu 1 fl bis 1, 2, 3, 4 und mehrere Taler oder weniger.

8. Dem gebrauchendes Kanzleischreiber die Hälfte, doch solle es bei dem Herrn Stadtschreiber stehen, diese seine Mühe weiteres zu taxieren, wie billig sein wird.

9. Von einer Gant- oder Umschlagssache, wie die auch geschehen mag, von denen geringste dem Herrn Stadtschreiber 1 Taler.

Dem Kanzleischreiber die Hälft.

Von mittelmäßigen dem Herrn Stadtschreiber 2 Taler, dem Kanzleischreiber 1 Rt.

(L.S.) Kanzlei allda.

Nr.12.

Kanzleitax. den 19.Juni anno 1706 ist präsente et consulente Cäsaria Kommissione der Kanzleitax noviter gesetzt und per majora resolviert worden, solche in die Mandata zu bringen in der Kanzlei und denen Zunfthäusern zu männiglicher Nachricht öffentlich zu affigieren als

1. Von einem Kauf, Tausch, Zins oder Kapitalbrief von den ersten 100 fl 20 Kr., von den übrigen 100, es sei viel oder wenig, von jedem Hundert 10 Kr., von 50 oder darunter 10 Kr., dem Kanzleischreiber, der die vorgemeldete Brief ingroscieret, für alles 30 Kr.

Für Siegelgeld beide Herren Richter 4 Kr.

2. Von einem Geburt-, Lehr- oder Heiratsbrief dem Herrn Stadtschreiber 1 fl.

Dem Kanzleischreiber, so solchen verfertiget, in und außer der Stadt 3 Kr., Siegelgeld wie oben.

2236. 3. Von Begreifung eines Inventarii und Beschreibung einer Teilung dem Herrn Stadtschreiber, wann er dabei ist, täglich 1 fl., dem Kanzlisten 30 Kr.

Wann der Herr Stadtschreiber aber nicht dabei ist, soll ihm gebühren und zukommen, wann die Teilung 300 fl oder darunter betrifft, von solcher Teilung 1 fl.

vermag die Teilung 500 fl, dann 1 fl 30 Kr.

zwischen 5 et 1000 dann 2 fl.

zwischen 1000 und 4000 dann 3 fl, darüber aber 4 fl.

4. Von einer Gant- oder Umschlagssache solle die Erkenntnis der Tax halber allzeit bei Herrn Bürgermeister und Rat stehen, ob nämlichen viel oder wenig dabei zu tun, wonach dann der Tax regulieret werden solle.

5. Von Recommandations- Interzessions- oder Attestationsschreiben gehöret dem Herrn Stadtschreiber 30 Kr., dem Kanzelisten 15 Kr.

6. Von einem Urtel oder Extractprotocoll, es sei vor Rat oder vor Gericht ergangen, dem Herrn Stadtschreiber, der es auch selbsten ingroscieren solle, 20 Kr.

7. Wann Zeugen zu verhören, daß deren Aussag schriftl. verfasset und solle hernach dem Gegenteil zu seiner Defension communizieret werden müssen, hat

der Prädicant dem Herrn Stadtschreiber von jedem zu bezahlen 15 Kr.

8. Die Teil- und Lösungszettel betreffend soll es damit bei obigem dict. § 3 von Begreifen eines usw. behandlet werden.

Von denen so die Priorität halber mehr Mühe und Ausschreiben bedürfen, dem Herrn Stadtschreiber 2, 3 und 5 Taler.

Dem Kanzleischreiber aber jederzeit die Hälfte. Der auslassenden Schreiben wegen wird Herr Stadtschreiber zu erkennen müssen

9. Wegen Extract, Copien, wie auch Losungen und Teilungszettel solle der Herr Stadtschreiber die Billigkeit beobachten, und darüber niemand beschwerlich fallen.

Decretum in intimo Consilio.
Mercurii 12.7.1685.

Kanzlei allda.

(L.S.)

Nr.13.

Von der Freund- und Schwagerschaft, welche hinderet von dem Großen Rat nicht in den Geheimen Rat oder in die Städtemeisterstuben zu kommen.

Sehet zu, was ihr tut, denn ihr habet nicht des Menschen, sondern Gottes Gericht, und was ihr werdet richten, das wird über euch selbsten kommen, darauf lasset die Furcht bei euch sein und hütet euch,und tut alle Dinge mit Fleiß, dann bei Gott ist kein Unrecht, noch ansehung der Person,noch Annehmung des Geschlechts. Pocklis. Cap.19 Vers 2.

Wer den Zaun, das ist die gute heilsame Ordnung, zerreißet, den wird die Schlang beißen. Eccl. 10 und wo kein Zaun ist, da wird das Eigentum hinweggenommen und das Gut geraubt. Eccles 36. Demnach schon anno 1665 den 17. Jänner die damals regierenden Herren Bürgermeister und geheime Räte auf seine gewissen teils hernachfolgenden und mehr anderen erheblichen Ursachen ihres Amts Erforderung gemäß allbereits öfters in reifes An-

denken und Beratschlagung gezogen, daraufhin auch zur
Abfassung eines festen Schlusses, eines immerwährenden
2238. Statuts und Ratsgesetz in Umfrag gesetzt, gestellet,
ob vermög gemeiner Stadt habender kaiserl. und königl.
Ordinationes, Privilegien und Freiheiten wie auch der-
selben uralten Herkommen nach geschwistrige Kinder oder
Tochtermann, Schwestermann, Ehefrauen Bruder, Bruders-
oder Schwesters Sohn, Schwäher oder Gegenschwäher,
Schwäher oder Tochtermann und welche sonsten gegenein-
ander Ratgebern in gleichen Graden der Freund- oder
Schwägerschaft stehen, zusammen in Rat zu gemeinen Rat-
gebern erwählt worden und setzen mögen und darbei
allerforderist nach Erheischung der Sachen Bewandtnis
jetzt berührte kaiserl. und königl. Privilegien, Ordi-
nationes und Freiheiten, und nebst diesen auch gemeiner
Stadt und des Rats anderwärts uralten Herkommen, Ob-
servanz und Gewohnheit pflichtschuldigermaßen wohlbe-
dächtlich durchgangen, alleräußerist so möglich unter-
sucht und nachmalen zusammen reiflich überleget,
darunter aber und erstlicher in klaren Buchstaben ge-
funden was gestalten mehr angezogene kaiserl. königl.
Ordinationes, Privilegien und Freiheiten ordnen, setzen
und wollen, daß allein Vater und Sohn, Bruder und
Bruder zusammen in Rat zu gemeinen Ratgebern nicht er-
wählt und gesetzt werden sollen, und sonsten die zu
Ratsstellen qualifizierten geschwistrig Kinder, Schwes-
termann, Ehefrauen Bruder, Vater und Mutter Bruder,
Bruders und Schwesters Sohn, Schwäher und Gegenschwä- 40.
her, Schwäher und Tochtermann und noch andere befreun-
dete und geschwägerte nicht ausschließen, so haben
dieselben es insoweit ihres Orts auch also darbei
allerseits bewenden lassen, und aber dahin gegenteils
sich nicht minder kundbar getan, daß nach gemeiner
Stadt und des Rats uraltem Herkommen guter beständiger
2239. Observanz und löblicher Gewohnheit alle vorernannte u.
andere befreundete und verschwägerte exclusives
secundum Computationem juris canonici und fürnehmlich
Schwäher und Gegenschwäher, Schwäher und Tochtermann
in den geheimen Rat nicht erwählt werden sollen, noch

beisammen sein können; haben sie diesfalls einmütig geschlossen, daß es hiebei ebenermaßen auch noch weiteres also und zu allen künftigen Zeiten sein festes und unverbrüchliches Verbleiben habe, und sodann auch gleiche Bewandtnis mit Schwäher und Gegenschwäher, Tochtermann und Schwäher in der Städtemeisterstuben, als es sonsten ihrentwegen darin von alters schon also Herkommens gewesen, von nun an wiederum sein und beständig gehalten werden solle.

Jedoch denen übrigen Vorgemeldten Verschwägerten und Befreundten dieser Art und zur gleicher Dignität und Verwaltung zu kommen, der Verwandtnis halber ohnvorschließend.

Allermaßen es dergestalten die alte in der Regierung seligen Verstorbenen Antecesores und Vorelteren nach der Stadt und des Rats unfürdenklichen Herkommens und Gewohnheiten ebenmäßig in guter Acht gehabt und observieret haben und solches nicht weniger auch darummen damit das schon von vielen und langen Jahren her bei der ehrbaren Bürgerschaft erspähete ungleiche Einbilden und böse Suspition und geführte üble Reden, samt bei den gleichen so nahen Freund- und Schwägerschaft und Anverwandtnis in rechten und sonsten allerhand Parteilichkeiten fürgehen und unterlaufen, etwan auch in den Ratscollegiis Confusion und Mißordnungen dem gemeinen Wesen schädlich zu besorgen sein täte, tempestive benommen präcavieret und aus dem Weg geräumet werden möchten. Und dannen hero ihren aus fürsichtig und sowohl meinend und als Schuld zu tragender Vorsorg und Sorgfalt für ihre anvertraute liebwerte Bürgerschaft zu Fortpflanz und Vermehrung aller Partialität wie nicht weniger zur beständiger Manutinenz derer uralten guten und wohlbewährten Herkommens ganz wohlbedächtig abgefaßten Schluß zu männiglich künftiger Nachricht zu Papier zu bringen und schriftlich verfassen lassen wollen.

Geschehen in consilio intimo Samstag 17.Juni 1665.

t.: Kanzlei allhier.

(L.S.)

Nr.14.

Ratsconclusum in hac materia wegen einiger Einwendungen.

Nach dem vorgehenden geheimen Ratsconclusum von einigen Herren Ratsgebern in nächsten 11 et 12 Jahren als anno 1677 et anno 1678 aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Ursachen, hauptsächlichen aber darummen imprugniret worden, vermeinend ganz schwer und untunlich zu sein, daß ein Ratsgeber, wenn derselbe als länger in dem Rat gewesen auch bevor schon etwan um die gemeine Stadt und vor anderen, so bei Kriegs- und Friedens- zeiten wohl meritieret gemacht, nun eines von seinen Kindern mit des anderen Ratsgebers Sohn und Tochter hernach getroffenen Heirats willen, von dem höheren des Rats Ehrenämtern, die ihme doch in consoderation seiner guten Qualitäten, Treu, Meriten, und älterer Sessions willen vor anderen gebühren möchte, ausgeschlossen sein und werden solle. Demnach hat ein löblicher geheimer Rat den 1. Juli anno 1681 solches einem gesamten Magistrat umständlich vorzutragen für gut und nötig erachtet, auf welches hin dieser mit gutem Bedacht ex concreto beschlossen, daß weilen das bonum publicumieren um derentwillen der Rat angeordnet, allen Privat respecta und Utilitaten vorzuziehen, pflichtmäßig obgelegen seie, es bei vor angeführter Concluso hinaus sein beständiges und unveränderliches Bewenden haben solle, und darob jederzeit gehalten werden solle.

2241.

242.

Ita decretum in pleno senatu den 3.Juli 1681.

T.: Kanzlei allhier.

(L.S.)

Nr.15.

Weitere Ratsconclusa in hac materia.

Als bevorstehende Ratsconclusa und Deklarationes anno 1683 et 1684 mehrermalen notgelitten und angefochten worden, hat ein löbl. Geheimer Rat anno 1684 solches

anderweit dem ganzen gesamten Rat proponieret und darüber Bedenkzeit auf 8 Tag gegeben, der dann wiederummen einhellig geschlossen, daß es bei ob angeführten öfters beliebten Ratsschlüssen sein ewiges Verbleiben haben solle.

Quod conclusum in consilio pleno jovis
den 27, Januario 1684.

(L.S.) T.: Kanzlei allhier.

Anno 1689 den 20.Juni ist dieses Decretum in pleno wiederum abgelesen und weilen Herr Städtmeister Johann Jakob Twinger von des Herren Grafen Wolfgang von Öttingen kaiserl. Reichshofratspräsident Exzellenz zum Oberstädtmeister schriftlich recommandieret worden, es aber wegen der nahen Schwagerschaft, indem Herr Bürgermeister Johann Michel Eisele seine leibliche Schwester zur Ehe hatte, nicht unzeitig Anstand gelitten, dahero in abermaliger reifen Deliberation und in Umfrag gezogen, ob man solches wegen solcher Recommandation brechen, oder noch ferneres darob halten wolle, da dann per majora abermalen und auf ein neues fest darob zu halten concludieret und beliebet worden. Notandum: Es waren damals 18 Senatores im Rat, 11 Vota pro et 7 Vota contra Conclusum hoc herausgekommen, Man hat demnach hernach in spectum recommandatis in selben pro ca vice dispensieret und Herr Städtmeister Twingert in Geheimen Rat gezogen, welches geschehen den 20.Juli 1697.

Ist also zwar solches Ratsdecretum nicht gebrochen, aber dergestalten hart gebogen worden, daß Spitz und Knopf zusammengestanden, daß es nicht einen schädlichen Bruch bekommen und derohalben dem jetzigen und künftigen Magistrat die Beibehaltung dessen und die Beständlichkeit, welche eine Gab Gottes ist Eccl.4 V,29. Dahero von Gott allezeit zu erbitten Ephes 6, Vers 1 usw. allerhöchst angelegen bleiben und sollen allezeit an dasjenige gedenken, was Gott selber sagt: Du sollst weder die Person noch Schenkung ansehen, weilen die Gaben die Augen der Weisen verblinden und das Recht der

Gerechten verkehrt.
Deut 16.

§ 16.

Ordnung.

Wie es mit demTrieb von den Müllern und anderen, so vor der Stadt sitzen, solle gehalten werden und auch vor Zeiten gehalten worden, aufgericht anno 1550.

Wie die drei Hirten, als den unteren, der Waldstätter- und der Schmiedtorhirt des Viehs und Weidsbeschlags, auch der Trieblücken halber sich verhalten sollen und müssen. Die Viehordnung alles in sich hat und in dem Viehpflegerbüchlein d in der oberen Kanzlei es ausführlich zu finden ist, so kommet allhier zu Nachricht, weilen einige Müller usw. die Ordnung nicht halten und über die Anzahl Vieh halten, folgendes zu notieren und zwar:

1. Rinderbachermüller.

Der Müller solle auf der Mühlen und ihrer Zugehör weiter nit halten denn 6 Haupt Vieh, 2 Kälber, 2 Roß, und die an Ort und End treiben, wie dann von alters Herkommen und andere Müller vor ihme auch getan haben.

Welcher mehr Vieh haben will, der soll sie nicht austreiben, sondern auf seiner Weid halten, bei Straf von jedem Haupt Vieh 5 Schilling, so oft er darwider gehet.

2. Kreuzmüller.

Solle auf seiner Mühle nicht mehr haben denn 6 Haupt Vieh, 2 Kälber, 2 Roß und die treiben, da der Spitalhirt hintreibt, doch hierin ausgedingt: wann der Spitalmeister sein Vieh auf des Spital Wiesen sein Vieh im Herbst oder zu welcher Zeit das geschehe, treiben würde, dahin soll der Kreuzmüller sein Vieh nicht treiben, sondern sich der Viehweid behelfen, und nicht weiter treiben.

So er aber darüber Vieh halten wollte, solle er

die nicht austreiben, sondern zu Haus oder auf seiner eigenen Weid erhalten bei Straf von jedem Haupt Vieh 5 Schilling so oft er es übertreten wird.

3. Eytigkofen.

Der Müller soll auf seiner Mühlen nicht mehr Vieh halten denn 6 Haupt Vieh, 2 Kälber und 2 Roß, und die treiben unterhalb der Stadt Schw.. Gmünd auf die Weid, da der Spitalhirt sein Vieh hintreibt, wie der Kreuzmüller.

4. Becherlehen.

Wann zur Herbstzeit der Majer in Becherlehen seine Wiesen gemacht und das Öhmd herabgenommen hat, so mag alsdann der gemeine Hirt der Stadt auf desselben Wiesen Vieh treiben, ohne seine Einreden, wie auf andere der Bürger Wiesen ohngefährlich. Es soll niemand fremdes, so mit ihren Gütern an seine bestandene Güter stoßen, vergönnen auf die zu treiben. Er soll auch nicht über 10 Haupt Viehs, jungs und altes, auf dem Hof haben noch halten, mit demselben Vieh mag er auf dieser Stadt Hirten Weid zu dem Zeiten, da es dem gemeinen Stadthirten erlaubt ist, fahren, die gebrauchen und genießen.

5. Etzelburg.

Der Majer auf der Etzelburg soll, da die Felder beschlossen seind, mit seinem Vieh auf ihr selbst und seinen Gütern bleiben und keineswegs auf die gemeine Weid treiben, wann aber die Felder offen seind, so mag er auf die Stadtweid unter dem Stadthirten treiben, doch soll es unterhalb der Etzelburg geschehen und keineswegs herauf für den Hof fahren, desgleichen mag auch der gemeine Stadthirt die gemeine Herde auf ihn treiben.

6. St.Katharina Hofmeister.

Diesem ist vergönnet mit seinem Vieh als 6 Kühe und 2 Kälber in die Weid zu führen und zu brauchen in aller Form und Gestalt wie der Kreuzmüller.

Actum in Consilio Pleno den 13.März anno 1550.

(L.S.) T.: Kanzlei allhier.

2245.

Nr.17.

Erneuerte Kornhaus
oder
Schrannenordnung
der
Kaiserlichen Freien Reichstadt
Schwäbisch Gmünd
vom 6. Februarii 1787.

Gedruckt allda bei Benedikt Weeber.

2246.
Eingang

Nachdeme einen hochl. hoch-und wohlweisen Magistrat hiesig kaiserl. Freien Reichsstadt mehrfältige Klagen und Beschwerden vorgetragen worden, daß bei dem befreiten Kornmarkt dahier zerschiedentlich unleidentliche Mißbräuch und schändliche Unordnungen in Erkauf- und Verkaufung des Getreids sich ereignen; als erachtet wohl dieselbe für seine Pflicht solche widrige Unfügen zum Besten des gemeinen Wesens möglichst zu begegnen, weshalben gegenwärtige neuerlich Ordnung zu demZiel entworfen worden, damit derselbigen von jedermann pünktlich nachgelebet werden solle.

§ 1.

Welcher Getreid in die Schrannen zu bringen

Alle diejenige Bürger und dieseitige Untertanen, welche sich auswärts mit Korneinkaufen abgeben, sowie sämtl. mit feilen Getreid anherkommende auswärtige Bürger und Untertanen werden nachdrücklich erinneret und angewiesen, die zu verkaufen habende Früchten an Korn, Weizen, Roggen, Dinkel, Haber, Wicken, Erbsen und Linsen in allhiesig öffentl. Schrann- oder Kornhaus führen zu lassen und daselbst in Ordnung zu verkaufen, wohingegen das Handlen und Hausieren außer der Schranne keineswegs gestattet werden solle.

mit Früchten hausieren verboten

§ 2.

Alle diejenige, welche Früchten zu verkaufen in die hiesige Schranne bringen, sollen schuldig und gehalten sein, dem Schrannschreiber und denKornwesseren nicht nur die Gattung der Früchte, sondern auch den Wert, wie sie solche den Malter oder Viertel nach im Verkauf zu erlassen gedenken, anzuzeigen, auch im ersten Schrannentag den angegebenen Wert zu erhöhen nicht befugt, nach beschlossenem Kauf aber den wahren Wert u. Verkaufswert redlich und getreulich anzugeben, allerdings verbunden sein.

§ 3.

Auf gleich Art sollen sämtliche hiesige Bürger ohne Ausnahm sowie alle Fremde, welche in allhiesige Schrann Frucht erkaufen, dem obrigkeitlich verordneten Schrannschreiber und Kornmesseren den Einkaufspreis unter zu befahren habender und nach den Umständen vom wohllöbl. Magistrat zu ermessende Straf getreulich anzuzeigen gehalten sein.

§ 4.

Im Fall jedoch einige mit Getreid anhero kommende auswärtige Bürger und Untertanen, auf die man überhaupt bei den hiesig befreiten Kornmarkt von Obrigkeits wegen all mögliche Rücksicht zu nehmen gedenket, ihre Früchten auf der Niederlage hier stehen lassen und am 2.Schranntag den Einkaufspreis über den Wert, welchen sie zuerst angegeben, steigen würden, solle ihnen unbenommen sein, auch bei ihren Früchten den Preis gegen den ersteren Angebot erhöhen zu dürfen.

§ 5.

Wenn auch an einem Schranntag eine beträchtliche Anzahl der Früchten zugeführt würden, solle einem Fremden, der bis 1 Uhr nachmittags nicht verkaufen kann, frei stehen, seine Früchten wiederum von hier abführen zu lassen, bei erscheinendem Mangel aber hat in solchem Fall der Schrannschreiber bei dem Löbl.Städtemeisteramt

Anzeige zu tun, und Resolution zu gewärtigen.

§ 6.

Auch grosse Quantitäten hier aufschütten

Da fremde auswärtige Bürger und Untertanen eine solche Quantität Früchte anhero bringen zu lassen sich entschließen wollten, welche in mehreren Wochen nicht wohl verwertet werden könnten, so sollen ihnen gegen eine geringe von Löbl. Städtemeisteramt zu regulieren habende Abgabe auf den Stadtkasten zum Aufschütten bequeme Plätze angewiesen werden.

§ 7.

Nach gezogenen Fahnen dürfen auch Auswärtige hier Früchten verkaufen.

An den gewöhnlichen Schranntägen, nämlich an Mittwoch und Samstag, solle der Fahnen von den Kornmesseren abwechslungsweise von Georgi bis Michaeli um 10 Uhr und von Michaeli wiederum bis Georgi um 11 Uhr ordentlich gezogen werden, unter welcher Zeit denen hiesigen Bürgeren ohne Unterschied der Frucht Einkauf gestattet sein, nach gezogenen Fahnen aber auch den Auswärtigen gänzlich freistehen solle, Früchten so viel sie benötiget sind, erkaufen zu dürfen.

§ 8.

Keiner soll dem anderen im Kauf stehen.

Der bisherige Unfug, daß hiesige Bürger einander in Kauf stehen und derjenige, der eine Quantität durch Kauf an sich bringet, soll schuldig sein, einem jeden nach Verlangen 10 Viertel im nämlichen Preis abzugeben, solle von nun an aufgehoben und kassieret sein.

§ 9.

Mehrere können Quantitäten erkaufen.

Damit jedoch die hiesigen Becken und übrige Bürger, welche nur in geringem Maß einzukaufen imstande sein, hierdurch nicht über den ordentlichen Preis gesteiger werden, können, als sollen mehrere von selben allemal zusammenstehen, und was jeder bedarf, dem verordneten Schrannschreiber anzeigen, damit sie zusammen ebenfalls eine Quantität an sich zu erkaufen vermögend sind, in solchen Fällen ist aber ein jeder schuldig u. gehalten dem verordneten Schrannschreiber das Geld für die Früchten zu erlegen, damit dieser den Kornhändler

befriedigen kann.

§ 10.

Damit männiglich zum Kaufen und Verkaufen Zeit und Gelegenheit genug habe, so solle die Schranne von Georgi bis Michaeli in der Früh um 7 Uhr und von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr geöffnet, und durchaus solang es Tag verbleibet, nicht geschlossen werden, es wäre denn, daß sämtl. Früchten Vorrat früher verkauft würden.

§ 11.

Dahero man auch zuverlässig hoffet, daß sämtl. Käufe und Verkäufe in der öffentlichen Schranne ordnungsgemäss abgeschlossen werden.

§ 12.

Betreffend die Zahlungen, so sollen solche von den hiesigen Bürgeren an die auswärtigen Kornhändler entweders in der Schranne oder in Gasthöfen, wo Fremde ihre Einkehr nehmen, allerdings zeitl. ohne mindesten Abbruch und in guten gangbaren Sorten geschehen.

§ 13.

So wie keinem hiesigen Bürger oder diesseitigen Untertanen, die mit Korn handlen unterwegs von Aalen bis Schorndorf zur Stadt von Fremden Früchten zu erkaufen erlaubet werden kann, ebenso und auf gleich Weis wird denen selben unterzu befahren und von einem wohllöbl. Magistrat zu bestimmter Strafe in hiesiger Schrann Früchten abzukaufen verboten, weil an durch zu besorgen stünde, daß die Preis der Früchten erhöhet würden.

§ 14.

Damit neben den hiesigen Kornhändlern auch die Fremde mit Zuber versehen werden können, so solle den erstenren nicht weiter als einer, wann sie auch mehrer Früchten Gattung zu verkaufen hätten, gegeben werden.

§ 15.

2250.

Sollen keine genetzte oder betrügliche Früchten verkauft werden.

Sollte sich ein hiesiger oder auswärtiger Kornhändler gelüsten lassen, Früchten verkaufen zu wollen, welche im Sack oder Zuber oben gut und schön, unten hingegen um vieles schlechter, gefährlich genetzet, oder sonst betrüglich sich erfinden lassen, derlei Fälle hat der verordnete Schrannschreiber einem wohllöbl. Magistrat sogleich anzuzeigen, damit wider solcherlei Vergehungen mit gebührender Straf begegnet werden könne.

§ 16.

Müller sollen keine Früchten in der Schranne erkaufen, auch für niemand kaufen.

Den Müllern solle nicht nur ernstlich untersagt sein, zum Nachteil der hiesigen Schrann Früchten zum Wiederverkaufen käuflich an sich zu bringen, so wie ihnen auch nicht erlaubet, für hiesige Bürger oder Becken in der Schrann Früchten abzufassen, es wäre denn, daß der Bürger oder Beck selbst zugegen oder dem verordneten Schrannschreiber angezeigt hätte, daß er durch diesen oder jenen Müller einige Früchten, auch wieviel, wolle abfassen lassen.

§ 17.

Fluchen, Schwören in der Schrann wird bestraft. Tobak rauchen verboten.

Fluchen, schwören, Gotteslästeren, Injurien, Grobheiten gegen einander ausstoßen und endlich das Tobakrauchen solle bei unnachläßlicher Strafe, die ein wohllöbl. Magistrat nach Befund der Sachen bestimmt, in der Schranne verboten und untersaget sein, auch von männiglich dem obrigkeitl. aufgestellten Schrannschreiber mit anständig und mit ~~Hxxf~~ Höflichkeit begegnet werden.

§ 18.

Kornmesser sollen alle Geschäfte miteinander verrichten.

Damit auch im Abladen und Ausmessen der Früchten kein Hindernis mehr sich ereignen könne, sollen hinfüro die verordnete Kornmesseren nicht wie ehevor abwechslungsweis, sondern mit einander sämtlich vorkommende Geschäfte ohne Ausnahm getreulich verrichten sich an den Schranntägen, solang sie notwendig, ordentlich

2251.

Kornmesser sollen

einfinden, der Nüchternheit beflissen sein, und nie-

nicht über den Tax fordern.

mand mit Abgaben über die ausgeworfene Belohnung bei Straf ~~und~~ der Kassation zu beschweren. Im Fall auch Früchten außer den Schranntägen anhero kommen, haben die Kornmesseren besonders bei übler Witterung die Schrann unverzüglich zu öffnen, die Wägen und Kärren wie oben abzuladen, sollte auch außer den Schranntägen nach vorhero erhaltener Erlaubnis von löbl. H. Amtsbürgermeister Früchten vor Fremden verkauft werden, sollen die Kornmesser schuldig sein, hiervon dem Schrannschreiber Nachricht zu erteilen, damit man immer wissen möge, in welchem Preis die Früchten stehen.

Fremde können an allen Tägen Frucht verkaufen, jedoch mit Erlaubnis des H.Amtsbürgermeister.

§ 19.

Außer verpflichteten Personen solle niemand in der Schrann geduldet werden.

Weilen auf solche Art weder bei dem Abladen noch Ausmessen noch sonstige Geschäften sich keine Hindernis mehr äußern kann, als solle künftighin zur Beschwernis der Verkäufer außer den verpflichteten Personen niemand mehr, es seie wer es immer wolle, in der Schrann geduldet werden, sowie es sich von selbsten verstehet, von den Mülleren oder sonstigen Personen, wie es des öfteren geschehen, lediglich nichts mehr gemessen werden.

§ 20.

Kornmesser müssen für die aufgestellten Früchten stehen.

Sollte auch ein fremder Käufer oder Verkäufer Früchten in der Schrann stehen lassen, so muß derjenige Kornmesser, welcher den Schlüssel hat, die wie bishero unter ihnen von 14 Tag zu 14 Tag wechselweis herumgehen, dafür haften und stehen, mithin auch in Ermanglungsfall vergüten und bezahlen.

§ 21.

Die Müller sollen außer der Schrann aufladen.

Zur Verhütung allen Unglücks wird sämtlichen Mülleren bei empfindlicher Strafe untersaget und verboten, fernerhin mit ihren Wägen und Kärren in die Schrann zu fahren, sondern selbe werden angewiesen, die von ihren Mühlkunden erkaufte Früchten mit Beihilfe der Kornmesser auf die Schrann zu tragen und aufzuladen.

§ 22.

Betreffend die zu entrichtenden Abgaben, so haben die sämtliche Kornhändler oder Verkäufer, die hiesige wie die fremde

1.) zur Löbl. Stadtkammer von einem Wagen 6 Kr., von einem Karren 4 Kr. an den Schrannschreiber zu bezahlen, welcher solche alle Lohnung gewissenhaft einzulieferen hat, wohingegen die bisher gewöhnlich gewesene Abgabe der Zuberkreuzer gänzlich kassieret und aufhören solle.

2.) Gedachten Schrannschreiber von jedem 10 Viertel waserlei verkaufter Früchten 1 Kr. zu erlegen.

3.)Denen Kornmesseren

a) von jedem Wagen 6 Kr. und von jedem Karren 3 Kr. abzuladen.

b) von 10 Viertel Meßgeld 2 Kr.

c) Wenn die Früchten nicht verkauft und wieder von hier abgeführet werden, von einem Wagen 8 Kr. und von einem Karren 4 Kr. zu entrichten.

Hingegen bezahlen die hiesige Bürger, welche Früchten erkaufen, wie bishero gewöhnlich den gedachten Kornmesseren von 10 Viertel 1 Kr. Meßgeld, fremde Käufer aber entrichten ebendiesen von 10 Viertel 2 Kr. Meßgeld.

Die die Früchten in der Schrann einige Täg stehen lassen, haben den eröffnenten Kornmessern von jedem Sack 2 Kr. als Einstellgeld zu erlegen.

§ 23.

Damit nun gegenwärtige Ordnung nach allen Teilen pünktlich nachgelebet werde, solle dieselbe alle Monat in Anwesenheit eines zur Schranne verordneten Magistratischen Herrn Deputierten durch den Schrannschreiber deutlich und ordentlich verlesen und verkündiget werden.

Decretum Dienstag im ganzen Rat den 6.Feber 1787.
Von Bürgermeister und Rats wegen.

Test. Kanzlei dahier.

§ 22.

Holzordnung

H o l z o r d n u n g.

Verordnung
die zur
Reichstadt Schw. Gmünd.
gehörige Hölzer und Waldungen betreffend
vom 8.März 1787.
Gedruckt allda bei Benedikt Weeber.

I n h a l t

Veranlassung

§ 1. Unter den Holzfrönern keine Ausnahm zu machen.

§ 2. Wie das Holz zu fällen. Strafe derjenigen, so hohe Stöcke machen.

§ 3. Alles Holz zu sägen.

§ 4. Das Meß von 4 Schuhe zu geben. Straf der Übertreter. Verhaltung der Holzmacheren, besonders wegen dem Waldsägen. Bestrafung hierüber.

§ 5. Holzmacher nichts aus dem Wald sich zueignen, Straf im Übertretungsfall.

§ 6. Wie das Holz zu beigen.

§ 7. Von den Untertanen das Holz getreulich führen. Straf der Unredlichen.

§ 8. Keine Nebenweg im Wald zu nehmen. Straf der Übertreter; auf ausherrischen Gütern den Schaden zu ersetzen.

2254. § 9. Den Untertanen zu ihrem Wagenwerk das Holz zu geben. Diesen das Zaunholz verboten, Straf hierwegen.

§ 1o. Wie das Laubrechen erlaubt. Straf derer, so hinwider handlen.

§ 11. Denen Armen unschädlich Holz zu holen erlaubt. Straf der verursachten Schaden.

§ 12. Denen Bauern und bemittelten Häuslern wird das Holzgehen verboten. Straf der Übertreter.

§ 13. Das Ring- und Wiedenschneiden verboten. Straf dieses Unfugs.

§ 15. In den Waldungen zu grasen, Laub zu schneiden und abzustreifen abgestellt. Strafe dieserVergehung.

§ 16. Einweidung des Viehs in die Waldungen gänzlich verboten. Straf von jedem Stück.

§ 17. Beschluß.

§ 14. ~~X~~ Lange Kehrbesen abgeschafft. Straf dieses Unfugs.

Da bei dem Holzfällen, Aufmachen und Aufklafteren, dann bei dem Hinwegführung sich viele nachteilige Mängel und Gebrechen eingeschlichen, durch das Einweiden mit dem Vieh, Lauben, Grasen und Holzen, aber in denen zur hiesigen Reichsstadt gehörigen Waldungen des öfteren der beträchtlichste Schaden verursacht worden; als siehet sich ein wohllöbl. Magistrat dahier pflichtenhalber bewogen, zur Beseitigung aller Mängel und Gebrechen dann zur Anwendung künftigen Waldschadens folgende Ordnung zu entwerfen und zu jedermanns Nachachtung unter Vermeidung unnachlässlicher bei jedem Punkt ausgesetzten Strafen zu publizieren.

§ 1.

Der sämtl. in den beiden Ämtern Bettringen und Bargau befindl. Häusler und Hintersassen, welche zu hiesiger Stadt mit Handfrondiensten verpflichtet und verbunden sind, haben ohne Unterschied und mindeste Ausnahm das Besoldungsholz in den ausgewiesenen Waldungsdistrikten zu machen, die Holzwarten hingegen all diejenige anzuzeigen, welche sichvon solch aufhabender Schuldigkeit selbst entbinden wollen, damit solche durch obrigkeitliche Zwangsmittel hiezu angehalten werden können.

§ 2.

Großer Schaden in den Waldungen ereignet sich dadurch, wenn bei dem Holzfällen die Stöck allzuhoch gelassen werden, indeme einerseits bei einer großen Quantität von Klafteren unendlich viele Schuhe Holz unnütz zurückbleiben, und andererseits besonders bei Birken, Sollen usw. die kräfte, junge Geschoß nachzutreiben entgehet.

Es werden solchem nach zum Holzmachen angestellte Personen nachdrücklich ernst gemessen erinnert und angewiesen, die Bäume so tief als immer möglich abzuhauen, derhingegen handlete aber hat zu gewärtigen, daß er für jeden etwas zu hohen Stock 15 Kr. Straf erlegen, auch befindl. Dingen nach weit empfindlicher hergenommen werden solle.

Alles Holz zu sägen.

§ 3.

Nicht weniger Schaden und Abgang ergibet sich in dem Holz, wenn solches, wie es bis dato fast meistens geschehen, nur abgehauen wird. Diesem Unfug zu begegnen, haben die Holzmacher alle Bäum von starken, mittleren und geringer Gattung bis an die Gipfel abzusägen, auch zur künftigen Gleichheit unter dem Holz alles durchgängig nach dem Meß von 4 Schuhen herzurichten. Derjenige also, welcher einen Stamm nicht bis zum Gipfel absäget, oder das Meß der 4 Schuhe nicht beobachtet, wird für jedes gehauene oder zu kurz abgesägte Stück Holz unablässig um 6 Kr. gestraft werden.

Das Meß v. 4 Schuhen zu geben.

2256.

Straf der Übertreter.

Wohingegen ein Löbl. Städtmeisteramt wegen grösserer hierbei habender Bemühung nicht anstehen wird, das Macherlohn verhältnismässig zu erhöhen.

§ 4.

Verhaltung der Holzmacher, besonders wegen dem Waldsägen.

Überhaupt haben sich die Holzmacher in dem Wald ordnungsmässig zu halten, den Aufträgen und Erinnerungen der obrigkeitl. angeordneten Holzwarten genau nachzuleben, insbesondere aber nicht, wie man unerwartet erfahren müssen, die von hiesiger Stadt ohnenhin angeschaffte Waldsägen vor einander zu verstecken und zu verhalten, sondern vielmehr eine Partei der anderen unweigerlich zuzustellen, damit wegen Ermanglung der Waldsägen niemand veranlasset werde, das Holz schadhaft abzuhauen, wer nun hierwider zu handlen sich erfrechet, wird unnachlässig 30 Kr. zur Strafe angehalten werden.

Bestrafung hierwider.

§ 5.

Holzmacher nichts aus dem Wald sich zueignen.

Da den Holzmächern, wie schon erwähnet, eine Belohnung nach dem Verdienst zugesichert ist, so solle von nun an dasjenige, um wesen gänzl. Abschaffung gemacht sein, nach welchem sie sich bishero ermächtigt haben, daß jeder des Tags 1, 2, auch noch mehr Scheiter sich zugeeignet und der Herrschaft zum beträchtl. Nachteil und Schaden entzogen hat.

Straf der Übertreter.

Im 1. Betretungsfall hat ein jeder, der hiegegen handlet, 3 fl 15 Kr. Straf zu erlegen, bei der wei-

teren Vergehung aber zu gewärtigen, daß er am Leib empfindlich gezüchtiget werde.

§ 6.

Damit sämtliches Holz aufgebeigt und jede Klafter das richtige Meß von 5 ½ Schuhe hoch und 5 Schuhe weit im Wald erhalten, hat der Holzwart zu Weiler, Sebastian Stütz, etwelch geschickte und taugl. Personen in Vorschlag zu bringen, damit solche beim Löbl. Städtmeisteramt in Pflichten genommen und nach solchen erinneret werden, ihrer Schuldigkeit genau nachzuleben.

§ 7.

Die diesseitige Untertanen, welche in Frondienst des Herren Holz anhero zu liefern haben, werden hiemit ernstlich angewiesen, unmittelbar von dem Wald aus die aufgeladene Klaftern in nämlichen Tag an diejenige Stell und Ort, wohin sie gehören, zu führen, sich also niemalens in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen über Nacht damit zu verweilen, sich selbsten nichts davon zueignen, um Geld oder sonstig Nutzen zu veräußeren, und dadurch an den Besoldungen Schaden und Abgang zu verursachen.

Wie es dann hinfüro jedem Ratsglied und Offizianten gänzlich freistehen soll, sein Holz vor dem Haus messen zu lassen, veröffenbart sich nun ein Abgang, hat solchen der Untertan, Vordersamst zu ersetzen, nebenbei die Straf von 2 Frevel unnachlässig zu erlegen.

§ 8.

Zum unwiderbringlichen Schaden der jungen Gehäue gereicht es offenkundig, wenn bei Abführung des Holzes viele Wege in den Wald gesucht und befahren werden, diesen Schaden und Ungebühr zu begegnen, haben die Holzwarten 2 Wege, den einen zur Zu-, den andern zur Abfuhr anzuweisen. Wer sich also betreten lässet, einen anderen Weg zu nehmen, wird wenigstens um 3 fl. 15 Kr. zur Straf angezogen. Auf gleiche Art haben

ausherrischen Gütern den Schaden zu ersetzen.

auch die diesseitige Untertanen andere Herrschaften u. Untertanen Gütern dermaßen zu schonen, daß im Fall durch sie auf solchen einiger Schaden verursachet würde, derselbe von ihnen allerdings zu vergüten seie.

§ 9.

Wagenholz wird gegeben.

Sowie man den diesseitigen Untertanen, welche selbst keine Waldungen besitzen, es niemals erschweret hat, das zu ihrem Wagenwerk erforderliche Holz angedeihen zu lassen, ebenso versicheret man selbe dessen in Zukunft. Jedoch haben sie ihre Bedürfnis beim Löbl. Städtmeisteramt gebührend anzuzeigen, damit ihnen in Anwesenheit des Holzwarts das benötigte um billigen Anschlag im Wald ausgewiesen werden könne.

Das Zaunholz zu hauen verboten.

Hingegen solle der Unfug gänzlich abgeschafft sein, nach welchem Untertanen sich erfrechet haben, ihre Zaun- und Zugemä-Holz in den herrschaftlichen Waldungen zu hauen und sich auf die schadhafteste Weise anzueignen.

Strafe hierwegen.

Wer sich immer hierauf betreten lässt, wird für jede Stange um 2 Frevel angelanget.

§ 10.

Das Laubrechen erlaubt.

Man kann zwar den diesseitigen Untertanen den Nutzen, den sie sich durch das Laubrechen verschaffen, in herrschaftlicher Milde fernerhin angönnen, gleichwie aber dadurch denen Waldungen durch Holzentwendung und Abtreibung junger Zweige oft beträchtlichen Schaden zugegangen, als haben die Gemeinde die Täge, wenn sie in das Laub zu gehen gedenken, den verordneten Holzwarten anzuzeigen, damit diese die unschädlichen Plätze ausweisen und in ihrer Gegenwart alles nach Ordnung und ohne Nachteil geschehen könne.

2259.

Straf, die dawider handlen.

Derjenige also, der ohne Vorwissen des Holzwarts mit Laubrechen im Wald betreten wird, hat unnachläßlich 2 Frevel zu erlegen, auch nach Befund eines verursachten Schadens ein weit empfindlichere Straf zu gewärtigen.

§ 11.

Den armen Hintersaßen auf dem Land will man, wie bishero gewöhnlich in Gnaden gestatten, daß solche wöchentlich zweimal, nämlich am Montag und Freitag in den Waldungen unschädlich Holz suchen und nach ihrer Bedürfnis zu Hause schaffen zu dürfen, jedoch in der Maß, daß sie

a) außer diesen Tägen sich nicht im Wald betreten lassen, daß sie

b) keine Tragstecken hauen, sondern das Holz auf den Tragreffen zu Hause bringen, daß sie

c) nicht mehr, als was zu ihrer eigenen Bedürfnis erforderlich beischaffen, mithin

d) weder in der Stadt noch auf dem Land einiges verkaufen sollen.

Wer sich in ein oder anderem Punkt der Übertretung schuldig macht, wird mit 15 Prügelstreichen öffentlich gezüchtiget werden.

Damit man aber wissen möge, wieviel dergleichen arme Hintersassen in den diesseitigen Flecken, Dörfern u. Weilern etc. sich befinden, haben die verordnete Holzwarten nach ihren Gewissen und Pflichten getreue Anzeignisse beim Löbl. Städtmeisteramt zu übergeben.

§ 12.

Gleichwie auch bishero zu größten Ungebühr geschehen, daß die mit Wagen und Pflug versehenen Bauren durch sich selbst, durch ihre Söhn und Knechte, wie nicht weniger die bemittleten Häusler nicht nur in den Waldungen durch Niederhauen gesunden Holz unermessentlichen Schaden verursachet, sondern auch den Armen das unschädlich entziehen, wordurch diese zuletzt veranlaßt würden, sich ebenfall schadhaft benehmen zu müssen.

Als wird solchen Bauren und Häuslern allen Ernstes untersaget und geboten, die herrschäftlichen Waldungen um so gewisser zu bemißigen, als gegen sie bei ferneres Waldbetreten mit der Straf a 15 fl. oder nach befindl. Umständen mit 25 Stockstreichen begegnet werden solle.

§ 13.

Das Ring- u. Wieden-schneiden verboten.

Die Erfahrung hat es oft bestätigt, daß durch das Ring- u. Wiedenschneiden den jungen Hölzeren der außerordentl. Schaden zugefügt worden. Untertanen werden darum nachdrücklichst erinneret, zu ihren Garben entweder lauter Strohband zu gebrauchen, oder so es doch Wieden sein sollen, keine anderes als von schwillten Hunds- und Nußhaselbäumen, dann gelb und rot Felben sich anzuschaffen.

Straf solcher Frevler

Wer sich hierwieder erfrechen sollte, junge Eichen, junge Buchen, Hagenbuchen, Birken zu schneiden, wird ohne Rücksicht für jedes Dutzend nebst dem Schadenersatz um 3 fl. 15 Kr. gestraft werden.

§ 14.

Lange Kehrbesen abgeschafft.

Es hat sich auch nach und nach der schädliche Unfug eingeschlichen, daß von den diesseitigen Ortschaften die lange Kehrbesen zur Stadt gebracht werden. Da nun dieses niemals ohne Nachteil der Waldungen geschehen kann, als werden diejenige Personen, welche sich mit dem Besenmachen abgeben, alles Ernstes ermahnet, sich dieser Ungebühr zu enthalten, hinfüro allein die gewöhnlich kurze Besen zu verfertigen, und hiezu, jedoch nur an den bestimmten Holztägen, unschädlich Nästrich zu hauen, damit diesfalls in dem Wald alles ohne Schaden ablaufe, haben die Holzwarten genaue Aufsicht zu tragen, auch die Frevler anzuzeigen, daß solch nach dem Maß ihres Verbrechens gestraft werden können.

2261. Straf dieses Unfugs

Die Holzwarten hingegen solchen mit Beihilfe der Wache jene Personen, welche sich künftig gelüsten lassen, lang Besen in die Stadt zu tragen, anhalten und vor wohllöbl. Magistrat zu bringen, wo diese für jeden derlei Besen 6 Kr. zur Strafe erlegen müssen.

§ 15.

In den Waldungen zu grasen, Laub zu schneiden u. abzustreifen abgestellt.

Nicht weniger Schaden geschiehet in den Waldungen, und besonders in jungen Hauen, wenn die Leute sich unterfangen zu grasen, das Laub zu streifen und zu schneiden, wodurch der Anflug gänzlich zu Grund geric

tet, und etwas erwachsenen Stämmlein zu elenden Stauden gemacht werden; dahero man für höchst notwendig erachtet, solche Frevler dermaßen abzustellen, daß derjenige, welcher sich auf ein oder anderes betreten lassen wird, wenigstens um 30 Kr. auch nach Befund eines großen Schadens mit einer empfindlichen Leibesstrafe begegnet werden solle.

§ 16.

Es ist allerdings an dem, daß man zur Erhalt und Schonung des Holzes sich nach Kräften bewenden solle, gleichwie nun in den Waldungen wie sie auch bereits erwachsen, das Vieh von aller Gattung dardurch Schaden verursachen kann, weil sich überall junge Sprossen hervortun, die durch das Einweiden vernichtet werden, als wird den sämtlichen diesseitigen Untertanen nachdrücklich anbefohlen in keiner Herrschaftswaldung, auch den ganz erwachsenen, mit ihrem Vieh, Pferd, Ochsen, Kühe, Rinder, Schafen, Geißen usw. sich des Weidsbesuchs gar und gänzlich zu enthalten, widrigens der im Übertretungsfall befunden von jedem Stück, waserlei Gattung Viehs, um 1 fl. 30 Kr. unnachlässig gestraft werden solle.

§ 17.

Schließlichen wird von gegenwärtiger Verordnung jeder betreffende Gemeind 1 Exemplar zugestellt, die gleich dermalen durch die Herren Amtsvögt und dann alljährlich bei den gewöhnlichen Fürleutswahlen zu publizieren ist, wobei eingangs bedacht hochlöbl. Magistrat zuverlässig verhoffet, daß getreue Untertanschaft sich dieser der Notdurft der Zeit und Umstände angemessene Verordnung fügen, und sich selbst vor Straf und Schaden hüten werden.

Decretum Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im ganzen Rat.

Donnerstag, den 8. März 1787.

Von Bürgermeister und Rats wegen.

Test.: Kanzlei daselbst.

Nr. 18.

Anno 1787,

Fremde Steinhändler Accis betr.

hat ein hochlöbl. Magistrat beschlossen und verordnet, daß künftighin die fremde Steinhändler (welche ein halb und ganzes Jahr hier sitzen und Stein verkaufen, und höchstens 4, 5 bis 6 fl Accis bezahlt haben) jährlich sollen Accis bezahlen 50 fl. Sie seien so lange hier als sie wollen.

T.: Kanzlei allhier.

Es haben sich einige darwider gesperrt, einige aber gar ausgeblieben.

Nr.19.

2263.

Neu eingerichtete Feuerordnung der Hl.Röm.Reichstadt Schw.Gmünd, projektiert, confirmiert und publiziert den 16.Nov. 1728 im ganzen Rat.

NB.: Diese Ordnung ist im Druck herausgegeben und jedem Bürger mitgeteilt worden.

Feuerordnung.

Wir Bürgermeister und Rat in des Hl. Röm. Reiches Stadt Schw. Gmünd fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach zwar eine alte schon im Jahr anno 1534 errichtete Feuerordnung vorhanden, wie und welcher Gestalten denen Feuersbrünsten und Brandschäden durch des Allerhöchsten Gnaden möglichst zu steuern und vorzukommen, als hat das betrübte Angedenken der hin und wieder entstandenen entsetzlichen Feuersbrünsten uns veranlasst, hierin nun desto vorsichtiger zu sein, als haben wir der unumgänglichen Notdurft erachtet, solche alte Verordnungen revidieren, vermehren und verbesseren, mithin gegenwärtige Feuerordnung auf das neue verfassen zu lassen.

Kaput 1:

Von sorgfältigerVerhütung aller sonst zu besorgen stehender Feuersgefahr.

Feuerstätten gut machen.

Soll ein jeder Hausvater seine Feuersstätte, Kamine, Schornstein, Bräuhäuser und Dörren, Wasch- oder ander-

Kessel, Branntweinhäfen und Öfen, Badstuben, Küchen, Back-, Häfners- und andere Öfen dergestalten anrichten lassen und erhalten, daß dahero keine Feuersgefahr zu besorgen, in sonderheit aber sollen die Schornstein bis an das Dach, womöglichst nit anders als mit gelegten Backsteiner aufgericht und wenigst des Jahrs zweimal gefegt werden. Als zu welchem Ende dann unsere Stadtkaminfeger nicht allein alle halbe Jahr eine Verzeichnis aller und jeder Häuser mit Benennung des Tags, wann solches geschehen, und der Anzahl, wieviel er Schornsteine in jedlichem Haus gefeget und wieviel Schornstein sonsten noch im Haus befindlich, unseren von einem Hochlöbl. Rat erkiesten Herren Feuer- und Gassenschauer übergeben, und dabei, wann etwan ein oder anderer Schornstein dergestalt beschaffen, daß Feuersgefahr dadurch zu befürchten, solches pflichtmäßig anzuzeigen, sondern auch darob die verordnete Herren Feuer- und Gassenschauer alle Halbjahr mit denen hiezu gehörigen Leuten selbst in allen Häusern ohne allen Ausnahm eine genaue Visitation und Augenschein aller Schlöt, Schornstein und Kamine, Herd- und Feuerstätten, Becken, Bräu- und Waschhäuser vornehmen und sofern sie da und dorten Feuersgefahr wahrnehmen, deren Abstellung sofort dem Hausherrn anbefehlen. Die Straffällige aber bei einem Ehrs. Rat eingeben und desfalls gegen dieselbe die gebührende Ahndung vornehmen zu können.

Befehlen aber anbei bei Vermeidung schwerer Geld- und Leibs- und Lebensstrafen all unseren Maurer- und Zimmerleut, dasselbe sich nicht verleiten lassen und solche Gebäude führen, wodurch Feuersgefahr zu besorgen, insonderheit aber, daß keine hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöte oder Kamine hinter die Öfen, oder wo sonsten Feuer hinkommt und hinkommen kann, eingezogen werden, als wobei augenscheinlich Gefahr vorhanden.

2. Wer Fremde oder Mietleut in seinem Haus oder offene Wirtschaft hat, soll wohl in Acht nehmen, welche er beherberge und dabei nebst den Seinigen auf Feuer und Licht desto fleißiger Obsicht tragen. Und soll ein jeder offener Gastgeber und Wirt jedesmal, wann derselbe fremde

Gäst hat ein oder mehrere Wächter in seinem Haus halten, um damit desto mehrer von Feuersgefahr sicher zu sein. Insonderheit aber

mit bloßem Licht nirgends hingehen

3. solle sich niemand unterstehen oder gestatten, mit bloßem Lichte oder gar Spänen in die Ställe, Scheuren und Tennen, auf die Böden oder auch über die Gassen zu gehen, sondern sich jederzeit darzu wohl verwahrten Laternen bedienen, das Tobakrauchen aber auf den Böden,

Tobak rauchen an gefährl.Orten verboten

Scheuren und Ställen oder anderen gefährlichen Orten wollen wir dergestalt verboten haben, daß wer hierin betreten wird, um 10 fl unabläßlich gestraft werden solle.

Vor Schlafengehen nach dem Feuer schauen.

4. Kein Hausvater oder Hausmutter soll ehender nicht ins Bett gehen, sie haben dann zuvor nach Feuer und Licht und zumalen nachgesehen, ob etwa keine brennende Asche mehr auf dem Herd, oder ob der Ofen mit dem eisernen Türlein oder Schieber, auch sonstwohl verwahret, zu einem gleichen auch ihre Kinder und Ehehalten dazu anweisen.

Schießpulver bei Nacht nicht verkaufen.

5. Kein Schießpulver soll bei Nacht verkauft, darmit beim Licht umgegangen oder solches in denen Häuseren, oder nahe dabei probieret noch auch in der niedere, oder an solchen Orten, worzu man mit Lichtern kommt, auch mehreres nicht, dann als allemal 4 Pfund im Haus und das andere in unserem sog. Pulverturm aufbehalten werden; in der Stadt aber mit Pistolen, Flinten oder anderes Gewehr loszuschießen, es geschehe gleich in der neuen Jahrsnacht oder sonsten, auch Schwärmer und Raketen zu werfen soll hiemit bei Straf 3 fl gänzlich verboten sein.

Item ~~alles~~ dessen Verwahrung, Probierung. In Pulverturm das Pulver haben. In der Stadt nicht schießen.

Waschen bei Nacht verboten.

6. Bisher die üble Gewohnheit allhier und auf dem Land eingerissen, daß des Nachts das Leinegezeug gelauget oder gar gewaschen wird, als sollte solches ebenfalls wegen befahrender Feuersgefahr bei Straf 4 fl. solchergestalten ab, daß das ganze Jahr über die Wäsche nicht ehender angefangen werden sollen, als wenn man den Tag anschreit und befehlen anbei, daß zumalen, wenn die Wäsch etwa in denen Häuseren getrücknet wird, niemand mit bloßem Licht auf die Böden oder Kornhäuser gehe.

7. Haben wir zwar vor Jahren das Spänbrennen in denen Stuben, wie auch das Dreschen bei Nacht und das Flachsdörren in der Stadt verboten, verbieten aber solches abermals hiemit bei Straf 4 fl das erstere, das letztere aber bei 10 fl Straf samt Verlust des Flachs. Verbieten aber solches hiemit bei ebensolcher Straf sowohl in der Stadt als auf dem Land und zwar soviel das Flachsbrechen und Dörren betrifft, daß solches in der Stadt und auf dem Land nicht anders als an sicheren vor der Stadt, oder vom Dorf und Weiler wohl entfernten Plätzen geschehe, und haben die Stadtknechte und Dorf schützen, darob fleißig acht zu haben.

8. Solle mit Stroh keineswegs eingeheizt noch weniger die Asche oder Ruß in gefährliche und nicht wohlverwahrte Örter geschüttet, sondern vielmehr solche allemal in solche Gefäß getan und aufbehalten werden, daß desfalls keine Gefahr zu besorgen, wie denn weniger nicht in Häusern, Kramläden und zumalen auch in die Metzig und Fleischhaus kein Feuer anders, denn in irdenen oder eisernen verdeckten Gefäßen weder geholet noch behalten werden, endlichen auch die Schnapplichter abgeschafft sein sollen.

9. Solle sich niemand gelüsten lassen Heu, Stroh, Flachs, Werg, Hanf, Lunten, Schwefel, Pech oder sonst andere leicht Feuer fangend Sachen auf die Böden und Kornhäuseren nahe dem Kamin oder wo sonst Gefahr zu besorgen zu legen, derowegen sollen Läden in den Häusern und Scheuren gemacht werden, damit das Stroh, Heut nicht heraussehe und Feuer fange und sollen die Herren Baumeister oder Feuer- und Gassenschauer bei vorgehender Visitation genaue Obsicht haben.

1o. Damit nun aber bei Notfall, den doch Gott in Gnaden verhüten wolle, an all demjenigen, was zu Löschung des Feuers erforderet wird, nicht ermangle, also werden unsere jedweilige Herren Feuer- und Gassenschauer erinneret, dasselbige in Sonderheit fleißig darauf Achtung zu geben haben, daß die Brunnen samt denen Brunnenstuben selbst Sommers- und Winterszeiten in gutem Stand und der sog. Roßgraben, sowohl als auch die Wette nächst dem Pfeifergäßlein jedesmal voll Wasser verbleiben,

Roßgraben u. Wette sollen allzeit Wasser haben.

Fleißig eisen.

laufende Brunnen zu Winter bedecken.

Feuerspritzen wohl verwahren, öfters probieren.

damit auch weder der Schlegel in denen selben, noch auch die Tröge an denen laufenden Brunnen Wasser nicht einfriere, alltäglich fleißig geeiset und aufgehauen, solcher Zeit auch sowohl die Spring- und andere Brunnen fleißig bedeckt werden, daß auch die Feuerspritzen in ihren dazu verordneten Ort aufbehalten, die andere Wasserkünste samt den Feuerwägen und all anderer Zugehörde aber gleichfalls wohl verwahrt, des Sommers nur mit Wasser angefüllt, im Winter aber ausgeleert und umgekehrt, die Fontil darvon, sodann auch damit sie nicht mit Eis einfrieren, wohl ausgeputzt, alle 1/4 Jahr nach vorhergetanener Abschraubung der Mündungen durch die Werk- und Brunnenmeister oder wer sonst hiezu verordnet werden möchte, mit trabenden Pferden um den Stock und wieder in sein gehöriges Ort geführet in Gegenwart der Herrn Feuer- und Gassenschaueren durch die Handwerksleute, Wagner, Schlosser und Kupferschmied wohl besichtiget, dieselbe selbst darauf mit Zuziehung derjenigen Bürgeren, welche hiezu noch weiter a part verordnet, probieret. Zu den Leiteren, Haken, Kesseln,

2268.

Feuerspritzen u.a. gut verwahren.

Wasserkarren sodann als alles noch instand ebenfalls geschehen und wann etwan etwas abgehet, zerbrochen, veraltet, oder sonst nicht weiter zu gebrauchen, dasselbe sofort gebesseret und in behörigen Stand gebracht, all dergleichen Bereitschaften aber auch durch Nässe, Feuchte oder andere Art nicht ℔ verderbt, darum auch die Räder von denen Wasserkünsten mit Brettern jedesmal unterlegt, und die Achsen an denen Wägen und Kärren fleißig mit Schmer (keineswegs aber mit gemeinem Schmer eingeschmieret, mithin soviel immer menschmöglich in brauchbaren Stande erhalten, im gleichen wenigstens, so oft die Kaminvisitation geschiehet, darnach geschaut, ob die zu Stemmung den in Feuernöten aus dem oben benamsten Roßgraben und Wetten nebst dem Pfeifergässel laufenden Wasser gewidmete Schutz- und Vorsatzbretter überall noch da und in brauchbarem Stande oder von denen Falzsteinen wo hie, da und dorten die Schutzbretter, als ob der Rahenenmühl, bei Carelsteigers Haus, Waldstetter Torhäuslein, auf dem Markt bei der goldenen Kanten, ob der Brücken beim Spital und bei der Apothek

Schutzbretter in brauchbarem Stand erhalten.

in solchen Fällen eingeschoben werden sollen, keiner etwan verstoßen oder sonsten verloren gegangen, wie nicht weniger, daß die Wasserkessel, sowohl als die kupferne Feuerkessel des Sommers alle 4 Wochen mit frischem Wasser angefüllt, des Winters aber umgestürzt, mithin eben alles dasjenige von Zeit zu Zeit auf das Beste versorget werde, was zur Rettung bei entstehender Feuersgefahr dienlich und nötig.

11. Gehen Gewitter- oder Donnerwetter auf, und es werden dazu die Glocken angezogen und gelitten, sollen sich sobalden gleichfalls die hiezu bestellte Bau- und Zimmerleut auch Maurer bei dem Rathaus mit ihrem hiezu dienlichen Handwerkszeug einfindig machen und bei entstehender Entzündung (darvor doch Gott unsere Stadt inskünftig aus Gnaden bewahren wolle) desto geschwinder die nötige Rettung tun zu können.

12. Es sollen auch die Stadt- und Tortürmer jedesmal wachsam sein, und sobald sie Feuer gewahr werden, Zeichen geben insonderheit die Stadttürmer samt denen Wächtern, sowohl bei Nachschlagung der Stunde als sonsten alle Viertelstunden sich umsehen, ob etwan Feuer oder andere Gefahr vorhanden, dahero auch die ganze Nacht hindurch unnachläßlich Wach halten, in Sonderheit aber solle der Stadtwachtmeister nächtlicher Zeit, ob auf denen Stadtmauren die hiezu bestellten Wächter wachbar seien, gute und fleißige Obsicht haben. Zu solchem Ende

13. wir hiermit denen Nachtwächtern bei Verlust ihrer Dienste befehlen, daß diejenige, welche auf denen Gassen die Stunden auszuschreien haben, solches ausschreien an allen ihren angewiesenen Stellen, alle Stund in der Tat verrichten und so oft von unseren Stadttürmern die Stund nachgeschlagen und ausgeschrien wird, mit seinem Ruf sich hören lassen, und der ausschreiende Wächter dargegen Antwort geben, und damit ihre Wachsamkeit an Tag legen, mithin dieselbe allerseits auf das Feuer sorgfältige Achtung haben.

14. Nachdem auch die eiserne an denen Häusern in Feuersnöten zu Leuchten sehr bequem, wie nicht weniger die lederne Feuereimer bis anhero zur Löschung sehr gut und nützlich befunden worden, als haben wir nicht allein

am Ende dieser unserer Feuerordnung ein Spezification aller derjenigen Häuser, welche dergleichen Pechpfannen zu haben schuldig, beidrücken lassen in der sicheren Zuversicht, es werde ein jeder, deme der gleichen Schuldigkeit oblieget, nun seiner eigenen Wohlfahrt willen dahin bedacht sein, daß sowohl die Pechpfannen samt alle Zugehör allemal in brauchbarem Stande sich befinden, als auch daß er zugleich sich jederzeit mit genugsamen Pechkränzen vom Städtemeisteramt versehen lasse, jedoch aber solche, weilen sie ihm ohne Entgelt verschafft werden, zu nichts anderes, als allein zu dergleichen Notfall gebrauche, sondern es ist auch hiemit unsere ernstliche Verordnung, daß kein Bürger oder Bürgerin sein soll, welche nicht wenigstens einen ledernen Feuereimer im Haus haben, zu denjenigen aber, welche ihre eigene Wohlfahrt etwas mehers vermögen, ersehen wir uns, daß sie sich nicht allein mit mehreren dergleichen Eimern, sondern zugleich auch, wo nicht mit Hämmern und Messeren, doch mit holzernen Hausstrützen versorgen, dieselbe auch von Zeit zu Zeit probieren lassen, um die erste nötige Rettungsmittel selbst sofortan im Haus bei der Hand haben.

Pech-kränze

2270.

jeder Bürger soll einen Feuereimer haben.

Damit aber dasjenige, was die Schuldigkeit ist, desto gewisser beobachtet werde, so geschiehet hiemit die Auflage, unseren Herren Feuer- und Gassenschaueren, daß dieselbige bei jedesmaliger ¼ jährlicher Kaminvisitation allemal, sowohl ob die Pechpfannen mit Pechkränzen und alle andere Zugehör bei jedem Haus, welches solche zu halten schuldig, im behörigen Stand, fleißig nachsehen, als auch von einem jeden Bürger seinen mit Nummeren bezeichneten ledernen Eimer vorzeigen lassen und welcher an ein oder anderen nachlässig, um 1 fl Straf anziehen sollen.

Haus-strützen

Wobei aber zugleich das Löbl. Städt- und Bürgermeisteramt - auch der Spital erinneret wird, selbst auch allemal solchen Vorrat von dergleichen Eimern u. Pechkränzlein bei Handen zu haben, um sich deren bei entstehender Feuersgefahr nach Notdurft bedienen zu können.

15. Nachdem auch sogar viel daran gelegen, daß diejenige Feuerleiteren und Haken, welche da und dorten in der Stadt an denen Häuseren angehänget, wie solche am Ende dieser Feuerordnung gleichfalls beschrieben, allemal in gutem brauchbaren Stande als lieget unserem Städtmeister- und Bürgermeisteramt ob, ebenermaßen bei jedesmaliger Kaminbeschauung diese allerseits in Augenschein zu nehmen, und dafern an einer oder anderen etwas schadhaftes, dasselbige reparieren, oder nach Befinden diese wieder neu machen zu lassen.

16. Und weilen in Feuersgefahren nichts nötiger als das Wasser, als solle ein jeder Bürger und Inwohner sowohl in der Stadt als der Untertan und Schutzverwandte auf dem Land sowohl seinen Feuereimer als auch Wasser zu allen Zeiten in seinem Haus haben, solle gleichfalls jeder Bürger seine Dienstboten, Gesellen und Beisitzern ernstlich anbefehlen, die Feuereimer auf der Grät abzuholen und dem Feuer zulaufen, sonderheitlich allhier in denen 2 Jahrsmärkten, und an denen jenigen Tägen, in welchen Prozessionen gehalten werden, und mithin viele Fremde hereinkommen, soll ein jeder Bürger und Schutzverwandter nicht allein oben im Haus, sondern auch unten vor dem Haus ein gefüllt und wohl verwahrtes Wassergeschirr haben und solange bis die Märkttäge zu Ende und die Fremde hinweg, halten und bewahren.

Damit aber zu solcher Zeit nun desto mehr auf das Feuer fleißige Acht habe, je größeres Unglück aus einer zu solcher Zeit entstehender Feuersnot zu befahren: und wer darwider handlet soll 1 fl Straf erlegen.

17. So haben auch die zu Wassergräben bestellte Herrn Feuer- und Gassenschauer die Auflage, daß sie wenigstens alle halb Jahr wann ohnehin die gewöhnliche Feuer- und Gassenschau vorgenommen wird, dahingehen, und ob nicht etwan an den Schlegeln oder an dem Aufzugwalzen, an dem Schloß der Tür, denen Geländeren oder sonsten Mangel sich befinde, nachsehen, wo auch etwas abgehet, solches sofort an dem Baumeisteramt anzuzeigen.

18. Und weilen gemeiner Stadt fast alles daran gelegen, daß gleichergestalten das Rathaus, die Kirchen, der Spital, die Grät und das Waaghaus und alle übrige

Herrsch. Gebäude von Feuersgefahr besorgen 2272.

dem Publico zugehörige Gebäude vor aller Feuersgefahr wohl verwahret bleibe und werden dahero diejenige, welchen die Aufsicht darauf anvertraut, alles Ernstes erinneret, zur Verhütung all solcher Feuersgefahr die allergenaueste Sorgfalt zu tragen, um damit im widrigen Fall nicht gemeiner Stadt sowohl ein großer Schaden als auch ein schwere Verantwortung, je nach Beschaffenheit der Umständen in Verlust Hab und Guts sich selbsten zu setzen.

Feuersgefahr anzeigen

19. Wurde jemand sehen, hören oder merken, daß einer oder der andere seiner Nachbauern oder auch dessen Weib, Kind und Ehehalten unvorsichtig und gar gefährlich mit dem Feuer umgängen oder dero Feuerstatt nicht genugsam verwahret wäre, der solle solches dem H.Amtsbürgermeister bei seinen Pflichten anzeigen, damit die Gefahr abgewendet werde und soll hierin keiner den anderen verschonen, weilen dieses ein gemeiner Nutz aller ist.

Bürger u. Landsuntertanen sollen einander in Feuersnot beispringen.

20. Und gleichwie zwar all diese Veranstaltung überhaupt sowohl unsere Stadt als auch unsere Untertanen angehet, so solle doch und weilen in sonderheit auf dem Land die vornehmste Feuersgeräte abgehen, jeder Untertan dahin selbst sorgen, daß ein jeder Gemeind so viel etwan nach der Anzahl der Feuerstätte von nöten, Feuerleitern und Haken angeschafft und unter wohl bedeckten Schupfen verwahret werden, als worauf zumalen unsere Herrn Feuer- und Gassenschauer in der Stadt, auch dem Land aber die Amtsvögt und gesamte Dorffürleute fleißig Obsicht haben, wie nicht weniger in jedem Dorf und Flecken zwei Rottmeister benamst werden sollen, welchen in Feuersnöten Gehorsam zu leisten und wann in einem Dorf Feuer auskommen würde (welches Gott verhüten wolle), alsbald einen reitenden Boten in die Stadt um Hilf zu holen, geschickt werde, wann man auch hingegen gewahr würde, daß in unserer Stadt Feuersnöten vorhanden, sollen die Rottmeister aus jedem Dorf mit ihren Rotten der Stadt zulaufen, und ebenfalls mit allem Fleiß und Arbeit mithelfen zu dämmen, Pflichtmäßig gehalten sein.

Caput 2:

Von zulässiger Veranstaltung bei sowohl wirklich als fürwehrender Feuersbrunst, Feuersnot.

1. Erstens und vor allen, weilen die leidig Erfahrung bishero erzeiget, daß diejenige in deren Häuseren Feuer auskommet, öfters zu ihren und ihren Nachbar größten Schaden solches zu unterdrücken und in der Stille zu halten sich unterstehen.

Als soll in Zukunft kein Hausvater, keine Hausmutter, Hausgenoß oder Dienstbot sich dessen keineswegs bei Straf 10 Reichstaler weiter unterfangen, sondern vielmehr sofort seinem Nachbaueren um Hilfe rufen, oder sonsten ein lautes Geschrei machen, inzwischen aber selbsten so viel dem Feuer retten, als in seinem und der Seinigen Vermögen stehet.

2. Sobald unsere Stadttürmer Feuer wahrnehmen, es seie gleich ein brennender Schlot oder Kamin, oder ein anderer Brand, sollen dieselbe Augenblicks durch dreimalige Blasung des Feuerhorns solches kundmachen, und gegen die Seiten, wo das Feuer zu sehen, bei Tag ein rotes Fähnlein, bei der Nacht aber ein Latern mit einem brennenden Licht zum Turm aushängen, darbei aber denen Leuten vom Turm herabrufen wo und an welchem Ort in Sonderheit das Feuer aufgehe. Je größer aber das Feuer und je gefährlicher aber dasselbige, desto öfters haben sie von Zeit zu Zeit das Feuerhorn zu blasen.

Auf solchen Fall zugleich auch jedesmalen die Sturmglocken anzuschlagen, wie denn dieselbe an das Horn stossen sollen, wann schon das Feuer noch versteckt und die Flamme noch nicht ausgebrochen, daferne ihnen solches von dem Herrn Amtsbürgermeister befohlen, oder von sonst glaubwürdigen Personen zuverlässig gesagt wird.

Würden aber die Türmer Feuer auf dem Land und denen benachbarten Dorfschaften gewahr nehmen, haben sie solches vermittels eines lauten Zurufs von dem Turm herunter, bei Nacht durch die Wächter, bei Tag aber durch andere sichere Person dem Herrn Amtsbürgermeister soforthin anzeigen zu lassen.

3. Wann nun das Feuerhorn geblasen, sollen forderist die Herren Feuer- und Gassenschauer dem Ort, wo es

Einspänner zu Pferd erscheinen

brennt, zueilen und nachdem die Feuersgefahr beschaffen die Veranstaltung tun, die Einspänniger sich zu Pferd machen und bei dem Rathaus sich antreffen lassen, der Baumeister solle soforthin sich ins Spital verfügen und daran sein, daß die Feuerskünste eilends angespannt und in Ort und Ende, wohin sie gehören, gebracht werden, die sämtliche Spitalknecht aber sollen alles dasjenige Angesichts bewerkstelligen, was einem jeden von dem Baumeister anbefohlen wird.

Spitalmeister denHof u. Wagenhaus aufsperren

4. Der Spitalmeister, sobald er das Feuerhorn hört, den Hof und das Wagenhaus, damit man zu denen Feuerskünsten und deren Zugehör kommen und gelangen möge, aufsperren und die Feuerspritzen, welche allda befindlich mit Zuziehung derjenigen, welche hiezu bestellt, ungesäumter an dasjenige Ort, wo etwan die Gefahr noch innerlich im Haus und noch nicht ausgebrochen, hinfahren und darmit nach Genüglichkeit alle gute Rettung tun, wie auch derjenige, welchem der Schlüssel zu demjenigen Ort, wo die Feuerspritzen verwahret anvertraut, solches sobald öffnen, der Brunnen- und Baumeister aber samt den Zimmergesellen und den ihnen zugegebenen drei Schlossern und noch 12 anderen Bürgeren sollen sich in solchem Fall gleichfalls auf das Geschwindeste in gemeldtem Hochspittel einfinden, daß sie fordersamst dahin bedacht seien, damit die drei Wasserkünste unverlegt an den Brandort hingeführt werden. Zur Vermeidung aller Konfusion aber sollen die gr der Stadtschlosser und Brunnenmeister, die mittlere gemalte Franz Bulling und der Baumeister und die dritt kleinere Andreas Knoll und der Zimmergesell dirigieren, worbei die andere 12 Bürger, welche wir noch weiteres zu diesen Wasserkünsten verordnen, gleichfalles die äußerste Sorge zu tragen, daß ja daran nichts beschädi werde und zumal kein anderes als rein Brunnen- und Bachwasser in solche Wasserkünste kommen.

Feuerspritzen, wem sie zugehören

2275. in die Feuerspritzen rein Wasser tun.

5. So sollen auch die sämtlich Taglöhner ebenfalls in Spital laufen und darum Sorge tragen, daß sowohl die all dorten verwahrte Feuerspritzen mit all Zugehör herbeigeschafft werden.

6. Und weilen zugleich bei denen Feuerleitern u. Haken aus denen Rotten gewisse Bürger verordnet, als wird auch hiemit denen selben alles Ernstes aufgetragen, daß dieselbe in vorfallenden Feuersnöten sich sofort zu denjenigen Orten, wie ihnen befohlen wird, sich begeben und sowohl die Anstalt mitmachen, daß so geschwind als möglich solche von denen nächsten Orten herbeigeschafft werden, als auch daß sie diese Leiteren und Haken hernach an Ort und Enden, wo es nötig, fürsichtig anlehnen, sofort an noch andere von denen nächsten Orten herbeitragen helfen.

7. Wie dann weniger nicht sodann unsere Herren Feuer- und Gassenschauer weiter Sorg zu tragen haben, daß die befindlich Schöpfer und Fässer bald möglichst herbeigeführt werden.

8. Damit aber solche Feuerkünste und andere Gerätschaften um so schleuniger fortgebracht werden, so sollen nicht allein unsere städtl. und Spitalknecht mit ihren Pferden zu dem W Spital und Schmalzgruben so geschwind als möglich zueilen, sondern auch ein gleiches alle übrige Fuhrleut und jene, so Zug und Pferde und die, so also Anspann haben, beobachten und soll derjenige, wer am ersten eine Wasserkunst als die erstere von denen 3 Spritzen zu dem Feuer hinschafft, einen Gulden, der andere 45 Kr., und der dritte 30 Kr., wer aber den Feuerwagen 1 fl, wie in gleichen, wer das 1.Wasserfaß oder kupfernen Kessel herbeiführt, 30 Kr. Belohnung haben.

9. Dargegen sollen zuforderist unser Mauermeister und mit ihme alle Steinmetzen, Pflästerer, Maurer und Zimmerleut samt all ihren Gesellen, Lehrjungen und Handlangeren, wie auch die Kaminfeger und andere, so zum Steigen geschickt, und auf Gerüsten zu arbeiten gewohnt sind, jedesmalen mit ihren zum Feuer dienlichen Handwerkszeug die erst und nächste bei der Brunst und die vorderste auf den Gebäuden seind, an solchen aufzubrechen, einzuhauen und bestmöglich zu retten, daß ja solches also fürsichtig geschehe, daß nicht etwa die Böhnen abgeworfen werden oder sonsten auf andere Weise

dem Feuer erst Luft gemacht werde, desto leichter in die Höhe zu steigen.

10. Alle übrige Bürger und Inwohner aber, die nicht kommandiert, oder nicht zu besonderen Funktionen und Verrichtungen bestellt sind, die sollen sobald sie das Feuerhorn oder die Sturmglocken hören, mit ihren Feuereimern und Kübeln zum Brand hinlaufen, auch ihre Gesellen, Junge, Weiber und Mägde zu einem gleichen anhalten und niemand ohne Wassergeschirr und auch nicht unangefüllter bei dem Brand sich einfinden, diejenige aber, welche kein Gefäß haben, sollen die Feuereimer auf der Grät abholen, jedoch daß auch jeder Bürger und Einwohner denen Seinigen anbefehle, alles Feuer, sonderheitlich auf dem Herde auszulöschen, in der Kuchen, denen Stockwerken und Becken, Schöpfer mit Wasser anzusetzen, die Fenster, Dachlöcher und Läden gleich zuzumachen, auch beim Einpacken und sonsten des Nachts vorsichtig mit Licht umgehen.

Stadtschultheiß mit den Schützen bei dem Rathaus sich einfinden.

11. So sollen auch die Ratsdiener soforthin auf solchen Fall das Rathaus aufschließen, auch der Stadtschultheiß mit denen Hauptmannschützen vor dem Rathaus sich versammeln und daselbe verwahren, dafern auch unser Kreiskontigent allhier, das solle ein gleiches beobachten.

Rottmeister

2277.

Wie dann gleichergestalten allemal von unserer Burgerschaft aus jeder Vorstadt ein Rottmeister mit seinem Feuerfähnlein samt denen in seine Rott gehörigen Bürgern mit Ergreifung derer in selbiger Vorstadt vorhandenen Haken, Leitern unverweilter dem Feuer zulaufen solle, und was der Rottmeister befiehlt oder veranlasset deme genau und ohne Widerrede nachzuleben, welcher darwider handlet oder gar ohne wichtige Ursachen ausbleiben würde, solle mit unnachlässiger Strafe von 3 fl 15 Kr. angesehen werden, zu solchem Ende dann wir zu Rottmeister verordnen als:

1. Kaspar Fischer, Goldschmied und
2. Kaspar Eisele, Rotgerber,

derer Rott St. Leonhardsvorstadt mit vorderer und hinterer Schmiedgaß und Höniggaß wie nicht weniger hinter dem Spital um Kapplentor gesessene und zugehörige bei-

getan sein sollen.

12. Desgleichen alle Bürger und Inwohner in der Rinderbacher Vorstadt, Kalten Markt und Entengraben gesessenen sollen sich verhalten und laufen, wie erst gemeldt zu ihren Hauptleuten und Rottmeistern und die in ihren Gassen aufgehängten Leitern und Feuerhaken ergreifen, und also ihren Rottmeistern gehorsam sein bei obig angesetzter Straf, und ist der Rottmeister

3. Franz Debler Beck.

13. Desgleichen auch die in der Waldstätter Gaß, Vorstadt auf dem Roßgraben und Ziegelgässel nebst einem Stück von der Stadt zum Kornhaus bis zu der Kapuzinergassenkirch gesessene sollen sich durchaus verhalten und fertigmachen wie vorsteht, und ist also der Rottmeister 4. Jakob Bletzger, Kübler.

14. Sollen sich auch diejenigen, so in Eytigkofer Vorstadt, Turniergraben auf dem Acker und Pfeifergäßle samt einem Teil des Thürlessteg wohnhaft auf obige Art und Anweisung verhalten, und ist allda der Rottmeister

5. Josef Weitmann, Rotgerber.

15. Item alle so in St. Georgivorstadt oder Ledergassen und hinter der kaiserl. Behausung bis zu des Spitals Zwergmauren, samt dem anderen Teil des Thürlesstegs sich fertig halten und tun wie erstgemeldt und ihrem Rottmeister gehorsam sein, und ist der Rottmeister

6. Johann Schleicher, Beck.

16. Diesem nach sollen allen diejenige, so in der rechten Stadt und inneren denen Stadtmauren gesessen, wann sich ein Gelauf oder Geschrei zutraget, laufen und kommen auf den Platz und Markt unter die Kramläden oder zu dem Herrn Amtsbürgermeister auf die Grät, wie dann nicht weniger auch derselbe desgleichens auch alle Ratsverwandte und Bediente sollen auch auf die Grät kommen, tun und gehorsam sein, was er sie heißen und unterweisen wird, der soll auch sich anschicken und unterweisen, sich zu halten und zu tun, nach deme und was er und die Ratsverwandten, die da auch bei ihnen seind, sie unterweisen und heißen ohne alles Widersprechen, und beschehe es, daß sich solches Geschrei und Gelauf erhob

von Feuers wegen, so sollen die, so dem Feuer am nächsten gesessen seind und also die Nachbauren nicht schuldig sein zu ihrem Rottmeister zu laufen und also sie ihr Selbshilf brauchen mögen, nach Notdurft und sollen die Rottmeister sein

7. Josef Beck, Engelwirt

8. Michael Kobel, Pfauenwirt.

So dann dem 1.Rottmeister, dem Engelwirt ~~wie~~ alle gesessene Bürger vom Kornhaus an bis zu der Spitalkirchen linker Hand über dem Bach und rechter Hand dem Pfauenwirt zugetan sein sollen.

17. Item so es also von Feuers wegen ist, so sollen sie vorgeschriebene Rottmeister allwo die Feuereimer in Verwahrung und aufgehängt seind, aus ihrem Haufen oder Mannschaft ordnen und schicken zu dem Feuer solche taugliche Leute, die sie bedünkt dazu nützlich zu sein, die sollen da auf beschehenes Geheiß ihrer Rottmeister darzu gehen und laufen helfen löschen und arbeiten nach ihrem besten Vermögen ohne alles Widersprechen.

2279.

18. Sodann weiter wann solch vorgemeldte Geschrei und Gelauf worden, es sei von Feuers oder anderer Sachen wegen, so sollen die Einspänniger oder auch Bürger, die Pferd haben, und nicht schon zum Ansetzen verordnet, ohne alles Verziehen zu Pferd zu des Herrn Amtsbürgermeisters Haus auf den Platz oder zu der Grät kommen und tun was er oder ein Ehrs. Rat sie heißen, und an End und Ort, dahin sie geschickt werden, reiten ohne alle Widerred.

19. An demjenigen Ort des Brands selbsten aber solle, wie ober § 10 Kap.1 hiervon Meldung geschiehet, die Stämmung des Wassers also fleißig geschehen, daß ja in Sonderheit auch daselbst nicht etwa mehrer Wasser unnützig weglaufen, als zum Löschen selbst gebraucht wird.

20. Weilen aber doch die Stämmung des Wassers nirgends sogar eigentlich geschehen kann, daß nicht da und dorten Wasser ablaufen sollte, als ergeht hiemit unsere ernstliche Verordnung, daß an all denjenig

Gassen, wo dergleichen Wasser vorbeilaufet, die noch in den Häusern leere Züber und Kübel an das Wasser hingetragen und damit gefüllt werden, um bei etwan anhaltender Feuersnot auch dieses Wasser bedienen zu können, wie dann eben darum auch bei entstehender Feuersgefahr die Bader all ihre Badschäffen und Zübeer sofortan vor ihre Häuser herauszustellen und mit Wasser anzufüllen haben.

21. Sobald nun auch die Sturmglocken geschlagen, sollen die Tor bei Tag gesperret, des Nachts aber außer der höchsten Not nicht geöffnet, zu Nacht aber zugleich die Pechpfannen angezündet und ehender nicht ausgelöscht werden, dann bis der Brand gelöschet, als auf welch letzteres die Stadtknechte fleißig Aufsehen tragen, und die welche darwider handlen, nicht allein zu ihrer Schuldigkeit anweisen, sondern auch denen Herren Feuer- und Gassenschaueren zu Bestrafung anzuzeigen haben. So lange aber solcher Gestalten bei Tag oder Nacht die Tor gesperret, sollen die gesamte Torschließer und Torwarten von allen 4 Toren sich auf der Grät beisammen halten, um sich auch derselben zu dieser oder jener Ausrichtung und Befehl bedienen zu können.

22. Bei dem Brand selbst nun sollen weiter die Herren Feuer- und Gassenschauer samt dem Baumeister alle zum Löschen tunliche ersinnliche Anordnung tun, die Zulaufende mit Ernst anführen und anfrischen, denen müßigen Zuschaueren nachdrücklich zureden, daß sie auch mit Hand anlegen, und wo dieselbe gewahr werden, daß in ein oder in anderem etwas abgehet, befehlen, daß diesfalls beigesprungen werde, jedoch ist unser Will und Meinung, daß mit denen Leuten behutsam umgegangen, und sie fordersamst mit gelind und guten Worten zur Arbeit angemahnet werden, wären aber solche, welche ihre Gebühr nicht hätten, dieselbe sollen wohl notiert und hernach nach der Schärfe gestraft werden.

23. All dieweilen aber jedoch das Geschäft zu viel und die Herren Feuer- und Gassenschaueren nicht überall hin ihre erforderlichen Anstalten machen können, als ordnen wir denen selben, die jedesmal verordneten Bauherren zu, als welche nicht allein überall die not-

2281.

wenige dürftige Veranstaltung zu allem dem, was zur Rettung des entstandenen Feuers nötig mitsorgen, sondern auch zuforderist die Aufsicht darauf haben, daß das Wasser zum Löschen nicht unordentlich bald da, bald dorten gebracht, sondern, daß von dem Ort von welchem das Wasser hergeholet wird, bis zum Feuer 2 und mehr Reihen angestellt und auf der einen Reihen das mit Wasser gefüllte Geschirr von einer Person zur anderen zugelanget, und auf der anderen Reihe bis an den Ort, wo es wieder gefüllt werden soll, zurückgereicht werde.

Hirten sollen bei Feuersbrunst das Vieh besorgen.

24. Da auch vor Zeiten in deme nicht wenige Unordnung von dahero kommen, daß bei entstandenem Brand das Vieh aus denen Häuseren also hinausgetrieben worden, daß es da und dorten ohne Hirten in der Irre herumgelaufen, daraus aber gar leicht allerhand Unglück vor Menschen und Viehe hätte entstehen können, als ordnen wir daß künftighin bei ausbrechender Feuersbrunst die Hirten insgesamt in unserer Stadt, es seien gleich Pferd-, Kühe- oder Schweinhirten, sofortan dem Brand zueilen, Vieh aus denen entweder bereits brennenden, oder dem Brand doch nächst angelegen Häuser herausnehmen, an andere gewisse den Feuer wohl entfernte Plätze treiben und allda solange beisammehalten, bis der Brand gelöschet.

25. In gleichen haben die zwei unterste Ratsfreunde den Auftrag hiemit, daß die die Oberaufsicht auf die brennende Häuser von ihnen haben, damit nicht allein die Rettung ebenfalls von inwendig, nach Notdurft geschehe, und das Haus nächtlicherzeit mit genugsamen Laternen derentwegen versehen, sonderen daß zumalen auch wegen derjenigen Sachen, welche aus denen brennenden Häusern geflüchtet werden, fleißige Acht gegeben werden, daß sowohl und von wem dasselbige weg-, als wohin auch solches getragen worden.

26. Sollte nun etwa auch das Feuer nahe dem Rathaus, denen Kirchen, dem Spital oder andere gemeinen Stadtgebäude sein, oder gar in denselbigen (wovor doch Gott seie) auskomme, auf solchen Fall haben wir das

2282.

zuversichtliche Vertrauen zu unseren gemeinen Bürgerschaft und Einwohneren, dieselbe werden zu deren Ret-

tung alle äussersten Mittel und Kräften anwenden, auf all solchen Fall aber wird sogleich so viel das Rathaus betrifft, unseren Ratskonsulenten, Registratoren, Steuerschreiber, Kanzelisten und allen anderen Stadtbedienten, wie dieselben Namen haben, oder wer sonsten gemeinschäftlich Acta auf dem Rathaus und Grät in Verwährung hat, soviel aber dem Spital anbelangt, denen Pflegeren, Spitalmeister und Schreiber, auch allen denen, welche sonst von demselben dependieren alles Ernstes und bei schwerer Verantwortung aufgegeben, alles dasjenige, woran gelegen, es seie an Geld, Akten, oder anderen Gerätschaften, soforthin an andere sichere und der Feuersgefahr ununterworfene Örter zu verschaffen.

27. Diejenige, welche sonsten Pfleg, Verwaltung auf sich haben, sie stehen gleich gemeiner Stadt piis corporis oder privatim zu, sollen nicht weniger die in ihren Häuseren in Verwahrung habende Dokumenta, Pflegbücher, Rechnungen und alle andere Akta und Geräte bei Feuersgefahr soforthin und eher als alles andere salvieren, und in andere weitere sichere Verwahrung bringen, in Betracht sonsten nicht allein dem gemeinen Wesen, oder wer sonsten diesfalls interessiert, sondern auch ihnen selbsten dazu nicht geringer Schaden, Gefahr und Verantwortung zuwachsen könnte.

28. Sollte nun auch auf dem Land entweders in unseren Dorfschaften, oder doch sonsten denen uns zugehörigen Höfen und benachbarten Feuer auskommen, auf solchen Fall solle der allmalige Oberstädtmeister, welcher aus dem Amt zusamt den Einspänniger sofort hinausreiten, und bei dem Brand zur Rettung alle mögliche Anstalt tun: dafern aber die Orte nahe der Stadt, haben auch unsere Herrn Feuer- und Gassenschauer mit dem Bauherren sich hinauszuverfügen nebst dem Feuerwagen ein oder zwei Spritzen hinauszuschaffen und mit Hilfe zu leisten. Wie dann wir zu unserer Bürgerschaft zugleich das Vertrauen haben, daß dieselb unseren Untertanen und Benachbarten, wofern sie nicht allzu weit entlegen, ebenfalls zum Löschen beispringen werden. Wenn auch jemand dahier von seinen Mitbürgern, Inwohner, Untertanen

mit Feuer drohen

oder sonsten Fremden hören würde, daß man mit Feuer drohete, so soll der hörende Teil solches Drohen gleichbalden bei seinem obhabenden Bürgereid dem Herren Amtsbürgermeister anzeigen, seiner Person aber in Verschwiegenheit gehalten werden.

Caput 3.

Von dem, was nach geendeten Brand zu beobachten.

brennende Block auf die Seite räumen

1. Wann das Feuer durch Gottes Gnad gelöschet, soll man keineswegs sorglos oder sicher sein, vielmehr sollen die Herrn Feuer- und Gassenschauern auch Bauherrenleut anordnen und Pferde dazu befehlen, welche das glimmende Gebälk auf und von denen anstoßenden Gebäuden zumalen wo der Wind hergehet, hinwegräumen, und außer der Stadt an sichere Orte führen, nicht desto weniger auch die Feuerkessel, Schäffern und Fässer mit Wasser angefüllter annoch behalten, und weiter an dem Brandort etliche Täge stehen lassen, solang auch allda ein Wacht halten, und zugleich dieselbe auf diejenige, welche abraumen, fleißig Achtung geben lassen, damit nicht etwa das unter denen Ruinen versteckte Geld, Silber oder anderes heimlich beiseits gebracht, dardurch aber der ohnedem unglückliche Eigentümer und Herr auf das Neue weiter unglücklich gemacht werde.

gefundene Sachen nicht entwenden

2284.

Nicht gleich vom Brand gehen

2. Dafern das Feuer nur etwan in etwas abnehmet und gedämpft, vollkommen aber noch nicht gelöschet, auf solchen Fall sollen alle diejenige, welche die Rettung bishero geleistet, keineswegs, noch weniger aber die, welche diese oder jene Funktion bei dem Brand apart auf sich haben, davon abgehen, oder gar abschleichen, sondern vielmehr bis nach vollkommen gelöschtem Brand aushalten, je leichter sonsten das Feuer wieder aufgehet, und neue Gefahr und Schaden daraus entstehen möchte.

3. Wenn auch schon das Feuer vollkommen gelöschet, so

sollen doch/sowohl diejenige, welche eine gewisse Funktion und Verrichtung auf sich haben, als auch alle Bürger und Einwohner, so insgemein zur Löschung und Rettung geloffen, nicht ehender abgehen, bis zuvor in Gegenwart der Herren Feuer- und Gassenschaueren von ihnen sowohl die Verzeichnis derjenigen, welchen zu aparten Funktionen bestellt, als auch die Listen der Bürger abgelesen und die Absenten wohl notieret worden, und daraus zu ersehen und zu erkennen, welcher es mit gemeiner Stadt und seinen Mitbürgern wohl und getreulich gemeinet oder nicht.

4. Es sollen auch die Herrn Feuer- und Gassenschaueren und Bauherren, weder die Rottmeister noch unser Kreiskontingent noch auch die Korporalschaften aus unser Bürgerschaft ehender nicht auseinanderlassen, bis ebenfalls auch die Listen derselben abgelesen und die Absentenannotiert worden.

5. Welche nun auf denen ihnen anvertrauten Posten entweder gar nicht oder doch nicht zur rechten Zeit erschienen, oder dieselbe ohne Ursache verlassen, oder sonst dieser unserer Feuerordnung contraveniert hätten, davon sollen die Herrn Feuer- und Gassenschauer oder Bauherren beim nächsten Ratstag die Spezificationes übergeben, die Verbrecher aber hierauf nach Inhalt dieser unserer Ordnung oder in andere Wege nach Beschaffenheit des ~~B~~ Verbrechens auf das Schärfste gestraft werden.

6. Es sollen auch hierauf unsere Herrn Feuer- und Gassenschauern auch Bauherren die Anstalten machen, daß diese Wasserkünste samt alle andere Feuersgerät wieder an gehörige Orte gebracht werden, darbei~~t~~ aber in Sonderheit nachsehen, ob etwan etwa daran verdorben oder beschädigt worden, als welches solchenfalls sofort-hin wiederum ausgebesseret und reparieret oder gar, da es von nöten, neu gemacht werden sollen.

7. Und weilen es vor Zeiten und Jahren die Erfahrung gelehrt, wieviele in lederne Feuereimern verloren ge-

sammenlegen nicht entwenden.

gangen, als befehlen hiemit ernstlich und bei Straf 3 fl., daß ein jeder diejenige Eimer, welche der Stadtkammer zugehören, allemal nach dem gelöschten Brand auf einen Haufen zusammenliefern solle, und damit durch jeden Rottmeister jedem Bürger sowohl seinen numerierten Feuereimer wie auch die übrige an sein gehörig Ort verschafft werde. Wie dann, wann bei entstehender Feuersbrunst (welche Gott in Gnaden verhüten wolle) soviel Feuereimer verloren gehen sollten, wir gemüßiget sein würden, eine Haussuchung in der ganzen Stadt vorzunehmen. Und würde so dann bei einem oder dem anderen einer finden, oder auch sonsten herauskommen, daß jemand einen verbraucht oder verschleicht, derselbe so solle an Leib, Ehr und Gut empfindlich gestraft werden.

Feuereimer werden gezeichnet.

Damit man aber erkenne, welcher der Stadt oder einem Bürger zuständig, so sollen die auf der Grät mit ihrem Zeichen, die aber so denen Bürgeren zuständig, mit Nummern gezeichnet werden.

8. Im Fall auch einem oder dem anderen im Brand Waren hinwegkommen und entwendet werden, darum solle aufs schärfste nachgeforschet werden und inquirieret werden, auch ein jeder, der etwan desfalls Kundschaft hat, bei den Pflichten, womit er uns zugetan, schuldig sein, wo nicht öffentlich, doch wenigstens in der Stille solches zu entdecken oder indicia anzuzeigen, womit dieses Verbrechen herausgebracht werde.

2286.

Diejenige aber, welche sodann betreten werden, sollen ohne Ansehung der Person aus Ämter und Verwaltungen, wann sie darin sind, verstoßen und über die gedoppelte Erstattung, sofern sie so viel im Vermögen haben, noch ferner an Leib und Leben gestraft werden.

Inquisition wegen einer Feuersbrunst

9. So solle nach gelöschtem Brand auf fordersamst ein Inquisition, wie und durch wem und aus was Ursach oder Versehen das Feuer ausgekommen, angestellet, die schuldig Befundene sowohl nach Verdienst und aller Härte gestraft, als auch zur Ersetzung aller Schäden nach Strenge der Rechten angehalten werden.

Endlichen befehlen hierauf allen und jeden, welcher unter uns und unseren Gebiet und Gebot stehen, weß Würden, Stands und Condiction sie seien, ernstlich erinneren, sie auch bei denen Eid und Pflichten, womit sie uns und gemeiner Stadt verwandt, daß sie sowohl ihrem eigenen als gemeinem Besten, allem dem, was in gegenwärtiger Feuerordnung vorgeschrieben und geordnet getreulich, fleißig, vollkommen und pünktlich nachkommen, darwider in keinem Weg tun oder handlen, sondern darüber sowohl selbst unverbrüchlich halten, als andere dahin anweisen sollen, jedoch behalten wir von Obrigkeits wegen uns bevor, diese Ordnung nach Beschaffenheit der Umstände zu änderen, zu minderen und zu mehren. Und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldige, so solle dieselbe nicht allein publizie ret, sondern auch in öffentlichen Druck gegeben werden.

So geschehen Schwäbisch Gmünd im ganzen Rat
den 16. Novembris 1728
von Bürgermeister und Rats wegen.

T.: Kanzlei allda.

Nr. 418

Specification derjenigen Häuseren, so gehalten Pechpfannen zu haben.

1. Jakob Melber, Fischerhaus,
2. Anton Ziegler,
3. Georg Fuchs, Maurer,
4. Hans Jörg, Fischer,
5. Leonhard Beck,
6. Michel Rudolf,
7. Kaspar Debler,
8. Josef Maierhöfer,
9. Michel Jaufferts Wittib,
10. Kaspar Straubenmüller,
11. Herrn Burghard Stahl,
12. Gerberhaus, mod. de 1786 Vogt Seiler.
13. Lorenz Bayer,

14. Jakob Schönleber, Seiler,
15. Franz Debler, Beck,
16. Görg Beißwenger,
17. Michel Straubenmiller,
18. Titl. Herrn Bürgermeister Maierhöfer,
19. Sebastian Storr, Beck,
2o. Johannes Herzer, Händler,
21. Philipp Rieß,
22. Dominikus Benzel,
23. Matthias Weitmann,
24. Jakob Hörsch,
25. Philipp Haas,
26. Thomas Fessor,
27. Christoph Herzer,
28. Josef Stahl,
29. Michel Spriegel,
3o. Josef Ade,
31. Martin Beck,
32. Melchior Wendeis,
33. Jakob Beck,
34. Herrn Leopold Rauscher, des Rats,

2288.

35. Herr Franz Anton Schleicher, des Rats,
36. Michel Kobell, Pfauenwirt,
37. Sebastian Haas,
38. Johann Messerschmied,
39. Maria Haasin,
40. Lateinische Schul,
41. Titl. Herrn Consulent Jäger,
42. Laienbad,
43. Herr Visierer Storr,
44. Jakob Melber,
45. Grät- oder Waaghaus.

Nr.

Häuser, wo Feuerleitern u. Haken sind.

Specifikation

derjenigen Häuser, so Feuerleiteren und Haken zu halten schuldig:

1. Lorenz Arnold,
2. Daniel Neher,
3. Melchior Schonter,
4. Waldstätter Tor,

5. Jakob Killinger 6. Josef Weitmann
7. Mattes Weitmann 8. Michel Rieß
9. Fischerhäuser 1o. Jörg Saidler
11. Kaspar Debler 12. Christlisturm
13. Jakob Debler 14. Jakob Hörsch
15. Johann Deibele 16. Jakob Kolb
17. Fuggerei 18. Metzig

Also gehören zur Feuerordnung

8 Rottmeister
45 Häuser wo Pechpfannen,
18 Häuser wo Feuerleitern seind.

Finis hujus materiae.

Nr.20.

Ratsdecret

an eine ehrsame Bürgerschaft, den jährlichen Beitrag zur Schulklasse betreffend.

419

Ein wohllöblicher Magistrat hat sich seit einigen Jahren eine besondere Anliegenheit daraus gemacht, daß Schul- und Erziehungswesen in eine bessere Ordnung zu bringen.

Man war auch so glücklich, das vorgesetzte Ziel teils zu erreichen, und an der hiesigen Schuljugend lassen sich schon dermalen die Früchten der bisherigen Sorgen und Bemühung wahrnehmen.

In dem ist es aber auch nicht zu verneinen, daß sich da und dorten noch eine Verbesserung anbringen lasse, daß da und dorten noch ein Mangel, eine Unvollkommenheit anzutreffen seie.

Dahero hat sich auch ein wohllöbl. Magistrat bewogen gefunden, der löbl. Schuldeputation den Auftrag zu machen, dasselbe die vor einige Jahren entworfene Schulordnung genau durchgehen, prüfen und gutächtlich anhanden geben solle, was für nützliche Abänderung zu treffen, welcher Mängel abzuhelfen und welche Ver-

besserungen einzuführen sein möchten, damit alsdann eine desto vollkommenere Einrichtung veranstaltet und eine unmangelhafte Schulordnung entworfen werden könnte.

Man beschäftigt sich zwar wirklich mit diesem wichtigen Gegenstande, es dürfte aber doch noch wohl einige Zeit verfließen, bis dessen gänzliche Zustandbringung in allen Teilen möglich sein wird.

Man siehet dahero bemüßiget in Ansehung des Schulgelds eine vorläufige Schulordnung zu erlassen.

Jedermännlich wird es begreifen, daß der Aufwand zum Schulwesen nach dermaliger Einrichtung ziemlich beträchtlich sein müsse. Zu dessen Bestreitung hat die hiesige Stadtkammer einen ansehnlichen, ein und andere Pflegschaften aber einen noch größeren Beischuß jährlich zu lieferen, und der Beitrag aus dem Schulgeld, welches der stärkste sein könnte und sollte, ist beinahe der geringste.

2290.

Schulgeld monatlich 12 Kr.

So mäßig und gering der Ansatz des Schulgelds monatlich a 12 Kr. an sich ist, so scheinet er dennoch jenen Eltern hart zu fallen, welche mehrere Kinder zugleich in die Schule zu schicken haben, geschwächte Nahrung und vielerlei andere wahrhaft und erdichtete Entschuldigungen werden,um sich vom Schulgeld zu befreien, auf die Bahn gebracht.

Die Einnahm aus dieser Rubrike wird nicht nur von Monat zu Monat geringer, sondern auch wegen des beständigen Überlaufs Einnehmung und Anmahnungs, andererseits beschwerlicher.

Viele Zeit und Mühe wird in jedem Monat erforderet, um das Schulgeld einzutreiben und dannoch wachsen die Rückstände an, wodurch Undeutlichkeit und Unordnung in der über die Schulordnung zu führenden Rechnung entstehen.

Selbst die meisten durch die Schulkinder beschehene Lieferung des Schulgelds ist bedenklich und kann ein Anlaß zum Bösen werden.

Diese Ursachen haben einen Wohllöbl. Magistrat bewogen, diesfalls andere Maßregeln zu treffen, von der Schulgeldsforderungen gänzlich abzusehen und statt

dessen einen jährlichen von der Bürger- und Inwohnerschaft zur Schulkasse zu entrichtenden Beitrag zu unterordnen.

Als den ersten Satz folgt, daß die Bezahlung des Schulgelds gänzlich aufhöre, alle Kinder, sie gehören zu wem sie wollen, den Unterricht in der Normalschul ganz unentgeldlich erhalten, und diese wegen niemand etwas abzureichen schuldig seien.

Was aber den jährlichen Beitrag anbelangt, so ist zu wissen, daß alle und jede angesessene Bürger und Beisaßen in und um die hiesige Stadt, sie mögen schulmäßige Kinder haben oder keine haben, ohne allen Ausnahm einen gewissen Beitrag zum Schulwesen alle Jahr unnachsichtlich entrichten müssen.

Bei diesem jährlichen Beischuß hat man jedoch magistratischen Seits alle mögliche Mäßigung und Billigkeit zum Grunde geleget und dann die gesamte Inwohnerschaft 6 Klassen angesetzt, welche nachstehendes zu entrichten haben, und war in der 1. Klaß nichts angesetzt, sonderm jedem, der in dieselbe freiwillig treten will, frei gestellt, wie viel er zum Schulfundo jährlich beitragen will, jedoch muß dieser Beitrag mehr denn 1 fl auswerfen.

Sollen die 6 Klassen nach der Ordnung
in der 1.Klassen nach Belieben, doch mehr als 1 fl.
" " 2. " 1 fl.,
" " 3. " 48 Kr.,
" " 4. " 36 Kr.,
" " 5. " 24 Kr.,
" " 6. " 12 Kr.

Gleichwie nun dieser Ansatz sehr gering und mäßig an sich ist, so will man von rechtschaffenen und wohldenkenden Bürgern sicher erwarten, daß selbige von selbst jene Klassen zu wählen geneigt sein werden, die ihren Vermögensumständen angemessen ist.

In der Einteilung in die Klassen gedenket man folgendermaßen zu Werke zu gehen:

es wird nämlich eine Ratsdeputation angeordnet werden, vor welche man sämtliche Inwohner hiesiger Reichsstadt nach Ordnung der an den Häusern befindlichen

Nummern forderen wird, allda hat sich nun jeder nach
eigenem Gutbefinden zu erklären, in welche Klasse er 2293.
eingeschrieben werden wolle, wornach er dann auch in
2292. das Register eingetragen werden wird. Wer in die 1.,
2., 3. Klasse sich zu begeben gedenket, dem stehet es
frei, bei der Deputation persönlich zu erscheinen und
sich mündlich zu erklären, oder einen geschriebenen
Zettel dahin zu schicken, worin mit wenigen Worten da-
rin enthalten sein solle, was jährlich zur Schulkasse
beigetragen werden wolle; jene aber, ~~d~~ so nur in die
4., 5., 6. Klasse zu treten gesinnt seind, müssen
persönlich erscheinen.

Die Einsammlung wird in 2 Terminen, nämlich das
erstemal um St. Georgi und das 2. mal um St. Michaeli-
tag geschehen, wo eigens hiezu bestellte Leute sich
von Haus zu Haus begeben, und jedesmal die Hälfte des
in dem Register angemerkten Betrags erhalten werden.

So gut meinend und wohl gewogen diese Anstalt
an sich immer sein mag, so wird es doch an Ausstel-
lungen und Tadlereien nicht fehlen, man wird diesen
obschon geringen Beitrag für eine Art einer Besteurung
ansehen, die immer gehässig ist, man wird es unbillig
finden, daß Leuten, welche entweder gar keine oder
doch keine schulmäßigen Kinder haben, einen Beitrag
zum Schulfundo entrichten und sozusagen Schulgeld
zahlen sollen, man wird bald mit diesen, bald mit
jener Einwendung auftreten.

Mit Leuten, die jene obirigkeitliche Verordnung
zu tadlen gewohnt seind, sie seien an sich noch so gut
zu Beförderung des gemeinen Bestens noch so dienlich
und ersprießlich, will man sich hier nicht abgeben,
nur dem vernünftig und gut gesinnten Teil der ehrsamen
Bürgerschaft hat ein wohllöbl. Magistrat jene Beweg-
gründe, wordurch sich wohl selbiger gegenwärtige Ver-
ordnung zu erlassen bewogen und berechtiget befunden,
vorlegen lassen wollen, um den allenfalsigen Zweifel
im voraus zu begegnen und zwar

1. Ist es der Grundverfassung aller bürger- 2294.
lichen Gemeinschaften gemäß, daß der zur Beförderung
des gemeinen Bestens zu machende Aufwand von sämtlichen

Mitgliederen nach dem zwischen denselben eintrenden Verhältnis getragen werde. Wenn nun durch wohl eingerichtete Schul- und Erziehungsanstalten die gemeinsame Wohlfahrt beförderet wird, so bleibet es auch billig und rechtmäßig, daß die hiezu erforderlichen Kösten gemeinsam bestritten werden sollen.

2. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich zu bestreben, daß nicht nur er selbst und die Seinige sich solche Fähigkeiten beilegen, welche sie zu rechtschaffenen und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft machen, sonderen er muß sich nicht minder nach Kräften verwenden, daß auch andere Mitbürger sich selbst, dem Staat und dem Nebenmenschen zum Nutzen zu dienen, somit einer des anderen Wohlstand zu befördeen geschickt und fähig werde.

Diese Absicht aber wird durch gute Einrichtung des Schul- und Erziehungswesens vorzüglich erreichet, und dahero entstehet die Pflicht, vermög welcher jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft dergleichen gemeinnützliche Anstalten nach dem Verhältnis seiner Vermögensumstände zu unterstützen verbunden ist.

3. Wann man in dieser Betrachtung noch etwas weiters gehet, so wird man zugleich die Überzeugung erlangen, daß eben dadurch, daß man die Fähig- und Geschicklichkeiten der werdenden Bürgern der Schulkinder, der Jugend mehr auszubilden und zu einem höheren Grad zu erheben mit beflissen ist, auch der eigene Nutzen und Vorteil in gewissen Maß beförderet werde. Die Vorteile, welche durch bessere Erziehungsart dieser und jener erlanget, fließen auf andere wieder zurück und verbreiten sich beinahe auf alle: eine bessere Erziehung, Verfeinerung der Sitten, Vermehrung der Einsichten, Vergrößerung der Geschicklichkeit wird zur Folge haben, daß gesittetere, getreuere, fleißigere und geschicktere Dienstboten, Gesellen und Arbeitsmithilfen nach und nach anwachsen, wordurch nicht nur Nutzen im ganzen, sondern auch Nutzen in besonderen Rücksichten für die gesamten Mitbürger gerschafft wird. Und um diesen Satz noch faßlicher zu machen, will man sich eines einleuchtenden Gleichnis bedienen, je größer

die Anzahl der Wohlhabenden und vermöglicheren Bürger ist, für desto glücklicher und blühender wird der Zustand einer bürgerlichen Gesellschaft, nicht nur im ganzen, sondern auch in seinen Teilen gehalten, weil von dem Vermögen des Reichen Teil durch vielerlei Wege etwas auf die übrige Mitbürger-Klasse zurückfallt.

Und ebenso verhält es sich auch in Hinsicht auf Fähigkeiten, Künste, Wissenschaften, Einsichten und Geschicklichkeiten, die als die eigentlichste Mittel zu größerem Vermögenserwerbung schätzbarer als das klingende Vermögen selbst sind, da dieses im Abgang jenes bald wieder verschwinden dürfte.

4. Gesetzt aber auch, es gäbe ein oder andere Mitbürger, der den Fall, daß er oder die Seinige durch Einführung besserer Schul- und Erziehungsanstalten nicht den mindesten Vorteil zu erwarten hätte, für möglich hielten, hat dieser nicht arme Verwandte oder Bekannte, denen aus derlei Erziehung Nutzen zufließet: Sollte er nicht diesen zu lieb sich zu einem sehr mäßigen und geringen Beitrag verstehen, verwendet er nicht oft ein mehrerès zu Ausgaben, die minder nützlich, minder verdienstlich sind.

5. Offenbar gereichet diese mit dem Schulgeld zu treffende Abänderung jenen Elteren, welche Kinder in die Schule zu schicken haben, zur Erleichterung, nur jene also, welche gar keine oder doch keine schulmäßigen Kinder haben, können einen scheinbaren Grund sich beschwert zu finden, anführen. Allein wie gering ist die Bürde, wenn in einem Jahr einige wenige Batzen zu Unterstützung gemeiner, nützlicher Anstalten beigetragen werden, für wen ist dieser Beischuß am wenigsten lästig, als für jene, die keine Kinder zu erziehen haben.

Man stelle sich endlich lebhaft vor, daß die dermalige Schuleinrichtung keinen geringeren Endzweck habe, als bei der zarten Jugend gute Sitten einzupflanzen, selbige vorzüglich in den Lehren einer hl. Religion gründlich zu unterweisen, auf die Bahn der 2295. Tugend und Rechtschaffenheit zu leiten, mit einem Wort, gute Christen und gute Bürger zu bilden, und man

wird nicht mehr daran zweifelen, daß diejenige, welche zur Beförderung dieses in so mancherlei Rücksichten heilsamen Endzwecks einen freiwilligen Beitrag leisten, ein verdienstliches Werk ausüben werden. In Betrachtung dessen wird sich niemand, der rechtschaffen denkt, weigern, sich dieser obrigkeitlichen Anordnung willig-lich zu fügen.

Ein wohllöbl. Magistrat setzet übrigens die Versicherung bei, daß wenn dieser jährliche Beitrag so ergiebig ausfallen sollte, daß dieser nebst übrigen ansehnlichen bestimmten Zuflüssen zur Bestreitung der Schulkosten nicht nur erklecke, sondern ein zureichender Überschuß verbleiben würde, alsdann jenen Schulknaben, der unentgeldliche freie Zutritt in die Zeichenschule, sobald er hiezu fähig erfunden wird, gestattet sein und nebenbei auf solche neue Einrichtung der sorgfältige Bedacht genommen werden solle, wodurch mittels öffentlich zu gebenden Unterrichts der hiesige Nahrungsstand mehrere Betriebsamkeit, Emporbringung und Ausbreitung sich wird versprechen können.

Gegenwärtiger nach reifer Überlegung, Erwägung aller Umstände gefaßte Ratsbeschluß solle einer gesamten ehrsamen Bürgerschaft mit dem Anhange öffentlich verkündiget werden, daß alsogleich mit der Einteilung in die gesetzten Klassen der Anfang gemacht, und nach St. Michaelitag der halbjährliche Beitrag das erstemal werde eingesammelt werden.

Decretum

Reichstadt Schwäbisch Gmünd, Donnerstag in pleno den 25. April anno 1782.

Von Bürgermeister und Rats wegen.

(L.S. T. Kanzlei daselbst.

Erst gemeldtes Decretum ist am hl. Pfingsttag öffentlich auf der Kanzel in unserer lieben Frauen Pfarrkirchen von dem Hochwürden Titl. Herrn Xaveri Debler, Dekan und Stadtpfarrer der Bürgerschaft abgelesen worden.

Schul-
wesen auf
dem Lande

Nr. 21.

Decretum pro memoria de 1783 bei Einrichtung des Schulwesens auf dem Land. pro memoria.

Damit anliegendes das Schulwesen betreffende obrigkeitlich Dekret sämtl. Landsuntertanen bekannt werden möge, wird jeder wohlehrwürdige Herr Pfarrer geziemend gesucht, selbiges ein- oder zweimalen wie er es für nötig findet, auf der Kanzel zu verkündigen und zu verlesen; auch würde es einen guten Eindruck um die Leute zur Befolgung der getroffenen Verordnung geneigt machen, wenn der Nutzen und Vorteil so aus einem wohl eingerichteten Schulwesen der Jugend zuwachst, durch eine bündige Predigt dargetan werden solle und wolle.

Das Decret bleibt zwar jeder Pfarrei, damit denen Untertanen, wann sich ein Anstand oder Zweifel ergiebet die erforderliche Erleichterung erteilt werden können, doch solle es auch denen Schullehrern zur Abschriftnehmung zugestellt und von denen selben der erste Absatz, so die Schulkinder betrifft, monatlich in der Schul verlesen werden.

Schw. Gmünd, den 8. 9ber 1783.

Obrigkeitlich verordnete Schuldeputation daselbst.

2297.

Decretum.

Die vorzüglichste Pflicht der Eltern in Einsicht ihrer Kinder für deren zeitliche und ewige Wohlfahrt so nach allen ihren Kräften zu Sorge in Gewissen verbunden seind, ist diese, daß sie ihren Kindern in ihrer zarten Jugend eine gute Erziehung immerhin geben solle, weilen die erhaltende gute Erziehung immerhin die Grundlage zu einem tugendsamen und christlichen Lebenswandel ist, gleichwie es aber denen Eltern aus Abgang der erforderlichen Kenntnissen, Zeit und Gelegenheit, und weilen sie anderen Hausgeschäften obliegen müssen, beschwerlich oder manchmal gar unmöglich fällt, für die Erziehung ihrer Kinder in allen Teilen die erforderliche Sorgfalt zu tragen, und den nötigen Unter-

richt selbst zu erteilen, so liegt es der vorgesetzten Landesobrigkeit und Herrschaft ob, durch öffentliche Anstalten das zu ersetzen und zu ergänzen, was die Eltern selbst zu leisten außer stande sind. In dieser löbl. Absicht sind in allen gesitteten Ländern öffentlich Schulen und Erziehungsanstalten eingeführet. Auch in dem zur hiesigen Reichstadt gehörigen Gebiet sind in allen Pfarreien öffentliche Schulen zwar errichtet, allein es hat einesteils noch zu viel von der Willkür der Eltern, die manchmal gar zu sorglos sind, abgehangen, ihre Kinder in diese Schule zu schicken oder darvon zu lassen, und anderenteils ist die Schuleinrichtung und Lehrart so beschaffen gewesen, daß man die Frucht, so man darvon zu erhalten gewünscht, nicht hat erwarten, viel weniger erhalten können.

Dahero ist es wie die Erfahrung leider es zeigt, geschehen, daß ein großer Teil der hiesigen Landesuntertanen des männlichen und weiblichen Geschlechts gar nicht, die übrige aber nur sehr unregelmässig zu lesen, nur wenig leslich zu schreiben, und die wenigste etwas von der Rechenkunst wissen, dahero rühret es auch, daß die maisten im Christentum, in den Grundsätzen der kath. Religion auch in der Tugend- und Sittenlehre einen sehr unzulänglichen Unterricht besitzen.

Nachdem man dieses Übelstand selbst hat wahrnehmen müssen, nachdeme eifrige Seelsorger solchen anzuzeigen und nun abhelfliche Maßregeln zu geben anzusuchen für nötig erachtet haben, nachdeme fast in allen kath. Ländern Deutschlands das Schulwesen um ein merkliches verbesseret worden, nachdeme ein wohllöbl. Magistrat vor wenigen Jahren die verbesserte Schuleinrichtung mit so gutem Erfolg bei den hiesigen Stadtschulen Nutzen nunmero nicht mehr zu zweifeln kann, nachdeme endlichen wohlselbiger gleiche Sorge und Aufmerksamkeit für den Nutzen und Wohlfahrt der untergebenen Landsuntertanen schafft zu tragen sich verbunden erkennet, so hat gedacht wohllöbl. Magistrat dieser Verbindlichkeit ein Genügen zu leisten nicht entstehen wollen, zu dem Ende eine bessere Einrichtung bei dem Schulwesen auf dem

Lande in tunlichster Maße zu veranstalten, die Lehrer in der zu beobachtenden Lehrart unterrichten zu lassen, und die sonst zu Einführung und Aufrechthaltung dieser in so mancherlei Rücksicht nutzbaren und heilsamen Anstalten diensame Verordnungen festzusetzen sich wohlbedächtlich entschlossen. Diese der Schulverbesserung wegen genommene Entschließung betreffend

1. die Kinder,
2. die Eltern, welche schulmäßige Kinder haben,
3. die Lehrer,
4. die Pfarrherrn,
5. die HH. Schuldirektoren.

1. Absatz.

2299. 1. Alle Kinder, Knaben oder Mägdchen, welche im Lesen und Schreiben noch nicht genugsam unterrichtet sind, und das 14. Jahr nicht überstiegen haben, sollen gehalten sein, die Schule zu besuchen, und zwar müssen die Kinder so im Ort, wo Schul gehalten wird, selbst wohnen mit dem 6. Jahr, jene aber, die von dem Schulort weiter entfernt sind, mit dem 7. Jahre in die Schule gehen.

2. Wer also das 6. oder 7. Jahr erreicht hat und in dem Schulregister einmal eingeschrieben steht, ist verbunden, so oft Schule gehalten wird, fleißig und unausbleiblich zu erscheinen, bis er das 13. Jahr erreicht hat. Wenn jedoch der Pfarrherr und Schullehrer bezeugen werden, daß ein Kind durch seine Fähigkeit, Fleiß und Eifer es dahingebracht, daß er frühzeitiger das erforderliche gründlich erlernet hat, so wird eine löbl. Schulkommission nach Gutbefinden die Erlaubnis erteilen, daß ein solches Kind mit 11 oder 12 Jahren aus der Schule entlassen werden könne. Hingegen sollen die unfleißige, saumselige und ungelehrige Kinder das 14. und nach befindenden Umständen ins 15. Jahr zum Schulgehen angehalten werden.

3. So nützlich es an sich sein würde, wenn die Schulen auf dem Lande so wie in der Stadt das ganze

Jahr hindurch gehalten werden könnten, so wenig will dieses zerschiedenen Rücksichten wegen auf dem Lande tunlich erscheinen, dahero man es bei den alten Herkommen hat lassen wollen, vermög welchem das Schulhalten nach St. Martinstag unausgesetzt fortdauret und bloß allein Sonn- und Festtägen hievon ausgenommen seien.

4. Damit aber die Schulen das während dieser kurzen Zeit Schulzeit Erlernte nicht wieder vergessen möchten, so wird verordnet, daß von St. Georgi bis Martini an Sonn- und Feiertägen Schul gehalten und das was während den Winterschulen gelehrt worden, an diesen wiederholet werden solle, um das Erlernte der Gedächtnis desto tiefer einzuprägen.

5. Es wurde das tägliche Schulhalten ohne Furcht und Nutzen sein, wenn die Schüler nicht auf das fleißigste in den Schulen sich einfinden, und den Unterricht mit Aufmerksamkeit anhören, dahero ergehet anmit der obrigkeitl. ernstl. Befehl, daß alle und jede schulmäßige Kinder ohne Ausnahme täglich im Winter und Sommerszeit an den bestimmten Tägen in den Wiederholungsschulen erscheinen, sich daselbst aufmerksam, still u. ruhig, sittsam betragen, auch ihre Mitschüler nicht im mindesten stören oder beunruhigen sollen.

6. Wer immer sich hiergegen verfehlet ohne hinreichende Entschuldigungsursachen aus der Schule wegbleibet, sich allda unachtsam, unruhig und ungebührlich verhält, soll durch den Lehrmeister und Ortspfarrherren anfänglich mit derben Verweisen, bei ausbleibender Verbesserung aber mit schärferen Züchtigungen, gewissen Schulbußen und wenn auch diese nichts vermögen, mit schärferen Züchtigungen bestraft werden.

7. In Sonderheit sollen die Schulkinder in der Kirch bei dem Gottesdienst und der Christenlehr fleißig eintreffen, sich allda aufmerksam, andächtig und ehrerbietig verhalten, und so aufführen, wie es sich für christkatholische, wohlerzogene Kinder geziemet. Gegen die ausartige, nachlässige und böshafte Schüler wird jedweiliger Pfarrherr mit den angemessensten Ahndungen fürzugehen den sorgfältigen Bedacht nehmen.

8. Überhaupt wird die Schuljugend angewiesen, den Eltern, Lehrer, Pfarrherrn und jeder Obrigkeit Folgsamkeit, Gehorsam, Liebe, Dank und Ehrfurcht zu bezeigen, die angeordneten Schulanstalten sich durch fleißige Anwendung zu Nutzen zu machen, sich in Zeiten einen anständigen, tugendhaften und christlichen Lebenswandel anzugewöhnen, um dadurch den Grund zu seiner zeitl. u. ewigen Wohlfahrt zu legen.

2301. Damit auch die Schulkinder mehr aufgemuntert werden, Eifer unter ihnen erreget und die Eltern von dem Fleiß oder Unfleiß, von dem Wohl- oder Übelverhalten ihrer Kinder überzeugt werden, so wird jedes Jahr am Ende der Schulzeit, nämlich gleich nach St. Georgitag in jeder Pfarrei eine öffentliche Prüfung vorgenommen und darbei diejenige, so sich durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet, mit Prämium beschenkt und öffentlich gereicht, die Nachlässige und Ungesittete aber zu ihrer Eltern Beschämung mit Verweisen beladen werden.

2. Absatz.

9. Die Eltern werden vorzüglich auf die von Gott und der Natur ihnen auferlegte Pflicht für die bestmögliche Erziehung ihrer Kinder die größte Sorge zu tragen, selbige von Müßiggang als die Grundmauer aller Laster abzumachen, zum Fleiß, Tugend und Rechtschaffenheit mit Worten und Beispielen aufzumunteren, anmit erinneret. Insbesondere aber sollen sie ihre Kinder anhalten, daß selbige fleißig in die Schule gehen, auch bei dem Gottesdienst und Christenlehr sich jederzeit jedesmal einfinden, und da das öftere Ausbleiben nicht allein dem Unfleiß der Kinder, sondern vorzüglich der Nachlässig- und Sorgfältigkeit der Elteren zuzuschreiben ist, welches ebenfalls nicht unbestraft gelassen werden kann, so sollen die Elteren, deren Kind ohne hinlängliche Entschuldigungsursache aus der Schule bleibt, das erstemal 1 Kr., das 2. mal 2 Kr., das 3. mal 3 Kr. und so fort, als eine Geldbuße zur Schulkasse zu erlegen schuldig sein.

10. Damit aber die Eltern vergewisseret seind, ob die Kinder ihren diesfälsigen Befehlen pünktlich nachkommen, so ist denselben ob, sich öfters über den Kinderfleiß und Aufführung sich bei dem Lehrer zu befragen und zu erkundigen.

12. Nicht minder ist es von großem Nutzen, wenn die Kinder das fleißig wiederholen, was sie in der Schule gelernet, dahero soll man sie hierzu anhalten, und selbige niemals müßig herumlaufen lassen. Wenn sich die Kinder über das Schulwesen, über den Lehrer oder über die erlittene Bußen und Bestrafung beklagen, müssen die Eltern derlei oft erdichteten oder ganz anders vorgetragenen Vorgebungen nicht blindlings glauben, sondern sich vorhero genauer erkundigen, und wenn sie auch wahre Ursachen sich zu beschweren zu haben glauben, sollen sie sich nie verfangen, den Schulmeister mit Ungestüm zu überlaufen, viel weniger mit Schmähungen und Unanständigkeiten beleidigen zu erlauben, als welchenfalls ein Wohll. Magistrat sich bemüßiget finden würde, derlei Frevler nach dem Grad der Vergehung mit empfindlichsten Strafen unnachsichtlich zu belegen, den Schulmeister zu (?)

Sie werden vielmehr angewiesen, ihre gegen den Schulmeister zu haben vermeinde Klagen dem Pfarrherren bescheiden vorzutragen, der solchen abzuhelfen sorgsamen Bedacht nehmen wird, und sollte auch dieses nicht hinreichend sein, so darf man sich nur an die angeordnete löbl. Schulkommission wenden, welche in jedem Fall die der Sache angemessene wirksamsten Maßnehmung zu wählen wissen wird.

13. Es haben sich ferner alle und jede diesseitige Untertanen zu hüten, daß sie nicht durch Vorurtel, Tadelsucht und Abneigung verführt, die veranstaltete Schulverbesserung tadlen und durchziehen, dardurch aber ihren Kindern Widerwillen gegen das Schulwesen einflößen. Sie sollen vielmehr bedenken, daß so viel kath. Geistl. und weltl. Fürsten und Herrschaften die neue Lehrart in ihren Ländern nicht würden mit so viel Mühen und Kösten eingeführet haben, wenn nicht nach reifester Überlegung wäre erfunden worden, daß solche weit größeren Nutzen

als die alte Schuleinrichtung schaffe. Sie sollen bedenken, daß es einem wohll. Magistrat gleichgültig sein würde, ob in denen Landschulen die alte Lehrart beibehalten oder die neue eingeführt werde, wenn man nicht durch die untrügliche Erfahrung überzeugt wäre, daß die liebe Jugend bei der neuen Lehrart einen schnelleren, gründlicheren und ausgebreiteteren Unterricht erlange.

3. Absatz.

14. Nachdeme die für die Landschulen aufgestellte Lehrmeister in der dasigen Normalschule den benötigten Unterricht erlanget und belehret worden, wie es mit dem Schulwesen auf dem Lande nunmehro und in Zukunft gehalten werden, und welcher Lehrart man sich bedienen solle, so versicheret sich ein Wohllöbl. Magistrat, sie werden die gegebene Anleitung in getreuliche Erfüllung zu bringen beeiferet sein. Vorzüglich sollen sie die Wichtigkeit und den Umfang des ihnen von hoher Obrigkeit übergebenen Lehramts zu Gemüte führen, vermög welchem sie sozusagen Väter der ihrer Leitung anvertrauten Jugend werden. Sie sollen in Erwägung ziehen, daß das ihnen anvertraute Amt ihnen die Verbindlichkeit auflege, die Schuljugend im Lesen, Schreiben und Rechnen vorschriftsmässig wie nicht minder im Christentum und allem Guten zu unterrichten, selbige Ekel und 230
Abscheu vor dem Laster, dagegen Liebe und Neigung zur Tugend einzuflößen, in Belohnung mit Unparteilichkeit und in Bestrafung zwar mit Ernst und Nachdruck, doch ohne Leidenschaft und übertriebenen Eifer zu Werke zu gehen, mit einem Wort, sich so zu verhalten, wie sie
2304. es sich vor ihrer vorgesetzten Obrigkeit und vor Gott dem Allerhöchsten von ihnen Rechenschaft fordern wird, zu verantworten getrauen.

15. Insbesondere werden die Lehrer angewiesen, die Schulkinder in 3 Klassen nämlich in die Anfänger, mittelmäßige und Bessere abzuteilen, jede Klasse in dem, was sie ihrer Fähigkeiten nach für selbe schicket,

unterrichten können, nämlich die Geringeren im Buchstabieren und Sillabieren, die so weiter gekommen im Lesen, die übrigen aber im Schön- und Rechtschreiben, auch Rechnen, wobei zu bemerken, daß immer mit dem Einfacheren und Leichteren der Anfang gemacht, und erst alsdann wann solches gründlich erlernet, zum Schwereren fortgeschritten werden müsse.

16. In dem Vortragen und Unterweisung hat sich der Methode des Zusammenunterrichtens, durch welche die beständige Aufmerksamkeit der Schullehren unterhalten wird, zu bedienen. Er soll durch die Tabellen- und Buchstabenmethode dem Gedächtnis zu Hilfe kommen und den Verstand durch das Katechisieren aufzuklären suchen. Er soll zuerst die Regeln der Gedächtnis einprägen, solche dem Verstand faßlich machen und dann in Ausübung bringen lassen.

17. Da schon es eine Hauptobliegenheit des Pfarrers und Seelsorgers ist, die Jugend in derhl. Religion und Sittenlehre zu unterweisen, so wird es doch von besonderem Nutzen sein, wenn die Schüler hiezu in denen Schulen vorbereitet werden, weil sie hiezu in den Stand gesetzt werden, in der Christenlehre vorgetragene Religionswahrheiten bälder und gründlicher zu fassen; dahero liegt denen Schulmeister zwar ob, in den Schulen den Katechismus vorzutragen, doch sollen sie der Anleitung folgen, die ihnen diesfalls ein jedweiliger Pfarrer anhanden geben wird.

18. Die Schulen fangen an Martini an und dauern bis Georgi fort, während welcher Schulzeit Sonn- und Feiertägen ausgenommen, täglich an den bestimmten Stunden Schul gehalten werden solle, und darf das Schulhalten nicht ohne sehr erhebliche Ursache unterlassen werden. Nach Georgi hören zwar die Ordinarischulen auf, doch ist jeder Lehrer schuldig, an Sonn- und Feiertägen Schule zu halten, und das zu wiederholen, was in denen Winterschulen gelehrt worden ist.

19. Gleichwie es hingegen nicht genüget, wenn die Schulen ordentlich und fleißig gehalten werden, es ist auch erforderlich, daß die Schüler solche fleißig be-

suchen, um dieses zu erzielen, muß der Lehrer die Kinder nicht nur öfters zum Fleiß anmahnen, sondern auch ein Register führen, die Namen der Schulkinder und ihres Vaters darin eintragen und bemerken, wie oft ein Kind aus der Schule geblieben, wie dessen Fleiß, Aufführung und Fortgang im Lesen beschaffen.

20. Bleibt ein Kind ohne genugsame Entschuldigung aus der Schule, muß ihm anfänglich der Unfleiß verwiesen, und wenn keine Besserung folgt mit sonstigen Bußen bestraft werden, doch muß dabei diese Bescheidenheit beobachtet werden, daß besonders denen noch kleineren Kindern, welche von dem Schulort entfernt sind, im höchsten Winter, beim starken Schneegestöber, heftig Regenwetter, glatten Eise, wann es gefährlich ist, über Feld zu gehen, das Schulgehen nachgesehen werden kann.

21. Damit ein wohllöbl. Magistrat von dem Forgang des Schulwesens auf dem Land von Zeit zu Zeit unterrichtet, die sich einschleichende Mängel wahrnehmen, solche zeitl. abzuhelfen, auch sonstig diensame Verbesserungen zu veranstalten, in den Stand gesetzt werden mögen, haben die Lehrer während der Schulzeit dreimalen, nämlich in Weihnachtsferien, in der ersten Fastenwoche und in denen Ostertägen einen umständlichen Bericht samt oben bemerktem Register an die Löbl. Schulkommission einzuschicken, von welcher auch die nötige Verhaltungsbefehle und andere obrigkeitl. Verordnungen das Schulwesen betreffend, an sie wird erlassen werden. 3o7.

2306. 22. Um beurteilen zu können, wie weit es jeder Lehrer bei seiner Schuljugend im Unterricht gebracht, werden nach vollendeter Schulzeit öffentliche Prüfungen abgehalten, bei welcher Gelegenheit auch die Geschenke vor die ê verdienteste, fleißigst und bestgezogene Schüler ausgeteilt werden sollen.

Und da niemand besser als der Lehrer und Ortspfarrherr kann wissen, welche Schüler beschenkt zu werden am besten verdienen, so haben diese solches zu bestimmen, in der sicheren Hoffnung, daß sie auf nichts anderes, denn wahre Verdienste sehen, und mit möglichster Unparteilichkeit zu Werke gehen werden.

23. In der zuverlässigen Erwartung, daß sämtl. Lehrer ihrem Amt und Pflichten auf das genaueste nachkommen, und keine Mühe und Sorge sparen werden, die Schuljugend der Absicht eines wohllöbl. Magistrats gemäß bestens zu unterrichten, wird man auch nicht anstehen, denselben eine verhältnismäßige Besoldung zu schöpfen und ihnen anzuweisen.

4. Absatz.

24. Die wohlerwürdige Pfarrherren sind berufen, für die Seelenwohlfahrt ihrer untergebenen Gemeinde die eifervollste Sorge zu tragen.

Diese wird durch eine gute Erziehung und wohl eingerichtetes Schulwesen hauptsächlich beförderet, selbige sind also zur Mitaufsicht über das Schulwesen als einem mit ihrem geistlichen Amt verbundenen Geschäft als Seelsorger berechtiget, und werden zugleich auch von einem Wohll. Magistrat andurch angegangen die Stelle der weltlichen Obrigkeit, die der Entfernung wegen die Schulvisitation nicht so oft als man wünschet, vornehmen lassen kann, zu vertreten, dessen zufolge die Schulen öfters besuchen, die Schüler zum Fleiß, Sittsamkeit und Frömmigkeit zu ermunteren, die Ausartige aber zu bestrafen.

25. Sie werden ebenfalls bedacht sein, den Schullehrer anzuweisen, was er in jeder Woche aus der Christenlehre abzuhandlen und dene Schüler vorzutragen habe.

26. Nichtsminder werden sie sich gefallen lassen, darauf aufmerksam zu sein, ob die magistratisch weg Verbesserung des Schulwesens getroffene Anordnungen richtig befolget werden, ob die Lehrer nach der ihnen vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung den Unterricht erteilen, und ihre Amtspflichten fleißig verrichten, ob selbige gegen die nachlässige und unsittsame Schüler weder zu viel Nachsicht und Milde gebrauchen, noch mit übertriebener Strenge verfahren, sondern sie geziemende Mässigung beobachten. Anfänglich könnte versucht werden, die wahrnehmende Mängel und Abweichung durch nach-

drucksame Erinnerung abzustellen und so dieses nicht fruchtet, wäre bei löbl. Schulkommission hierüber die Eröffnung zu machen. Desgleichen wird man auch Vorschläge zu unserer Schulbesserung ganz gerne annehmen und davon tunlich Gebrauch zu machen nicht außer Acht lassen.

27. Sofern auch ein oder anderer Landesuntertan eine Unzufriedenheit über die neue Schuleinrichtung äußern dürfte, hätten die Pfarrherren solchen begreiflich zu machen, daß man hiebei keine andere Absicht hege, als die Ehre Gottes, die geistl. und zeitl. Wohlfahrt der Jugend zu beförderen, sofern Zweifel und Einwendung wider die einzuführende Lehrart auf die Bahn kommen sollten, wäre solchen durch faßliche Erläuterung und Erklärung abzuhelfen.

28. Da überhaupt die meiste Pfarrherren aus löbl. Wohlmeinung für ihre Pfarrkinder den Wunsch mehrmalen geäußeret, daß das Schul- und Erziehungswesen auf dem Land bessere Gestalt und Einrichtung erhalten möge, so wird auf selbe geziemendes Zutrauen gesetzt, daß sie durch ihre tätig Mitwirkung zur Einführung, 2308. Fortpflanzung und Vervollkommnung der getroffenen Anstalten und zur Erreichung der vorhabender bestmeinender Absichten allmögl. beizutragen sich geneigt finden lassen.

5. Absatz.

29. Keine Einrichtung, so gut sie auch an sich immer sein mag, wird von langer Dauer sein, wann nicht zur Aufrechterhaltung derselben eine beständige Aufsicht getragen wird. Dahero ist eine aus mehreren Ratsgliedern bestehende Deputation aufgestellt, welche angewiesen ist, auf das Schulwesen in der Stadt und auf dem Land eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Diese werden also beflissen sein und sich bestreben, damit die entworfene Schuleinrichtung auf dem Land in behörige Ausübung gebracht, immerhin beibehalten und tunl.maßen verbesseret werden möge.

30. Zu dessen Ende wird gedacht, löbl. Schuldeputation die von denen Pfarrherren und Lehrmeistern einlangene Schulregister, Vorstellungen, Berichte, Anzeige und Vorschläge durchgehen, reiflich erwägen, das nach gepflogener Beratung dienlich und nutzbar Befundene einem wohllöbl. Magistrat vortragen, und die ergangene Entschliessung behöriger Orten wieder bekannt mache.

31. Endlichen werde auch einer oder mehrerer Herren Deputierte je nach dem er Zeit und Geschäfte zulassen bei den Endsprüfungen sich einfinden, um dardurch von dem Fortgang des Schulwesens näher unterricht zu werden, und die nötige Bemerkungen zu machen, und um hiernächst die tunliche befindende weitere Verbesserung fürnehmen zu können. Die beste Absicht in welcher gegenwärtige obrigkeitliche Verordnung erlassen worden, lassen einem wohllöbl. Magistrat derselben pünktliche Befolgung um so gewisser erwarten, je unangenehmer es sein wird, in unvermutetem Gegenfall nachdrücksame Zwangsmittel ergreifen zu müssen.

Beschlossen bei geheimem Rat Mittwoch den 5.9.ber 1783.

Von Bürgermeister und Rats wegen

T. Kanzlei der Reichsstadt

(L.S.) Schw. Gmünd.

Nr.23

D e c r e t u m

Sonn- und Feiertäg nicht arbeiten, unter dem Gottesdienst nicht in Wirtshäuseren sein, die Metzger nicht schlachten, Müller nicht Mehl hereinführen usw.

Demnach bei allhiesiger Stadt von einiger Zeithero zerschiedene Unordnungen, ärgerliche Ausgelassenheit, auch sünd- und lasterhafte Vergehungen eingerissen haben, so hat ein wohllöbl. Magistrat vermög aufhabenden Obrigkeitspflichten solchen üblen Beschaffenheit annoch in Zeiten abhelfliches Ziel und Maß zu setzen für höchst nötig erachtet. Es wird dahero

Sonn- u. Feiertäg nicht arbeiten

1. Männlichen alles Ernstes erinneret, an Sonn- und gebotenen Feiertägen des ohnehin nach unserer christkath. Religion verbotene Arbeitens sich dergestalten zu enthalten, daß in widrigem ein jeder durch die scharf vorzunehmende Visitationes hierin erfundener Übertreter, wer der oder die auch immer sein möchten, ohne einiges Ansehen der Person allsogleich von der Stelle in das Waisenhaus geführet, und weiteres hin nach Befinden mit Geld oder am Leib empfindlich gestraft werden sollte; womit denn auch

am Sonn- u.Feiertag nicht schlachten

2. denenMetzgern an Sonn- und hohen Festtägen um Schlachtvieh auszugehen, das Schlachten, Metzgen und Wurstmachen aber durchaus an allen Sonn- und gebotenen Feiertägen gleichmäßiger Strafe; nicht minder auch

2310. Müller

3. denen Mülleren an Sonn- und gebotenen Feiertagen vor der Vesper das Mehl, und nächtlicher weil das Malz jemanden, wer es auch sein möchte, heimführen bei Straf 3 fl 15 Kr. unnachlässiger Straf verboten wird.

Unter dem Gottesdienst nicht in Wirtshäuser sein

4. Solle keiner von hiesiger Bürger und Inwohner an einigen Sonn- oder gebotenen Feiertägen sich unter vor- und nachmittägigen Gottesdienst in Wirts- und Beckenhäusern bei dem Zechen betreten lassen, ohne Ausnahme verhänget wird, wo dergleichen Zechleute gesetzet werden; gleichergestalten

Läden beschließen

5. seind bei Vermeidung ersagter Strafe alle Krämer- und Kaufmannsläden unter dem vormittagigen

Gottesdienst an denen 4 höheren und Frauenfesten aber den ganzen Tag hindurch verschlossen zu halten.

6. Sollte auch fernershin unter gehöriger Strafe alles Ausgehen mit Flinten und anderes Schießgewehr an Sonn- und Feiertägen durchgehends verboten und männiglich hievon um so mehreres gewarnet als schärfer auf denen Torwarten und zumalen bei Verlust ihres Dienstes hierauf die genaueste Aufsicht zu tragen andurch eingebunden wird.

7. Wird zugleich das Verbot bei keinem weder hiesig noch ausherrischem Wirt von denen nächst angelegenen Orten als Mutlangen, Wetzgau, Lindach, Wustriet usw., worunter auch das Kloster Gotteszell hiemit ausdrücklich begriffen sein solle, das geringste Zechen, es wäre solches gleich an Sonn- und Feiertägen oder sonsten zu was für einer anderen Zeit unter den Wochen, mehrmalen und bei fl. 1 30 Kr. Strafe, wovon dem Anzeiger mit Versicherung der Verschwiegenheit jedesmal die Hälfte richtig zugehen solle; hiemit eben so wird auch

8. wiederholt hiemit verordnet, daß sich niemand weder zur Sommer- noch zu Winterzeiten zu Nacht in denen Wirtshäuseren bei Zechen, Spielen oder auf eine andere Art länger denn bis 11 Uhr aufhalte.

Welches bei denen Kirchweihen, Jahrtägen und Hochzeiten dahin zu verstehen, daß denen Musikanten nach 11 Uhr aufzuspielen verboten, denen Gästen aber die 12. Stund auszuwarten erlaubet sein solle. Nur die Fastnachtzeit, und Jahrmärkte sollen dahin dispensieret sein, daß bis 12 Uhr aufgespielt, und bis dahin in den Wirtshäuseren verweilet werden dürfe.

Die in den vorstehenden Punkten von dem Stadtleutnant oder einer anderen Patroll befundene Übertretene werden ohne einiges Ansehen der Personen in die gesetzte Talerstrafe verfallen werden, welches auch bewandten Umstände nach auf diejenige Wirt, die ihren Gästen zu behöriger Zeit nicht abgeboten, durchgängig zu verstehen ist, und da

Gassenlärmen, Schreien, Singen verboten.

9. der nächtliche Gassenlärm junger Leute, das tumultiöse Schreien und Singen der anstößlichsten Lieder bis zur Ärgernis über die Hand genommen, als wird hiemit ~~m~~ jedermänniglich Nachtszeit sowohl vor als nach dem Zapfenstreich auf der Straße sich ruhig zu betragen, und so nachdrucksamer verwarnet, als die hiewider handelnde Nachtvögel sich selbsten beizumessen haben, wenn sie von denen von zerschiedenen Orten ausgehenden Patrollen aufgefangen, auf die Hauptwache geführet und nach Befinden mit Geld oder am Leib gestraft werden.

nächtl. Weil ein Licht haben

2312.

1o. Zu mehrerer Sicherheit und herzustellender Ordnung wird auch hiemit auf das schärfste verboten, weder zur Sommers- noch Winterszeiten nach dem Zapfenstreich ohne bei sich tragender Lichte betreten lasse, Die hierin von dem Stadtleutnant oder einer anderen Wache übertreten werden ohne Unterschied des Geschlechts und der Person in die Straf des herkömmlichen Laternentalers unnachsichtlich verfället werden; nicht minder wird

Laternentaler

Schießen in der Stadt verboten

11. das Schießen bei den sog. Pfarrhofgängen, Einzügen, Hochzeiten, Primizen, Ratswahlen und andere drgl. Fäll bei 3 fl 15 Kr. unnachlässiger Strafe umso mehr verboten, als solches bei den hiesigen Holzgebäuden höchst feuergefährlich und in wohleingerichten Städten keineswegs geduldet wird.

Ein zu Nachtzeit irgendwo in der Stadt fallender Schuß solle nur allein eine vorseiende Feuersgefahr oder einen besorglichen Einbruch verkündigen und jedermann zur Abwendung des Übels dem Ort, wo der Schuß geschehen, zuzueilen gehalten sein. Wer aber durch einen Spaßschuß die Nachbarschaft und die ganze Stadt zu täuschen sich erfrechet, der solle zur unnachlässigen 10 Reichstaler Strafe angehalten werden, wovon dem ~~A~~ 1.Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens 5 fl gereicht werden sollen.

Licht- u. Kunkelstuben

12. Sollte sich in den sog. Kunkel- und Lichtstuben fernerhin kein lediger weder hiesig noch fremder Gesell, viel weniger aber ein verheirateter Ehemann betreten lassen.

Die von denen zu verschiedenen Zeiten vorzunehmende Hausvisitationes befundenen Übertreter werden und zwar ledige um einen fl., die Verheirateten aber um 2 fl. unablässig bestraft werden.

Welche Straf auch gegen denjenigen verhänget wird, die den Mannspersonen jedoch mit dem obigen Abfall in ihre eigene oder Miethäuser den Zutritt gestatten, jene hingegen, so derlei Gebots verachtete Personen anzeigen, sollen die Hälfte von der Straf richtig erhalten und da

13. die ausgelassene junge und mutwillige Buben an den Jahrstägen mit ein Sammlung der Geschenke einen allgemeinen Stadtlärmen verursachen, so wird dieser Unfug dahin abgeändert, daß hinfüro derjenige Zunftknecht, dessen Mittel den Jahrtag feiret, mit noch zwei anderen vernünftigen Knaben, die der Oberachtmeister zu bestimmen hat, sotanene Geschenke, jedoch vor keinem anderen als Professionsverwandten Häuseren mit der behörigen Anständigkeit einsammeln sollen.

Die hierwider handelnde Junge und Buben werden von den Stadtknechten und Bettelvögten aufgefangen und selben Tag über in das Waisenhaus gesperrt werden.

Schließlichen und

14. wird in Ansehung der Hochzeiten schon vor einigen Jahren ergangene Ordnung dahin wiederholet, daß hinfüro außer dem Brautpaare, denen beiderseitigen Eltern, den Brautführer und Brautführerin sonst niemand bei 6 fl 30 Kr. Strafe den hochzeitl. Kirchgange begleiten solle. Ebenso solle auch außer jenen, die zur Mahlzeit inquittieret sind, bei Hochzeiten und Primizen des Schenkens halber niemand geladen werden, im widrigenfall derjenige, so bei derlei Gelegenheit Verehrungen machen, mit obengesetzter Strafe angesehen werden sollen.

Welch alles dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, denen sämtlichen Zünften abzulesen und sofort gewöhnl. Orten zu affigieren befehlen.

Decretum in pleno senatu Schw.Gemünd, den 5.9ber 1776.

(L.S.) T. Kanzlei allda.

NB. Dieses Decret ist renovieret und auf neues publizieret worden anno 1784 den 14. Jänner außer der 7. et 14. Punkt ist hinweggelassen worden.

1794 den 7.März auf ein neues publizieret alle 14 Punkte.

Nr.24.

Folget eines ehrsamen Rats Ordnung wegen des Obst- und der heimisch und wilden Bäume in und außerhalb der Stadt wie es hiemit gehalten werden soll.

Beschehen im Consilio den 3. 7ber 1596.

Welche auch fürbaß ein Ehrsamer Rat (jedoch selbe zu minderen und zu mehren ihme vorbehalten will) strikte gehalten sehen will

als 1. mag wohl ein Bürger oder Untertan auf dem Land auf seine Güter junge Stämm, so selbsten erwachsen, zu heimischen Bäumen embten oder pflanzen, aber was sonsten alte wildwöhrhafte Bäume seind, dieselbe solle keiner abzuwerfen und zu heimischen Bäumen zu machen berechtigt oder befugt sein, alles bei einer Ehrsamen hohen Ratsstraf.

2.

Da ein Baum auf einem Ort stehet, aber etliche Äst auf eines anderen Gut hangend, und was also auf solche Äst (jedoch für sich selbsten ungeschüttelt oder geschlagen) fällt, dasselbe Obst solle dem, so solches Gut gehöret, allein bleiben, was aber auf solchen gebrochen oder geschüttelt, sollen die zwei Teil bei dem Stamm und des darauf der Stamm stehet, der dritte aber dessen, darauf die Äste hangen, eigentümlich bleiben.

3.

Was für heimische Bäume auf einem oder mehr untermarcht stehen, es wären gleich gegen der Gemeind oder anderen, solle einen jeden der halbe Teil gebühren, wer oder welche auch darüber handlen, will E.E. Rat dieselbige je nach Gelegenheit und Gestaltsam der Sachen und Verbrechen zu strafen, wie auch solche

Ordnung zu minderen zu mehren hiemit vorbehalten haben.

Actum ut supra

Kanzlei allda.

(L.S.)

Vide Vergleichbuch.

§ 25.

Wie der Stadthirt und des Spitals Hirten treiben und hüten sollen.

Extract.

Auf Aftermontag nach Nativitatis Mariae anno Domini 1553 haben Wilhelm Egen, Bürgermeister, Hans Schleicher, Hans Pfennigmann alle drei Pfleger des Spitals, Hans Büchele, d.H. Spitalmeister von eines Ehrsamen Rats gesetzt, daß der Spitalhirt solle treiben auf des Spitals Weischäcker und Wiesen, und sollen die Stadthirten auf der Spital Äcker und Wiesen nicht treiben, solange bis daß der Spitalhirt vor darauf gehütet hat, nachmals mag der Stadthirt auch darauf hüten und treiben.

Desgleichen so soll der Spitalhirt auf der Stadt Äcker und Wiesen nicht mit seinem Vieh treiben noch hüten, bis daß der Stadthirt vor darauf gehütet hat, danach mag der Spitalhirt auch darauf hüten.

Man soll dem Spitalhirten die Mühlwiesen zu Eytigkofen und Rinderbach, zu der Herbstzeit Heuen und niemand darauf hüten.

Desgleichen soll man dem Stadthirten die Wiesen unter dem Neppersberg auch heuen und solches bei den Parteien wie von alters Herkommen ist, ungefährlich halten.

Actum ut supra.

T. Kanzlei allhier.

(L.S.)

Nr.26.

2316. Von Ordnung und Gesetzen der Normalschule: de anno 1778 seind folgende Tabellen eingeführt worden als

Tabelle 2 A. Notwendige Anmerkung für die Lehrer der Normalschule.
" 3 B. Die Pflichten der Schüler betreffend.
" 4 C. Die Pflichten der Schüler in der Kirchen.
" 5 D. Die Pflichten der Schüler in der Schul.
" 6 E. Die Pflichten der Schüler auf der Gassen.
" 7 F. Die Pflichten der Schüler zu Haus.

2317. Lit A. Notwendige Anmerkung für die Lehrer der Normalschule, auch was ein Schullehrer genau zu halten hat, das betrifft

1. die Schulzeit.
2. die Ordnung.
3. die Zucht.

§ 1.

Von der Schulzeit.

1. Die Schulzeit, welche Winterszeit von 9 Uhr bis 11 Uhr in der Frühe, nachmittags aber von 1 Uhr bis 3 Uhr, Sommerzeit aber in der Frühe von 8 - 10 Uhr soll auf das Genaueste erfüllet werden, wäre aber eine Veränderung von nöten, so muß man es dem Schuldirektorio anzeigen.

2. Damit aber alle Unformen und Unordnung vorgebogen werden, solle jeder Lehrer eine Viertelstund vor der bestimmten Schul- oder Kirchzeit in der Schulstuben sich einfinden, von welcher er auch der Letzte sein solle, die Türen sollen nach der Schule geschlossen sein.

3. Die ganze Schulzeit aber solle mit nützlichen Dingen zugebracht werden.

§ 2.

Von der Schulordnung.

1. Die Ordnung der Schulgegenständen, welche besonders aufgezeichnet, sollen nicht ohne beträchtl. Umständ und gar selten von den Schullehrern geänderet werden.
2. Im Fall aber, daß man etwas veränderen muß, soll man es vor dem Schulgebet mit lauter Stimm verkündigen, was man in nächster Schule behandeln werde. Wohl aber ist zu merken, daß kein Lehrer eile, er muß ganz langsam dareingehen, daß es nicht die Beste allein verstehe, denn wenig und kräftig, gründlich heißt gut lehren.

§ 3.

Von der Schulzucht überhaupt.

Die Schulzucht besteht in dem, daß die Beobachtung der Schulgesetze oder der vorgeschriebenen Schulordnungen durch kräftige und wirksame Mittel betrieben werde. Dieses geschieht hauptsächlichen auf dreierlei Weisen, nämlichen

1. mit Gutem, 2. mit Bösem, 3. oder gar mit Gewalt.

§ 4.

Von der Schulzucht in Sonderheit.

A. in Beförderung der Belohnung.

Dieses gehöret für die fleißige und gehorsame Kinder, die nichts mehr brauchen als eine Ermunterung und Anfrischung, welches da ist die Belohnung, und dies geschieht auf dreierlei Weise:

I.Grad durch verdiente Gunst und Lob, durch öffentliche Ehre und Vorzüge.

II.Grad: In der Schule durch wirkliche Belohnung, durch Aufzeichnen des Wohlverhaltens.

III.Grad: In der Schulchronik ferner durch Anrühmung vor der Schulkommission selbsten.

B. In Betreff der Bestrafung.

Die Bestrafung gehöret für die Bösen und ungehorsamen Kinder, welche abermals auf dreierlei Weise als

D: I.Grad ist durch Entziehung des Gunstes, durch finsteres Angesicht, durch ernsthafte Ermahnungen.

D: II.Grad durch schärferen Verweis, durch Beraubung der Vorzügen, durch einige Beschämungen, als in der Schul stehen müssen (a) indem (b) außer dem Bank, (c) Ruten küssen, (d) mit den Ruten niederknieen, (e) nach der Schul sie nicht nach Haus lassen, zur Buß einige Schriftübungen machen lassen.

2319 D: III.Grad: Auf die schwarze Tafel aufgeschrieben werden, auf die Eselbank sitzen, die Ruten empfinden, Buß- und Strafzettel nach Haus tragen, endlichen gar der Schulkommission in die Hände gelieferet werden.

§ 5.

Erläuterung der Oberen.

Bei den Belohnungen sowohl als der Bestrafung hat der Lehrmeister weiteres zu beobachten.

1. Daß er nicht ohne allen Unterschied gleicher Weis belohne noch alle auf gleiche Weise bestrafen solle,

2. sondern nach Gestalt der Verdiensten, derhalben gleichwie drei Stufen der Belohnungen, sowie der Bestrafungen aufgezeichnet worden, so sollen auch drei Grad der Verdiensten und der Verbrechen unterscheiden.

3. Das außerordentliche Wohlverhalten wird belohnt nach dem III.Grad A. Das besondere Wohlverhalten wird genannt mittelmässig wird belohnt nach dem II.Grad A, das allgemeine Wohlverhalten aber wird belohnt nach dem I.Grad A.

Diese aber, welche diesen Grad durch Belohnung nicht wollen nachkommen, zu solchen sagt man, sie haben sich nicht wohl verhalten und man verfahret mit ihnen nach dem I. Grad D. Welche mittlere und kleinere gefährliche Verbrechen begehen, seind strafmässig und ihre Zucht stehet in dem II.Grad D.

Die sich aber gar unartiger zeigen, besonders welche sündhafte Verbrechen begehen, oder nach dem sie ~~dieses~~ nach der Straf gleich neue Verbrechen begehen, diese nennet man Rußige und ihre Straf ist in dem III.Grad D.

Erinnerung an die Lehrmeister.

Ein Schullehrer soll nicht gleich mit was immer für einer Strafkeule dreinschlagen, sondern er soll es machen wie gleichsam bei einem Wetter, dem gemeinen Urtel nach geschiehet:
es wird finster, es blitzet, es donneret, alsdann schlägt es ein.

Also auch mit den Strafen. Erstlich soll er machen, das ist die Finsternis, dann soll er warnen, das ist noch einmal ernstlicher Ermahnen mit Beisetzung einiger Bewegursach, und das soll für das Blitzen gelten, 3. wann das vorige vergebens angewandt worden, soll er donneren, das ist das drittemal noch ernstlicher Ermahnen mit Ankündigung der Strafe (doch ohne alle unanständige Ausdrücke), endlichen wenn dies alles sein Ziel nicht erreichet, so mag allgemach die Straf stufenweise und nach Gestalt der Verbrechen erfolgen, und dies ist gleichsam das Einschlagen des Wetters.

A.Z.B.; E.B.

Lit. B.

Die Pflichten der Schüler betreffend.

1. Gegen Gott.
2. Gegen sich selbsten oder andere und zwar seind sie sonderbar zu beobachten:
   a) in der Kirche,
   b) in der Schule,
   c) auf der Gassen,
   d) daheim.

§ 1.

Gegen Gott überhaupt.

1.) Jedes Kind muß Gott als das höchst Gut über alles und von ganzem Herzen lieben.

2.) Ihm, weil Er überall zugegen ist, allenthalben fürchten, ehren und anbeten.

3.) Ihm durch genaue Hochachtung seiner Geboten getreulich dienen.

4.) Benanntlich bei Aussprechung des Wortes Drei-

faltigkeit, des dreifachen Lobspruchs: Ehre sei Gott dem Vater, dem Sohn und dem Hl. Geist, des hl. Namens Jesu, des Wortes Sakrament, des Geheimnisses das Wort ist Fleisch geworden, auch des hochwürdigen Namen Maria wie auch wenn sie für einer Kirchen vor dem höchsten Gut, vor dem Tabernakel, vor einem Altar, vor einem Bildnis des Gekreuzigten vorübergehen etc.: sollen sie allemal die gebührende Referenz und Ehrerbietigkeit auch äußerlich erzeigen. 2323.

5.) Morgens und abends fleißig beten, kein Werk ohne gute Meinung anfangen.

6.) Zu seiner Zeit dem Gottesdienst beiwohnen, die hl. Meß ehrerbietig anhören, beichten, das hl. Sakrament empfangen.

§ 2.

Gegen sich selbst.

1.) Jedes Kind soll sich möglichst befleißen, ein reines Gewissen zu haben.

2.) Alle Sünd in Gedanken, Worten und Werken zu vermeiden, besonders Eitelnennung des hl. Namens Gottes
2322. und des hl. Sakrament. Ungehorsam, Unehrenbietigkeit gegen die Eltern und Vorgesetzten, hauptsächlich unzüchtige Reden und solche Werke, die der Ehrbarkeit und Reinigkeit zuwider sind, auch das schändliche Lügen, den schändlichen Müßiggang meiden.

3.) Das Kind soll eine Freud haben zu lernen und deswegen sowohl daheim als in der Schul den möglichsten Fleiß anwenden.

§ 3.

Gegen andere.

Vor allen Dingen seinen Lehrmeistern und Vorgesetzten soll das Kind sein

1.) gehorsam und willig,

2.) ehrenbietig mit Worten und Gebärden,

3.) dankbar mit Worten und Werken, in der Schul, nach der Schul und die Täge seines Lebens.

Gegen seine Mitschüler und andere Menschen.

1. freundlich, aber doch nicht gar zu gemein, dahero soll

das Duzen soviel es sein kann, vermieden werden.
2. friedlich,
3. höflich,
4. dienstwillig.
A.:Z: G.E.G.

Lit. C.

Die Pflichten der Schüler, insonderheit in der Kirchen.

1. Jedes Kind soll den Rosenkranz zu sich nehmen.
2. Ehe man in die Kirch gehet frühzeitig sich in der Schul einstellen.
3. In der Kirch aber vor dem Altar oder Tabernakel sowohl im Hineingehen als Herausgehen gehörige Ehrerbietigkeit erzeigen.
4. Die vorgeschriebene Ordnung wohl halten.
5. Das angewiesene Ort oder Bänk nicht ohne Erlaubnis des Vorgesetzten veränderen.
6. Dort ganz ehrerbietig still und aufmerksam sein, besonders auf die drei Hauptteil der hl. Meß.
7. Mit innerlicher Andacht das Gebet fleißig verrichten.
8. Bei der Beicht die gewöhnliche 5 Stück fleißig beobachten.
9. Bei der hl. Kommunion alles erfüllen, was man in der Schule gelehrt hat.
10. Bei der Predigt still und aufmerksam sein.
11. Bei der Christenlehr recht acht haben und auf die Fragen gebührende Antwort erteilen.
12. Bei den Prozessionen sollen alle in bester Ordnung von Anfang bis zum End, ohne daß man von einer zur anderen Seiten gehet mit aufgehebten Händen ihre Andacht verrichten.
13. Schwätzen, andere stoßen, hin- und hergaffen, lachen und andere unanständige Possen seind bei allen Kirchenordnungen und Gottesdiensten auf das schärfste verboten.

A.Z.G.e.G.

2324. Lit D.

Die Pflichten der Schüler in der Schul.

(Ohne Text)

2325. Lit E.

Die Pflichten der Schüler zu Haus.

(Ohne Text)

2326. F.

Die Pflichten der Schüler auf der Gassen.

1. Auf der Gassen soll alle Ausgelassenheit und Unverschamtheit auf das Genaueste vermieden werden.
2. Die Knaben sollen allezeit von den Mägdchen und diese von den Knaben abgesondert gehen.
3. Alle Schüler sollen auf der Gassen gegen jedermann sich höflich, gegen Höhere sich ehrenbietig erzeigen.
4. Nicht springen, besonders, wenn es hel ist, nicht schleifen auf dem Eis, nicht schreien oder pfeifen, mit Schnee aber oder anderen Sachen werfen ist auf das Schärfste verboten.
5. Keiner soll andere auslachen oder fexieren, viel weniger stoßen, schlagen oder mit einander raufen.
6. Ein jedes Schulkind soll seinen geraden Weg nacher Haus gehen.
7. Sündhaft ist und auf das Schimpflichste wird gestraft werden das Übelnachreden oder seine Mitschüler mit Spitznämen beladen, wie auch ihre Eltern oder Geschwistrige und Befreunde Fehler fürrupfen; schändlich ist und einem wohlgesitteten Kinde sehr unanständig, über andere Leute lachen.
8. Auf der Gassen essen zeigt wenig Sitten an und ist also verboten.

A.Z. G. E. G.

Nr.27.

Ordnung, wie sich die junge Leute in der Zeichnungsschule zu verhalten.

1. Wird die Zeichnungsschule an den nicht gebotenen Feiertägen all Dienstag und Donnerstag von Mittags 12 bis 2 Uhr abgehalten, und wenn auf diese Täge ein Feiertag fällt, so wird ein Tag vor oder nach die Zeichnungsschule gehalten.
2. Ist der Zutritt in die Zeichnungsschule niemand gestattet, welcher nicht den vorgesetzten Herrn Kassier Beiz sich vorhero gemeldet und die schriftliche Erlaubnis dazu erhalten hat.
3. Wer auf diese Art angenommen und in das Verzeichnis der Lernenden eingeschrieben ist worden, diesem wird von dem Herrn Zeichnungsinstruktor bei seinem ersten Erscheinen ein nummerierter Platz angewiesen werden, den er allemal und keinen anderen einnehmen darf, bis eine Abänderung erfolgen wird.
4. Die Aufgenommene sollen an den bestimmten Tägen mit dem Schlag 12 Uhr erscheinen und bis 2 Uhr verbleiben, die Unfleißige sollen bei jedesmaligen Ausbleiben von dem Herrn Zeicheninstruktor gemerket, von ihme zum Fleiß erinneret und den magistratisch Herren Deputierten den Unfleiß scharf zu ahnden wissen werden angezeichnet werden.
5. Wer in die Zeichnungsschul gelassen werden will, er sei wer er wolle, soll ehrlich gekleidet und gesäubert sein, dahero keiner ohne Strümpf und Schuhe erscheinen, ordentlich gekämpelt, auch an den Händen reinlich gewaschen sein soll. Wer diesem nicht genauigst nachkommt, soll mit ernstlichem Verweis gleich fort und nach Haus geschickt werden.
6. Sobald man in das Zimmer eintritt, soll man sich an den angewiesenen Platz hinsetzen und seine Zeichnung fortmachen, auch sich nicht unterstehen, mit Geschwätz und anderen Possen die Nebensitzende und andere zu stören.
7. Wer seine Zeichnung und Aufgaben mit behörigem Fleiß vollendet hat, soll solche dem Herrn Zeicheninstruktor

vorzeigen, und ihn bitten, das verfertigte Stück anzusehen, die Fehler anzuzeigen und ein anderes Stück zum Nachzeichnen vorzulegen.

8/ Dem Herren Instruktor soll jeder Lernende höflich begegnen, ihm gebührende Achtung erweisen und ohne mindeste Widersetzlichkeit Gehorsam leisten und soll derjenige, welcher dieses nicht genau beobachtet in Worten oder Werken unmanierlich oder grob sich aufführet, erstlich mit Verweis gestraft, sodann von dem Waisenschulmeister auf ein und andere Stunden in ein besonderes Zimmer eingesperrt, endlich aber gar von der Zeichenschule ausgestoßen werden.

2329. 9. Alle, so die Zeichenschule frequentieren, müssen sich deren zur Zeichnung nötige Materialien als Papier, Reißfeder und Rötel selbst versehen und solch alles mit sich in die Schule bringen, ausgenommen die ganz Arme, welchen man solche von Zeit zu Zeit anschaffen wird.

10. Damit die Zimmer, in welche die Schule gehalten wird, und die Kleidung der Lernenden nicht unsauber gemacht werden mögen, sollen die Rötel alle an einem angewiesenen Ort zugeschnitten und geschärfet, auch die Abfäll in die dazu gewidmeten Schachteln eingesammelt werden, und so einer den anderen beflissentlich beschmutzen würde, soll solcher exemplarisch bestraft werden.

11. Gleichwie jeder während der Zeit als die Zeichnenschule gehalten wird sich ehrbar, ruhig, still, sittsam und so wie es einem wohlgezogenen Jüngling gebühret, aufführet und sich diese gute Anstalt zu nutzen machen soll, so wird es auch einem jeden anbefohlen, sich nach geendigter Zeit in Ruhe und Eingezogenheit ohne Zanken, Schlagen und Reißen aus dem Waisenhaus hinaus und nach Hause zu begeben.

12. Man verhoffet zwar, daß jeder dieser Ordnung pünktlich nachzukommen beflissen sein werde, doch solle der Herr Zeicheninstruktor bedacht sein, daß jeder deren Lernenden derselbigen genau nachleben und er bedürfenden Falls weder an Ermahnung noch Verweisung ermanglen lasse.

Nebst denen soll derselbige alle Unform, Fehltritt fleißig bemerken, und nicht nur in der Zwischenzeit den Herrn Kassier Beitz oder Herren Senator Schedel, sondern auch bei der quartaliter abzuhaltenden Visitation getreulich anzeigen.

Nr.28.

Schneiderordnung.

A.D. 1524 auf Donnerstag vor St. Ulrichstag haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Schneiderzunft und Handwerk verwilliget, ihnen vergunnt und erlaubt, diese hernach geschriebene Ordnung und Gesetze fürohin also zu halten, so lang bis auf ihr Widerrufen, daß sie auch Gewalt haben, solches ganz abzutun, zu minderen und zu mehren.

Als 1. zu wissen, daß von Alter her auf uns kommet ist die gute Gewohnheit, löbl. Ordnung und Gesetz unter unser Zunft und besonders auf und in unserer Trinkstuben, dieselb Ordnung haben sich die Zunftmeister und Meisterschaft unterstanden, dem Allmächtigen zu Lob und der ganzen Zunft zur Ehr fürhin also zu halten um deswillen, daß wir alle desto besser Freund und gute Gesellen bleiben, und bei der Pön die hernach geschrieben steht, doch einem Rat und Schultheißen von Rechte unverzogen und unschädlich.

Nämlich daß ein jeder den anderen unnützer und böser Worte vertragen soll und ob es sich begebe, daß doch nicht sein soll, daß einer dem anderen mit Frevelworten lügen hieße, als oft er das tut, so ist er zur Pön verfallen 5 Schilling Heller ohne Gnad. Es möchte sich aber also erfinden durch den ein Teil, daß der ob dann anderen klagte, man wird dem ein Teile oder sie beiden strafen, wie dann die Meister erkannten und darnach die Sache gefährlich wäre.

Item: Welcher ein Messer oder andere Wehr über den anderen zuckt, der soll der Zunft zur Pön verfallen sein 1 fl. ohne Gnad und der Stadt und dem Schultheißen ihrem Recht unschädlich.

2331. Item: als sich leider oft machet, daß man Fried zwischen den Leuten machen muß, und dasselbig oft von Zorn oder ander Sach verachtet wird, dadurch großer Unrat entstand und kommen möcht, sind Zunftmeister und Meister eins worden, daß ein jedlicher, dem man Fried gebiet, von Stunden ein Fried zusagen soll und auch für Wort und Werk den halten, und als oft er das nicht tut, soll und muß er von jedenmal der Zunft zur Pön verfallen sein 1 Pf. Heller ohne Gnad.

Es möchte sich auch einer also mit Friedbrechen halten, es würden Zunftmeister und Meisterschaft einem Bürgermeister das von ihm sagen, damit es ihm gar zu Pön wird.

Item es soll sich auch ein jedlicher hüten, vor sträflichem Schwören, da er Gott zu nennt, als oft er das widerfährt, soll er von jedem Schwur 3 Pfd. geben und deß Willen alle die das hören, Beirüger sind.

Item es soll auch ein jedlicher den Stubenzins geben, alsbald man den fordert oder in den nächsten 8 Tägen, darnach ungefährlich, welcher das nicht tut und solches überführt, der soll von Stund an des dreimal mehr geben.

§ 29.

Articulbrief von der Schmiedzunft.

vide das Original Lit A Nr.2 Des erstens ob jemand unter der Zunft mit den anderen stößig wird, das sollen sie vor aller ersten dem Zunftmeister und Meister sagen.

Item, es soll niemand dem anderen kein Knecht abdingen, er wiß dann eigentlich, daß er ledig seie, und sich nirgends anders verpflicht habe.

232. Item: Es soll niemand keinen Lehrknecht dingen, er hab denn zwei von den 12 Meistern darbei, und soll nicht minder von ihm nehmen denn 4 fl und 2 Jahr zu dingen, möcht er aber mehr erlangen, das mag er wohl tun, wär es aber eines Burgers Sohn, mit dem möchte er überkommen, so er beste möcht.

Item: es soll ein jedlicher, der die Zunft hat, wann er einen fremden Knecht dinget, der dann nicht

Bürger hier wäre, und den [illegible] hat, den soll er dann für den Zunftmeister bringen, daß er ihm gelobe, was er hier zu schaffen gewinns, daß er darum den Rat und der Zunft gehörig sei, welcher das überführe, dereinst verfallen 10 Schilling der Zunft zur Pön.

Item es soll niemand weder Hämmer, Zangen, Mühleisen, Pflugeisen noch Stahl kaufen, da ihm bedünkte, daß es nit rechtmäßig sei ohn Gefährde.

Item: Es soll keiner kein Mann schmieden lassen, der dann in der Zunft nit wäre.

Item: Zum Zunftmeister und Meisterschaft und die ganze Gemein haben gesetzt und gemacht, daß man niemand die Zunft reichen soll, denn um Bargeld.

Item: Wann man einem Kohlen bringt, so soll er von einem Fuder geben zwei Zuber, den zwei ersten die dazu kommen und wann das Fuder unter sieben Zuber hat, so mag er nit mehr denn einen Zuber darvon geben.

Auch haben sie gesetzt, daß niemand kein Kohl verkaufen soll, alldieweil die Zunft Kohl hat zu verkaufen.

Item: Es soll niemand kein Kohl einschütten, es sei denn vor über Nach auf den Wagen gelegen.

Item: Ob ein Bauer einem Schmied Kohlen brachte, das nit Kaufmannsgut wäre, oder das sie nächstenhalb uneins wurden, so soll der Zunftmeister mit zwei Meister sie entscheiden.

Item: So einer unter der Zunft oder jemand von deswegen hinaus lauft und das Kohl beschweret, der ist zur Straf 2 Pf. Heller verfallen, halb der Stadt und das andere Halb Teil der Zunft zu bezahlen.

Item: Alle vorgeschriebenen Stück und Articul hat einer ehrbarer Rat gegönnt und zugeben, wer der Stuck eins oder mehr überfährt als, dicker es überfährt, der ist zu Pön verfallen einer ganzen Zunft, dazu so wolle ohn der Zunftmeister und zwölf Meister strafen nachdem um die Sach an ihr selbst ist und sie gefährden darin erkennen, darum hütet euch vor Schaden!

Vide Original Lit.A Nr.3

Nr. 30

Kränzler - Ordnung.

A.D. 1502 auf Donnerstag nach St. Laurenzentag haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister geordnet und gesetzt, welcher nun hinfüro Kränzlerwerk treiben will, der mag das treiben in seinem Haus mit einem besonderen beschlitzten Laden und keine Krämere dabei feilhaben, oder aber ein Kränzlerbank von der Stadt haben und kein Tisch oder Schrannen, darauf er das Kränzlerwerk feilhaben will vor sein Haus stehen haben und welcher also Kränzelwerk feilhaben will, der soll der Kränzlerordnung, die ihm von einem Ehrbaren Rat gegeben worden ist, halten, und welcher der Stuck eins oder mehr überfährt, dem mögen die Kränzler um ein Pf. Heller, also ist die Pön und Buß darauf gesetzt, strafen, wollt sich aber wer überfahren nit strafen lassen, so mögen die Kränzler das für einen Rat schieben und was Strafe von der obengenannten Sach wegen gefallen wird, soll halb gefallen und werden der Stadt und der andere Halbteil der Zunft.

2334.

Nr.31.

Ordnung zwischen den Kramern u.den Kürschnern.

vide das Original Nr.6 Lit.A

Auf Donnerstag nach der hl. 12 Boten Teilungstag der minderen Jahrzahl Christi im 22.Jahr haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister zwischen den Krämern und Kürschnern die nachfolgende Ordnung gesetzt und fürgenommen, wollen auch daß solches von ihnen und männiglichen so es berühren mag, fürohin bis auf ihr Widerrufen gestracks gehalten und demselben gelebt und nachkommen werde. Zum ersten daß ein jeder Krämer, der einem anderen Bürger wohl ungelidert Wildwerk kaufen mag, doch das öffentlich nicht widerum aushängen und feilhaben, aber Kaufs mag einer die wiederum hingeben wenn er will.

Zum anderen daß auch die Krämer kein ausgemacht Gewand nit mehr feilhaben sollen.

Zum dritten haben sie gesetzt, daß nun hinfüro die

Kürschner und nit die Krämer Maschen feilhaben sollen, wo aber Bruch oder Mangel an solchen Maschen geschehe, daß die Kürschner nit Maschen nach Notdurft feilhaben würden, wann dann solches an ein ehrbaren Rat langte, behält ihme ein Ehrbarer Rat sein Oberkeit bevor, ferner deshalben Ordnung zu setzen und zu machen.

Zum vierten so sollen und mögen die Krämer Zobel, Marder, Füchs, Iltis, Einhorn, Fuchsruten und alles Schönwerk wohl feilhaben, doch wenn sie das feil wollen haben, sollen sie der Kürschnerzunft kaufen.

Nr. 32.

Schmied- und Krämer - Ordnung.

Burgermeister, Rat und Zunftmeister haben dies, so hernach geschrieben steht, zwischen den ehrbaren Zünften der Schmied und Krämern und anderen, so das berühren wird, gesetzt und geordnet, und wollen auch, daß dem gestracks nachkommen und gelebt werde bis auf eines ehrsamen Rats Widerrufen.

Anfänglich und zum ersten daß kein Bürger noch Inwohner dieser Stadt in zweien Meilen Wegs um die Stadt, da sich hat, kein Eisen kaufen, noch denen, wo Eisen führen, entgegen gehen oder anderen Vorteil damit erwerben solle und wann also Eisen hergebracht wird, das man verkaufen will, so soll der Wirt bei dem der Gast mit dem Eisen zehrt, nach einem Unterkäufer schicken, derselbe soll dann dem Schmiedzunftmeister am allerersten sagen, daß Eisen zu verkaufen hier sei, so soll alsbald der Zunftmeister seiner Meisterschaft lassen umsagen und sodann sie das Eisen nit kaufen wollen, so soll der Unterkäufer alsdann das den Kaufleuten, Krämern und anderen Bürgern, so Eisen kaufen, umsagen, und wann dieselbe vom Gast das Eisen kaufen, so mag der das Eisen an ersten erkauft hat, ihm dasselbig Eisen den Halbteil behalten, über den anderen Halbteil soll er denen, so das begehren, folgen und werden lassen, doch ist er nit schuldig, keinem unter 5 Schilling Eisen zu geben bei Straf und Pön zwen Gulden, der eine Gulden der Stadt,

den anderen der Zunft in die Büchsen.

2336. Zum anderen

Alle Sägessen, die hier in der Stadt geschmiedet und gemacht werden, die soll man anders nit verkaufen, denn wie der Sägessenschmied - Bundbrief und Ordnung anweiset bei Straf und Pön eines Guldens.

Über die Sägessen, so hier nit geschmiedet, sondern anderswo gemacht werden, mag einer ein Hundert wohl hier in der Stadt verkaufen und darüber nit, bei Pön und Straf 2 fl.

Zu dem Dritten

Wenn ein Kaufmann seinen Schmied zu der Bestellung andingt, daß er von ihme Eisen und Stahl nehmen, so soll der Kaufmann dem Schmied das Eisen und Stahl unerlesen und unerlaubt geben, wie er das anfangs erkauft und ihme von seinen Verkäufen geantwurt wird und er das von der Achs empfangt ohne alle Gefährde, all Arglist darin ausgeschlossen bei Pön und Straf eines Guldens.

Wann aber der Kaufmann seinem Schmied gefährlich Eisen gäbe, das zu gering und ihme nit annehmlich wäre, und so das einem Bürgermeister anzeigt würde, will ihn ein Ehrbarer Rat sein Obrigkeit nach Gelegenheit der Sach deshalben vorbehalten haben.

Zu dem Vierten

Daß kein Krämer oder anderer Bürger kein Helleparten, Wurfbeil, Fleischmesser, Dengelgeschirr, ausgebreite Pflugeisen, Scheren, Schwerter, Langmesser, Degen, Weidmesser, oder drgl. Waffen mit feilhaben bei Straf und Pön 10 Schilling Heller.

Zum Fünften

Daß kein Huf- oder Waffenschmied kein Gleich, Riegel, Fallen, Leuchter machen, auch weder Tür noch Laden anhängen sollen, <u>auch die Stück, so ihnen vormals verboten sein, nit machen, Rückenband, Dietrich, Steigzeug, Brechzeug und drgl.</u> bei Straf und Pön 10 Schilling Heller. Abermalen Schloß, Striegel, Baurensporen und Sichel mögen die Krämer wohl feilhaben, doch daß sie kein Schien- oder Hufnagel feilhaben, auch kein fremden Nagel für Gemünder Nagel verkaufen noch hin-

2337. NB. Was unterstrichen ist in Orginal ausgetan

geben sollen.
Zum Sechsten
Alle die, wo in der Schmiedzunft oder anderen Zünften seind, und die feilhaben wollen Saffer, Gewürz, Wachs, Wolle oder andere Sachen, die in die Krämerzunft gehören, die sollen der Krämerzunft Ordnung mit Aufschließen und Feilhaben und ander Ding halten bei Pön und Straf wie das der Krämerzunft zu halten geordnet und gesetzt ist. Pön 10 Schilling Heller.
Zum Siebenten
So soll auch niemand kein Blatt Harnisch hier feilhaben, denn der Blattner bei Pön und Straf 1 fl.
Zum Achten
Daß kein Kramer noch anderer kein Kupfergeschirr, das ausbereit und gemacht ist, nit feilhabe oder verkaufe, denn allein die Fremden an den Wochenmärkten und sonst in der Wochen nit.

Es soll auch kein Bürger noch Inwohner hie in unserer Stadt neu Zinn feilhaben oder Zinn verkaufen zugelassen oder gestattet werden, derogleichen soll keinen fremden Kantengießer zugegeben werden, daß er hie zu Markt stände und Zinn verkaufen, denn allein an den Jahrsmärkten und Wochenmärkten wie von Alters Herkommen ist.

Actum Donnerstag nach der hl. 12 Boten Teilung Tag A.D. 1522.

Zum letzten
Sollen die Schlosser, auch alle Huf- und Waffenschmied kein Rückenband, Dietrich, Steigzeug, Brechzeug und drgl. nit schmieden und machen bei Straf Leibs und Guts.

Actum Donnerstag den 25. Feber 1546.

Nr.33

Ordnungs Gesatz des Leinwands betreffend.

Bürgermeister und Rat und Zunftmeister haben von gemeiner Nutz wegen gesetzt, wollen auch daß solches stets gehalten werde, daß niemand es seie Bürger, Inwohner oder Ausleut, Mannspersonen oder Frauenbilder, kein Leinwand, wie die geheißen seien, dieweil das Fähnlein heraussteckt, an den Wochenmärkten nicht fürkaufen sollen, die sie wieder verkaufen wollen, denn

allein was eines zu seinem häuslichen Gebrauch notdürftig ist, bei Pön eines Guldens unabläßlich zu bezahlen.

Aber sobald man das Fähnlein hineintut, mag ein jeder wohl kaufen, doch so jemand Leinwand kauft ob zehn Ellen und ein anderer wollt auch ein Teil davon haben, so soll dieselbige Person, so die Leinwand erkauft hat, der begehrenden Person auch einen Teil davon lassen in dem Geld, wie er die erkauft hat. Bei obgeschriebener Pön.

Und wann einer oder eine also Leinwand kauft, so solle dieselbe erkaufte Leinwand in keinem Haus oder Laden heimlich, sondern dem geschworenen Messer auf freiem Markt messen lassen, auch bei vorgeschriebener Buß.

Es soll auch keiner hinfüro am offenen Tanz unzüchtig in Hosen und Wams ohn ein Rock vor Jungfrauen und Frauen tanzen und so fest laufen oder aus den Reihen ausbrechen, wie bishero unschicklich beschehen ist, bei Pön 5 Schilling Heller.

2339. Es soll auch niemand kein Weiden an den Hecken oder wo das ist und sonderlich an den Stadtwehren und Gebäuden abschneiden noch hauen, bei Pön 5 Schilling Heller.

Actum Aftermontag nach Afra Martiris anno 1524.

Es soll auch niemand Kutter, unsauberes Gemüll und drgl. in die Bäch oder Gossen schütten noch werfen bei Pön 5 Schilling Heller.

Vid das Original Nr.14.

Nr. 34.

Wieviel Spatzen die Untertanen jährlich auf die Grät zu liefern haben.

Nach einem Auszug de anno 1708.

Im Amt Bettringen:

1. Oberbettringen	26 Bauren je ein Dutzend facit	26 Dtz.
2. Unterbettringen	16 "	16 Dtz.
3. Straßdorf	18 "	18 "
4. Weiler i.B.	15 "	15 "

5. Hussenhofen	14 Bauren	je ein Dutzend facit	14 Dtz.
6. Zimmern	12	"	12 "
7. Weyhler	10	"	10 "
8. Burghof	2	"	2 "
9. Schürenhof	1	"	1 "
1o. Schlatthof	1	"	1 "
11. Steinbach	1	"	1 "
12. Lindenhof	1	"	1 "
		Summa	117 Dtz.

340. Im Amt Bargau:

Bargau	26 Bauren,	jeder ein Dutzend, facit	26 Dtz.
Lautern	33	"	33 "
Mögglingen	72	"	72 "
Beuren	10	"	10 "
Buch	9	"	9 "
Unterböbingen	24	"	24 "
Oberböbingen	19	"	19 "
Beiswang	2	"	2 "
Birkhof	1	"	1 "
Haldenhof	1	"	1 "
Laubhof	1	"	1 "
Stubenbergerhof	1	"	1 "
		Summa	199 Dtz.

Im Amt Spraitbach:

Mutlangen	51 Bauren	jeder ein Dutzend, facit	51 Dtz.
Wetzgau	10	"	10 "
Durlangen	27	"	27 "
Kemnaten	2	"	2 "
Thierhaupten	2	"	2 "
Göggingen	10	"	10 "
Linthal	12	"	12 "
Zimmerbach	13	"	13 "
Beutenmühl	1	"	1 "
Boschenhof	1	"	1 "
Holzhausen	14	"	14 "
Pfersbach	12	"	12 "
Mittelbronn	7	"	7 "

Sachsenhof 1	Bauren jeder ein Dutzend facit		1 Dtz.
Großdeinbach 6	"		6 "
Steineberg 4	"		4 "
Spraitbach 28	"		28 "
Tanau 7	"		7 "
Hertliskofen 6	"		6 "
Schlechtbach 3	"		3 "
Hönig 2	"		2 "
Buchhof 1	"		1 "
Beutenmühl 2	"		2 "
Waldau 1	"		1 "
Kreut 1	"		1 "
Ferlhöfle 1	"		1 "
Adelstetten 4	"		4 "
Pfahlbronn 3	"		3 "
Brecht 4	"		4 "
		Summa	236 Dtz.

Im Amt Iggingen:

Iggingen 42	Bauren jeder ein Dutzend facit		42 Dtz.
Herlikofen 22	"		22 "
Schönhardt 13	"		13 "
Hertigkofen 20	"		20 "
Brainkofen 12	"		12 "
Dewangen 29	"		29 "
Ilgenhofen 2	"		2 "
Holzleuten 2	"		2 "
Hüttenhof 3	"		3 "
Reichenbach 10	"		10 "
Bernhardsdorf 2	"		2 "
Forst 3	"		3 "
		Summa	168 Dtz.

Also in Summa Spatzen

Im Amt Bettringen	117 Dtz.		
Bargau	199 "		
		316 Dtz.	
Im Amt Iggingen	168 Dtz.		
Spraitbach	236 "	404 "	
		Summa	720 Dtz.

Hoc tempore liefern die Bauren die Spatzen nicht mehr,

sondern zahlen das Dutzend a 2 Kr. macht also jährlich in Geld fl. 24.
NB. Man hat auch sonsten jedwedem, welcher ein Dutzend Spatzen auf die Grät getragen 4 Kr. bezahlt, auch vor jeder Stück Raben 2 Kr. So aber der Zeit in Abgang gekommen.

§ 35.

Grätzoll.

Von einem Ochsen, so hier ausverkauft wird,	45 Kr.
" " Stier dto.	36 "
" " Ochsen Waaggeld	4 "
" " Stier "	3 "
" " Fohlen "	4 "
" " Judenfohlen "	8 "
" " Jud Leibzoll"	6 "

ein Pferd, ein Fohlen, alles Vieh, Häuten, Seidenwar, aller Waren) so hier verkauft werden, geben den Guldenzoll, das ist von jedem Gulden einen Kr.

Eine Salzscheib, so hier bleibt zahlt	9 Kr.
" " so aufs Land kommt	4 "
ein Mühlstein	12 "
jedes Maß Branntwein, so hereingetragen	2 "
jedes Maß Kirschenwasser, "	6 "
Eisen jeder Ztr.	7 "
Güter, so herein und abgehen Ztr.	2 "

ein Kreuzer zahlt der Fuhrmann, 1 Kr. dem es gehört.

Hundert Schaf Waggeld	30 Kr.
1 Schwein "	3 Heller
auch die Schaf	3 "
Von einem Feuereimer, so jeder Burger bei seiner Verheiratung bekommt zahlt jeder	45 Kr.
Gersten gibt den Guldenzoll und zahlt Waaggeld von jedem Zentner	2 Kr.
Zwetschgen, Unschlitt gibt vom Zentner	2 Kr. Waaggeld
Beckenstandgeld alle 14 Tag	10 Kr.
von 5 Pfund Schmalz	1 Kr.
von 5 Pfund Flachs 1 Kr. nebst 2 Rick Flachs	

von 5 Pfund Hanf 1 Kr., nebst 2 Rick Flachs.
Von 5 Pfund Werg dto.
NB.: Der Flachs gehört dem Grätmeister.

In jedem Viehmarkt, wie auch das ganze Jahr hindurch wird von jedem Stück Vieh der Guldenzoll genommen.

Ein Passierzettel kostet 1 Kr., so dem Grätmeister, vor einem Waagzettel 6 Kr. dem Grätmeister.

Huc finis hujus libri.

2345.

Pars IV.

Das Zweite Buch

der Beschreibung der des Hl. Röm. Reichsstadt Schwäb. Gmündschen Chronik enthalten

von der Regierung und Regiments-Ordnungen, Ratswahlen, Stadtgericht, Zweierherren, Pfandungen, Handwerkssachen usw.

Seite 2346 ohne Text.

47.

§ 1.

Von dem Regiment dieser Kaiserl. Freien Reichsstadt Schw. Gmünd.

All diejenige, die einen großen Gewalt und Administration auf sich haben, ist von nöten und allerdings erforderlich, daß er sein Gewissen purigieren, damit er jene Fehler und Verbrechen, die er unter seinen Untergebenen corrigieren und strafen will, an ihme selbsten nicht zulasse, sonderen meide, was er von Amts und Stabs wegen vindicieren will, denn es ist närrisch, daß einer andere beherrschen will, sich aber selbst nicht beherrschen kann. Ita Josef Lang in suo florilegio magno verbo regni in sex

part.fol.Nr.1.255.

Dann einmal besser und viel verträglicher ist, daß eine Stadt regieret werde von den besten und aufrichtigen Regenten, als dem besten Gesetz, als rührt an Arist.polit.1.et 2. Dies aber ist eine Kunst über allen Künsten ars enim gubernandi civitates princi patum tenet in omnibus artibus, welche den Vorgang hat in allen Küsten, sagt Aristot.eth.2. Dieses Ratsregiment aber in specie betreffend, ist zu wissen, daß es sich von der ersten Zeit an bis zu unseren Zeiten ziemlich geänderet hat usw.

Dann

1.

Ist es an dem hohen Adel erwachsen und der Stadt von ihnen lange Zeit frequentieret worden, und alles gubernieret. Allermaßen sehr viele vornehme Geschlechter, als 18 in der Stadt gewohnt, außer der Stadt auch drei Stunden herum 19 Burgstätten, 8 Bergschlässer und 33 Schlösser in Dörfer und Weileren, ach einzellig (einzecht) gewesen, von welchen und einiges aus ihnen das

48. Regiment ~~fü~~ geführt worden:

Demnach aber anno 1248 das Regiment, so vorhero bei dem Adel gestanden wegen großer Uneinigkeit derselben, wie sie sich dann vor Zeiten von Zeit zu Zeit ziemlich verloren, davon schon gemeldet. Nach und Nach endlichen an das gemeine Volk gekommen, Konrad I Herzog in Schwaben anno 1268 in seiner blühenden Jugend in Frank-

reich, andere aber sagen zu Neapel in Italien nebst Herzog Friedrich von Östreich enthauptet worden, und bald darauf diese Stadt an das Reich gekommen, war allhier der 1. Bürgermeister anno 1284 erwählt worden mit Namen Bertoldus Klebzagel, von welcher Zeit bis in das Jahr 1552 jedesmal nur 1 Bürgermeister und 2 Stättmeister denen noch mittlerweil vom Collegio der 3. adjunktieret worden, gewesen. Das 1. Jahr regieret wonach auf St.Georgitag allemal ein anderer erwählt worden, und ware nicht nötig, daß der abgekommene Bürgermeister jedesmal wiederum dazu genommen wurde, sondern stünde die ganze Zeit über und in die 304 Jahr frei, einem jeden, so dessen würdig und capabel dazu zu erwählen, die Anzahl des Ordinari Rats waren anfangs (wie schon gemeldt) in lauter adeligen Geschlechtern ad 23 Personen gestanden.

Neben diesen waren auch die Zunftmeister, die mit ihnen zusamt den Großen Rat ausmachten und das Wahlrecht mit hatten, und waren auch schon dazumalen zweierlei Rät und Kollegia, wie noch heutzutage, ein Kleiner, der auch der geheime Rat genannt wird, welche ihre gewisse Verrichtungen hatten, jedoch aber ohne Beiziehung des Ordinari Rats weder in Zivil- noch Kriminalsachen privative keine Administration hatte.

2348. Und ein Großer Rat, in welchem die Zunftmeister, so damalen aufgericht worden, mit gesessen und des gemeinen Wesens Notdurft beratschlagen halfen.

Um diese ~~Stadt~~ Zeit kam die Stadt in großes Aufnehmen und zu ihrem höchsten Flor, da hielte man sehr

scharf Regiment

scharf Regiment, genaue Statuta und Ordnungen, unter sich selbst also, daß man sich zwischen und unter einander verbunden, da man Rat oder Gericht hält, daß fürohin kein Ratgeber durch einen anderen kein Urlaub nehme, sondern durch sich selbst gewinnen solle, und welcher in Rat oder Gericht komme, so die Uhr ausgeloffen, der hat ohne Gnad 6 Heller zur Straf zu geben, und welcher gar ausgeblieben, muß 1 Schilling Heller erlegen.

Regent der Stadt

In dem der Bürgermeister zu jeder Zeit mit samt denen Amtleuten und dem Stadtschreiber Regent gewesen.

Nach der Zeit hat man angefangen in den Rat zu läuten, und wer dafür gerufen worden und nicht erschienen, allweil man das Glöcklein gelitten, es hat mögen ein Ratsglied oder ein Bürger sein, hat müssen zur Straf geben, er mag nun zu spät oder gar nicht gekommen sein, 18 Heller.

Hat auch selber Zeit und zwar anno 1416 ein jeder Bürgermeister Macht und Gewalt gehabt, außerhalb der Ordinari et gebührenden Ratstägen, da es von nöten zu sein bedunken, bei Straf 2 oder 3 auch mehrere Kreuzer denen Ratsgliedern zu Rat bieten zu lassen.

Anno 1487 haben sie statuieret, da man Rat oder Gericht halte, die Ratsglieder sich niedergesetzt und einer oder mehrer nicht erschienen, als der Bürgermeister oder Schultheiß die Haar (ein oder mehrere) ausgerissen, hat er müssen zur Straf 5 Schilling erlegen.

Noch vor wenig Jahren und bei unseren Zeiten hatte kein Ratsglied ohne Erlaubnis aus dem Rat oder Gericht bleiben dürfen, bei Verlierung seiner Präsenz, und wer zu spät oder allererst gekommen, wann die Uhr ausgeloffen, der hat auch seine Präsenz verloren, er hat denn recht wichtige Ursachen seines Ausbleibens gehabt.

In der Zeit aber, die zumalen die Commembra des Großen Rats kommen (NB. jetziger Zeit) wann sie wollen, und wäre wohl von nöten, daß man wiederum eine gewisse Straf auf das Zuspätkommen oder gar Ausbleiben resolvierte, damit besserer Eifer und Respekt gehalten würde.

Unter solcher Zeit wurde die Briefausfertigung gemeiner Stadt wegen und die Präsenz deren Amtsleuten nicht sogleich, sondern diversi modo gehalten und anfänglich also ausgefertigt:

"Wir Schultheiß, Bürgermeister, Städtmeister, Räte und Zunftmeister"

hernach

"Wir Bürgermeister, Schultheiß, Städtemeister und Räte genehml."

nachgehends

"Wir Bürgermeister, Städtmeister, Zunftmeister und Räte usw."

Dieses Regiment hat gewähret bis anno Domini 1552. Jetzt

"Wir Bürgermeister und Rat usw."

2351. Künftig sollen 3 Bürgermeister sein

Anno 1552 hat der Kaiser Karolus V durch eine Kommission die erste Reformation vorgenommen und geordnet, daß füraus allezeit 3 Bürgermeister seien, und ihr Lebtag dabei bleiben, und jeder das Jahr 4 Monat lang das Amt tragen solle.

Wurden dann damals die erste drei Burgermeister erwählt als mit Namen

Johann Rauchbein
Caspar Debler
Johann Metzger

Vide die Akten im Gewölb auf dem Rathaus.

Zunftmeister abgestellt

Mithin die Zunftmeister abgetan, und verordnet, wie es mit dem Bürgermeister und Ratswahl, auch Verwesung der Ämter gehalten werden solle, wie aus solcher kaiserlichen Ordination und Freiheit indescriptione privilegiorum supra schon vollständig zu ersehen ist.

Ratsglieder nicht entlassen

Unter anderem hat höchst gedachter Kaiser auch verordnet, daß keiner von denen, so einstens zu der Stadt und hohen Ratsgliederen und Ämtern erwählt und gesetzt worden, außer ehrhaften Ursachen Leibs unvermögenheit, oder im Fall des freien Zugs entlassen werden soll.

Ratsglieder keine Besoldung

Und bis dahin hat weder Bürgermeister noch andere Ratsgeber ein jährliches Salärium oder Besoldung gehabt, wohl aber waren gewisse Accidenzien, so zum Teil die Herrn Bürgermeister, meistens aber die Herren Städtmeister gewisser sonderbarer Mühe und Verrichtung halber genossen haben.

2352. Schwögeld Holzbesoldung

Insgemein hat ein jeder Herr des Rats so oft eine Session gehalten und er dero beigewohnet, einen Ratsschilling oder Groschen, darum wurde jedem jährlich 8 Klafter Holz auf dem Aalbuch oder anderem gemein Stadthölzer angewiesen, die er aber selbsten auf seine Kösten machen und heimführen lassen müssen, welches ja eine schöne Besoldung war.

Unter obberührnte Accidentien waren jährlich 10 Mahlzeiten, so man teils auf der Grät, meistens auf der Bürgermeister Trinkstuben gehalten, die nicht alle Ratgeber, sondern allein die Herren geheime Stadtschreiber und Städtmeister genossen, und solche bestunden anfangs nur in Käs, Brot und einem Trunk Wein, fingen aber an, mit der Zeit sich zu vermehren und zu änderen, bis sie endlich zu Geld und für jeden 1 fl. bestimmt worden, die man noch heutzutag jährlich um Weihnachten auszuteilen pflegt.

Nach diesem wurde jährlich wegen Abhörung zweier Stadtrechnungen, Heiligen- und anderen Pflegen wie auch Vormundschaftsrechnungen (die man von Alters her Präsentia nennt) gewisse Belohnungen und in zwei und drei Jahren wegen Zunftrechnungen denen Herren geheimen Stadtschreiberen respect. Städtemeister, Pflegeren (ausgenommen die Vormundschaften, darvon denen Pflegeren nichts gegeben wird wie noch) gereicht:
Auch hatten diejenige so Spitalpfleger wie auch die so Pfleger nach Gotteszell, der Bruderschaft, St.Katharina, der Vacciierenden Pfleg, Unserer Lieben Frauen, St. Leonardi, Reichsalmosen und anderen waren gewisse Einkünft an Geld, Eier, Hennen, Holz und Käs und anderes bestimmt. So man ein Gut, wo die Stadt dem Spital, St. Katharina, der Priesterschaft und Unserer Lieben Frauen, St.Leonardi, den Reichenalmosen, der Vacciirenden und anderen Pfründen gültbar verliehen für die Bemühung, jederzeit einen gewissen Recompens ausgeteilt, wo aber alles sich nicht hoch beloffen, und teils ungewiß gewesen, auch oft in vielen Jahren nicht gefallen.

Die Collegia qui norum virorum oder der Herrenfünfer, hat er damals das Prädicat eines geheimen Rats geschöpft und daß sie ohne Ratsabgang bleiben sollen, zugleich auch selbe befreiet, die Wahl des Ordinari Rats aber auf 21 Personen bestimmt, indeme er denen Herrn Fünfer als einen künftig genannten Kleinen Rat noch andere 16 Personen zugeordnet, welche fürders mit jenen zusammen 21 Personen den Kleinen oder Ordinari Rat ausmachen und des gemein Stadtwesen gubernieren und verwalten sollen. Dann aber zwar die Zunftmeister abgetan

und von selbiger Zeit an denen Zünften vorgesetzt, nur Ober- und Achtmeister intitulieret worden, so hat er doch den ganzen Rat dazumalen nicht allerdingen cassieret, sondern allein dahin angewiesen, den Kleinen Rat, wo auf ein und ander Jahr noch hier gewesen, das ist den 21 Ratgeberen gefolglich zu sein. Bis man den Großen Rat völlig in Abgang kommen hat lassen und hat er römisch Kaiser Karl V damalens auch die Zeit der Ratswahl und dessen Ämterbesetzung auf Lichtmeß, wie es bishero auf
2354. St. Georgi bestimmt gewesen, bestimmet. Anno 1556 nahme allerhöchst gedachter Kaiser Karolus V wie supra indescriptione privilegiorum sub hoc anno zu ersehen, eine andere weitere Ratsreformation vor. Introducierte den jährlichen Ratsabgang, determinierete den Bürger- und gemeinen Bank mit dieser Ordnung, daß alljährlich auf jenen einer, und aus dieser 3 Person abgehen solle.

Ratsabgang Bürgerbank

Die Herren Fünfer, oder nunmehr der Geheime Rat, ließe er in seiner vorigen Ordnung gemäß auch fürauß ohne Abgang, und nennte da die 16 Personen, die ehe denen Fünfer zugezählt, und verordnet, so den Abgang unterworfen, den Kleinen Rat daraus sich unwidertreiblich ergibt, daß die 21 Personen den Ordinari und Kleinen Rat, deme der Große Rat gefolglich sein sollte, ausmachen tut und bei diesem Kleinen Rat soll es beschehen da ein Ratsperson auf der Bürgerbank in Abgang oder dessen Versterben jederzeit eine adere taugliche unter denen 12 Personen auf der gemeinen Bank, oder aber sonsten nach eines Rats Angelegenheit wie vor Alters auch herkömmlich, aus der gemeinen Bürgerschaft zu nehmen.

Auf dem Bürgersbank soll vor angezogener kaiserl. Ordination gemäß fürhin auch allwegen neun Ratspersonen, als die Herren fünf Geheime und 4 aus den anderen 16 Ratspersonen, die die nächste an ihnen in der Ordnung seind, sitzen und verbleiben.

Und weilen diese letzte vier auf solchem Bank auch
2355. unter dem Ratsabgang begriffen, die Herren fünf Geheime aber außer selbigem Gesetz seind, hat es mittlerweil den Anlaß gegeben, daß der Bürgerbank in genere und in einem in spezie genannt dinstigieret werden.

Der Bürgersbank in genere begriffen besitzen die

5 Herren Geheime und die ihnen gleich folgende 4 Ratspersonen zusammen 9 Personen.

Der Bürgersbank aber in specie besitzen nur diese 4 Ratspersonen, die den Abgang auf sich haben.

Öfters erwähnter Ratsabgang der 16 Personen solle allezeit in 4 Personen einmal herumkommen, als an einem auf dem Bürgersbank, wann der Rat sich entschlossen die jährl. Ratswahl, Besetzung dessen Ämter, Aufnahme der Bedienten und deren neue Verglübten, und nach dieser den Schwörtag fürgehen lassen, wird bei vorheriger Ratssession auf die nächst eintreffende Idest am Dienstag auf den Donnerstag Tag, oder am Donnerstag auf den Dienstag zur Wahl ut vocant Tag gegeben, der aber von denen Herren Geheimen schon vorhin ausgesehen, und unter sich verglichen worden, darauf noch in der Session, in welcher auf den nächst kommenden Täg zur Wahl also gegeben wird werden der Herr Stadtschreiber des Rats schlaget den Ratsabgang an, welches auf einen halben Bogen mit Fraktur geschrieben wird wie pro formula hier zu ersehen:

R a t s a b g a n g .

den 6. Mai anno 1666

auf dem Bürgersbank Herr N.n.

auf dem gemeinen Bank Herr NN., Herr NN., Herr NN.

Wann der Ratsabgang wie vorstehet, angeschlagen und der H. Amtsbürgermeister auf vorhero vom Rat gefassten Schluß den Tag giebt, lieset er selbsten an der Wand himter ihme gehängten Abgang, selbsten und laut ab, damit diejenige, so der Abgang betrifft, zur Nachricht hören und so lang zu Haus verbleiben müssen, bis sie am bestimmten Tag der Wahl auf ein Neues wiederum erwählt und darauf in Rat geforderet werden.

Wohin dieses angesehen, ist aus folgendem formaliter kaiserl. Ordination unschwer abzunehmen und so der jährliche Abgang also an den Ratspersonen, wie vorstehet ist, soll bei der fünf geheimen und anderen Ratspersonen Willen und Gefallen stehet, dieselbe, so jährlich abgehen und ihren Zeit herum wiederummen in Rat zu nehmen, oder aber wie vor alters gewesen, auch ein bleiben zu lassen.

Notandum
Das ist, wann ein Ratsglied wider den Ratseid gehandlet oder sich sonsten ungebührlich aufgeführet und sich strafbar gemacht hat.

Mehr hat allerhöchst besagter Kaiser Karol V. anno 1553 in seiner vorgenommenen Reformation auch diese Veränderung eingeführt, daß die jährliche Ratsbesetzung im Beisein und gemeiner Mitwahl des Großen Rats fürgehen und beschehen solle. Nachdem aber dieses dem gemeinen Wesen unverständlich fürgekommen, hat ers den 21. August 1556 vier Jahr hienach wieder abgetan und dafür statuieret

Kleiner Rat

2357.

daß der Kleine Rat allein und so oft ihm Not sein gedünket, ohne Beisein des Großen Rats die abgegangene Ratsbesatzung wie vor alters auch gebräuchlich gewesen ihres Gefallens nach fürnehmen mögen. Wer also der Kleine Rat seie, oder welcher also genannt wird, ist allbereits oben angeführt worden und hat man sich ganz nicht irre machen zu lassen, daß nach nächst angezogenen Formalien Worten also weiters stehet.

Doch daß es in allweg der Große Rat vermög berühmter unserer Reformation und der Stadt Schw.Gmünd alten Herkommen dem Kleinen Rat zu Gehorsamen schuldig und verbunden seie, auch der Kleine den Großen, wann es die Notdurft erforderet, zu setzen und zu entsetzen, in all weg Macht und Gewalt haben solle.

Gleichsam sollte hieraus folgen oder geschlossen werden mögen, weilen die Zunftmeister schon anno 1553 abgetan worden, ob durch sotane ihrer Entsetzung zugleich auch der Große Rat, den sie vorher mitgemacht haben, fürderist zu sein gänzlich aufgehört habe und dahingegen gleichwohlen stehet, daß der Große Rat dem Kleinen Rat zu Gehorsamen schuldig seie, auch der Kleine Rat den Großen Rat zu setzen oder zu entsetzen Macht und Gewalt haben solle, ob nicht hierin durch die 16 Personen der Große Rat seie verstanden worden, also daß der Kleine oder Geheime Rat den Großen Rat oder die 16 Personen so jenen zugeordnet worden, nach Notdurft setzen und zu entsetzen, allein die Macht und Gewalt habe, und diese oder die 16 Personen, also der Große Rat,

dem Geheimen oder Kleinen Rat darinnen zu gehorsamen schuldig sein sollte.

Dieser wie obgemeldt hat man sich ganz und gar nicht irre machen zu lassen, es wäre auch solch widrige Meinung zu behaupten eine große Ignoranz und Unverstand, denn wie Kaiser Karolus V sich selbsten nicht zuwider gewesen seie und in solcher seiner Reformation und Ordnung sich contradiziert haben wird, so doch daraus folgen und gesagt werden müßte, wann die 16 Personen, die dem Kleinen Rat zugeordnet worden, für den Großen Rat zu halten wäre, da er selbe zuvor doch ausdrücklich den Kleinen Rat genannt hat.

Also ist beinebens auch zu wissen, daß weder Kaiser Karol V den Großen Rat damals mit denen Zunftmeistern abgeschafft hat, noch den Ordinari oder Kleinen Rat denselben gleichso balden abgehen lassen, sonders es hat mehr allerhöchst besagter Kaiser Karol V denen Zunftmeistern alleinig ihrig vorige Autorität Mißbräuchen, Gewalt und das gehabte Mitwahlrecht genommen und geordnet, daß dies allein bei dem Kleinen Rat der 21 Personen bestehe und jene selbige zu gehorsamen schuldig sein solle, und also ob man schon darüber hinauf den Namen der Zunftmeister verschwinden lassen, und den Vorstehern der Zünfte darüber den Namen Ober- und Achtmeister zugeeignet, so hat man doch den Großen Rat nicht allerdingen kassiert und vernichtet, maßen das Testimonium noch auf unsere Zeiten vorhanden, daß im vorigen dreißigjährigen, schwedischen, Französischen Kriegswesen da jene anno 1645 unter ihro Durchlaucht Landgrafen Friedrich in Hessen das Haupt- und Refrechieur-Quartier auf 14 Tagen in der Stadt genommen, man die Oberachtmeister in den Rat erforderet, wie es in vielen Städten noch Herkommens, ihnen den andringenden Notstand kundgetan und vor Augen gestellt, ihre Meinung und wie den besorgenden großen Unheil vorzubiegen oder aufs beste zu begegnen sein möchte, angehört. Jedoch da einige unzeitig dafür halten wollten, daß man sich zur Wehr stelle, den Feind nicht einlasse, sondern auf die Landschaften verweisen sollte, auch

diese ihre Meinung durchzudringen, haben sich etliche sonderheitlich Johann Schäufele ziemlich insolent erwiesen. Da hat man nun auf ein neues Ursach genommen und gefunden, dieselbe fürderhin des Mitberatschlagens noch mehr zu entheben und anheim zu lassen.

Wie nun heutzutag die Zünften beschaffen, und was in solchen observieret, wird in einem anderen Buch Meldung geschehen.

§ 2.

Von dem modernen Regiment der Ratswahl u.Qualität.

Wann eine Obrigkeit bei einer wohlgeordneten Stadt denen legibus untaugliche Leute vorsetzet, so entspringt nicht nur allein bei einer Bürger- und Inwohnerschaft ein großes Gelächter und üble Nachreden, sondern auch einer solchen Stadt der größte Schaden und Verderben, also sagt Plato de legibus dial 6, dann weit besser nützlicher und verträglicher, wann eine Stadt von einem guten Mann regieret, als vom besten Gesätz. Aristot.Polit.l et 3.

2360. Es wird und bleibt nun hierauf verordnet und wollen Bürgermeister und Rat, daß forderst denen kaiserl., Königl. allergnädigst gegebenen Ordnungen, Begnadigungen, Freiheiten, Konfirmation und Erklärungen, sonderlich der allmaligen Wahl des Bürgermeisters- und Städtmeisteramts Besetzung, des Rats und sowohl aller und jeder Ämter der Stadt so von Rat und sonsten gemeiner Stadt wegen geordnet und gesetzt werden sollen, nun fürohin ewiglich nachkommen und nachgelebt werden solle.

Jetzmaliger Magistrat aber (all ein die Zahl solcher Ratsglieder zu vermehren oder etwan durch Absterben zu restringieren und zu verminderen dem Löbl. Rat in und allwegen nach Gelegenheit der Zeit hauptsächlich vorbehalten) besteht in 21 tauglichen Personen, die fromm, wahrhaft, gottesfürchtig, gute Gerichtsbescheidenheit, fürsichtig und weis, verständig, ziemlichen Alters, als ungefähr zwischen 25 et 30 Jahren, vermögend und nicht eigennützig seiem.

Unter dieser Zahl sollen und werden begriffen sein die 5 vorgesetzte Amtleut als drei Bürgermeister und zwei Oberstädtmeister, welchen den Geheimen Rat ausmachen, dann 4 Personen auf dem Bürgerbank, 3 gemeine Städtmeister und 9 Senatores oder Ratsverwandte, welche mit obigen 5 geheimen den ganzen Rat ausmachen.

Welcher gesamte Magistrat dann einen Stadtsyndicum oder Stadtschreiber, welcher zugleich Konsulent ist und nach Belieben noch einen Ratskonsulenten, wie bereits dermalen verordnet ist, erkiesen und annehmen können.

§ 3.

Bürgermeister, Ober- u. Gemeiner Städtmeister Wahl.

Es werden bei jeder Bürgermeister-, Ober- und Unterstädtmeisterwahl (welche von einem ganzen Löbl. Magistrat vorgehet und geschiehet) 5 sog. Kureinsammler, als gemeiniglich ein Bürgermeister unter den zweien, die nicht im Amt, ein Oberstädtmeister, zwei gemeine Städtmeister und der Stadtschreiber, vid: bei dem Gerichtsabgang Paulo infra wären zu vernehmen diese nach dem sie sich befraget, wann es sollte einstehen und in Votis gleich stehen, wie sie sich zu verhalten, und ihnen zu antworten gegeben wird, es werde hoffentlich nicht geschehen, sollte es aber dahin kommen, könne Herr Stadtschreiber das mehrer machen, verfügen sich sodann in die Städtmeisterstuben oder in die Steuerstuben, setzen sich an die lange Tafel, dann verfüget sich 1. der Amtsbürgermeister mit dem ganzen Rat auf der Ratsstuben Auftritt zu ihnen und gibt sein erstes Votum, deme folgen allezeit einer nach dem anderen, die übrige Senatores und Ratsglieder der Präzedenz und Vorsitz nach, und geben ihre Vota, welcher Herr Stadtschreiber fleißig und aufmerksam aufzeichnet.

Wenn die Ausgetretenen alle votieret, so geben auch die Kureinsammler dem Vorsitz nach ihre Stimm und Vota.

Bei wie den eingetretenen ganz versammleten Rat folgen die Kureinsammler nach und eröffnet der Herr Bürgermeister den per Majora erwählten Bürgermeister,

Ober- oder Gemeinen Städtmeister.

Der neu elegierte bedanket sich nun so guter Gewogenheit, contestieret und promittieret seine Obliegenheit und Jncumbenz und ladet einen ganzen Löbl. Magistrat zu einem und auf ein Glas Wein und Stück Essen in seine Behausung ein. Demnach stehet der löbl. Magistrat auf und gratulieret ihm Electo, einer nach dem anderen, provecta manu in ordine et sessione.

Städtmeisterwahl

Wann ein Bürgermeister stirbt oder sonsten abkommt, so wird allezeit der ältere Oberstädtmeister ohne zu befürchten habender Vordringung des anderen jüngeren Oberstädtmeister zum Bürgermeister auf obige Art erwählet.

Da aber ein Oberstädtemeisterwahl von nöten, wird solche auch auf vorige Art aus dem ganzen Rat frei, entweders aus dem Bürgersbank, deren 3 gemeinen Städtmeistern oder der übrigen Rats eligieret.

Die gemeine Städtmeister aber werden auf vor ernannte Art aus den ihnen nachsitzenden Ratsgliedern erwählt.

Bei dem Bürgermeister, Ober- und Unterstädtmeisterwahl solle allezeit, da ein Bürgermeister oder aber ein Oberstädtmeister zu wählen der Bürgerbank abtreten, wie schon anno 1620 und bis dato observieret worden, darauf der gemeine Bank befraget worden, ob die Wahl gut, das ist, ob Zeit zu wählen und sonst kein impetimentum vorhanden, und wann diese die Wahl vor gut erkennen, sollen die Ausgetretenen berufen, das Gutbefinden ihnen angezeigt und darauf die Wahl fürgenommen werden.

2363.

Da aber ein gemeiner Städtmeister zu eligieren, solle der gemeine Bank abtreten, auf die Form und zu dem Ende, wie vorgemeldt, welches Bürgermeister und Rat inskünftig wieder introduzieret und observieret haben will.

Wahlzeit

So oft eine Städtemeisterwahl vorbeigehet, so oft hat man vor Zeiten auf dem Rathaus einem ganzen Löbl. Magistrat eine kleine Mahlzeit oder sonderes Essen gegeben. Dieses ist aber allein bestanden in Wein und Brot und Salat und Bratwürst aus dem Spital.

Es ist aber dieses aus seinen sonderen Motiven und Mühesamkeit schon vor vielen Jahren abgegangen und verordnet worden, darfür einem jeden Herrn des Rats und nachfolgenden Personen und Bedienten als

beiden Konsulenten
Spitalmeister und Spitalmeisterin
Spitalschreiber
Stadtschultheißen
Steuerschreiber
Städtmeisterdiener
Zwei Überreiter
Almosenknecht
Denen Stadtknechten
Kanzellisten
Grätmeister
Visierer
Stadtboten

Und zum Almosen auch denen R.R.P.P. Kapuzineren, weiters den Herren Landdekan und Stadtpfarrer, wann er zugleich Dekan in der Stadt ist, beide Herren Medici und Stadtvisici aus dem Spital zu schicken als jedem

ein weiß Laiblein Brot,
eine Maß Wein,
zweine ellenlange Bratwürst

welches bisherq observieret worden, nun aber auch in Abgang gekommen.

Bei jetziger Zeit aber gibt allezeit dem neu erwählte Bürgermeister oder andere erwählte Ratsherr folgenden Personen jedem zwei Maß Wein, zwei Pfund Brot als

denen 12 Ratsgliederen
denen zwei Ratskonsulenten
dem Steuerschreiber
den zwei Ratsadvokaten
denen 2 Medici
dem Spitalmeister
dem Grätmeister
dem Visierer
dem Steuerschreiber
den zwei Vögten auf dem Land
den zwei Kanzellisten
dem Hofmeister zu St.Katharina
dem Magister und Kantor
dem Wachtmeister

dem Stadtbader
dem Ratsdiener
dem Städtmeisterdiener
dem Kassierschreiber
denen Accesisten, so viel vorhanden
dem Schrankschreiber
dem Ratssekretär
denen Stadtknechten.

2365. Die Ratsherrenwahl aber geschiehet öffentlich in ganz gesessenen Rat durch die gemeine und gewöhnliche Umfrag, die Glückwünschung, Invitation und Contestation aber wie oben.

Stadtbedientenwahl

Die übrige Rats- und Stadtbedienten als Syndicus, Stadtschreiber, Consulenten, Medici, u.a. werden teils vom Geheimen, teils vom ganzen Rat angenommen.

Schwören am Schwörtag

Diese alle und jede von dem Stadtbarbier an schwören alljährlich auf dem Rathaus, da ihnen allen ihr Eid (da treten alle zusammen in die Ratsstuben hinein außer
1. Der Stadtschultheiß,
2. der Gretmeister und seine Hausfrau,
3. der Spitalmeister und seine Hausfrau,
4. der Spitalschreiber,
5. der Steuerschreiber,
6. Die Kanzellisten und Accesisten,
7. die 4 Amtsvögt schwören allein apart).

Von dem Stadtschreiber abgelesen wird, schwören auch miteinander.

Alternieren des Bürgermeisters

Die drei Bürgermeister regieren miteinander 1 Jahr, oder jeder 4 Monat lang Lebenzeit.

Neujahrswunsch

Nach dem neuen Jahr am 1. ganzen Ratstag wünschet der Amtsbürgermeister forderist dem ganzen Löbl. Rat, welche alle von ihren Örten aufstehen ein neues glückseliges, fried- freudenreiches Jahr mit einem ziemlichen Sermon und Erinnerung, für wem und was man in eben dieser Session beten solle, wie dann alle Herren nach vollendetem Wunsche niederknien, 5 Vaterunser und 5 Ave Maria samt dem Glauben beten.

Dann werden die Pfründen im Spital und bei St.Katharina besetzt.

Die Ober- und gemeine Städtmeister aber alternieren auf folgende Art, als nämlich ist die Zeit, wie schon gemeldt, und zwar die erste auf das Quartal Cinerum sive invocavit, die andere Zeit aber auf das Quartal Crucis oder Michaelis und bleibt gemeiniglich ein Oberstädtmeister zwei Jahre lang im Amt, damit er alle drei Bürgermeister auswarte.

Ein gemeiner Städtmeister aber ein halbes Jahr, welche Zeit und Termin jedoch incidenter et accidentis nicht allezeit genau observieret werden können.

Bei einer anderen Gelegenheit was mehreres hievon.

§ 4.

Bürgermeister-, Ober- u.Unterstädtemeister,auch Ratseiden.

Ein Amtsbürgermeister kann in Kraft tragender Amtsmacht jemanden aus Verbrechen ohne Communication mit dem übrigen Rat oder zusammen Handlungen ins Gefängnis legen lassen.

Er ist aber nach altem Herkommen nicht befugt,ohne Vorwissen eines Löbl. Magistrats den Verhafteten wieder hinauszulassen, sondern solle des Inkarzerierten wegen bei einem Löbl. Rat die Sache und die Ursache des Einlegens förderlich anbringen, damit dieser entweder erlediget oder gebührend gebüßet und abgestraft werde - vid im Eidbuch.

§ 5.

Von den Zweierherren u. ihrer Verrichtung.

Es werden auch vom ganzen Löbl. Magistrat zwei Zweierherren des Großen Rats und zwar einer von der Bürgersbank und ein Unterstädtmeister zu Zweierherren erwählt. Diese bleiben auch bei diesem Amt, so lang sie nicht in den geheimen Rat gezogen werden oder sonsten nicht mit ihnen eine Veränderung geschieht.

Wenn Streit, Irrung und Zweispalt unter denen Handwerkern entspringt, oder sonsten bei solchen etwas zu richten und zu schlichten, da sie sich dann inter-

ponieren und diese Sach in Stand der Ruhe bringen, und allem Unheil und Mißverständnis vorbiegen, und das Unrechte zurecht bringen sollten, da ihnen das zu schwer fiele und sie den Zweck nicht erreichen konnten, haben sie es für einen ehrsamen Rat zu bringen; es hat schon altherkömmlich jeder das Jahr hindurch 20 Gulden Besoldung und derer Verrichtung inhero ein mehreres gemeldet wird.

§ 6.

Ratsordination
die
Ratspräsentien betreffend den 15. 4bris 1605.

Kraft deroselben einem jeden Ratsglied, da sie ansonsten wegen einer Ratssession nur drei Kreuzer bekommen, wurde ihnen annoch 5 Kreuzer dazu gedacht nebst jährlich
2368. 8 Gulden auf Weihnachten und weilen ansonsten und von alters her 8 Klafter Holz ihnen waren ausgeworfen, doch so, daß sie es selbsten mögen auf ihren eigenen Kösten mögen machen lassen, ist auch hierauf einfalls eine Änderung beliebt worden, daß solches Holz künftighin frei vors Haus solle gelieferet werden.

Damals waren zur Bestellung des Rats 21 Glieder gewesen.

§ 7.

Ratsdekretum de 15.4. ber 1605 wegen Ratsbesoldungen und deren Vermehrung.

Nachdem ein edler Rat diese des hl.Röm.Reiches Stadt Schw.Gmünd eine gute Zeit hero mit Beschwernis erfahren, wie auch mehrerenteils des gemeinen Rats sich beklaget, daß sie bevor aber diejenige, welche keine gewisse jährliche Renten und Einkommen, sondern allein von ihren Handwerken, Feldbau und geringfügigen Hantierung mit Weib und Kindern ihre leibliche Nahrung und Unterhalt haben, von wegen des Rats und Gerichtstägen ihren eigenen Sachen und Geschäften nicht auswarten, sondern dieselbe verlassen und gemeine Rats- und Gerichtssachen

ohne Besoldung abwarten müssen.

Zu deme die Kaufmannshändel Kommerzien Handwerker und bürgerliche Nahrung allhier bei diesen gefährlichen und beschwerlichen Zeiten in wirklich Abgang und Schmälerung geraten, also daß mehrerenteils gemeine Bürgerschaft mit ihrer zeitlichen Nahrung und Privatsachen genugsam und so viel zu tun haben, daß sie dem Rat, Gericht und anderer gemeiner Stadt obliegende Geschäften und Sachen ohne sondere Beschwernis und Versäumung des ihrigens, bevor es auch um deswillen so viel weniger abwarten können, seit demmalen dieselbige Rats- und Gerichtshandlungen eine gute Anzahl Jahr hero sich dermaßen gehäufet und noch täglich in mehr und mehr häufen, daß damit in Verrichtung der Ordinari und Extraordinari Rats- und Gerichtstägen vielmehr Mühe zu Zeit den Vorjahren geschehen, zubringen muß.

Dahingegen aber die Ratspersonen zur Ergänzlichkeit und Belohnung aller solcher Mühe und Versäumnis des Ihrigenmehr nicht, denn bei jeden Ordinari Ratstag in der Woche zweimal drei Kreuzer, auch dem Bürgermeister, samt den drei Städtmeistern und beiden von einem Rat verordneten Zweieren, die in der von weiland Kaiser Karol V mildseligsten Gedächtnis anno 1553 und anno 1556 aufgerichter Reformation und Deklaration statuierte und verordnete Belohnungen jährlich gefolgt worden.

Darbei neben auch ein edler Rat sich erinneret, daß bei anderer Reichsstädten die Rats- und Gerichtspersonen viel mehrere und bessere Ergänzlichkeit und Bezahlung haben.

Dannen hero bei also beschaffenen Dingen es allhier nun mehro dahin geraten, daß zur Ersetzung des Rats und Gerichts tauglichen und qualifizierete Personen, welche nicht ohne besondere hohe Beschwernis und Versäumnis ihrer zeitlichen Nahrung hiezu verordnet werden können, zu finden, damit obgerühmte vom Kaiser Karol V aufgerichte Regiment-Rats- und Gerichtsordnung allhier in gute beständigen Wesens erhalten werden, auch die Ratspersonen, so viel mehr Ursach haben mögen, sich mit mehrerer Gutwilligkeit und Fleiß in gemeiner Stadt Sachen und Geschäften gebrauchen zu lassen. So

hat demnach ein edler Rat aus obgedachten beweglichen ehrhaften Ursachen wohlbedächtlich und mit gehaltenen gehabten zeitlichen Rat zuforderist aber aus der Röm. Kaiserl.Majestät unseres allergnädigsten Herrn Ratification erkennet, statuieret und geordnet, daß auch hiermit wirklich allen und jeden Ratspersonen (deren 21 Personen sind) jährlich die obgemeldte acht Klafter Holz, wie von altersher, jedoch ohne allen ihren Unkösten aus gemeiner Stadt Hölzeren gefolgt und für ihre Behausung gelieferet, dabei nebens obgedachte alte Präsenz mit einer Addition von 5 Kreuzern gemehret und allso zu allen gewöhnlichen Ratstägen jedem in Sonderheit 8 Kr. dazu auch jährlich 8 Gulden, allwegen auf Weihnachten aus gemeiner Stadt Kasse und Einkommen gefolgt werden solle. Jedoch mit diesem Vorbehalt, wofern inskünftig gemeiner Stadt Kammergut durch Krieg, Teurung, oder andere unglückliche Zustände (welches der Allerhöchste gnädig verhüten wolle) zu Abnehmung oder Schmälerung geraten würde, daß ein edler Rat aus obgehörten oder anderen erheblichen Ursachen die Verbesserung der Ratspersonen-Belohnung zu änderen, zu minderen oder gar abzutun Macht und Gewalt haben solle.

Decretum in Senatu die 15. December 1605.

(L.S.) vide in P.B. fol.21.

2371. § 8.

Kanzleiordnung.

Demnach ein edler Rat des Hl. Röm. Reichsstadt Schw. Gmünd eine Zeithero nicht ohne sondere Befremdung befunden, daß bei derselben Kanzlei und Schreiberen allerhand merkliche Unordnung, Mißbräuch und Unfleiß sehr eingerissen, auch über mehrmal geschehene Ermahnungen und Verwahrung sogar gemein worden, daß keine Besserung erfolgen wolle, sonderen auch gemeine Bürgerschaft, Untertanen und Hintersaßen sich derenthalben vielmal beschweret, und Klagen vorgekommen, dahero einem edlen Rat oblieget, hierin gebührend und notwendiges Einsehen zu haben, alle solche Mängel und Unordnungen zu refor-

mieren und abzustellen:

So will derentwegen ein edler Rat derenselben Stadtschreiberen samt anderen Kanzleiverwandten und Dieneren hiemit ermahnet, auch ihnen aufgelegt und geordnet haben als

1. Daß der Stadtschreiber und alle anderen Kanzleiverwandten ihren Pficht und Eiden damit sie einen edlen Rat verwandt seind, wie auch ihrer Bestallung gemäß mit allen Getreuen schuldigen Fleiß jederzeit gehorsamlich nachkommen und geleben, in Sonderheit ihren Diensten, Kanzlei und Schreibereigeschäften jedesmalen zur rechter Zeit vor- und nachmittags auswarten und sich ohne Erlaubnis oder ehrhaften Verhindernis davon nicht absondern oder aber Abschweif machen sollen.

2. Solle jeder Stadtschreiber und andere Kanzleiverwandte, die im Rat oder Gericht sitzen, sich keiner Parteilichkeit oder anderer dergl. unziemlichen Affektion gebrauchen und sich einer oder anderer Parteien mit Schreiben, Reden, Räten noch in anderer Weg ansehnig noch verdächtig machen, sonderen als gelobt und verpflichtete gemeine Schreiber ohne einigen Partialität, Vorteil, Nutzen, Mut, Gab, Gunst oder Freundschaft dem Armen wie dem Reichen gedeihen lassen.

3. In Verfertigung allen und jeden Originalbriefen, Instrument und Dokumenten wie auch anderen Schriften und Kopieen solle über den alten gewöhnlichen und ziemlichen Tax niemand beschweret oder aber übernommen werden, sondern es bei der alten Taxordnung wie dieselbe hie bevor im Ratsbuch begriffen, es auch sonsten bei anderen Reichsstädten gebräuchlich allerdings gelassen werden.

4. Es soll der Stadtschreiber ihme mit allem Fleiß angelegen, auch hiemit auferlegt sein, die Verhör der Zeugen jederzeit bei nebens den hierzu verordneten Ratspersonen, mit ehestem es immer seine kann, fürzunehmen und gebührenden rechtlichen Ordnung nach zu verhören, bevor auch hierin einige Verzüglichkeit oder auch Aufenthalt nicht gestattet werden solle.

5. Die Rats- und Gerichtsprotocolla, auch andere

geheime Sachen solle Stadtschreiber allezeit verschlossen und ingeheim dermaßen behalten, damit sie niemand
2373. anderer zu sehen, zu lesen oder in andere Weg geoffenbaret werde. Was auch jederzeit in Rat und Gericht gehandlet und beschlossen wird, sollen sie ihrer Bestallung und Pflicht und Eid gemäß in geheim behalten und niemand was davon offenbaren.

6. Alle und jede bei der Kanzlei angegebene und verfertigte Originalbrief, ehe und bevor sie zur Besieglung (wie gebräuchlich) übergeben oder besieglet werden solle, sollen jederzeit Protocoll und ersten Konzept fleißig collationiert, durch den Stadtschreiber manu propria subsignieret, oder mit fürgedruckten seinen Pitschier verurkundet werden.

7. Es sollen auch keine Originalschriften, Kopien oder andere Akten außerhalb derer, so den Bürgern oder Parteien zugehörig, ohne Vorwissen und Vergönnen eines edlen Rats, des Stadtschreibers denen Parteien oder anderen und männiglich aus der Kanzlei gefolgt noch kommunizieret werden.

8. Was vor Schriften, Papdecten und anderen Akten bei jeder Rats- oder Gerichtstägen einkomme oder erleget werden, solle jederzeit des selbigen oder aber den nachkommenden Tags zu denen Sachen, dazu sie gehören, ordentlich registrieret und beigelegt, auch in deme und allen anderem gute, richtige und fleißige Registratur gehalten werden.

9. Es soll hinfüro niemand anderer in die Kanzlei zu gehen und sich einzudrängen gestatte, noch zugelassen werden, denn allein denen Rats und Kanzleiverwandten und denen jenigen, welche darin notwendig zu schaffen oder die Expedition und Verfertigung ihrer Sachen zu suchen und zu sollizitieren haben. Dazu auch dieselbe unangeklopft oder unangesagt in die Kanzlei nicht gehen sollen.

2374. lo. Die Bishero eingerissene Unordnung und Mißbräuch mit unziemlichen Zehren und Zechen oder anderen dergl. Gesellschaften in der Kanzlei solle hiemit allerdings abgeschafft und verboten, daneben auch die Schreiber und Kanzleiverwandten ermahnet und ihnen auferlegt

seien, ihrem Amt und Diensten mit mehrerem und besserem Fleiß, dann eine Zeithero geschehen, aufzuwarten.

11. Damit in Ausfertigung eines edlen Rats Missionen und anderen Schreiben gegen männiglich hoch und niederen Stands gebührender Stilus und Ehrentitel altüblichen und bei anderen Reichsstädten und Städten gemessenen Herkommen nach observiert und gebraucht werde, solle bei der Kanzlei ein neues ordentliches Titulaturbuch (in deme bisher Mangel erschienen) gemacht und zusammengetragen, auch demselben jederzeit nachgegangen und gefolgt werde.

12. Wann sich auch bei etlichen Kanzleisubstituten merklicher Defekt und Unfleiß gefunden, indeme sie die Orthographieen sogar oder wenig observieret und unverständlich, auch incorrekt und unleslich schreiben, derenthalben sie hinfüro an sich der Orthographie und eigentlicher Art und Kunst der Schreiberei auch zierlicher wohl lesentlicher Buchstaben und guter Handschriften befleißen und jederzeit gute Tinten und Papiere nehmen und auch solche erhalten sollen.

Und will demnach ein ehrsamer Rat sich endlichen versehen, und auch dem Stadtschreiber und Kanzleiverwandten ermahnen, und ihnen im Erst auferlegt haben, obgehörter Reformation und Ordnung in allen Punkten und Artiklen mit gebührender schuldigen Fleiß nachzugeleben und nachzukommen. Daneben auch gegen denjenigen, so dem zuwiderhandlen und ungehorsam sein werden, ein ernstliches Einsehen zu haben und nach Gestalt der Sachen mit verdienter Straf zu verfahren, vorbehalten haben, danach sich männiglich zu richten und vor Schaden sich zu hüten wissen soll, wird und kann.

Geschehen und gegeben zu Schw.Gmünd in pleno den 15.Dezembris 1605.

Kanzlei allda.

(L.S.)

Kanzleitax vid Fol.2234 usw.

§ 9.

Von dem Stadtgericht insgemein.

In jedem Jahr werden zu drei verschiedenen malen, nämlich unter eines jedem Bürgermeisters Amtszeit, und zwar in jeder derer wo nicht drei, doch wenigstens zwei Stadtgericht gehalten und diese meistenteils an denen drei nächst nach einander folgenden Freitägen, da es anderes die Zeit und anderes zuläßt, welches letztere alle Zeit beschiehet zu der zweiten Gerichtszeiten, da der Schultheiß auch seine Jahresrechnung ablegen tut. Erste Gerichtszeit zu den Gerichten ist im
2376. Frühjahr, nämlich im Januar oder Februario, doch diesfalls also, daß die Gericht wenigstens drei Wochen vor dem Quartal Cinerum sive invocabit gehalten werden, auf daß ein neu erwählter Städtmeister schon auf die nächste Löhnung oder 14 Tag vor dem Quartal für den abgehenden Städtmeister eintreten möge, wie hievon infra weiteres gehalten werden solle.

Dahero je zuweilen alle drei Gericht im Januario, je aber nur zwei, bisweilen aber nur eines darin fürgegangen, und hingegen das eine oder die übrige zwei aller ersten in Februario angestellet worden.

Zweite Gerichtszeit gleiche Bewandtnis hat es auch bei der zweiten Gerichtszeit im Julio oder Augusto, und ob zwar meines Befindens füglicher wäre, wann zu dieser Zeit eines oder zwei im Septembri gehalten würden, damit der Richterabgang und vornehmlich die Städtmeisterwahl was näheres dem Quartal Crucis oder Michaelis vorging. Weilen aber nach altem Herkommen und Gebrauch in eines jeden Bürgermeister Amtszeit Stadtgericht fürgehen sollte, so lasse ich unangefochten ich es in Nullo punkto oder ordinatione befinden, ohne weitere remonstration darbei bewenden.

Unter dieser Gerichtszeit muß der Schultheiß seine Rechnung tun, dahero das erste Gericht auf einen Freitag angestellt, das andere aber nächst folgenden Montag gehalten, und darbei die Rechnung abgelegt, wie paulo infra ein mehreres davon zu vernehmen sein wird.

2377. Das dritte Gericht kommt im Monat Oktobris oder Novembris wie es für gut angesehen wird, oder der

Sachen Bewandtnis es erfordern.

Bei welcher dritter Gerichtszeit zu observieren, daß wann eine hierbei nahet, sich der Stadtschultheiß und zwar vor denen Herren Geheimen zeitlich anmelden und vernehmen solle, auf welche Täg die Gericht angesehen, der Richter Abgang angeschlagen und die Städtmeisterwahl in casum füglich vorgenommen werden möge.

§ 10.
Von dem Richter Abgang und Städtmeisterwahl.

Vorgehends ist von dem Richterabgang und Städtmeisterwahl Meldung geschehen, darbei zu wissen, daß wie supra gemeldt, nach altem vom Kaiser Karol V in seiner 1556 der Stadt Gemünd gegebenen Ratsreformation allergnädigst confirmierten Gebrauch alle halb Jahr ein gemeiner Städtmeister, aus und an dessen Statt ein anderer eingehen solle, so die bestimmte anderthalbjährige Verwaltungszeit, (also lang ein Oberstädtemeister im Amt ist) erforderen tut, also daß entweders ein gar neuer, oder der zuvor schon Ober- oder gemeiner Städtemeister gewesen ist, jetzt und der wiederum ins Amt, das ist zu dessen wirklicher Administration und Verwaltung erwählet wird. Die erste Zeit der Städtmeister Ein- und Ausgang ist auf das Quartal Cinerum sive Invocavit.

Der andere Zeit aber auf das Quartal Crucis sive Michaelis. Bei beiden diesen Zeiten den Städtmeister Ein- und Ausgang ist auch jedesmal ein Richterabgang als Zweierherren auf dem Bürgersbank genannt, und eines auf dem gemeinen Bank, der ein Städtmeister ist, in maßen dann außer dem Unterstädtemeister kein Ratgeber von diesem Bank im Gericht sitzet, er werde dann für einen Abgängigen erlehnet.

Vorberühmeter Richterabgang wird angeschlagen wie der Ratsabgang, bei solchem aber bleiben die abgängige

Richter nicht zu Haus, bis zu ihrer Wiedererwählung und Berufung gleichwie die abgängigen Ratgeber, sondern kommen an dem Tag in den Rat, darin die Richter- und Städtmeisterwahl geschehen tut, legen auch ihre Wahlstimm auf die neu eingehende oder neu erwählte Städtmeister ab, auf sich selber aber wieder in ihre Gerichtssession überlassen sie denen anderen ihren Collegus.

Dieses will ich für einen uralten löblichen Gebrauch halten, doch ist solcher von römischen Kaiseren speciatim nicht confirmieret. Dahero, wann ein Richter auf den ratsabgängigen Bürgers- oder gemeinen Bank nicht mehr in seine vorige Session erwählt, sondern aus dem Gericht und unter die Städtmeister auf den gemeinen Bank translocieret und hinabgesetzt werden wollt,

2379. ob solches das Gericht allein ohne Beiziehung auch Mitwahl der anderen Ratgebern auf dem gemeinen Bank zu tun vermöchte, davon soll anderswo wie ungleich auch, ob die neun Ratgebere auf dem Bürgersbank, wann eine Session darauf vacant ist, diese allein zu besetzen haben, gesagt werden.

So nun der Rat die Zeit oder Täge zu denen fürgehenden Gerichten ausgesetzet und beliebet, hat der Stadtschreiber zwei Ratstäge vorhero, ehe am folgenden Freitag darauf das erste Gericht zu halten, den Abgang an den Ort, wo der Amtsbürgermeister im Rat seine Session hat, hinter ihme an die Wand anzuheften, also wann die ersten Gerichts auf den Freitag v.g. den 20.Januario will gehalten werden, ist der Abgang am Aftermontag vorhero anzuschlagen, auf daß die Richter- und Städtmeisterwahl am Donnerstag gleich darnach vorgegangen werden mag. Fiele aber am Aftermontag oder Donnerstag ein Feiertag ein, nehmt man andere vorgehende Täg dazu. An dem Tag, da der Richter Angang angeschlagen wird, benennet oder gibt der Amtsbürgermeister (ut dicunt) Tag, bei nächst folgender Ratssession die Richter, als auch einen Städtmeister zu erwählen, dann vorhero zu der abgängigen Wissenschaft den angehefteten schriftlichen Abgang öffentlich ablesen tut, so aber vor diesem des Stadtschreibers Verrichtung gewesen und noch sein sollte.

Folgt die Formel des Anschlags:

Richterabgang.

den 14. August anno 1704
auf den Bürgersbank Herr N.N., Herr N.N., Herr N.N.,
Herr N.N., Herr N.N., Herr N.N.
auf dem gemeinen Bank
Herr N.N. Städtmeister.

Diese der Richter- und Städtmeisterwahl, wie supra schon etwas Meldung geschehen (als auch sonsten so oft ein neuer Städtmeister erwählt wird) ist wie man nennt ein geheimes Mähr oder Wahl, die nicht plena sessione sondern auf dem Rathaus in der Nebenstuben oder auf der Grät in der Städtmeisterstuben nachstehendermaßen vorgenommen wird. Durch eine ordentliche Umfrag im ganzen Rat werden etliche Ratgeberen, als gemeiniglich der Bürgermeister im Nachamt, der Amtsoberstädtmeister und beide Amtsunterstädtmeister erwählt, an besagten sonderen Orten die Wahlstimmen einzunehmen, denen der Stadtschreiber zur Beschreibung deren adjunktieret wird, wann die Deputierte sämtlich also erwählet, stellen sie sich also hinter die Bürgersbank, da der miterkieste Bürgermeister sie also anredet im Namen des Amtsbürgermeisters.

Bürgermeister, wohlweisen Herrn Amtsbürgermeister! will er mich eines anhören.
Amtsbürgermeister: der Herr rede ab.
Bürgermeister: weilen wir hier stehende Deputierte die Richter- und Städtmeisterwahl geheim einzunehmen und aber sich begeben konnte, daß die Stimmen gleich ausfielen, als wollen wir uns befragt haben, wer in solchem Fall das mehrer zu machen habe.
Amtsbürgermeister: Solle es hiezu kommen, wird es dem Herrn Stadtschreiber überlassen.

Auf dieses verfügen sie sich in die Städtmeisterstuben, oder auf das Rathaus in die Nebenstuben, setzen sich zusammen und nehmen die Stimmen von jeden Ratgebern abwesend der anderen allein ein. Wann dieses

verrichtet, und sich alle Herren wiederum in die Ratsstuben begeben, treten sie wiederum ein und eröffnet der Bürgermeister im Nachamt am vorigen Ort mit denen Condeputierten wieder stehend auf vorige Anfrag, wie nächst erwähnt, denen übrigen Ratsgeberen, welche zu Richtern oder Städtmeister erwählet worden, darüber dem Neueingehenden oder neu erwählten Städtmeister von allen eo ordine quo sedent, gratulieret wird. Was nun hierauf weiteres folgt, ist schon supra annotieret worden.

§ 11.

Schuldsachen

Kurze Anleitung, wie bei Bericht sowohl in Schuld- als Frevelsachen produzieret wird.

Vor allem werden die Schuldsachen folgendermaßen vorgenommen, als

1.) Wann ein ehrsames Gericht niedergesessen, lasset der Stadtschultheiß alle klagende Creditores und vorbescheidene Debitores, wie auch diejenige, so hernach verzeichnet stehen, durch einen Knecht (deme der letztere Herr Städtemeister zum Anfragen, was ihm zu verrichten anbefohlen werden wird, mit Läuten ein Zeichen gibt) hineinforderen, die sich sämtlich hinter die Schrannen stellen.

In diesen Gegenwart dann die neu erwählten Herren Richter und Städtmeister, als auch die, so hernach ernannt und im Eidbuch deswegen sonderlich beschrieben sind, folgenden Ordnung:

2382.

§ 12.

Ordo Jurantium
beim ersten Gericht.

Erstlich schwären die drei Herren Richter, deren Abgang gewesen.

2. Der neu erwählte Städtmeister.
3. Der Brotschauer.
4. Der Brotruger.
5. DerFischruger.
6. Der Segessen- u. ander Schmiedruger.
7. Der Metzgerruger.
8. Der Küfner- und Binder-ruger.

9. Wird deinem neu angehenden Bürger, da einer vorhanden, der Eid abgelesen, darauf er schwöret.
Vid die Eid im Eidbuch im Folio mit einer roten Decke.

Wieviel Bürger im Jahr hindurch angenommen werden,und jedem Bürgergeld a 25 Gulden modo Gulden 60 es seie Mann oder Weib und von einemKind 12 Gulden 30 Kreuzer modo 30 Gulden, hat ein Gerichtsverwandter Präsenz 30 Kreuzer, so auf einmal, da der Stadtschultheiß seine Rechnung ableget, ausgeteilt wird, und wann ein Oberstädtmeister darunter ist, der ins Amt erwählt worden, und derentwillen mit schwören muß, wird diesfalls der Oberstädtmeistereid zuerst, sonsten aber, da allein ein Unterstädtmeister eingehet und seine Amtspflicht mit ableget, der Richtereid vorgelesen wird. Nach abgelesenem Eid tut der Stadtschultheiß an den älteren Herren Richter oder ersten auf dem Bürgersbank (in spezie die dito oder ratsabgängige Bürgersbank genannt) die Erinnerung, da er insgemein an den Schrannen von wegen allen anmaßenden contra ihre erklagte und gegenwärtige Schuldner generaliter klage.

Dadrauf aufstehet bei der Schranne, seind jetzt 4 Stühl, den Schultheißen also anredet, soll heißen Bürgermeister,
ille: Herr Bürgermeister will er mich anhören?
Bürgermeister: Der Herr rede ab.
Ille Wohlweiser Herr Amtmann, wie auch sämtl. Herr Richtere, ich klage im Namen aller gegenwärtiger Schuldgläubiger wider ihre Debitores und Schuldner mit geziemender Bitte, ihnen bei dieser fürgehenden Gericht gebührendes Recht zu sprechen, und dazu hernach executive behilflich zu sein.

Auf dieses lasset der Stadtschultheiß die sämtliche Kläger und Schuldner, wie auch andere, so (außer denen Herrn Richter und Städtmeister) mitschwören, die ihre Session gleich nach practierendem Eid nehmen, wieder abtreten, die Gläubiger und Schuldner warten draußen, bis man ihre Sachen vornehmet, die anderen aber als Rüger usw. mögen nacher Haus gehen, und tut in denen Schuldsachen der Stadtschultheiß amtlich fürgehen wie

folgt:

Wann eine Partei hineinberufen worden, welches durch das Läuten und dem Stadtknecht, modo dem Rats- oder Städtmeisterdiener geschiehet, und sich beide Teil hinter die Schrannen oder denen Stühlen gestellet,

2384. redet Stadtschultheiß dem Kläger und dem Beklagten jetzt also an:

"Corneli weilen ihr unlängst den Titium Schuld, halber bei mir verklagt und ihme vor Gericht zu bieten und zu zitieren gebeten, möget ihr, wann ihr gegen ihme der Klag noch nicht entübriget sein könnet, einen Herrn Fürsprecher und Beiständer nehmen, und durch jenen eure Klag gebührend vortragen lassen.

Desgleiche ihr Titus könnet auch einen Herrn Fürsprecher und Beistand wählen, solle allerseits geschehen, was Recht ist."

Wann hierauf der Kläger, denn dessen gebührts zum ersten, und dann auch erklagter Schuldner einen Fürsprecher und Beistand ersucht, und ernannt, tun diese von dem Stadtschultheißen begehren, ihnen dazu zu erlauben, also

Ille: Herr Stadtschultheiß will er erlauben?
Ille: Ja, seie dem Herrn erlaubt.
Darauf sich mit denen Parteien abtreten und sich in facto, das ist Klag und Antwort informieren und berichten lassen.

So das geschehen und beide Teile Herren Fürsprecher und Beiständer wieder hineinkommen und ihre Sessiones genommen, auch die Parteien durch den Schultheißen wie oben angeführt, berufen worden, begehren beide Parteien Herren Fürsprecher (dann die Beiständen sitzen still) vor dem Stadtschultheiß die Lizenz den Parteien, der es auch verwillieget, gleichwie es vorhero gemeldet worden.

Wann des Klägers Herr Ø Fürsprecher sich demnach hinter die Schrannen oder Stühl gestellet, redet er den Stadtschultheißen also an:

2385. Ille: Herr Stadtschultheiß, will er mich anreden?
Ille: Der Herr rede ab.
Ille: Wohlweiser Herr Ammann, wie auch sämtliche Herren

Richtere (er erzählet darauf die Klag und bittet zum Beschluß, was von Rats wegen zu bitten ist). So nun die Parteien durch ihre erlaubte Fürsprecher in Klag und Antwort zur Genüge gehört, fragt der Schultheiß jene, ob sie die Sach ut dicunt übergeben, das ist zum Urtel beschließen wollen, darauf er sie abtreten lasset, und fraget darüber die Herren Richter um die Urtel und zwar

1. Des Klägers Fürsprecher,
2. des Beklagten Fürsprechers,
3. den Herrn Amman oder Amtsbürgermeister und so fort die andere Herren Richter nach ihrer Ordnung, also, daß der Schultheiß das völlige Direktorium führet und da er die Vota colligieret, tut er die Majora eröffnen, lasset hierauf die Parteien hinein forderen und wann zu diesen sich die Fürsprecher hinter die Schrannen oder Stühl gestellet, publizieret er das Urtel also:

Titi. Es hat Euch ein ehrsames Gericht durch euren erbetenen Fürsprecher in Antwort zur Genüge verhört und nochmals auf getanenes Ratssatzes erkennet, daß ihr.... Hier spricht er das Urtel aus, wie es gefallen, und lasset die Parteien wieder abgehen, nehmt hingegen gleich eine andere Partei vor, inmaßen bishero erwähnt.

Wann der Schultheiß einem Vorgericht, es seie eine Schuld- oder Frevelsache, vortragen will, solle er solches abends zuvor durch einen Stadtknecht kundtun lassen (modo durch den Städtmeisterdienster), und da einer oder der andere des anderen Tags darauf vor Gericht nicht erscheinen und solch sein Ausbleiben keine redliche Ursache oder genugsame Entschuldigung hat, der solle ohne Gnad zu einem Gulden Straf verfallen sein, davon dem Schultheißen ¼ gebührt, die übrige 3/4 aber dem Städtmeisteramt zukommen.

Daß die Fürbescheidung dem Weib angezeigt worden, und der Mann sich hiemit entschuldigen wollte, das Weib hat es vergessen, oder es ihme sonsten nicht gesagt, es keine redliche Entschuldigung seie.

Dahingegen denen Kinderen, Dienstboten und Ehelosen sollen die Fürladung ihres Herrns, Frauens,

Meister oder Meisterin nicht verkannt werden.

Wann ein geschworener Richter, derer 12 sein sollten, an den Gerichtstag nicht erscheinen kann, so solle Schultheiß an dessen ausbleibenden Statt einen anderen Ratgeber nach der Sessionsordnung dazu entlehnet, und sowohl diesem als jenem (wann er anders redliche Ursach auszubleiben gehabt die gewöhnliche Präsenz geben derentwillen aber dem Entlehnten mit Namen, und in welchem Gericht es geschehen, in seiner Jahresrechnung melden. Wann eine Sach auf Kundschaft kommt und die Zeugen fürgestellt werden, solle Schultheiß der Parteien Fürsprecher befragen, ob sie die dennomminierte und producierete Gezeuge redlich oder gültig das ist, ohne oder mittels Abschwörung eines Eids wollen verhören und Kundschaft geben lassen.

Was geantwortet, das soll geschehen.
Wie auch wann eine Partei die Eidverhörung verlangt, und die zugelassen werden solle, oder nicht, solle jener Begehren stattfinden.

2387.

§ 13.

Prozeß in Frevelsachen.

Der Schultheiß, welcher bei diesem Gericht seinen Sitz gleich nach dem Amtsbürgermeister hat, und den Stab im Sitzen haltet, wann er aber aufstehet und fürtritt, gibt er solang den Stab dem Amtsbürgermeister, forderet die Parteien inmaßen obgesagt, durch einen Knecht, deme man läutet, hinein, wann dieser hinter die Schrannen und Bürgersbank gestellt, stehet der Schultheiß auf, gibt dem Herrn Ammann den Gerichtsstab, gehet an die Schrannen hin und klaget wider die Frevler also an:
Illum wohlweiser H. Ammann, wollen Sie mich hören?
Iste: der Herr rede ab.
Ille: ich klage im Namen meiner großgünstigen Herren und Oberen. V:G: den 29. Novembris nächst beschlossenen Jahres hat Cajus dieses und jenes getan. . . . . .

Tut die Klag oder der begangenen Frevel schriftlich ganz kurz ablesen, oder zu Zeiten auch mündlich erzählen, mit diesem Schluß:

Hat derentwegen zur Straf verfallen soviel und soviel . . . . . das ist wie jeder Frevel in seiner Ordnung taxieret ist; will verhoffen, er werde dieselbe gutwillig geben, wo nicht, will ich ihn hiemit zur Recht verwiesen haben.

Auf dieses erlaubt der Herr Ammann jeder Partei einen Fürsprecher, doch ohne Beistand so in Frevelsachen nicht Herkommens, solle dann treten ab, und lassen sich diese als in Schuldsachen obgesagt, in facto informieren; Begehren auch hiezu wie im gleichen vor ihrem Anbringen vor dem Herrn Ammann jedesmal Erlaubnis usw.

Wann die Herrn Fürsprecher denen Parteien ihre Notdurft genugsam fürgebracht, tut der Schultheiß, der bei denen Parteien so lang ihre Verantwortung währt, stillstehen, bleibt, den Älteren oder ersten herein auf den Burgersbank erinneren um Beschluß zu bitten. Dieser begehret vom Herrn Ammann die Lizenz sein Offizium zu verrichten, wann ihme erlaubt, stehet er auf, und gehet zu dem Schultheißen hin, also fragend:
Ille: Wohlweiser Herr Ammann, wollen Sie mich anhören?
Iste: Der Herr rede ab.
Ille: Wohlweiser Herr Ammann und ein ehrsames Gericht, es sagt mir Herr Schultheiß, man werde auf der erklagten Parteien gegebenen Red und Antwort vernommen haben, daß seine wider dieselbe erhebte Klag genugsam herauskommen wolle, verhoffen, sie werden den verwirkten Frevel gutwillig geben, womit will er sie deswegen zur Recht erwiesen haben.

Hierauf vernehmet der Herr Ammann die Parteien, ob sie die Erklagung auf einem ehrsamen Gericht zur redlichen Erkenntnis übergeben wollen, da dann mit ja geantwortet, so nehmet der Ältere Herr auf dem Burgersbank wie auch die Herren Fürsprecher ihre Sessiones, der Schultheiß aber tritt mit denen Parteien ab.

Der Herr Ammann fragt um die Urtel und des
1. des Schultheißen Advokaten,
2. des Klägers Herren Fürsprecher, wann sonsten einer da ist,
3. des beklagten Herren Fürsprechers,

2389. 4. den älteren Herrn Bürgermeister oder im Nachamt, und dann weiters in der Ordnung fort, also daß der Herr Ammann die Vota colligieret und die majora eröffnet.

Er aber hat keine Stimmen.

Der Schultheiß wird darauf nebst den Parteien wieder hineingerufen zur Vernehmung des Urtels: da diese hinter der Schrannen stehen, befiehlt der Herr Amann des Schultheißen Herr Advokaten, den Parteien die Urtel zu eröffnen, also NN, er solle den Parteien auf ihren ⁜ getanenen Ratssatz eröffnen, was ein ehrsames Gericht mit dem Urtel zu Recht erkennet.

Dieser Herr antwortet:
Wohlweiser Herr Ammann, ich will dieses tun und doch ich es nicht täte, hat ein ehrsames Gericht so lang und viel darin zu reden, bis ich den Parteien eröffnet haben würde, was ein ehrsames Gericht auf ihren getanenen Rechtssatz mit Urtel zu Recht erkennet hat.

Er stehet darauf auf, und wendet sich an seinem Ort in etwas zu den Parteien, dieselbe also anredend:

"Sehet ihr Beklagte: es hat ein ehrsames Gericht mir anbefohlen, und zu bedeutet, daß es aus Herren Schultheißen wider euch erhebte Klag und eure eingewandte Verantwortungen auf getanenem Rechtssatz mit Urtel zu Recht erkennet, daß ihr NN. dem Herren Schultheißen geben sollet . . . . . nämlich was erkennet ist."

Nachdeme lasset sich der Stadtschultheiß die Parteien angeloben die erkannte Straf zu erlegen, und ehbevor nicht ab dem Rathaus oder Grät zu gehen, lasset sie damit abtreten, er aber nehmt eine andere Partei vor.

2390. Wenn die Bestrafte hernach um Gnad und Mäßigung der angedeuteten Geldbuß anhalten und bitten lassen, welches die Fürsprecher verrichten, tritt der Schultheiß ab.

Über solches lieset der Stadtschreiber je eine gestrafte Partei um der anderen auf dem Protokoll ab, und fragt den Herren Ammann nun, und erstlich den Herrn Bürgermeister im Nachamt und sofort an, lasset auch jederweilen durch einen Städtmeister die Umfrag tun, wie

sonsten in Rats Herkommens ist, und hat er diesfalls auch kein Votum, es seie dann die Stimmen zu zwei Teilen gleich, daß er dem einen Votum zutritt und das mehrere macht.

Wenn man jährlich zweimal Gericht zu halten pflegt, eins von dem Quartal Cinerum und Quartal Crucis werden jederzeit ein Städtmeister ins Amt und zwei Richter entweders in ihrer vorigen Session oder ein ganz neuer, da im Gericht einen Realabgang ist, erwählt.

Sobald man aber hiezu ut dicunt Tag gibt, solle noch in solcher Ratssessione der Richter Abgang angeschlagen werden.

§ 14.

Von dem Gericht auf dem Land.

Ihr sollet gleiche Richter sein, ihr seiet und möget auf dem Land oder in der Stadt richten, es mag der Verbrecher ein Bürger, Untertan oder Fremdling sein. Exod.24. Dieweilen die Stadt mit zerschiedenen kaiserlichen und königlichen Privilegien versehen, daß man wie in Marteria et consignatione privilegiorum zu ersehen, in der Stadt und auf dem Land über das Blut zu richten, auch vorhin wohl observieret worden und den Brauch gewesen, alle Jahr in jedem Amt zwei oder wenigstens ein Gericht zu halten.

Es aber jetzt eine Zeit lang unterblieben, und bei 10 Jähren in denen 4 Ämtern zwei oder drei Gericht gehalten worden: also soll hinkünftig wieder ein guter Gebrauch beständiger als das Gesetz selber wie Socrates ad Stopium sagt, diese Gewohnheit und alter Gebrauch besser observieret und nicht außer Acht solle gelassen werden, sondern öfters und wenigstens in jedem Amt jährlich einmal Gericht zu halten.

Die Amtszensura oder Dorfordnung abgelesen und jedes Verbrechen, was um den Amtsvogt oder die Gemeind und Vierleut zusammen notieret, solle da der Gebühr nach abgestraft werden.

Wie dann ein jedes Amt seine ordentl. Dorf- und Polizeiordnung besitzet, welche der Amtsvogt bei Handen hat.

Und kann und soll der Amtsvogt weder in kleinen noch großen Verbrechen nichts fürnehmen und zugleich abstrafen, sondern alles und jedes vor das Gericht oder Bürgermeister und geheime Räte allhier bringen und ad justificantum üben und anheimlassen, und hat jedes Amt seine von dem Löbl. Rat alligierte und bestellte 2 Gerichtsherren und einen Gerichtsschreiber, als damalen anno 1704

im Spraitbacher Amt:

Herr Oberstädtmeister Nikolaus Kucher
Herr Städtmeister Kaspar Debler,
Gerichtsschreiber Herr Peter Spindler,accel.Kanzelist.

Im Bargauer Amt:

Herr Oberstädtmeister J.Jakob Twinger
Herr Johann Vogelhund des Rats
Gerichtsschreiber Herr Franz Debler, Kanzelist.

2392. Im Amt Bettringen:

Herr Sebastian Holzwarth des Rats,
Herr Wilhelm Seibold des Rats,
Gerichtsschreiber Herr Wilhelm Twingert,Kanzelist.

Im Amt Iggingen:

Herr Oberstädtmeister Georg Schädel
Herr Städtmeister Georg Stahl
Gerichtsschreiber Herr Peter Spindler,Kanzelist.

Diese Gerichtsschreiber, so oft jemand auf dem Land stirbt und es zu einer Abteilung kommt, verfasset jeder in seinem Amt das Inventarium, und ist nachgehends nebst dem Herren Amtsvogt bei der Teilung zugegen und verfertiget die Teilungszettel.

Wann ein gotteszellischer Untertan stirbt, mag und darf sich wohl darbei der Hofmeister von Gotteszell oder sonsten ein Substituierter dabei einfinden, hat aber außer seiner Präsenz nichts darbei zu ahnden oder zu dirigieren.

§ 15.

Von dem Löbl. Rat insgemein.

Ein Ratsherr soll seßhaft in der Stadt sein, es ordnen und wollen weiteres Bürgermeister und Rat dieser Stadt,

wo künftighin einer oder mehr dieser Stadt Bürger außer der Stadt vor den Toren oder anderswo häufig oder fest sitzen, durch die ordentlich Wahl zu dem Rat geordnet und gezogen wurden, wie es vor Zeiten oft geschehen, und sich noch begeben dürfte, daß selbige alsbald und in einem Monatsfrist nach solchen sich in die Stadt herein wissentlich niederlassen und setzen solle, und weiters

daß auch fürohin keiner in den Rat gezogen, und erwählet werden solle, er sei dann zuvor fünf Jahren ein angesessener Bürger allhier gewesen.

§ 16.

Von Ehrbarkeit des Rats.

Es sollen sich auch die Senatores et Assesores in Betracht und Erwägung sie von dem Magistrat als Handhaber der Recht und Gerechtigkeit zu Ehren ihres Stands und hohen Justizien mit ziemlicher Ehrbarkeit, ehrlicher Kleidung und sonsten ein Wesen und Wandel vor anderen ehrbar und tapfer halten, und sich erzeiget, damit einem löbl. Magistrat zu Ehren gegen männiglich ein äußerer Schein dafür gehalten werde.

§ 16.

Von Rat halten.

Solcher gesamter Rat ist der Stadt Schw. Gmünd gebietende Obrigkeit und vorgesetztes Gericht. Darunter führt der regierungende Bürgermeister den Stab und präsentieret das Oberhaupt, er soll und mag durch die Ratsdiener (Stadtknecht modo autem Ratsdiener) die Ratsverwandten zu Rat bieten lassen, so oft es die Notdurft erforderet, solches Rat bieten soll sonsten ordinari und zwar im Geheimen zweimal und in dem Ganzen auch zweimal in der Woch geschehen als am Mittwochen und Samstagen, da es Wochenmarkt und die Bauersleut ohnedem zu deme Markt hereinkommen und zu mehrerteil der Untertanen Händel und Klagen im Geheimen Rat fürgenommen, am Dienstag und Donnerstag aber der Bürger Händel und Klagen erörteret werden solle, ganzer Rat gehalten.

§ 18.

Ratsschlüssen.

Wann also von dem Löbl. Rat beschlossen wird, daß solle von gemeiner Stadt dero Bürgerschaft und ganzer Gemeinde wegen beschlossen sein, auch dafür gehalten und angenommen werden.

§ 19.

Rat bieten.

So oft denen Ratverwandten von Obrigkeit wegen vorgeboten wird, sollen dieselben bei ihren Pflichten verbunden sein, gehorsamlich zu erscheinen, gleichwie vor alter Zeit und noch wenigen Jahren auch geschehen, und über bestimmten Termin länger als eine Viertelstund ungefähr verloffen, ausbleiben würden, der solle zu gesetzter Straf 2 Kreuzer angehalten werden und solche gleich in die dazu geordnete Büchsen werfen.

Welcher aber ohne Erlaubnis gar ausbleiben und sich abziehen sollte, der solle unnachlässlich und ehe er wieder seine Stell besitzt, die angesetzte Straf a 4 Kreuzer abzustatten verbunden sein, was nun in die Büchsen gefallen, solle jährlich einmal und dem gesamten Rat ausgeteilt werden.

Soferne aber etwan aus notwendigen und zufallenden Ursachen bei dem Eid oder obrigkeitl. Pflichten zur Rat geboten wurde, solle auch das ungehorsame Ausbleiben desto höher und arbitrarie gestrafet werden, es hätte dann einer seines Ausbleibens genugsame und relevante Ursache anzuzeigen, darüber ein ehrsamer Rat erkennen mag und soll.

2395. § 20.

Vom Verhalten im Rat.

Wann also ein geheimer oder ganzer Rat an der gewöhnlicher oder bestimmter Wahlstatt erschienen, als soll der regierende Bürgermeister zu oberist, nächst ihme die zwei älteren Bürgermeister, dann die zwei Oberstättmeister der Alternation nach und wie allezeit gewöhnlich und Herkommens gewesen, alsdann beim ganzen Rat der übrige Magistrat der Präzedenz nach einander ehr-

samlich in aller stillen Aufmerksamkeit ohne Geschwätz in eidsbrüderlicher Liebe, freundlicher Bescheidenheit auch in Furcht sitzen, als ob ein römischer Kaiser oder König gegenwärtig wäre, nichts Unnötiges, Vergebenes, Spöttliches, Schimpfliches, Hässliches, Passioniertes oder Zorniges reden. Also mit ernstlichem Gemüt ihren Eid betrachten und ihr einiges Absehen auf die Gerechtigkeit haben sollen, wie und zu warummen sie erwählt und zusammen berufen worden und daß sie dem höchsten Gott um solchen Ehrensitz, verliehenen Gewalt, aller Handlung und Versäumnis schwere Rechenschaft zu tun schuldig seien.

§ 21.

Von Ratsbesoldungen und Sessionsgelderen.

Und damit besagter Ratspersonen denen rechtlich und gerechtliche Händel desto fleissiger ob seien und abwarten mögen, und ihre eigene Sache nicht zu lang versäumen, sollen sie und jeder in sonderheit mit Ämtern oder Verwaltungen nicht über eins oder mehrist mit zwei überladen werden, auch der täglichen Wacht frei sein und darüber wie schon eine lange Zeit hero also observieret worden, per anno sdario geniessen

als

ein Bürgermeister	jeder	jährlich	fl 150	fazit	fl 450
" Oberstättmeister	"	"	" 76	"in 2 Teil	152
" Unterstättmeister"	"	"	" 40	" " 3 "	120
ein Senator oder gemeiner Herr		"	24	" " 4 "	96
				Summa fl	818.

Präsenz bei jeder geheimen Ratssession jedem geheimen Herrn 12 Kreuzer,

Präsenz bei jeder ganzen Ratssession jedem Ratsglied 8 Kr. Diese Präsenzen der Ordinari-Rats- und Gerichtstägen weilen solche pars solario gereicht werden und sollen, es mögen an Ordinari Ratstägen Rat gehalten werden oder nicht; desgleichen kommen auch solche denen Kranken und Absenten zu, es mag kurz oder lang währen, und ist diese Besoldung wie supra zu vernehmen gewesen anno 1624 schon geschöpft worden.

Trifft also jedem von den geheimen Räten jährliche Sessionsgeld 44 fl und 40 Kr. in fünf mal = fl 221,2o
jedem deren anderen fl 13. 52 in 7 tel = " 97,04
Summe = fl 318.24

Holzbesoldung

2397.

Holzbesoldung als welches Holz und zwar denen Herren Geheimen 18 Klafter, denen Herren Städtmeister 14 Klafter, den anderen Ratsverwandten 10 Klafter, die jedem ohne seinen Kösten und Schaden vor das Haus geführt werden, und allein von jedem Klafter oder Wagen dem Bauren 12 Kreuzer Trinkgeld zu reichen und zu verehren hat, ist den 18. April 1695 in Consilio Pleno resolvieret worden.

Trinkgeld wegen Holz führen

Ratswitfrauen das Holz führen

Daß künftighin, wann ein Ratsverwandter sollte sterben, der Frauen Wittib das Holz solle völlig gefolgt und geführt werden. Er mag nun frühe oder spat, vor oder nach dem neuen Jahr, vor oder nach St.Georgi sterben, abstrahendo ab omni tempore vel termino.

Da aber ein Bedienter sterben würde, solle auch die Wittfrau auf obige Art et in discrimination die Hälfte bekommen und ist damalen auf speziales Anfragen und Erinneren resolvieret und erinneret worden, daß der Stadtschreiber und Ratsconsulent unter dem Circulo der Ratsverwandten solle begriffen sein.

§ 22.

Vom Proponieren et Votieren im Rat.

Proponieren et Votieren im Rat

Was von gemeiner Stadt und Bürgerschaft, auch der Untertanen Angelegenheiten ratliche oder gerichtliche Sachen halber anzubringen, das proponieren allein der Amtsbürgermeister und geziemet keinem anderen, oder mit dessen ausgebetener Erlaubnis im Geheimen Rat die andere zwei Herren Bürgermeister oder Herren Oberstädtmeister, zum mehrerenteil aber, der im Amt ist.

Im ganzen Rat steht es einem jeden frei, jedoch mit allmaliger Erlaubnis des Herrn Amtsbürgermeister.

Umfrag.

2398.

Die Umfrag geschehen im Geheimen Rat ordinari von dem Amtsoberstädtemeister.

Im ganzen Rat aber von einem Unterstädtmeister, die auch das mehrere und resolvierte aussprechen und

verkündigen.

Die welche die Umfrag tun, geben kein Votum, es stehen denn die Vota gleich und ein, da er dann das mehrere zu machen hat.

Wann dann der Vortag beschehen und die Umfrag gestellt, welche allein der Amtsbürgermeister anbefiehlt, solle er gleich den ersten Ratschlag oder Votum geben, dann weiter einer nach dem anderen in ordine quo sedent, und soll ein jeder sein Votum et Stimm geben, wie es ihme gedünkt, den Rechten zum Besten und in seinem Gewissen zum sichersten zu sein, ohne alle Forcht und Respekt, zumalen bei denen geheimen Ratgeberen gegen die Vorsitzende.

In denen Votis solle bei hoher Straf keiner dem anderen was einreden, ihme zu erinneren oder gar zu widerstreiten, sondern ein jeder seine Meinung, Ratschlag und Urtel ungehindert und ohne Einred beschliessen lassen, es hätte denn einer die Propositions- oder Deliberatios-Punkten nicht recht verstanden, darüber er mit Bescheidenheit und kurzen Worten zu informieren wäre.

Und ob eine Frag von Impotenz, die Ratssätz ungleich und allerdings umgangen, mag einen Ratsverwandten, ~~d~~ er sei oben oder unten, und also ohne Unterschied, so ihme was besseres zugefallen, solches mit Erlaubnis und Bescheidenheit wohl entdecken, und so es die Notdurft, nochmalen umgefragt werden.

Unter und allen Deliberationen aber solle man still und keinem Votanten verhinderlich sein, alles Geschwätz und Einmischen mit Worten oder Werken unterwegen lassen.

Da alsdann ein mehreres gemacht, das soll im Protocoll von dem Stadtschreiber beschrieben, alsdann eröffnet und durch den Amtsbürgermeister mit Ernst und ohn alles Ansehen der Person oder anderes exequiert und genau vollzogen werden.

§ 23.

Von üblen Aufführen im Rat.

Wollte sich ereignen, daß einer in dem Rat so strittig

und unhöflich sein würde, seine Meinung und Urtel wider Pflicht zu behaupten und durchdrängen wollte, soll derselbe gütlich von dem Amtsbürgermeister abgemahnet und seines Eids erinneret werden, auch ihme das Silentium und Stillschweigen ernstlich zu auferlegen.

Sollte er aber mit Zorn- und freventlichen Worten sich zu viel verleisten, ist derselbe mit Friedbot zu stillen, da auch dieses nicht verfangen würde, ihme durch ordentliche Umfrag nach geschehenem Abtritt aus dem Rat zu weisen, Hut und Handschuh hinaus aus der Ratsstuben zu schicken und über die verdiente Straf zu erkennen, und solche unnachläßlich einzuziehen.

Da auch zu Zwietracht und Aufruhr Ursach gegeben würde, gar wohl gefänglich oder in Arrest zu nehmen.

§ 24.

Von Absein des Amtsbürgermeisters im Rat.

Abtritt. So ein zeitl. Amtsbürgermeister seinem Amt Ursachen halber nicht abwarten konnte, krank wäre oder sich über Feld, oder aus der Stadt begeben, und verreisen würde, desgleichen wenn er Freund oder Schwagerschaft halber in Sachen abtreten müßte, soll er den älteren Bürgermeister das Amt und den Stab übergeben und anbefehlen und das nicht unterlassen, damit jedesmal ein vorgesetztes Oberhaupt in allen zufallenden Sachen vorhanden seie.

2400. § 25.

Abtritt im Rat.

Wann eine Sach eines oder mehreren des Rats selbsten, seine Gewerb oder Hantierung, eine Person im ersten, anderen oder dritten Grad der Blutfreundschaft, oder Schwagerschaft begriffen wurde, so soll er selbsten bei seinem Eid oder in dessen Nichterfolg durch Anmahnung des Herrn Amtsbürgermeister vor oder nach der Proposition aus dem Rat entweichen, welches er ohne Widerrede tun solle und müsse.

Wo aber eine Handlung oder Sach gemeiner Stadt oder sonsten allgemeines Wesen antreffe, wider wen das sein möchte, von selbiger Handlung solle sich nie-

mand absonderen (es wurde ihme denn von Rats wegen vergönnt) sondern bei dem Rat sitzen bleiben, und auf seinen Eid das Nützliche helfen raten und handlen, das gemeiner Stadt und gemeinem Nutzen gut und ersprießlich sein mag.

§ 26.

Von dem Stabhalten.

Weilen durch den Magistrat dieser Stadt in kraft eines Gewalt einen Bürgermeister erwählt und demselben der Gewalt des Rats gegeben wird, also daß er in gerichtlichen Prozessen und in allen anderen Sachen den Richter anstatt des römischen Kaisers oder Königs, und ein Schöpfer und Frager der Urteilen sein solle, so ist doch bedacht, wo die Sache seine Person oder seine Bewandte und Verwandte betrifft, daß er sich bei solchen Urteilen wie schon gemeldt, der Sachen nicht solle annehmen, sonderen hierin der sog. Ältere oder nachsitzende Bürgermeister oder wo derselbe auch verwandt, der nach diesem sitzende Bürgermeister im Rat in selbiger Sach ordentlicher Richter sein solle, den Stab halten und Urtel sprechen, und also Gewalt eines Amtsbürgermeister, was sich dann gebührt und von Rat ihme gegeben wird, haben solle.

So es sich aber fügte, daß ein Bürgermeister nicht in der Stadt wäre, und Rats- oder Stadtgeschäften einfielen, so soll sich der, welcher am nächsten am Amt ist, wo aber der auch nicht vorhanden ist, so solle der dritte Bürgermeister die Geschäften unterzeichnen und solle, womöglich unter denen drei Bürgermeister allezeit einer in der Stadt bleiben, damit durch des Amtsbürgermeisters Abwesenheit der Rat und gemeiner Stadt nicht verkürzt und versäumet werden.

§ 27.

Von denen Fürsprechern im Rat.

Und mögen in Rechtfertigung vor ganzem Rat und Gericht die Parteien um Fürsprecher aus dem Ring bitten, nach ihrem Belieben, die Bürgermeister ausgenommen, welche frei sein wollen, wählen.

§ 28.

Von brieflichen Urkunden.

briefl. Urkunden

Wird nun ein Recht erkennet, vor Rat oder Gericht, briefliche Urkunden zu geben, so solle der Urtelbrief durch den Stadtschreiber verfertiget und unter gemeiner Stadt Insiegel und sonsten von niemand gesieglet

2402. werden. Wann ein Fremder und Ausländer vor Rat oder Gericht handlet, und des Verhandleten ein Extratum vom Protocoll verlangt oder darum bittet, solle ihm dieses um die Gebühr nicht versagt werden.

Einem Bürger aber wird es nicht gestattet, er wolle dann von dem Sentenz legitime et legaliter appelieren.

§ 29.

Nichts aus dem Rat schwätzen.

Im Rat verschwiegen sein.

Was dann in dem Rat verhandlet und beratschlaget wird, auch der Stadt Heimlichkeiten, soll ein jeder bei seinem Eid verschweigen und ingeheim halten, solche weder in seinem Haus noch anderen Orten zumalen nirgends außerhalb des Rats etwas offenbaren, sondern gegen männiglich verschwiegen halten und mit ins Grab nehmen: er bleibe gleich darbei oder aber komme darvon, da aber einer dagegen tut und darob beweislich betreten und ergriffen würde, derselbe solle vom Rat ohne Mittel ausgeschlossen und als ein Pflichtbrüchiger aller seiner Ehren kassieret und entsetzet sein.

§ 30.

Resignationes et Quittungen der Ratsglieder.

Resignationes et Quittungen der Ratsglieder.

Wann ein Ratsverwandter aus seinen triftigen Ursachen resignieret und nimmermehr in dem Ring bleiben will, solle ihme diese Resignation gern gestattet und ein ehrlicher Abschied seines Verhaltens und beschehener Resignation halber erteilet werden.

2403. Dahingegen, wann einem Löbl. Rat dieser Stadt bedünket, daß sie es bei ihren Eiden erkennen, daß ein Ratgeber dem Rat und gemeiner Stadt alters-armut und anderer hochwichtiger und trefflicher Ursachen und Zufäll nicht mehr rätlich, nützlich, tauglich und aus-

träglich sein möchte, so mag der Rat wie von Alters Herkommen solche Rats- oder Gerichtspersonen nach Gestalt der Sachen (jedoch ohne Geschwächung derselben Glimpf, Ehren und Respekt und Reputation) erlassen und zu seiner Zeit ein andere qualifizierete Person in Rat setzen, nachdeme es einem Rat gut und der gemeinen Stadt nützlich zu sein bedünket.

§ 31.

Wer vor Rat klagen oder agieren will, soll sich beim Amtsbürgermeister zuvor gebührend anmelden und angeben.

Es solle auch fernerhin keine Partei, es seie Kläger oder Beklagter, vor Rat oder Gericht nicht angehöret oder fürgelassen werden, es seie dann Sach, die sich solche zuvor bei dem regierenden Bürgermeister angemeldet, und um Fürbitten seines Gegenteils angehalten haben, oder das imediat Erscheinen von dem gesessenen Rat die große und unumgängliche Not solcher erforderen würde.

§ 32.

Vom Urtelsprechen der Zunft- und Handwerkern.

Als auch in denen kaiserlichen Ordinationen und Ordnungen von Alters hero zugelassen ist, daß etliche von denen Handwerkeren so die Sach der Handwerkern, Gesellschaften oder anderes aussprechen, verrichten und zu entscheiden verordnet werden mögen, so hat ein Löbl. Bürgermeister und Rat um gemeiner Nutzen und besserer Verrichtung willen verordnet, daß wie vor Zeiten, auch fernerhin der Handwerkern und Gesellschaften Oberleute als Ober- und Achtmeister von einem Löbl. Rat erwählet und gesetzt werden sollen. Dieselbe Verordnete sollen alsdann vor dem Löbl. Rat Pflicht tun, und in den fürkommenden Sachen, die sich etwan unter den Handwerksgenossenen herfürgeben möchten, vermög ihrer Ordnungen und Articlen Bescheid geben, richten und urteilen, doch eine Partei höher nicht als <u>um einen Gulden</u> strafen, es vermögen dann die Ordnungen ein mehreres. Es wäre dann Sach, daß ein Handel dergestalt beschaffen,

daß er für einen Löbl. Rat zu bringen, und all da justifiziert werden müßte.

§ 33.

Vom Appelieren der Handwerksgenossenen.

So einer oder mehr Teil aber sich obgemeldten verordneten Bescheid und Urtel beschwert zu sein vermeinten, mag er solches an einen Löbl. Rat bringen und wohl appelieren. Da dann derselbe Appellant von Rats auch verlustiget wird, soll und mag er nach Begebenheit des Verbrechens und Erkennen des Rats gestraft werden.

2405. § 34.

Was vor Gericht, Rat und Einung gehöret.

Dieweilen durch Mehrung der Bürgerschaft sich auch täglich mehrer Irrung und Zwietracht mehren, Bürgermeister und Rat stets mit Händel, so nicht für sie, sondern für Gericht und dem Stadtschultheißen und die Einung gehöret, bemühen, dadurch der Stadt und anderen fremden Hauptsach verhinderte und aufgehoben worden, als ordnen und wollen sie fernerhin, damit sowohl der Armen als der Reichen, und also alle einfallende Sachen um desto besser und mehrer verhandlet und das Volk mit dem Recht beförderet werde, auch die Richter und Räte durch ihre Mühe und Arbeit und Versäumnis desto minder in Abfall und Entgeltung ihrer eigenen Sachen kommen mögen, und mithin dem Rat der Last etwas abgenommen und gemeinderet werde, die nachfolgende Ordnung observieret, der Gerichtszwang und die Sachen, darum rechtliche Erkenntnis geschehen soll, diesermaßen aufgeteilt werden als

1. Vor Rat gehörig:

Vor Bürgermeister und Rat sollen berechtiget und gerichtet werden alle sträfliche und freventliche bürgerliche und Zivilhändel, die nicht absonderlich für das Gericht in Schuldsachen gehören, und Sachen, die nicht an Haupt und Haar gehen.

2406. 2. Was vor Gericht gehörig:

Über peinliche Händel, als Totschläg und andere schwere

Übeltaten die Leib und Leben angehen sollen wie schon supra an seinem Ort von Gerichten in Schuld und Frevelsachen darvon gehandelt worden, von dem niedergesessenen Gericht in 12 Richter bestehender und nach alter Gewohnheit der Halsgerichtordnung Kaiser Karls V. beachtet und gerichtet werden, welche Gerichtspersonen in peinlichen Sachen bei dem Eid, so wie Gott und dem Rat geschworen, verbunden sein sollen, zu handlen, wie sie von Rechts wegen schuldig und in allen Fällen samt dem Stadtschultheißen, welcher um Urtel allezeit in peinlichen Sachen fragen tut, und soll von den Rechten und dieser Stadt Statuten gemäß als sie Gott am jüngsten Tag-gericht darum Rechenschaft und Antwort geben wollen.

Bei dergleichen peinlichen Fällen und schweren Händel sollen allezeit die Konsulenten schriftliche Meinung und Parese erforderet, oder dazu auch zumalen in rebus arduis von Löbl. Universitäten Consilia eingeholt werden. Nach Anleitung Kaisers Karls V peinlicher Halsgerichtsordnung vid Articulo 219.

3. Was vor den Schultheißen gehörig:

Kleine Frevelsachen, Schmälen und Schuldsachen wie alles seine in Hand habenden Stadtschultheißenordnung art.23.4.5.6.9. mit sich bringet, werden bei dem Schultheißen verklagt und justifizieret. Kann er aber eine Sach, die ihme etwan zu schwer, nicht entscheiden, hat er selbe für Gericht oder Rat zu bringen und solle der Schultheiß vermög seiner Ordnung ad § 12 und seines alljährlich darüber abschwörenden Eid mit keinem, es mag sein Mann oder Weib, verheiratet oder unverheiratet, der da frevlet, sich in Güte vertragen, oder abkommen, noch auch da er den Frevlen innen wird, solchen conivieren und ungeklagt lassen, sonderen schuldig sein, alle Frevler niemanden ausgenommen, für Gericht zu vertragen und wider selbe mit Recht zu klagen.

§ 35.

Ordnung und Gebräuchen bei peinlichen Urteln usw.

vid Z.2194.

§ 35.

Feriae judiciales.

Es sollen sonsten im Advent nach Löbl. altem Herkommen um in dieser hl. Zeit der Devotion desto besser abwarten zu können, kein ordinari und völliger Rat mehr gehalten, es wolle dann die unvermeidliche Necessitas ind Wichtigkeit der vorgefallenen Geschäften ein anderes also eine extra völlige Ratssession erforderen.

Wohl hingegen aber kommen die Herren Geheime am Mittwoch und Samstag, wie sonsten im Rat zusammen.

A vesperis Nativitatis Domini usque ad Trium Regum inclusive und sollen nächstens nach Trium Regum morgens um 8 Uhr das Ratsglöcklein auf dem Rathaus gelitten, damit männiglich die offenen Zeit in Wissenschaft habe.

A Dominica Ceto mihi usque ad Dominicam Quasi modo geniti a vesperis Pentecostes usque ad Dominicam Trinitatis solle kein Rat gehalten werden.

2408. § 36.

Von den sog. Zweirherren und ihrem Amt.

Schon von uralter Zeit hero, wie supra schon gemeldt worden, seind allwegen aus denen Ratsgliedern zwei Zweierherren zu dem Ende eligiert und erkieset worden, daß selbe, da sich zwischen und in Handwerkssachen Zwistigkeiten und Streit hervortun würden, sich zu ihnen verfügen, oder dieselbe pro rei circumstantia für sich rufen und die strittige Sach nach Möglichkeit beilegen und entscheiden sollen, da sie aber solches nicht vermöchten, sollen sie die Sach für einen Ehrsamen Rat bringen.

Hat jeder jährliche Besoldung hievon fl. 20.

§ 37.

Von Pfandungen.

Desgleichen wann ein Bürger gegen und wider den anderen Spruch und Forderung hat, und derselbe nicht habig sein kann, soll er bei dem Stadtschultheißen oder bei einem ehrsamen Rat ordentlich klagen und keinem erlaubt sein, den anderen zu pfänden oder sich selbst bezahlt zu machen, es seie so gering es wolle, sondern den Weg

Rechtens gebrauchen.

Wo auch einer sich selbsten freventlich unterfange und vor Rat gegen solches Attestatum geklagt werden sollte, will ein edler Rat, welchen diesfalls Eingriff geschehen, gebührende Bestrafung vorbehalten haben, wie in marteria statutorum spezialium zu ersehen.

§ 38.

Von Handwerkssachen.

Und weilen, wie schon von Alters Herkommen, zugelassen und uralt herkömmlich, daß etliche von denen Handwerkern, so die Sachen, die dem Handwerkern, Gesellschaften und anderes berührt und antrifft, ausführen, verrichten und zu entscheiden, auch viel ihre Handwerksordnung und Articlen zulassen, und darin benamset, die Gebrechen, so nicht groß und bei ihnen üblich und herkommens, unter einander abtragen mögen, so will Bürgermeister und Rat, daß wie vorhin, also auch fürbaß zum gemeinen Nutzen, auch besserer Verrichtung, Beruhigung willen der Handwerker und Gesellschafter erwähnte Obleut, Ober- und Achtmeister, auch die Rüger einem Löbl. Magistrat fürgestellt und eligiert werden. Dieser verordnete Ober- und Achtmeister solle ordentlich verpflicht sein werden, und in denen fürkommenden Sachen die sich etwan unter den Handwerksgenossen herfürtun möchten, vermög und nach Anweis ihrer Ordnung Bescheid geben, richten und urteilen: Doch eine Partei nicht höher als ihnen in denen Ordnungen und Articlen aus wirklich gebührt, abstrafen. Und so einer oder mehr Teil sich dieser hie obgemeldeten verordneten Bescheid und Urtel beschwert zu seine vermeinte, so darf er solches an einen ehrsamen Rat bringen und appellieren, welches ihme wohl zuzulassen. Da dann derselbe Appellant vor Rat auch verlustiget wird, soll und mag er nach Begebenheit des Verbrechens und Erkennen des Rats bestraft werden. Weiteres sollen sich diese in allweg eines ehrsamen Rats gegebenen Ordnungen, Gesetz und sonderlich in Einbringung aller gesellschaftlichen Gefällen und Jahresgeldern, und Einziehung der Zinsen, da sie Kapitalien ausstehen haben, gehorsamlich be-

fleißen, von ihren Einnahmen und Ausgaben jederzeit ehrbare Rechnung tun und soll dieses vor E.E.Rat geschehen, es wäre dann Sach, das ihnen auf gebührend und geziemendes Ansuchen bei Herrn Bürgermeister solches privatim und mit Zuziehung der beiden Zweierherren zu tun obrigkeitlich vergönnet worden.

Und sollen sonderlich auch die bestellte Rüger ein fleißiges Aufmerken haben, auf alle diejenige, so wider eines ehrs. Rats Ordnung reden, oder sonsten in ander Weg sich darwider erzeigen würden, oder ihme nicht Gehorsam tun und leisten wollten, solle von Stund an dem Amtsbürgermeister oder E.E. Rat anzeigen. Da auch ein Bürger oder Handwerk strittig worden, und der Bürger zu einem anderen Handwerksmann fahret, mag kein Handwerk für sich und eigenes Gewalt solches verbieten, sondern muß forderist bei dem Amtsbürgermeister oder dem ehrsamen Rat darum ansuchen, bei Ratsstraf, weil keinem Bürger gebühret, einig Verbot oder Arrest anzulegen, und der Obrigkeit vorzugreifen.

Finis Hujus Materiae.

==========

2411.

Pars.IV.

Das Dritte Buch
der Beschreibung der des Hl. Römischen Reichs Stadt
Schwäb. Gmünd'schen C h r o n i k
enthalten
von Kontracten, in specie vom Kaufen und Verkaufen, id est von condictionierten und anderen zweifelhäftigen Käufen, von Losungen, Leihen, mutuo commodato, von hinterlegtem Gut, Deposito locatio, de societate, von Gesellschaften, Unterpfänder, pignore Bürgen et Bürgschaften, Tauschen, Permatatione, und anderen unkräftigen Kontracten.

Von Contracten
in spezie

Kaufen und Verkaufen, id est von condictionierten und anderen zweifelhäftigen Käufen, als

§ 1.

Vom Kaufen und Verkaufen.

Obwohlen Imtio (wohl Emptio?) und Vendictio (wohl venditio?) das Kaufen und Verkaufen, auch andere benannte Contracte ordinare hieher nicht zu bringen, und in rechten zu tractieren, und zu Rechtfertigung kommen, so seind doch etliche rechtliche Erinnerungen, die in jure Bestand haben, zu tun, und einige zweifelhäftige Käuf und Verkäuf, auch übrige Contractszweifel ad informationem hieher zu inserieren, weilen in dieser Materia allhier von einem edlen Rat schon oft und viele starke Klagen contravertiert worden, für nicht unnützlich erachtet worden, als

1.

a) Wann (obwohlen nun sonst keiner vom getroffenen Contract ohne sondere Ursach abtreten solle) ein Kauf mit gewissen Maß, Condiction oder Geding getroffen, oder so anfangs in Sonderheit abgeredet worden, daß die Kaufsvergleichung in Schriften bestehen und verbindlich aufgericht werden sollen, so mag jeder Teil, ehe und bevor solche Condiction und Geding vollzogen, oder die Schrift aufgericht, besiegelt und allerdings gefertiget, wohl wiederumen davon abstehen, obschon zu Anfang nicht ausdrücklich bedingt, daß sonsten der Kauf nicht gelten soll.

Jedoch wo ein Arrha (?) id est Kaufschilling auf den Kauf gegeben oder Weinkauf getrunken, da soll der Käufer, so er abtreten will, den Haftpfennig verloren haben, wie auch den ganzen Weinkauf allein bezahlen.

b) So aber der Verkäufer begehrte, den Kauf abzustehen, so soll er dem Käufer neben Bezahlung des ganzen Kaufweins den Haftpfennig gedoppelt wieder hinauszugeben und zu erstatten schuldig sein und von dem edlen Rat dazu angehalten werden.

c) Wo aber beide Teil sich nicht allein des Kaufschillings halber mit einander vereiniget, sondern auch das erkaufte Gut dem Käufer überantwortet und zu handen gestellet war, soll der Käufer für kräftig und beständig dafür gehalten werden, also daß kein Teil mehr davon abtreten kann, es habe gleich schon der Verkäufer das Geld schon empfangen oder nicht.

2.

a) Wenn nun der Kauf und Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Güter kräftiglich ohne oder mit gebührender Jnsinuation vorgegangen, so ist der Verkäufer schuldig, das verkaufte Gut, so dasselbige vorhanden, oder sonsten in seinem Gewalt, alsbald er solches begehet, unverzüglich zu lieferen.

b) So es aber nicht in seinem Gewalt, sonderen ihme erst zukommen soll, oder eine namhafte Zeit zur Lieferung bestimmt wäre, solle solche Zeit erwartet und der Verkäufer die Lieferung so bald er kann, zu tun gehalten sein, jedoch daß die Verhindernis der Lieferung nicht aus seiner des Verkäufers Schuld und Betrug zu seinem Vorteil herfließe, dann auf solchem Fall er dem Käufer das Interesse, das ist, so viel ihm daran gelegen sein wird, geben soll.

Wann aber der Verkäufer das verkaufte Gut ohne seinen Betrug und Schuld nicht überantworten konnte, daß dasselbige in seinem Gewalt stünde, solle er allein den Kaufschilling zu geben schuldig und gebunden sein.

2414. 3.

Derjenige aber, welcher etwas kauft, solle in fleißige Achtung nehmen, was oder von wem er kaufe. Denn da eine gestohlene Sach oder geraubte Hab erkauft und der g eigentümliche Herr in gebührender Zeit käme und glaublich dartäte, daß solches Gut sein und nicht des Verkäufers gewesen, ist er von Rechts wegen schuldig, solche Hab demjenigen, welcher dieselbe kundbar und beweislich zugehöre, ohne Entgeld und Bezahlung des ausgelegten Kaufschillings zustellen.

Der Käufer aber mag zu dem, so es ihme verkauft,

wieder seinen Zugang und Regreß suchen: muß also ein jeder fleißiges Aufsehen haben, mit wem er contrahieret und handlet, damit er nicht zu Schaden komme. Es mag nun die Hab in ein oder 2 Händen kauf- und verkaufsweis gekommen sein.

4.
So auch 2 Contrahenten eines Kaufs also schließen, daß das verkaufte Gut gelten sollte, was ein anderer dritter, auf den sich die Parteien vereinigen, billig raten, oder es sonsten jemand nach billigen Dingen würdigen oder schätzen möchte; als solle solcher Verkauf in all weg beständig sein, sofern der dritte, in dessen Willen der Kaufschilling gesetzt, demselben bestimmt, oder ein ehrlicher Mann erkennen tut; sonsten aber da der Kaufschilling zu des Käufers selbst eigenem Willen gesetzt, oder also schlechtlich bestimmt wäre, daß nämlichen das verkaufte Gut gelten soll, was es wert seie, ist solches für keinen beständigen oder rechten Kauf zu halten.

5.
Ebenmäßig, wann auch ein Kauf oder Verkauf dergestalten beschehen, daß von den Parteien kein sonderer Betrug oder Arglistigkeit gebraucht, soll der Contract gelten, doch da ein Teil in der Tat selbsten über den halben Teil des rechten Werts befunden worden, ist in solchen Fall durch die geheimen geschriebenen Rechten wohl versehen, wie die Contract abgetan oder reszendieret werden; oder der, so Vorteil in dem Kaufschilling oder verkauften Gut innen hat, solchen Vorteil alsdann nach tun und erstatten solle, derohalben E.E.Rat bei solchen Recht es dies Orts auch bewenden lasse.

6.
Eben so auch ein Kauf oder Verkauf aus Betrug oder Zwang eines oder des anderen Teils fürgehet, ist und soll derselbig auch nichtig sein, und kann, weil kein freier Will dabei gewesen, jederzeit widerrufen werden.

7.
Wann aber Käufer oder Verkäufer einer dem anderen auferlegte und verbände zu schwören, so er über den halben Teil betrogen, daß er danach nicht klagen, noch darwider reden, noch tun solle und sich dann erfunden, daß er über den halben Teil des rechten Werts betrogen wär, so setzet und ordnet Bürgermeister und Rat, daß der Betrüger in Pöna und Straf verfallen sei zweifältigen Gelds, so viel dasselb kaufte und verkaufte Gut Wert ist, den halben Teil dem Betrogenen und den anderen halben Teil in die Stadtkammer zum gemeinen Nutzen einzuwerfen.

8.
Wer eines Guts eine Nutznießung hat, mag dieselbe, so lang sie ihm gebühret, einem anderen wohl verkaufen, und ist er Eigentumsherr dem Käufer solche Nutzung und Nießung die Zeit über, da sie dem Verkäufer gebühret, wiederfahren zu lassen schuldig.

2416. 9.
Es ist auch weiters E.E. Rats ernstliche Meinung und Verbot, daß keiner unter denen Bürgeren sein Ober- oder Untergewehr (so er haben soll) zumalen an Ausländische verkaufen, änderen oder verpfänden soll, auch da solches geschieht, der Contract kauflos und die beiden Contrahenden in des edlen Rats Straf stehen sollen.

Ein anderes hat es mit denen alten, betagten u. abgelebten Bürgeren, die zumalen aus der Wacht getan und deren befreiet worden, da denn solche Veränderung oder Verkaufung der Gewehr allein denenjenigen, welche alters oder anderer Unvermögenheit halber solche ihre Gewehr nicht mehr gebrauchen können, wohl zugelassen sein solle.

lo.
Da jemand ein Gut verkauft oder veränderet und dem Käufer den darauf stehenden Zins oder Dienstbarkeit wissentlich verschwiegen, dem soll, wann sich solcher Betrug und Gefährde erfinden sollte, nach richtlicher

Erkenntnis ernstliche Straf auferlegt und dem Beschädigten sein daraus erlittener Schaden durchaus gut gemacht werden.

11.
Es soll auch kein Vormünder oder Pfleger seiner Pflegkinder liegende Güter ohne sonderes Vorwissen und Erlaubnis E.E. Rats käuflich an sich bringen, wann aber der Pflegekinder fahrende Hab und Güter öffentlich ausgeschlagen, vergandt oder verkauft werden, ist alsdann denen Vormünden oder Pfleger unbenommen, sich wie ein anderer fremder Käufer in den Verkauf einzulassen.

12.
Nachdem sich auch öfters zutragt, daß durch verschwendische und geldgierige Leute oftmals von ihren Häusern und zusammengebauten Gütern etwa anfangende Stück, als Gärten, Scheuren, Keller, Ställ und anderes abgesonderet verkaufen, dardurch die anderen Güter nachmalens geschwächt, geringeret und mit der Zeit zu Präjudiz und großem Nachteil der Kinder und Erben gar in Abgang geraten, so will, setzet und ordnet Bürgermeister und Rat, daß solche Käuf ohne sondere Ursach und Erlaubnis nicht gestattet werden sollen.

13.
a) Dieweil sogar in diesem als anderen Contracten eine gewisse der Parteien Vergleichung erforderet wird, darbei neben aber mancherlei Irrung fürfallen mögen, da sich die Parteien am Contract irren und es der eine für eine Schenkung, der andere für einen Kauf verstanden, oder so sich im Kaufschilling ein Mißverstand begeben, indeme der eine einen geringeren, der andere einen größeren Wert vermeint, oder da sie sich in dem verkauften Ding selbst oder desselben Wesen, Substanz und Geschlechts geirret.

Als da einer vermeint, er hätte den Acker A erkauft, der andere aber den Acker B verstanden, und daß er für Geld oder eine Stut für einen Hengst verkauft worden.

Damit dann in einem solchen Fall unnötiges Gezank und Hader vermieden und deme vorgekommen werde, so verordnet und will E.E. Rat, daß nicht ein jeder Irrtum und Unwissenheit die Contracten leichterdings entschuldigen sollen, sonderen allein diejenige, so auch wohl einen fleißigen und fürsichtigen Handelsmann hätte widerfahren können.

Dann nicht ein jeder grober ~~Fx~~ Irrtum und Übersehen einen Kauf hintertreiben kann, sondern, so dargegen daß der Contrahent kindisch und unverständisch, nicht bei seinen Sinnen, blind, krank, blöd gewesen, allerhand Scherzrede, Protestationes und unmögliche Dingen vorgegangen, Zwang, Forcht und dergl. mit unterloffen, dardurch der Verstand und Erklärung des freien Willen behinderet worden, gibt dieses alles genugsame Anzeig, daß in Contrahieren Irrtum und Unwissenheit, und also kein Consenz vorgegangen.

2418. b) Desgleichen, da auch in dem geirret worden, da man vermeinte, das verkaufte Gut sei zu der Zeit des Contracts vorhanden, aber sich hernach befunden, daß solches nicht, wie angegeben, beschaffen gewesen, und nicht mehr ganz oder zum mehresten Teil gelieferet werden könne, als zum Exempel, da einer dem anderen seine Behausung, welche doch über den halben Teil abgebrannt, für ganz, oder einen Acker, Wiesen, Garten u.drgl., so mehreren Teil Allmands oder Gemeinds wiederfällig, und gleichwohl beiden Teilen oder zum wenigsten dem Käufer nichts davon bewußt gewesen, für ganz und eigen, auch frei anfangs verkauft hätte, in diesen und dergleichen Fällen soll es dem Käufer frei stehen, den Kauf zu halten, und dem Verkäufer mit Recht des übrigen Werts und Interessen halber darunter fürzunehmen, oder davon gar abzusehen, und seinen ausgelegten Kaufschilling wieder zu forderen.

14.

So ein Kauf beschehen, und der Käufer darauf Weinkauf oder Goldpfennig gegeben hätte, aber solcher Kauf hernach verschlagen und von Obrigkeits wegen nichtig erkannt wurde, solle solches Geld wieder erstattet und

zurückgegeben werden.

15.
Es soll auch ein jeder Käufer schuldig und verbunden sein, recht und redlich anzuzeigen, was ein jedes Verkauf liegendes Gut für anstößen, wo es an- oder ausgehet, was für Dienstbarkeit und Beschwerden oder Schulden darauf stehen, und in Summa ihme in allem nichts borgen, welches so das der Käufer zuvor gewußt, er dasselbe nicht so teuer oder gar nicht gekauft haben würde.

16.
Hätte aber der Verkäufer im Verkaufen sein Gut, damit er es desto ehender verkaufen und an den Mann bringen könnte, etwas gelobt, als daß hierüber gezweifelt wurde, ob er hernacher dasselbe indeme er solch Kaufgut gelobt und gepriesen, zu halten und zwar zu machen schuldig:
ordnet und erkläret Bürgermeister und Rat in solchem Fall, was der Verkäufer zu Lob des verkauften Guts gesagt, so es solche Sachen seind, die der Käufer auswendig, ob demselben also seie oder nicht, wohl sehen können, daß ihm solches nicht binden könne und solle; dann ein jeder Käufer ihme selbst schuld zu geben, daß er derselben Sachen nicht besser wahrgenommen, dann hierin falls heißt es die Augen auf oder den Beutel auf. Da aber der Verkäufer von einer verborgenen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschaft in Preisung seines Kaufguts geredt und gerühmt hätte, soll er dem Käufer dasselbe mit der Tat wahr machen verbunden sein.

17.
So eine angefallene Erbschaft verkauft wird, ist der Verkäufer schuldig, alles was zu solcher Erbschaft gehört, dem Käufer zuzustellen, inmaßen dann alle Forderungen von solcher Erbschaft herrührend auf den Käufer erwachsen. Jedoch mögen die Erbschaftsgläubiger, ob sie wollen, wider den Erben als Verkäufer ihren Zuspruch erhalten und gebrauchen, der alsdann seinen Zugang und Regreß wiederum zum Käufer hat.

2420.

§ 2.

Von Befahr u. Schaden, auch Besserung des verkauften Guts.

Erstlich

Demnach ein Kauf für lauter und vollkommentlich beschlossen, und wie sich gebühret, bekräftiget, allermaßen wie obgemeldt und dann ehe die Lieferung geschehen, das Kaufgut geärgeret, vernachteiliget und verwahrloset worden, ist solcher Gefahr und Schaden, es wäre denn, daß in dem Kauf etwas bedingt und abgeredt, oder der Käufer an der Überlieferung hinderlich gewesen, und zu dem/gefügten Schaden Ursach gegeben, daran schuldig oder sonst gefährlich damit gehandlet hätte, dann in solchen und in Summa allen Schaden und Gefahren, die sich mit dem verkauften Gut zutragen, wann der Verkäufer nicht eines fleißigen Hausvaters Amt versehen, oder auch dem Schaden hätte können vorkommen und selben hinderen, der gehört dem Verkäufer zu.

Dann wo der Verkäufer das verkauft Gut nicht gleich tractieret, und einräumet, sonderen in seinem Gewalt behält, ist er in Verwahrung desselben einen solchen Fleiß als in seinem selbeigenen Sachen anzuwenden, oder auf den widrigen Falle des Schadens halber oder aus seiner Verwahrlosung dem verkauften Gut zugestanden billigen Abtrag zu tun schuldig.

2. So aber auf Geding und mit Condiction verkauft würde, ist der vor der Condiction dem verkauften Gut zugestandene Schaden u. Untergang des Verkäufers, die Ärgerung und Verbesserung aber, Zu- u. Abnahme auf sich selbsten des Käufers.

2421.

3.

So auch ein verkauftes Gut dem Verkäufer mit Gewalt genommen würde, oder sonsten durch unvorsehene Not darum käme, ist der Verkäufer darum nichts zu tun, dann daß er dem Käufer seine Action und Forderung übergebe.

4.

Gleichergestalten und wann zwei Ding oder Sachen alternative dies oder jenes zu geben verkauft und eines vor

der Lieferung zugrund oder unterginge, ist solches dem Verkäufer verdorben, das andere aber bleibt dem Käufer auf sein Gefahr.

5.
Wie auch, da etwan insgeheim, als zum Exempel etliche Fuder Wein, so nicht gezeichnet oder versucht, oder anderes dergl. ohnspezifiziert verkauft worden, ist alsdann der Schad ebenmäßig des Verkäufers.

6.
Im Gegenfall, da nach beschlossenen und bekräftigten Fall das gekaufte Gut gebesseret, als da sich durch demselben etwas angehängt oder sonsten durch des Verkäufers Fleiß erzeigt hätte, gehöret solche Frucht, Nießung, Besserung, die sich von der Lieferung am gemeldeten Gut befindet, dem Käufer zu.

Und also ingemein zu reden, in welchen Fällen die Gefahr des verkauften Guts dem Verkäufer zugehöret, in selbiger geht ihm auch der Nutzen und Besserung.

Jedoch so der Verkäufer notwendigen Kosten aufgewandt, hat er denselben von dem Käufer wieder zu forderen.

§ 3.

Von condictionierten Käufen.

1.
Wann ein Kauf mit dem Beding geschehen, so der Kaufschilling in bestimmter Frist, Ziel und Zeit nicht erlegt worden, daß der Kauf alsdann nichts sein solle. Und sich dann begiebet, daß der Käufer das Geld auf angesetzte Zeit und Ziel nicht erleget hätte, stehet es noch bei dem Verkäufer, ob er den Kauf gehalten haben wolle oder nicht, dann so er will, mag er auf Haltung des Kaufs nochmalen dringen, so er aber den Kauf hinterstellig machen wollte, stehet es auch bei ihme, und nicht bei dem Käufer. Und ist auf solchem Fall der Käufer das verkauft und geliefert Gut nicht allein die ausgehabte Nutzungen, Besserungen, Früchte zu erstatten,

auch alle demselben zugestandene Ärgerungen und Schaden nacher zu tun schuldig und solle der Käufer den schuldigen Kaufschilling dem Verkäufer auch ungeforderet erlegen oder anbieten, dann sonsten stehet dem Verkäufer (wie gemeldt) frei beim Kauf zu bleiben oder abzustehen.

2.
Dargegen, wann der Verkäufer nach verschiedenen Zielen den Kaufschilling forderet, wird dafür geachtet, daß er von obgemeldtem Geding abgewichen, also daß er nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauf abgtehen mag, sonderen darbei da der Käufer will, verbleiben muß.

2423. Dann sobald das Ziel verstrichen, muß der Verkäufer den einen Weg (darvon er hernach abzutreten nicht mehr befugt) erwählen, nämlich ob er den Kauf nichts gelten lasse wolle, oder ob er den Kaufschilling annehmen wolle.

3.
So aber einer verkauft, wann innerhalb Zeit jemanden käme, der mehrer gebe, alsdann soll der Kauf nichts gelten, oder so innerhalb bestimmter Zeit niemand komme, der mehr gebe, daß alsdann das Gut um so viel verkauft sein solle. E: g: wann der Verkäufer spricht:

"Ich sage dir den Kauf zu, doch wann innerhalb 1, 2 oder mehrer Monaten ein anderer kommt, der mehrer darum geben wollt, so soll der Kauf nichts sein."

4.
In diesen beiden Fällen geben die Recht, Maß u. Ordnung, darbei ein ehrsamer Rat es auch mehreren Teils verbleiben lasset:

Wenn nun solche Abred des Kaufs mit diesem Geding beschehen, so ist es gleich anfangs ein rechter Kauf, hat auch alsbald die Wirkung eines rechten Kaufs, doch dergestalt, daß solcher Kauf von wegen des Gedings wieder aufgelöst und davon abgetreten mag; dahero auch der Verkäufer das verkauft Gut zu besitzen einräumt und überlassen solle.

Dann im 1.Fall, so jemand innerhalb bestimmter Zeit komme, der mehrer entweders an Geld oder sonsten fertiger, bequemlicher und baß gelegener, oder mit besseren oder dem Verkäufer mehr nützlichen Dingen, Gedingen und Pakten geben wollte, als er von dem ersten
24. Käufer überkomme; Wann aber der erste Käufer dessen verständiget, und die Bezahlung nichts tun wollte, stehet es bei dem Verkäufer, dem, so mehr geben will das verkaufte Gut zuzusagen und den ersten Kauf aufzulösen, oder mag er unangesehen, daß ein anderer mehr geben will, seines Gefallens dem ersten Käufer seinen Kauf halten.

Und wann also der erste Kauf aufgelöst, solle das Kaufgut dem anderen Käufer, als ob ers von Anfang kauft hätte, zugestellt werden.

Wann dann hernach in benannter Zeit keiner kommt, der mehr darum geben will, so fangt der Käufer gleich von ernannter Zeit an, das Gut zu proscribieren und gehören ihme die Früchten und andere Nutzbarkeiten desselbigen zu.

Dargegen was dem Gut für Gefahr, Schaden und anderes zustehet, das muß der Käufer auch tragen.

Da aber wie schon gemeldt innerhalb bestimmter Zeit oder Ziel ein anderer kommt, der mehr darum verspricht, auch der Verkäufer demselben den Kauf hält, so ist der erste Käufer schuldig, die aufgehebte Früchten wieder zuzustellen, dargegen soll er ihne dem Kaufschilling samt gebührenden Interessen, auch die Baukösten (so etwas Notwendiges aufgewandt) wieder geben.

Was aber einer einmal im Ausschlag erhalten und ihme heimerkennt, daß er den Haftpfennig geben, oder Weinkauf darüber getrunken worden, solle ihme auch bleiben, und ferneres kein Ausschlag darüber geschehen.

Hingegen und im anderen Fall, so in bestimmter Zeit niemand komme, der obgesagtermaßen mehr gebe, ist solcher Kauf durch Erfüllung der Condiction oder Gedings kräftig geworden und es damit wie mit anderen bedingten Käufen zu halten.

E: g: Als wann einer dem anderen ein Gut verkauft, also mit dem Geding, wann innerhalb eines, zwei oder

mehr Monat keiner kommt, der mehr darum geben will, so soll das Gut e: g: p: hundert Gulden dein sein, oder

Sofern innerhalb 1, 2 oder mehr Monat keiner mehr darum gibt, so soll der Kauf alsdann kräftig sein.

In diesem Fall ist anfangs kein vollkommener Kauf, sondern beruhet solcher Contract auf jetzt gemeldte Condiction oder Geding.

Und obwohlen das erkaufte Gut dem Käufer zugestellt wäre, so fangt er doch vor der bestimmte Zeit nicht an, das erkauft Gut zu proscribieren, es gehört ihme auch nicht die Früchte zu, wie ebenmässig die Gefahr, so dem erkauften Gut zustehet, ihme nicht, sondern dem Verkäufer obgelegen.

§ 4.

Wann etwas verkauft wird mit Geding der Wiederleistung. de Pacto Retrovendenti.

1.
Wann in einem Kauf geredt und angedingt wird, so der Verkäufer oder seine Erben in einer benannten Zeit, oder wann er will, den Kaufschilling wieder erlegen, daß ihme alsdann das Kaufgut um denselben wieder verkauft und eingeräumt werden solle. Solcher Pact und Geding (sofern er eigentlich also und nicht zu einem Schein oder von eines anderen wegen fürgegangen), soll Kraft haben; so dann der Verkäufer oder seine Erben über kurz oder lang solchen Wiederkauf tun wollten und deshalben dem Käufer oder desselben Erben mit Anbringung des Kaufschillings
2426. ersuchten, sollen sie sich dessen ohne rechtmässigen redliche Ursachen nicht verweigeren oder auf den widrigen Fall mit Recht angehalten werden, die mit vorbehaltener Wiederlosung verkaufte Güter samt aller Nutzung so nach erlegtem Geld von den Güteren aufgehoben worden oder werden mögen, auf Kosten und Schaden der Verkäufer oder seiner Erben folgen zu lassen.

2.
Und so der Verkäufer etliche wären, die sämtl.verkauft, oder aber ein Verkäufer mehr denn einen Erben hätte,

deren der eine allein stückweis, der andere aber gar nicht wiederkaufen und lösen wollte, in diesem Fall ist der Käufer nicht schuldig, den Kauf zu teilen.

Und da unter etlichen ein jeder in Sonderheit verkaufen mag auch ein jeder seinen Teil wieder lösen.

Gleichfalls mag einer unter den Verkäufern (die also sämtl. verkauft) allein und unzerteilt wieder kaufen, sofern seine Mitverkäufer und Erben solches bewilligen: dänn ohne derer Bewilligung ist der Käufer dem Wiederkäufer zuzustatten nicht schuldig, es wäre dann der Wiederkauf auf eine benannte Zeit bedingt, welche dermaßen zu End geloffen, daß, wo der Wiederkauf länger verzögeren, die Zeit gänzlich verfließen und die Gerechtigkeit des Wiederkaufs fallen würde.

3.
Und da ein Gut ein Zeit, da es der Käufer innen gehabt, durch Alluvion oder Zufluß des Wassers etwas zugewachsen, und solches dadurch erweiteret worden, soll selbiges ihme dem Käufer und nicht dem Wiederlöser bleiben.

4.
So aber solch Gut, so der Verkäufer wieder lösen will, dem Käufer gemeinlich oder absonderlich öffentlich oder stillschweigend sonsten verpfändt oder der Wiederlöser dem Käufer oder Inhaber solch Guts schuldig, und dessen unleugbar, so hat die Wiederlosung bis zur geschenen Satisfaktion keine Statt; denn es ist besser sich am Pferd zu halten, denn die Person anzulangen.

5.
Es mögen sich die Käuf, darin ein ewiger Wiederkauf oder Losung ausgedingt, in keiner Länge der Zeit verjähren, ein anderes, so die Aufnehmung oder das vorbehaltene Ding oder die angesetzte Zeit vergangen, alsdann nehmen solche Verjährungen ihren Anfang erst, und nicht von der Zeit des geschehenen Kontrakts.

§ 5.

Von Insinuierung der Kontrakten.

1.
Es sollen hinfüro (wie in dem Statutis schon vorsehen) alle Kontrakt und Handlungen der liegenden Güteren in der Kanzlei fleißig insinuieret und beschrieben werden, sobald nun die Insinuation geschehen, alsdann soll der Kontrakt statt und Kraft haben und (wo nicht zwischen den Kontrahenten ein anderes abgeredt) kein Teil davon abweichen, obschon die Übergab oder Fertigungsbrief noch nicht aufgericht oder besiegelt worden.

2.
Da aber die Insinuation noch nicht beschehen und vor Verfließung etwa bestimmter Tagen oder der Insinuation den einen oder den anderen Kontrahenten der Reukauf ankommen, soll zwar demselben von dem Kontrakt wieder abzustehen und abzuweichen, doch gegen Verlegung der respe. doppelten Erstattung des Haftpfennigs und Bezahlung des Weinkaufs (wie schon gemeldt worden) unbenommen sein.

3.
Aber nach Verfließung der etwa bestimmten Tagen soll keinem Teil von abgeredtem Kontrakt abzuspringen zugelassen, sondern solcher Kontrakt (ungeacht unterlassener Insinuation) allerdings für kräftig und dann noch insinuieret werden.

2428.

§ 6.

Von wöhrhaften und Schadloshaltung de evictione

1.
Ein jeder Verkäufer ist von wegen des verkauften Guts dem Käufer gebührende wöhrhaft und Schadloshaltung zu tun schuldig, dergestalt, wo schon solches nicht ausdrücklich bedingt, daß doch solches die Art und Eigenschaft des Kontrakts mit sich bringt, und ist der Verkäufer auf solche Vertretung in und vor dem Gericht, darin

das verkaufte Gut gelegen, oder an dem Ort, da der Käufer darin angesprochen wird, zu tun schuldig, und so der Käufer nachgehends in erkauftem Gut von einem anderen angefochten, und mit Recht angenommen wurde, als ob solch Gut dem Verkäufer nicht zugehört oder doch noch andere Gülten, Zins oder Beschwerung darauf stehen, so der Verkäufer nicht angezeigt, und solche redliche Anforderungen dem Verkäufer vor Eröffnung der etwan geführten Zeugenverhör oder endlichen Beschluss durch eine Zitation verkündigen zu lassen, mit Begehren, gerichtlich zu erscheinen, ihme Käufer zu vorteiligen (?) und bei dem Kauf zu halten, dann so der Käufer diese Verkündigung unterließe, soll der Verkäufer nicht schuldig sein, den Käufer dies Orts schadlos zu halten, solle er Käufer durch den Verkäufer in Recht vertreten beschirmen und gehandhaben, auch in allweg schadlos gehalten werden.

Es wäre dann Sach, daß der Käufer dem Verkäufer nicht, wie sich es gebührt, dazu verbänden lassen, allein bei dem 2.Fall, da nämlichen in der Kaufhandlung abgeredt, oder Verkäufer zur Schadloshaltung und wöhrhaft verbunden sein soll, da das Verkaufsgut der Käufer auf vorgehende Verkündigung (wie gemeldt) mit Recht abgenommen wurde, er Verkäufer unangesehen, er nicht gewußt, daß das verkauft Gut nicht mehr sein Gut gewesen, gleich wohl den Kaufschilling, da es nicht ausdrücklich vollkommen wiederzugeben und zu erstatten schuldig.

2.

Es soll auch solche Verkündigung (wie noch gemeldt) geschehen, sobald dem Käufer sein erkauft Gut mit Recht angesprochen wird, damit der Verkäufer zu Handhabung des Kaufes genugsam verfasset erscheinet und dem Käufer, wie recht, Beistand leisten möge.

Wo es aber außer fürfallenden verhinderlichen Ursach gleich im ersten Termin nicht sein konnte, alsdann mag solches auch nach beschehener ritis contestation und Kriegsbeköstigung beschehen, da allein dem Verkäufer durch den Verzug nicht präejudizieret und an seinen

defension kein Verhinderung zugefügt wird.

3.
In maßen auch dem Käufer, ob er gleich in erster Instanz dem Verkäufer den Rechten nicht verkündt, hernach, wann er von dem wider ihn ergangenen Urtel appelieret (sofern dem Verkäufer durch solchen Verzug an seinen Rechten nichts entzogen)ihn der Verkäufer solche denuntiation oder Verkündigung in anderer Instanz zu tun unbenommen.

4.
Nach solcher Verkündigung soll der Käufer schuldig sein, den Verkäufer vor Rat zu vertretén, zu beschirmen und alle Rats- und Gerichtskosten zu erstatten: wo er aber nicht erschiene, noch die Sach verteidigte, mag der Käufer die Sach ausführen und (er gewinne oder verliere) allen Kosten und Schaden von dem Verkäufer wieder forderen.

5.
Wäre es aber, daß der Käufer eines Guts mit tätigter Handlung gewaltiglich und freventlich abgestoßen und aus Irrtum des Richters beraubt wurde, so hat all obiges nicht statt, wider den Verkäufer, daß er soll schuldig sein, den Käufer Schadens zu entheben.

2430. 6.
Ob auch solche Klausula schadlos zu enthalten angedingt in dem Kauf wären, dann ein solches solle verstanden werden, was dem Käufer mit Recht und nicht Gewalt abgedrungen wird, außerhalb Rechtens noch zu tun und gut zu machen.

7.
Dessetwegen wird es auch gehalten, so der Käufer aus Vollkommenheit kaiserl.Macht dem Käufer sein Gut hätt nehmen und veränderen lassen, dann das alles ist dem Käufer ohne Entgeld.

8.
Demnach sich auch in dem gemeinen Viehhandel derer täglich vorfallenden Viehmängel halber oft und vielmalen Streit und Spähn ereignet, und zuträgt, auch wegen Zeit und Termin der wöhrhaft schon öfters Gezänke und Irrung sowohl hier unter der Bürgerschaft und Landsuntertanen in Handlung geraten und entstanden:

Als ordnet und will Bürgermeister und Rat, daß zu Ableitung all künftiger Mißverständnis und Irrung (wie dann auch das hochfürstl. Haus Württemberg anno 1688 sich mit vielen benachbarten hoch- und löbl. Ständen als Kurpfalz, Oberamt Heidelberg und Bischof,(Bruchsal?), Oberamt Brüssel, auch churmainzisches Oberamt Amorbach und den hochfürstlichen markgräfl. Baden Haus, des Reichs hierin also verglichen, und es in gleicher Conformität eingericht) in hernach spezifizierten Fällen und denen allgemeinen Hauptmängeln darin gehalten werden solle, wie folgt, als nämlich

9.

1) Wann ein Vieh s:v: Franzosen oder sog.Berrlen, desgl. die fallende Sucht hätte, hat der Verkäufer 2 Monat lang davor zu stehen.

2) Wann ein Vieh schwindelsüchtig, hierig oder ein Umgänger, item

3) mit dem Krebs behaft und selbiges von dem Verkäufer gestellt worden, der ersten Verkäufer länger nit als 1 Monat davorzustehen und wöhrhaft zu leisten gehalten seie.

10.
Wann einer selbsten verkauft hat, kann einer nicht versprechen, er hätte ihme dann den Wiederkauf (wie schon gemeldt) bedingsweis vorbehalten, so wird und soll er zugelassen werden.

11.
So der Verkäufer mehrer denn einer sind, so ist ein jeder um so viel er verkauft gewöhrhaft zu tun schuldig.

12.
So jemand sein Gut verkauft, so mögen seine Kinder oder andere Erben demselben Verkauf, dieweil dieselben Erben der Gewöhrhaft halber in den Fußstapfen des Verkäufers treten mit ansprechen oder widertreiben.
L. Vide posses: cod.de evictione.

13.
Klag um Gewöhrschaft wird durch 10 oder 20 Jahr nicht ausgestrichen, es gehet auch solche Klag ohne Mittel auf die Erben des Verkäufers.

2432.

§ 7.
Von anderen zweifelhaftigen Käufen.

1.
Hauskauf
Wann einer eine Behausung kauft, so gehöret in solchen Kauf alles das, so von bleiblichen oder beständigen Nutz und Gebrauch wegen darein gemacht worden, als Brunnen, Röhren, Zistern, Öfen, Türen, Fenster und die Bedeckungen.
NB. Ein Tisch.

2.
Ackerkauf
So einer einen Acker kauft und darauf s:v: Dung geführt ist, so hat er selben auch gekauft.
d.ff:pun.l. ff.d.octione empti.

3.
Getreidekauf
So einer einen Haufen Getreid überhaupt und nicht auf das Mäß gekauft, und solche Frucht durch den Pflug oder andere Zufäll zugrund geht oder sonsten Schaden leidet vor der Lieferung, so gehört solcher Schaden dem Käufer zu, dann es ein vollkommener und perfekter Kauf ist.

4.
Wann einer einen Haufen Getreid gekauft hätte, aber dergestalten, und auf das Meß, daß solches soll gemessen und jedes Malter um einen gewissen Preis solle bezahlt werden, solche Frucht aber vor der Meß und Lieferung

zugrund ginge, so ist die Gefahr des Untergangs dem Verkäufer, dann solcher Kauf noch nicht vollkommen sondern mit Condiction, nämlicher wann die Frucht gemessen sein wird, dann so lang die Condiction nicht vollbracht, so geht die Gefahr auf den Verkäufer.

5.
Wann aber die Sach unter währender Condiction nur deterorierret und schlechter wird, so ist doch der Käufer schuldig, solche anzunehmen, dann es durchaus dafürgehalten und geachtet wird, es habe sich der Käufer obligieret, die Sach und War anzunehmen, wie sie eveniente condictione oder beschehenen Beding beschaffen sein wird: wann anders solche deteriorierung und Schlechterungen ohne die Schuld des Verkäufers entsprungen und herkommen, da sonsten auch in widrigenfalls der Käufer die geschwächte War anzunehmen nicht dahingehalten werden kann.

6.
Wann einer ein ganzes Faß Wein, aber auf das Maß gekauft, indessen aber das Faß verpitschieret hättet, in diesem Fall hat der Käufer noch kein Dominium, wird auch nicht dafür gehalten, daß er schon die quasi tradiction bekommen und also die Gefahr des Untergangs auf sich bekomme, dann es nicht darvor geachtet wird, daß durch solches Faßpitschieren, ihme solches schon tractiret übergeben und zugestellet sei, sondern vielmehr, daß solcher Wein nicht konnte und möge mutieret oder veränderet werden.

7.
So einer Haus oder ein Pferd verkauft und solches Haus geht durch Brand zugrund und das Pferd verreckt, ehe und bevor es dem Käufer eingeräumt und übergeben wird, so gehöret die Gefahr dem Käufer, also, daß nichts desto weniger das Geld und den Kaufschilling dem Verkäufer erlegen solle, es gehe gleich gar oder nur zum Teil zugrund, dann die Gefahr, so die Sachen in spezie verkauft seind, so gehören sie allezeit dem Käufer zu.

in genere kaufen

8.
Es ist ein anderes, wann eine Sach in genere verkauft wird, also so einer sagt, ich gebe dir hiemit ein Pferd zu kaufen, aber nicht in spezie dieses und jenes, oder 10 Eimer Wein in genere oder insgemein, alsdann gehöret die Gefahr des Untergangs dem Verkäufer, dann das Genus oder Gemein kann nicht leicht zugrund gehen, es sterben nicht alle Pferd.

2434.

9.
Desgleichen, wann ein Kauf auf die schriftl. Ausfertigung von den Kontrahenten gestellt wird, in diesem Fall gehört die Gefahr der Sach vor der bestätigten Schrift dem Verkäufer, dann auf das, daß die Gefahr dem Käufer zuwachse, wird erforderet, daß der Kauf compent, perfect und vollkommen seie, so lang aber solche Schrift nicht verfertiget, alslang ist der Kauf nicht perfect.

10.
Desgleichen, so etwan der Verkäufer die fürfallende Gefahr auf sich genommen, dann hierin soll und muß der Verkäufer aus Natur solchen Contracts allen Fleiß anwenden und alle Gefahren ex lata vel levi et levissima culpa, wann es also beschädiget wird, auf sich nehmen.

Die unvorsichtige Fäll aber, die auch einem Allerfleißigsten und Erfahrenen begegnen können, casus fortuide werden ausgenommen.

Es seine dann Sach, daß auch derer ausdrücklich in Contrahieren bedacht, und diese eingedingt werden: dahero auch dieses umso mehr Platz hat, es gehöre auch die Gefahr dem Verkäufer, wann die verkaufte Sach durch seinen Betrug oder Schuld lata vel levi culpa zu grund gangen.

11.
So gehöret auch die Gefahr oder der Untergang des verkauften Guts dem Verkäufer, wann er die Einlieferung oder Übergebung verschoben, und nicht vollzogen oder auf Begehren des Käufers zur Traktierung saumselig gewesen, und wird hierin das nicht geachtet, es auch auf

eben diese Weis bei dem Käufer, so die geliefert worden, wären zugrund gangen, als wie bei den morosen Verkäufen, und ist in odium dessen, so den Verzug verursacht.

12.
Wann aber beide, sowohl der Käufer als der Verkäufer, saumselig sind, so gehöret die Gefahr demjenigen zu, so die letzte Moram und Verzug verursacht, dieweilen hierin die letzte Mora zu Schaden kommt.
L: illud: ff.de periculo et commod: S.4.

13.
Gleichwie nun (wie schon öfters gemeldt) in d: g: Fällen die Gefahr des erkauften Guts dem Käufer zugehört, also gehört ihme auch aller Nutzen, wann das erkaufte Gut vor der Tradiktion und Übergab gebesseret, und solchem was zukommt.
L: ed: quod ff. de periculo et commod.

14.
Wenn jemand einen Grund gekauft hätte und vor dem Kauf etliche Holzbäume von dem Wind auf demselben Grund niedergerissen wären, so gehören derselbe Windwurf dem Verkäufer und nicht dem Käufer zu.

L: support ? ff. empt.

15.
Sonsten wann ein Irrtum und Dunkelheit im Kaufen fürfallt, so ist dasselbe, so er von dem Verkäufer fürbringt, wider ihn Verkäufer, dieweil er es nicht klärer angezeigt, ausgelegt und zu verstehen geben hat.
Wiederum, wann der Käufer selbst einen dunklen Pakt oder Geding für und angebracht, soll dasselbe gleichfalls wider den Käufer verstanden sein und werden.

16.
Wann mehr Ding dergestalt verkauft werden, daß der Verkäufer desselben eines geben soll, stehet die Wahl bei ihme, dem Verkäufer, welches er geben wolle, und

also im Gegenteil.

17.
Der in einem Verkauf versprochen hätte zu verfügen, daß das Wasser zu dem verkauften Gut laufen solle, der ist auf dem Weg, da durch das Wasser seinen Lauf haben muß, zu gestatten schuldig.

18.
Der so einen offenen Laden oder Kram an einer gemeinsamen Straßen verkauft, wird nicht dafür gehalten, daß er den Grund oder Boden verkauft habe, sondern allein seine Gerechtigkeit, die er auf solchem Grund und Boden hat, als nämlicher allda zu stehen und zu verkaufen und so er eine solche Gerechtigkeit übergibet, ist er des Handels und Kaufs halber ledig.

19.
Wann ein Acker und Gut verkauft wird, so gehören die Früchte und Nutzungen darauf auch dazu und werden als für mitverkauft gehalten, es wäre denn, daß zu Anfang des Kaufs ein anderes abgeredet worden.

2436. 20.
Da ein Gut oder Keller, und damit hundert Faß, die darin seind, verkauft worden, so wird der Kauf für kräftig gehalten, und ist der Verkäufer die hundert Faß zu lieferen schuldig, obgleich deren weniger oder gar keines im Keller gewesen.

21.
Wann Geschirr oder Faß verkauft, welche unverfälscht und unschadhaft überantwortet werden sollen, so dann Wein, oder dergl. darein getan wurde, und derselbe verdirbt oder Schaden bekäme, weil die Faß mangelhaft, so ist der Verkäufer dem Käufer solchen Schaden gut zu machen schuldig, der Verkäufer habe es gewußt oder nicht.

22.
So ein Vieh oder Tier verkauft wird, ist man dasjenige,

damit es gezieret und feilgeboten worden, mitzugeben schuldig, alsda ein Pferd verkauft, gehört auch Zaum und Sattel dazu, es hätten sich dann zuvor die Kontrahenten eines anderen verglichen.

23.

Wann in Verkaufung eines Ackers angezeigt wird, daß er 10 Jauchert, und von jedem Jauchert, wie hoch derselbe verkauft seie, Meldung geschehe, darnach aber 12 Jauchert sich befunden, so seind alle 12 Jauchert im Kauf begriffen, auch dieselben 12 Jauchert der Abred nach zu bezahlen.

Dahingegen, wann alein 10 Jauchert sich befunden, da doch im Kauf 12 Jauchert angezeigt, ist der Verkauf, was er weniger, am Kaufschilling abgehen zu lassen.

24.

So jemand von einem anderen ein Gut kauft, und der Verkäufer ihme dasselbe nicht übergeben und zustellen wollte, mag der Verkäufer um solche Ein-Antwortung wie sich gebührt beklagt werden, jedoch soll dieser Unterschied gehalten werden, so das der Kaufgeld bar bezahlt wäre, daß dann dem Käufer dieselbe Einantwortung gestracks werde verschafft, wäre aber das Kaufgeld noch nicht bezahlt, so mag es der Verkäufer, der bis zur vollkommener Bezahlung als für sein Unterpfand innenbehalten.

25.

Wann aber der Verkäufer dem Käufer das Gut hätte überantwortet, so soll er sich desselben verkauften Guts ob er gleich noch nicht das Kaufgeld empfangen, keineswegs unterfangen, sonderen mag in diesem Fall als um einen persönlichen Spruch zu dem Käufer von schuldigen Bezahlung wegen des Kaufgelds, wie sich es gebühret, klagen.

Schäferei verkaufen

26.
Wann einer letzlich eine Schäferei verkauft, so gehören die Lämmer nach beschehenem Kauf dem Käufer zu, unangesehen, obgleich die Schäferei noch nicht überantwortet wäre, doch sollen in diesem Fall dem Verkäufer der Unkost, so ihme auf die Unterhaltung geloffen, durch den Käufer, wie sichs gebührt, abgelegt werden.
Text im form: in t.post.perfectum eod: de act: empti:ad.

27.
Wann 2 mit einander handlen und einer von dem anderen auf die Maß, z.r. Branntwein, Essig usw. verkauft, eine andere Maß aber in des Käufers und eine andere in des Verkäufers Ort im Gebrauch ist und diese beide von der gewissen Maß nichts ausgedingt, so ordnet und will Bürgermeister und Rat, daß jene Maß gelten und verstanden werden soll, welche in dem Ort des beschehenen Kontrakts gebräuchlich ist.
Ita Bartol. in l.semper in stipata (?): ff: de N.: f.n:2.v.
(Item vendo tibi triginta modules: juret: versa et
? (intell. c
(Matth.Berlich part.3 deus 349 n:7.

28.
Wann ein Stück Wiesen oder Acker auf das Meß verkauft wird durch diese ein offener Weg gehet, oder ein Wasser dadurch lauft, oder auch an einem Gestad lieget, so werden allein die Wiesen oder Äcker und nichts von dem via publica ripa et litore weniger der Bach in das Meß genommen.
Ita Conore: juris consulti in spezie e: Berlichio part.3 decis 350 Nr.3.

2438.

§ 8.

De Jure Retractus.

Von den Losungen .

Dieweilen bisher allhier von Losungen und den berechtigten Auslos zu Zeiten verkaufter Güter und Mobilien nichts Schriftliches verfasset worden, wenigstens nichts zu finden, und dahero solches Gerechtigkeit zu

Zeiten schlechtlich observieret und ungleich gehalten worden, so haben Bürgermeister und Rat für heilsam, nützlich, gütlich, ja für nötig befunden, zukünftig besserer Richtigkeit und Information, auch männiglichen Wissen Ablehnung aller Streitigkeit und unnötigen Gezanks zu verordnen und zwar dieweilen in gemeinem Rechte fürnehmlich dreierlei Losung gebräuchlich (und es fast allen Orten practic.) benamtlich als

1. Zinslosungen,
2. angedingte Losungen,
3. Marktlosungen.

1. Zinslosungen, die veränderte teilbare und Zinsgüteren,
2. angedingte Losungen, die in Verteilung der Erbschaften gemeiniglich von den Erben oder sonst im Verkaufen, Tauschen, oder anderen Kontracten die Losungsgerechtigkeit angedingt, so dann
3. Marktlosungen, so ein Ausländer oder nicht Verbürgerter von einem hiesigen Bürger, Beisitzer oder Untertanen ein liegendes Gut auf der Stadt Gmünd Jurisdiction und Markung gelegen, verkauft, soll es bei solchen dreien Losungen Gerechtigkeit verbleiben und außerhalb deren und nachgesetzt (in maßen auch die unangedingte Losungen als Retractus gentilicius(?) von altershero obstentierlich und fernerhin unverbrüchlich gehalten werden soll, keine weitere gestattet werden.

1.

In Sonderheit aber solle die bisherige etwas und zu Zeiten gewohnte Mißbräuch in Auslosung der erkauften und fahrenden Güteren, als Dung, Stroh, Holz, Frucht, Wein, Vieh, wie auch die Auslösung verkauften Schulden (außerhalb dieses einigenfalls, wann der Schuldner selbsten die auf ihm vom Schuldherren verkaufte Schuld lösen wollt, welches ihme nicht zu verwehren) allerdings abgeschafft und dies Orts die Hantierung mit Kaufen und Verkaufen frei gelassen worden.

2.
Wann die hinterfällige Fahrnis, welch in Erbteilungen (die nach Zertrennung der Ehe zwischen dem überlebenden Ehegemahl und des abgeleibten hinterlassene Kinder oder andere Erben beschehe) verkauft worden, und diejenige, welchen sie zum Hinterfall zugehörig, diese Fahrnis in solchen Kaufschilling immer 4 Wochen nach beschehenen und ihnen eröffneten Kauf lösen, und darmit die hinterfällige fahrende Stück an sich bringen wollten, soll es ihnen von Rechts wegen zugelassen werden.

2440. 3.
So auch auf erblichen hinterfälligen Gütern die Nutzung verkauft, soll zu des verstorbenen Erben und Eigentumsherrn desselben Guts freier Willkür stehen, den verkauften Nutzen an sich zu ziehen und zu lösen.

4.
Demnach auch Herkommens und stark darob gehalten werden soll, daß in Erbteilungen die Zertrennung der Häuser und anderen Gütern, so mit Schaden zertrennt würden, nicht geschehen solle, und doch solches bisweilen ja Not halber zertrennt werden müssen.

Ist E.E.Rats Willen und Meinung, daß wo solche notwendige Zerteilung geschehen und folgends ein Teil solcher Häuser, Güter (die nicht füglich abzusondern) wieder verkauft werden, alsdann die Inhaber der übrigen Teile, damit solche wieder zusammengebracht werden mögen, die Losungen haben solle.

Folgen die Losungen als

Zinslosungen.

Obwohlen wie gemeldt, jene Güter, so gemeiner Stadt und den Pflegen da und dorten ewig Grund und Boden Zins geben, ohne Erlaubnis und geschener Insinuation nicht zertrennet oder veränderet werden sollen; wann sich aber jedoch in Erbteilungen und durch Kontrakt vielmal begibt, daß solche Güter erheblichen Ursachen wegen zu verteilen oder sonst (welches zwar ohne sondere bewegliche Ursach nicht geschehen soll) zu allienieren vergönnt

wird, so will und verordnet E.E. Rat, vermög alten Herkommens, daß in drgl. Fällen solcher Stück Inhaberen (es wäre gleich deshalben etwas bedingt oder nicht) die Verlosung zusammen haben, und solche Zinslosungen, die Güter so viel möglich in eine Hand wiederummen zusammenzubringen.

2.
Und wann etliche n solchen zertrennte Lehen oder Zinsgüteren teil hätten und allhier oder allhiesiger Markung, da der verkaufte Teil gelegen, wohnten, soll derjenige, so den größten Teil daran besitzt, die Verlosung zu dem gehörigen und verkauften Teil oder Stück haben.

3.
Sonsten aber, da der, welcher den geringsten Teil erst berührten Lehens oder teilbaren Guts, darein der veränderte Teil oder Stück auch gehörig und zinsbar, in Handen hat, allhier und in deren Zwingen und Bännen, darin das veränderte Gut liegt, bürgerlich gesessen, solle demselben vor den anderen, so gleich wohl den mehreren Teil besitzet, aber außerhalb der Markung verbürgert ist, der Vorzug mit der Losung gestattet werden.

Wie dann in solchem Fall, da die Zins und Markung zusammenkommen, die zweifache jura und Gerechtigkeiten dem einfachen billigen zu präferieren und vorzuziehen.

4.
Wann viel Güter in einem gesamten Kauf hingeben worden, darunter allein etliche mit anderen Gütern zinsbar, oder auf andere Markung gelegen, oder etliche Güter begriffen, darzu jemand ein Angedingte verschrieben oder sonstig beweisliche Losung hätte, ist demjenigen, so zu dergleichen Gütern in Sonderheit die Losung haben, nicht zu verwehren, allein solche Güter und Stück, dazu sie Losung haben, von solchem gesamten Kauf herauszuziehen und sich in selbigen Stücken ihre Losungsgerechtigkeit zu gebrauchen und auf den Fall solche Güter und

Stück nicht sonderlich angeschlagen und derentwegen zwischen dem Käufer und Retrohenden oder Auslöser, so selbige zu lösen befugt, des rechten Werts halber Streit fürfiele, sie sich auch nicht hierüber vergleichen konnten, sollen alsdann solche Güter entweder durch den ehrsamen Rat oder durch besondere von demselben hiezu verordneten Unparteiischen geschätzt und gewürdiget werden.

5.
Wann aber Güter mit Vorbehalt eines mehreren Aufschlag oder mit angedingter Wiederlosung Item sonsten cum pacta legis commissariae oder sonsten mit einer gewissen zulässigen Bedings verkauft worden, sollen dieselbe, da jemand in selbiger sich seiner dazu habender Losungsgerechtigkeit gebrauchen wollte, mit solcher angehängter Bedingnis und Beschwerden wie der Kauf vom Käufer angenommen, gelöst und in solch und anderen Losungsfällen allwegen dahin gesehen worden, mit was Convention und Beding die Kontrakt fürgegangen und beschehen sein.

6.
Item In Verkaufung der Zins- und Gültbriefen, auch der Schulden und Hauszieleren soll der Zielgeber oder Schuldner der Losung auch befugt sein.

7.
Desgleichen wo zwei Güter mit einander zinsen und das eine verkauft wurde, solle der andere Mitzinsgeber oder Träger zu lösen auch Macht haben.

2443.

Secundo II.
Angedingte Losungen.

1.
Dieweilen die angedingte Losungen auf der Contrahenten besonderer Beredung, wie sie sich derer mit einander verglichen, hauptsächlichen beruhen, so mag derenthalben keine gewisse Ordnung gesetzt werden.

Allen sollen sich hiesige Bürger, Inwohner und Landsuntertanen befleißen, wo in Erbteilungen oder

sonsten bei den getroffenen Käufen und Kontrakten der Losung halber etwas angedingt, abgeredt und beschlossen wird, daß solches mit klaren und verständlichen Worten, und denen Rechten nichts zuwider beschehe, auch also beschreiben und fürkommen werde, damit die Beschaffenheit auf fürfallende Streit zurecht genugsam zu beweisen.

Und wo bei solchen bedingten Losungen der Zeit, Gelds, Nutzung und anderers halber in Sonderheit nichts Sonderes allein die Losung schlechterdings angedingt worden, ein insgemein in §:

Von Zeit der Losung gesetzt und verordnet vide infra.

2.
Ist hierbei auch sonderlich in acht zu nehmen, daß alles was ein Kontrahent ihme selbst zu gut pazisciert und bedingt, solches auch denen Retrahenten und Löseren zu gute kommt, und er in allen Pakten und Bedingungen dem Käufer gleich gehalten werden solle.

3.
Und wo bei den Erbteilungen die Losung unter denen Miterben anbedingt, obwohlen ihre Deszendenten und Leibserben halber nicht abgeredt, sollen dennoch dieselbe anbedingte Losung auch fähig sein.

4.
Und wo im Fall etliche die Paciszenten oder deren Leibeserben lösen wollten, sollen des vorzugshalber per fortem und durch das Los entschieden werden.

5.
Wofern aber ein Gut aus der Erbschaft ohne fernere weitere Bedingung verkauft oder veränderet und von keinem Miterben oder Befreunden, so in der bedingten Losung begriffen, gelöst worden, alsdann ist solches Gut keiner Losung mehr unterworfen, sondern mag förderhin als ein anderes frei Gut verkauft und geänderet werden.

6.
Wie dann, so einige Güter per Contratum dem Hospital oder anderen geistlichen und weltlichen Pflegern anwachsen und heimfallen, und der Spital oder Pfleg eines derer verkauft, so gebühret niemand eine Auslösung.

3 tio
Tertio.
Marktlosungen.

1.
Es setzen und ordnen auch Bürgermeister und Rat, wann ein Bürger, Inwohner u. Untertan dieser Stadt gegen einen außerhalb der Stadt Gmünd ihrer Markung gesessenen ein liegend Gut, so in dieser Stadt Bännen und Bezirk gelegen, verkauft oder sonsten veränderet, oder auch ein liegend Gut einen Ausgesessenen an der Zahlung heimgefallen wurde, daß alsdann ein jeder, so in dieser Stadt und auf dem Land bürgerlich seßhaft, wo nicht andere einbedingte oder ältere Losung hätten, ein Jahr und Tag die Losung dazu haben sollten.

2445. Damit auch hierin kein Gefahr oder Betrug gebraucht, soll der Kontrakt, sobald derselbe für Rats gebracht und eingeschrieben, gleich aufs längst inner 14 Tagen nach beschlossenem Kontrakt am gewöhnl.Ort der Bürgerschaft zum guten Wissen öffentlich angeschlagen werden.

2.
Und so die Marktlosungen mehr dann einer zu lösen begehren würde, solle derjenige den Vorzug haben, welcher sich der Losung am ehesten angemaßen und zugleich den Kaufschilling offeriert hat.

3.
Wo aber 2 oder mehr sich zumal angeben und den Kaufschilling dem Käufer gebührlich anbieten würden, sollen sie mit einander sortieren und losen, welcher unter ihnen den Vorgang habe.

4.
Wann aber ein solches Gut nicht gelöst, sondern dem

Käufer, so außerhalb dieser Stadt Markung seßhaft verbleibt, soll er in dem Ort und Markung, so das Gut gelegen, so lang er solches in Händen behält, die Steuer und Schatzungen, Frohn, Macht und anderen Beschwerden davon entrichten, wie allhier gebräuchlich und alt Herkommens ist.

4 tens.

Von der angedingt und Erblosung.

1.

Wiewohl hierin es bisher nicht allezeit und einhellig gehalten worden, daß ein Bürger oder Untertan eine Erblosung habe, bisweilen gestattet, zu Zeiten aber
6. nicht zugelassen worden, als ist eines Ehrsamen Rats Will und Meinung, so in des Künftige unter den Bürgen ein und anderer Kauf vorgehet, und die nächste Verwandte auf- und absteigender Linie auch Geschwistrige und deren Kinder, Verschwägerte bis auf den 3.Grad incl. nicht um solchen Kauf und Verkauf wissen, demselben nicht beigewohnt, und also denselben Kontractum nicht bewilliget, ihme auch dazu nichts angekündiget worden, daß alsdann solche nächste Freund Macht haben und befugt sein sollen, das liegende Gut in dem Wert wie es verkauft worden, innerhalb 6 Wochen 2 Tag mit Erlegung des Kaufschillings und ganzen Weinkaufs auszulösen.

2.

Wofern aber die interessierte Freund und Blutsfreund bei Abhandlung des Kaufs gewesen, dessen Wissenschaft gehabt, den Weinkauf trinken helfen, oder von den kontrahierenden Teilen ihnen der Kauf verkündiget worden, von ihnen aber die determinierte und bestimmte Zeit versäumet worden, sollen dieselbige einige Losung nicht mehr haben.

3.

Es soll und mag auch der nächste Gesippt und Freund, dem die Losung gebühret, sein Losungsrecht, noch das gelöste Gut keinem anderen oder Fremden zustellen,

übergeben, noch in contenti wieder verkaufen, ohne sondere Erkenntnis und Erlaubung des E.Rats, hierdurch dann den ersten Käufer zu verhinderen.

4.
Wo auch hierin einige Gefahr zu vermuten, ist der Löser bei seinem Eid zu beteuern schuldig, daß er ihme und nicht andern so kein Losungsgerechtigkeit haben, zu lösen vorhabens, gegen welchen nachgehend aus befundene u. hierin fürgegangene Gefahr und Betrug mit ernstlicher ~~Gefängnis~~ Straf einsehens beschehen soll.

2447. 5.
Und so der nächste Gesippte oder Erbe abstehen, oder zerginge die Losung in bestimmter Zeit und Frist zu tun, so mögen die andere nachfolgend desselben Geschlechts oder Geblüts solch Gut auslösen, oder an sich kaufen.

6.
So ein Bürger oder Untertan bei einem Ausländer Geld um Zins aufnehmet, und dargegen gewisse Güter verschreibt, (welches doch verboten und nicht geschehen solle) und sich begibt, daß die Zins nicht entrichtet und der Ausländer auf sein Unterpfand vor Rat klagt, und ihme solche heimerkennet würde, kann er solch keinem Fremden und anderen als einem Bürger verkaufen, und hat demnach der Schuldner oder Gültverkäufer die Losung innerhalb obbestimmter Zeit, doch muß er den aufgeloffenen Unkosten bezahlen, und zwar

7.
Nachdem E.E. Rat in Ablösung angeregten Kontrakt Kaufens und Verkaufens befindet, daß vielmal die Güter über den billigen Wert gesteigeret worden, dadurch der Käufer oder Verkäufer, so der Sach genug verständiget, zu seinem Weib und Kinder Nachteil, ja endlichen Verderben beschwert wird, also behält ein Ehrsamer Rat ihme bevor, wann dergl. gesteigerte und übermäßige Käuf fürkommen, dieselbe der Billigkeit mäß zu taxieren, welche Tax alsdann vom Käufer und Verkäufer nachkommen werden soll, bei

Strafe E.E.Rats.

8.
Dieweilen auch zu Zeiten eine ziemliche Übermaß gebraucht, und derjenige, welchem zu dem verkauften Gut die Losung gebühret, zu Schaden gebracht, sonderlich auch die Pflegkinder zu Zeiten dadurch beschweret werden, nicht mehr dann auf das Hundert 3 fl., von Waisengüter aber 2 fl. Weinkauf possieret (?) und verzehrt worden, was aber über 100 fl als 400 fl. und mehr belaufet, als solle auf das Hundert nicht mehr denn 1 fl. auf die Waisengüter aber 40 Kr. verzehrt und possieret (?) werden.

§ 9.

Von Zeit der Losung, wann sie anfangen und ihre Endschaft nehmen.
Auch wie es vor Ausgang der Zeit mit dem Nutzen und Baukösten zu halten.

1.
Es will und ordnet auch ein Löbl. Magistrat, daß in Zins anbedingten und Erblosungen (in Fall nichts in Sonderheit abgeredt worden) derjenige, so lösen will, 1 Jahr und 1 Tag hierzu haben und doch einem jeden Retrahenten oder Löser um der Nutzung willen freistehen solle, die Losung innerhalb Monatsfrist fürzunehmen, und wolle solche Zeit des Jahrs und Tags, wie auch des Monats ihren Anfang haben in Zins und bedingten Losungen von Zeit, da der Kontrakt demjenigen, so die Losungsgerechtigkeit hat, von dem Verkäufer unter Augen oder zu Haus verkündet werden, in Marktlosungen aber vom Dato an, des angeschlagenen Briefs an der Metzigsäulen. modo an der Grättüren.

2.
Es soll auch der Verkäufer ∅oder der, so solche Güter, dazu andere Losungsgerechtigkeit haben, sonst allieniert solche Verkündigung nicht unterlassen, dann im Fall es nicht geschehe, soll die zur Losung bestimmte Zeit erst laufen und angehen, von der Zeit an, da derjenige, so

der Losung befugt, den fürgegangenen Tractat und Kaufschilling glaublich in Erfahrung gebracht hat.

3.
Es soll auch der oder die, so nach Verkündigung oder öffentl. Anschlag in Monatsfrist lösen, die Nutzung, die auf dem Gut stehet, empfangen; doch mit Abtrag des nützlichen und notwendigen Unkostens und Bauköstens, so der Käufer über dem Kaufschilling darauf gewendet hat.

2449. 4.
Da aber die Losung einiger nach solchen Monat verziehen tät, alsdann dem Käufer die Nutzung desselben Jahrs bleibt.
Wird dann der Käufer die Nutzung einmal eintun, und jemand hernach und also nach Verscheinung des Monats, doch vor Ausgang des Jahrs allererst unterstehen zu lösen, so soll alsdann dem Käufer die andere und künftige Nutzung nicht bleiben, sondern solche der Löser empfangen, doch daß er dem Käufer den nützlichen und nötigen Unkosten, so er nach eintaner Nutzung darauf gewandt, Ablegung tun.

§ 10.
Von Anerbietung u. Erlegung der Kaufschillings.

1.
Es wollen und verordnen auch Bürgermeister und Rat, daß derjenige, so lösen will, in obgesetzter Zeit, Jahr und Tag,auch anderer determinierter Zeit dem Käufer den Kaufschilling, wie solcher bar oder zielweis, pure oder conditionaliter verglichen,samt dem Wein- oder Leihkauf, und was sonsten gebührlich aufgegangen, wirklich zu bezahlen anbieten, und da er der Losung statt tut, und das Geld annehmen will, ihme gleich auch darzählen soll.

2.
Wo aber der Käufer der Losung nicht stattgeben, noch die angebotene Zahlung annehmen wollte, soll der Löser das Geld, samt dem Weinkauf, so er zu hinterlegen begehrt,

E.E.Rat oder sonsten 2 ehrlichen Männern darzählen, und wann es also dargezählt, gleich verpitschiert hinterlegen, auch dasselbst bis zum Austrag des Handels liegen lassen, bei Verlust der Losungsgerechtigkeit.

3.
Da der Retrahent oder Löser den Kaufschilling desjenigen Guts, so er lösen will, nicht wissen kann, soll er so viel an Geld hinterlegen, was solch Gut gemeiner Achtung nach ungefährlich wert sein mag, mit der Erklärung, da es ein mehreres wert, dasselbe samt dem Weinkauf auch zu erstatten.

4.
Und ist der Löser auch über das schuldig, innerhalb eines Jahrs und Tags von Zeit beschehener Hinterlegung den Käufer zur Abtretung und Einräumung des mit der Losung beschwerten Guts redlich zu ersuchen, u. zu beklagen, sonsten, da solches nicht geschehen, soll keine Losung mehr gestattet werden.

5.
Und sobald der Käufer vom Löser das Geld angenommen, alsdann kann kein Teil mehr zurückgehen, sondern muß der Käufer der Losung stattgeben, auch der Auslöser das erkauft Gut behalten.

6.
Demnach sich auch mehrermalen begiebet, daß der Verkäufer demjenigen, der die Losung zu seinem Gut hat, den Verkauf anerbieten tut, derselbe sich aber darauf erklärt, daß er (der Verkäufer) sein Gut wohin er wolle, verkaufen wolle und möge, in diesem Fall hat er nichtsdestoweniger noch die Losung, dann er durch dieses sich seines Losrecht nicht verziehet.

7.
Wann ein nächst Gesippter und Befreundeter in einem Kloster ist. als ein Religios, so hat in vorkommenden Fällen Kaufens und Verkaufens er noch das Kloster keine

Losung, weilen das Kloster nicht aus dieser des Kontrahenten Familia, und der Religios der Welt abgestorben, auch sich selbsten nichts, sondern nur dem Kloster etwas bekommen kann.

8.
Eine andere Bewandtnis hat es mit einem Novizen, weil dieser vor der Profession im währenden Probierjahr noch kein Mönch, und sich seiner Güter und Erbteils noch nicht entschlagen, sondern ein solcher bleibt seiner Güter und Rechten noch vollkommener Besitzer und Herr.

9.
So kann auch eines Weibsperson das Jus retractus oder Losungsgerechtigkeit nicht genommen werden, sondern hat hierin ein gleiches Recht mit den Männern.
e:g: Ich verkaufe ein Tagwerk Wiesen gegen einen Extraneo, so kann meine Schwester solchen Testitis praestantis wohl auslösen.

2451. 10.
Desgleichen, wo ein Vater ein unbeweglich Gut verkauft, gegen einen anderen, so kann der Sohn so er anderes nicht mehr in des Vaters Gewalt, sondern sni juris solches auch auslösen und retrahieren, dann er der nächste Verwandt ist.

11.
Wann ein gemeinsames Gut oder etliche Güter als Haus, Scheuren, Äcker und Wiesen mit einander um ein gewisses Stücke Geld verkauft worden, so kann kein Stück ohne das andere retrahiert, sondern sämtl. zusammen von denen nächsten Verwandten ausgelöst werden.

12.
Es kann und soll keiner, der nicht aus der Familie oder Linie, woher das verkaufte Gut herkommt, einige Auslosung haben e:g: die allienierte verkaufte Güter, die ex parte des Vaters herkommen und entspringen, gegen den fratri uterino, dem Stiefbruder, kann frater

consanguineus oder rechten Bruder vom Vater her auslösen, dieweilen solche verkaufte Güter in diesem Fall in eine fremde Familie abgeteilt wurden.

13.
Dieses jus retractus oder Auslösungsrecht hat kein Statt und Platz in der permuttation im Tauschen und Vertauschen, dann in diesem Kontract wird von beiden Kontrahenten eine gewisse Sach verwandlet, welche derjenige, so die Auslosung tun wollte, vielleicht nicht hätte, dahero solche Auslosung zu Recht nicht erkannt wird, dieweilen kein pretium oder Wert dazwischen kommt, welcher in beschehender Auslösung zu restituieren wären und es dem Tauscher daran gelegen, vielmehr die Sach, als den Wert zu haben.

§ 11.

Vom Angriff der Unterpfänder.

Ob ein Bürger gegen den anderen, oder ein Fremder auf einen Bürger wegen abgelehnte Hauptgeld auf verschriebene Unterpfänder zu klagen hätte, soll und mag der Gläubiger (so er gar nicht zu seiner Bezahlung kommen kann, und gleichsam daran desperieret) von Monat zu Monat drei unterschiedlich Klagen führen, und wofern der Schuldner kein Ursach einzuführen und einzuwenden, sonderen der Schuld geständigen, sollen, können und mögen dem Gläubiger (es seien nun hernach Geistliche oder weltliche, Pfleger oder Privatcreditores) die Unterpfandgüter bei der rechten Klag ex primo und folgends bei der dritten und letzten Klag, wann der Schuldner kein Einred ex secundo decreto heimgesprochen werden, welche er, der Creditor folgends, so gut er kann, öffentlich verkaufen mag.

Da er nun ein mehreres, als seine Forderung, nämlich Hauptgut, verfallene Zins und aufgegangene Unkösten sich belaufen, daraus erlöst, soll er den Überrest dem Schuldner herausgeben.

Wofern sich aber der Kaufschilling nicht so hoch erstreckt, daß der Gläubiger Bezahlung haben möge, soll demselben aus andere des Schuldners Güter sich bezahlt

zu machen unbenommen sein, und mögen die heim erkannte Unterpfänder keinem Ausländer wie schon supra bei der Losung Verfügung geschehen, sondern der Bürger und Untertanen suo modo verkauft werden.

Es soll auch dem Schuldner immer 6 Wochen die Auslosung deren Güter und Unterpfänder vergönnt werden, nach deren Verfließung aber nicht mehr zugelassen sein.

2453. § 12.

De Mutuo, vom Leihen.

1.

Derjenige, so Geld, Korn oder anderes dergl. auf eine gewisse Zeit hinleihet, soll mehr oder weiter nicht, dann die an Geld, Korn oder anderes dergl. Summen oder Anzahl wieder forderen und annehmen, doch mag der Leiher auf den Fall nach Verfließung solcher Zeit das Geliehene ihme nicht heimgeben, nicht allein von Zeit des Verzugs 5 vom Hundert forderen, sondern auch, daß er deshalb größeren Schaden gelitten, oder um mehreren billigen Gewinn gebracht worden, rechtliche Klagen und dafür zimelich Abtrag begehren, darüber Bürgermeister und Rat zu erkennen haben sollen.

Und weilen jetzt geraume Zeithero leider und mit großer allgemeiner Bestürz und Verwunderung je länger je mehr zu vernehmen kommt, daß im Hinleihen Gelds u. Früchten u. anderes dergl. großer und unverantwortlicher Wucher getrieben, von denen bedürftigsten Parteien und Schuldnern, die in der Not stecken, 2, 4 und 6 fachen Zins extroquieret und Debitor mit unzulässig und unmäßigen Kondiktionibus, und allzu harten Bedingnissen beschwert, ja von seinem 2, 3mal mehreren wertigen Unterpfand in nicht Beihaltungsfall, dem ihme fast zu Zeiten unvermöglich, leichtfertigerweis getrieben, und ihme solches wider alle Billigkeit entrissen und abgenommen wird.

Solchem höchst unverantwirtlichen und seelengefährlichen Verfahren und Unwesen abzukommen, und inskünftig zu verhüten, ist eines ehrs. Rats ernstliche Meinung und Befehl, daß alle dergl. wucherliche, und daher zwar in Recht verbotene Kontrakt oder Vergleichungen

(weil mehr gezwungene Handlungen und Versprechungen ex porte debitoris) sollen nicht allein vor unwürdig sein, sondern auch höchst sträflich, und von Bürgermeister und Rat empfindlich zu animatvertieren und zu justifizieren sein.

§ 13.

Wann und wie die Bezahlung diesfalls geschehen soll.

1.

Welcher dem anderen Geld, Frucht und anderes dergl. ohne einige Zuwidererstattung g ernannte Ziel zu einem gewissen Gebrauch hinleihet, der soll selbiges Gut nicht wieder forderen, es sei dann solcher Gebrauch geendet, oder so viel Zeit verflossen, daß einer dazwischen denselben Gebrauch wohl hätte haben können, im Fall dann im Entlehnten keines gewissen Gebrauchs gedacht, soll es zu Bürgermeister und Rat stehen, wann solche Schuld wiederum zu erstatten, so aber gewisse Zeit, Ziel und Tag der Bezahlung bestimmt, solches dabei verbleiben, und also der Leiher nicht länger aufgehalten werden.

2.

Es setzen und ordnen auch Bürgermeister und Rat, daß der Entlehner das entlehnte Gut, in welchem Wert und Art beides an der Substanz, Menge und Güte wieder bezahlen und erstatten solle.

An der Substanz.

Als Geld mit Geld, Frucht id est Korn mit Korn oder gleicher Frucht und nicht Haber für Korn oder eine andere Art für eine andere.

An der Güte.

Als Geld an gutem, gangbarem Geld, gut Korn mit gutem, unverfälschtem Korn, dann wieder so geliehen, vermög der gemeinen geschriebenen und dieser Stadt Herkommen mehr nicht, dann er geliehen zu erforderen, also solle auch der, dem geliehen worden, dem Leiher gegen erzeigter Freundschaft nicht schaden, noch weniger dann ihme geliehen worden, wiederum erstatten.

Hinwiederumen mag der Leiner auch nicht eins für das andere, als Frucht oder Weizen für Geld, von dem Entlehner erforderen, ob er schon die Bezahlung nicht zu bestimmter Zeit getan hätte, es geschehe denn mit
2455. des Entlehners gutem Wissen und Willen. Oder daß in Zeiten beschehene Lehnens beide Teil vom anderen Erstattung, als daß für Geld Korn oder für Korn Geld erstattet werden solle, sich verglichen hätten, dann auf solchen Fall solle, was beiderseits bei dem Kontrakt des Leihens abgeredt, gehalten werden.

3.
Wo aber von einem eine gewisse Summe (als 20, 50 oder mehr) erforderet und der Entlehner, oder Schuldner nicht so viel, sondern eine geringe Summe (als von 20 nur 10) bekanntlich, solle das bekanntliche dem Leiher und Gläubiger ohne Verzug, wie sich in unleugbaren Schulden gebührt, bezahlt, das übrige aber, so nicht bekanntlich, gütlich oder rechtlich erörtert und also sowohl in diesem als allen anderen Kontrakten das richterliche oder bekanntliche wegen des illiquitierten oder unrichtigen nicht entzogen werden.

§ 14.
Vom veränderten Wert geliehener Hab.

1.
Nachdem sich vielmals zutragt, daß dasjenige, so einem geliehen worden, meist, ehe es wieder erstattet, an seinem äußerlichen Wert entweder ab- oder aufsteiget, dardurch dann der Leiher oder Entlehner, da das entlehnet Gut, inmaßen es von dem Entlehner empfangen worden, als an der Zahl, Gewicht oder Maß und Ellen, in der Güte und Qualität, wie es angenommen, wieder entrichtet werden solle, sich beschwert befinden möchte, damit man sich nun in so zutragenden Fällen der Gebühr zu entscheiden wisse, so setzet, ordnet und will E.E.Rat

2.
Wo der Leiher dem Entlehnten ein gewiß Ziel/gemacht, und aber derselbe mit der Bezahlung saumselig erschiene,

und das zugesagte Ziel nicht erhalte, in dessen der Wert solch entlehnten Guts abgeschlagen, daß alsdann die Ästimation oder Anschlag des Werts dergestalt geschehen soll, was nämlichen das geliehene Hab oder Gut zu der Zeit des Ziels gemeiniglich mehr da zu Zeit der Bezahlung gegolten, dasselbe der Entlehner neben Erstattung mehr gemeldt geliehnene Guts zu Bezahlung schuldig sein soll, damit der Leiher seines Ausleihens keinen Schaden habe, und dem Entlehner auch nicht fürtrage, obschon nach Verfließung des Ziels der Leiher sein Gut nicht wieder erforderet hätte, dann der Entlehner durch solch von ihm selbst bewilligten Ziels das geliehene Gut wieder zu geben, und die abgeredte Zeit der Gebühr ohn fernere Anmahnung zu halten und zu erfüllen genugsam erinneret und ermahnet sein solle.

3.
So aber kein gewiß Ziel der Bezahlung bestimmt, und das geliehene Gut in Abschlag gekommen, auch von dem Leiher erforderet, aber durch den Entlehner darauf nicht wieder gegeben, sondern derselbe mit der Bezahlung säumig sein werde, alsdann ist der Entlehner nicht allein das entlehnte Gut, inmaßen er es empfangen, sonderen auch so viel es in der Zeit des Verzugs und nach getanener Anforderung weniger gilt oder wert ist, zu bezahlen schuldig.

4.
Im Fall dann das geliehene Gut im Wert aufgestiegen, soll die Ästimation und Wirkung der Zeit des Verzugs bis zu ergangener und in ihren Kräften erwachsenen Endurtel auch, da solche am höchsten gewesen, genommen werden.

Da aber von einer Endurtel appeliert und der Wert in Zeit schwebender Appelation noch mehr gestiegen, wurde auch diese weitere Erhöhung dem Leiher zum Guten, in der Urtel auf Begehren des Gläubigers in Acht zu nehmen sein.

Und da der Entlehner dem Leiher nicht beizeiten vor solchem Aufschlag ersucht und das geliehene Gut nicht

alsbald wieder zuzustellen sich anbieten würde, so soll er alsdann dem Leiher das geliehene Gut eben in der Zahl, Maß und Gewicht und gleicher Qualität, wie er dasselbe empfangen, unangesehen, wie hoch es aufgestiegen, zu erstatten schuldig sein: es sei gleich ihme von dem Leiher ein Ziel zu der Restitution angesetzt worden oder nicht, weil ja billig ist, daß dem Leiher sein erwiesene Gutwilligkeit des Leihens nicht zu Schaden gereiche, welchen er, da er sein geliehenes Gut bei sich behalten, vorkommen konnte.

2457. 5.
Wann aber der Entlehner in Zeit aufsteigenden Wertes des geliehenen Guts den Leiheren ersucht und ihme dasselbe wieder zu geben erbietet, der Leiher aber dasselbe nicht annehmen, sonderen noch länger bei dem Entlehner bleiben lassen würde, alsdann soll dem Leiher solche Übermaß und Aufschlag, wieviel dieselbe von Zeit beschehener Ersuchung aufgestiegen, abgezogen, und der Entlehner am Wert ein mehreres, dann das geliehene Gut der Zeit golten, als er dasselbe dem Leiher wieder zu erstatten sich anerboten, zu geben nicht schuldig sein.

6.
Sonsten da vor dem Verzug oder nach bekräftigter Endurtel der Wert der geliehnenen Güter auf- und abstiege, mag solcher Auf- oder Abschlag keinem Teil zu einem Genuß oder Ergeltung gereichen, und soll

7.
obermeldter Unterschied auch in Wert der Münz, sie seie von Gold oder Silber in acht genommen werden.

8.
Doch wo der Entlehner oder Schuldner guldene oder silberne gute Münz in dem damals gewesenen gangbaren Valor oder Wert empfangen, sollen solche Sorten hernach in dem Wert, was sie zur Zeit der Bezahlung gelten, wiederumen angenommen, oder aber andere gute gangbare Münz dafür bezahlt, und da der Entlehner mit

der Bezahlung saumselig, dem Gläubiger um des Vorguts(?) willen das gebührende Interesse erstattet werden.

9.
Und dieweilen, wie schon oben vermeldt, die Art, Eigenschaft und Natur des Leihens oder des Mutui ist, daß das entlehnte Gut wiederumen im gleichen Wert, beides am Wesen und der Güte bezahlt werde, so folgt auch daß von dem Leiher nicht mehr, dann er gegeben, genommen oder geforderet werden solle.

10.
Es wäre dann, daß das Ausleihen dergestalten und mit der ausdrücklichen Abred gehandlet und verliehen worden, daß der Entlehner dem Darleiher einen gewöhnlichen ländlichen Zins a 5 % und nicht darüber jährlich bezahlen solle, in welchem Fall, was also bedingt und ordentlich verglichen worden, (wann es nicht zu übermäßig und wucherisch, wie schon supra gemeldt worden) redlich und unfehlbar gehalten werden soll.

11.
Nachdem auch der Aufkündung solcher auf Pension hingeliehenen Gelds halber von denen Bürgeren oder Untertanen Klagen fürkommen, so ordnet und setzet Bürgermeister und Rat aus sonderen dazu beweglichen Ursachen, wann hinfüro aus Vormundschaft oder Kindspflegerschaften Geld, es sei wenig oder viel, auf Gülten hingeliehen, daß der Kreditor und Pfleger schuldig und verbunden sein solle, jederzeit, wann die Pupillen zu ihren Jahren kommen oder sich sonsten verheiraten, und Wiedererstattung des geliehenen Hauptguts begehren, dieselbe unweigerlich zu leisten (unangesehen anfangs von der Zeit solcher Wiedererstattung zwischen den Vormünderen und Aufnehmern nichts bedingt worden) damit sie an der Stellung ihrer Wirtschaft und Haushaltung nicht gehindert wären.

12.
Es wäre dann Sach, daß die Pupillen sich mit dem Aufnehmer verglichen und ihme die Hauptsumme länger lassen

wollten.

13.
Und ist die Gefahr des geliehenen Guts des Entlehners, so ers empfangen, derohalben er es von allem Unfall zu bewahren, auch auf den Fall desselben Abgangs oder Verlust nichts desto weniger ein gleichmäßiges, oder wo dasselbe nicht zu bekommen, den billigen Wert dafür zu erstatten und sich mit dem Leiher derentwegen zu vergleichen schuldig.

2459. 14.
Da einer auf den anderen E: g: fl. 100 angelehntes klagt, der andere aber leugnet und Kläger es ihm auf Gewissen und einen Eid gibet und vom Löbl. Rat erkannt würde, daß er schwören möge, er es auch tut und Kläger vorgebte, er habe unrecht geschworen und sich zum Beweis anerbietet, mit Bitte, ihme damit zu hören, so soll weiters Kläger nicht mehr gehört, sondern abgewiesen werden, weil Omnis contraversiae finis, und das Ultimatum, das Juramentum und durch den Eidschwur transigiert worden sein, dafür in Rechten gehalten wird.

15.
Wann einer von einem anderen E.G. auf seinen besitzenden ½ Gut, Haus 200 fl. klaget und exhibiert eine alte allererst bei der ohnlängsten vergegangenen Erbschaft erfundene Obligation, Beklagter aber opponieret ihme Exceptionem praesscriptionis und deducieret mündlich so viel, daß weder er noch sein Vorfahrer innerhalb 32 Jahren, und wohl länger wäre, darum besprochen worden, und bittet ihme ab actione cum refusione ex persarum zu absolvieren, so findet Bürgermeister und Rat wegen solche eingewandter Verjährung dem Beklagten zu absolvieren und loszusprechen.

16.
Es hat einer bei dem anderen 200 fl. entlehnt, und zum Unterpfand ein goldenes Kleinod und Panzerketten eingesetzt mit ~~dem~~ Vermelden, wann er solche nicht wieder

lösen würde, er Kreditor, solcher Verallienierung dürfe und möge.

Weilen aber Debitor, die Pfand eine ziemliche Zeit nicht abgelöst, verkauft Kreditor dieselbe einem Juwelier, nach der Hand aber kommt Debitor, will ihme die 200 fl cum Debito Interesse schießen, und sein Pfand auslösen, Kreditor aber vorwendet, er Debitor habe die Allienierung selber gestattet, fundieret sich in solchem Pakto, Debitor will nicht genug haben, verlangt, daß man ihm sein Unterpfand wieder verschaffen oder das Interesse, welches er auf 50 Reichstaler anschlagt, ihme verschaffen soll.

In diesem Casa findet E.E. Rat, weilen Beklagter selber geständig, daß er ihme von Klägern das versetzte Pfand allienieret, daß er auch ihme, weilen keine gewisse Zeit und Ziel zur Auslösung gesetzt, die Übermaß zu restituieren, und das Interesse auf obrigkeitl. Remoderation, auf Klägers vorgehenden Eid daß er lieber so viel Geld, als sein Pfand entbehren wollte, ihme zu erlegen schuldig.

17.

Einer hat dem anderen ein Stück Holz versetzt, gegen Empfang 500 fl., mit diesem ausdrücklichen angehängten Pacto, daß ers inner 2 Jahren nicht wieder einlösen würde, so soll solches Stück Holz ihme um 500 fl. verkauft sein.

Da aber allbereits 4 Jahren verflossen, kommt Debitor und will sein Holz wieder haben, so findet der Bürgermeister und Rat, da Kläger Beklagten die dargeliehene 500 fl wiederum bar bezahlen würde, Beklagter seines Vorwendens unbeacht, Klägeren das unterpfändte Stück Holz wiederum abzustatten.

Per tent. in L: commiss. ff: eod title L.: alt ed det.pact.pigni vulteri jurispri Rom: L: l.e: 34.Lit: 62.

18.

Da einer dem anderen auf ein gewiß Unterpfand ein Stück Geld leihete und ihme Darleiher solches durch feindliche Gewalt oder sonsten durch die Soldaten entnommen und

da seiner Zeit die Wiederzahlung von dem Entleiher haben wollte, dieser aber das entlehnte Geld ehender nicht zahlen will, bis er zuvor sein Unterpfand zurückbekommt.

Kreditor aber sagt, das Pfand seie ihm ohne seine Verwahrlosung genommen worden, derohalber er Debitor als Dominus solchen Schaden tragen und ihme sein Geld restituieren:

2461. In diesem Fall ordnet und will Bürgermeister und Rat, wann und da Kläger mit seinem körperlichen Eid erhalten würde, daß ihme von dem Feind oder Soldaten beklagtes Pfand ungeacht er solche als ein getreuer Hausvater wohl verwahrt und verschlossen gehabt, mit Gewalt abgenommen worden, daß auf solchen Fall Beklagter seines Vorwendens ungeacht, ihme die entlehnte Summ hinwiederum zu bezahlen schuldig, wie zu ersehen:

Ex fin justit : quil. mod. retract: contract. oblieg: L: qua fortuid 5, eod de act: pign: L:si nulla 7 cum L: sequs: cod eod tit: constit ellad sanom 16 post: 2. Zu finden, daß eines Pfands Verlust ohne Verwahrlosung des Gläubigers der Schuldner billig trage.

19.

Einer leihet dem anderen 1000 Taler in spezie, davon forderet er jährlich anstatt des Zins 50 Taler in spezie.

Der Annehmer des Kapitals verspricht sie also zu geben, zahlt solche auch etliche Jahr in spezie, endlich zahlt er Gulden über 30 Jahr, nachdem nun der Darleiher stirbt, finden seine Erben des Schuldners Kaution und Handschrift, suchen damenhero 50 Taler jährlich und fundieren sich auf des Schuldners Kaution, darin er ihrem Vater anstatt des Zinses 50 Taler in spezie verheißen, hinwieder schützet Beklagter sich mit der Exception, proscriptionis lon gissimi temporis, daß nämlichen über 30 Jahr er schlechte Gulden bezahlt, in solchem Fall soll der Beklagte von angestellter Klag entbunden und losgezählt werden.

Per qui sa minus 13 in primo ff de usus L: adversus 5 ed quamvis 8 cod eod titl.

20.
Da einer sein Gut einem anderen hypotecieret, vor eine gewisse Schuld, und gibt darüber einen privatam Scripturam, als nun Schuldner nicht zahlt und Kreditor auf das Pfand oder Hypothek klagt, und von der Obrigkeit Befehl erlanget, daß ihme das Pfand oder Hypothek gegeben werden solle, es verpfändet aber Schuldner eben dieses Gut einem anderen, doch aus Unachtsamkeit Publico instrumento intervinierter und dann zwischen diesen beiden Kreditoribus ein Streit entstehet, wer nämlich an solchem Gut vorgehen solle:

so ordnet Bürgermeister und Rat, daß Kläger beklagtes Einwenden ungeachtet, in dem strittigen Gut seiner Bezahlung halber billig darum den Vorzug habe, weilen uneracht dieses Publici instrumenti der erste Darleiher seine Verpfändung, anderer Gestalt dann mit der Privatschrift beweise, nämlich mit der obrigkeitl. Befehl, dann es hat ehe und bevor dem im 2.Lehner das Gut verpfändet, der erste solche Prosequieret, und darauf geklagt, auch einen Befehl von der Obrigkeit erlangt, daß ihme solches zugeschlagen oder darin verholfen werden solle.

Gail 2, observ.25.N:10, vellmo ed nulla usw.

21.
Da einer an einem anderen 100 Taler geliehe Geld forderte, und seine Bezahlung suchte, dieser aber opponierte exceptionem sollationis, daß er schon bezahlt habe und dessentwegen seine Brief und Siegel, so er exhibieret, redlich und ehrlich wiederum ein und zu sich gelöst, bittet um Absolution cum refusio expensarum.

Der Schuldner aber negiert, daß er das Geld bezahlt bekommen, es seie facti und müsse erwiesen werden p: L: 5 de probat: item Menach lib 6 prosumpt 18

und seie nicht genug, wann der Schuldner den Schuldschein aufweist, sondern stehe ihm zu erweisen, daß ihme selbigen der Kreditor extradiert und zurückgegeben. P: L.ubi re ff de pact L:f hirograth 24 ff de probat 1 pecunia 14 ed.

Debitor aber bei deme bleibt, daß er redlich

bezahlt hätte, vermög exhibierter Obligation und daß Kläger ihme solange Zeit nicht mehr angemahnt, dann tempori cursa debitorem praesumi solvisse Menoch tit 3 de praesumpt 3, 5 L si Pupillus 48 § 8 de administr. tutor.

2463. Hiernach abermalen Lehner, es habe Beklagter die Obligation nicht bono titulo, seie lange geborgt, nicht geschenkt, jedoch hätte es an fleißig Mahnen nicht ermanglet und sei Beklagtens Vorgeben nichts als Ungrund, in diesem Casa ist excepto sollutionis nicht genugsam erwiesen, derowegen Beklagter zur Zahlung von Rechts wegen anzuweisen.

§ 15.

Von der anderen Art des Leihens, Commodatum genannt.

1.

Obwohlen nun solcher Kontract in fahrender Hab mehrenteil beschehen, ist es doch von solcher Fahrnis allein zu verstehen, so durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, dann in denen Dingen, so durch den Gebrauch verzehrt werde, hat dieser Kontrakt nicht statt, als Geld, Frucht, Wein und drgl., alldieweilen das Geliehe und commodierte Gut nach vollendetem Gebrauch unverwechslet selbst wieder gegeben werden muß, welches in vorgemeldte Verzehrlichen nießlichen Dingen nicht geschehen kann, es seie dann, daß man sie allein zum Pracht und Ostentation oder anderem natürlichen Gebrauch entlehnen wollte.

2.

Und weilen dieser Contrakt dem Entlehner allein zum Besten kommt, so will und ordnet E.E. Rat, daß der Entlehner schuldig sein soll, das entlehnt Gut aufs fleissigst zu verwahren, zur rechten Zeit und Maß, auch in dem Gebrauch, dazu es entlehnt ohne Ärgerung oder Ringerung desselben, und nicht anders zu gebrauchen, welches, so es geschieht und ohne Schuld des Entlehners die entlehnte Ding geringeret werden, ist man dem Leiher solche Abgangs Erstattung zu tun nicht schuldig.

3.
Da auch über allen angewendten Fleiß durch Unfall oder Gottes Gewalt das entlehnte Gut beschädiget oder verlustiget, ist der Entlehner auch nichts dafür zu erstatten schuldig.

4.
Es wäre dann, daß er sich allen Schaden und Unfall zu erstatten in sonderheitlich verpflicht, oder sonsten ohne Verwilligung des Leihers an andere sonderliche gefährliche und schädliche Ort sich begeben oder über die bestimmte Zeit, Ziel und Maß der Gebrauch erstreckt, dadurch es Verlust, Verderben und Beschädigung des geliehenen Gut verursacht hätte. Dann in solchen und dergleichen Fällen, da der Entlehner das entlehnt Gut mißbraucht und ihme die geringste Schuld und Säumnis mit Bestand mag zugemaßet werden, soll er dem Leiher schuldig sein, allen solchen Schaden, Abgang, Nachteil, Kosten und Interessen wiederum zu erstatten.

5.
Wäre es auch Sach, daß dem Entlehner das entlehnt Gut selbst eigenen Dienstboten und Gesind dem Leiher wiederum heimgeschickt, dieselbe aber unterwegs das Gut verlieren oder ihnen entwendet wurden, so ist solcher Schaden auch ihme Entlehner, deme er in solchem Fall dem Leiher erstatten solle.

6.
Wie entgegen im widrigen Fall, da des Leihers Gesind oder Dienstboten, so dem Entlehner das Gut zuführen sollen, und unterwegs darum kommen, die Schuld keinem anderen, als dem Leiher zuzumessen und der Entlehner dafür nichts zu tun schuldig, es wäre dann daß ein anderes sonderliches Geding wäre, welches in demselben Fall billig gehalten werden solle.

7.
So einer einem anderen ein schadhaft Gefäß oder Geschirr als unschadhaft und nützlich mit gutem Wissen (welche

wissenschaftl. und gefährl. Verschweigung der Entlehner beweisen muß) liehe, er dadurch dem Entlehner z.E. sein Wein oder anderes verdürbe, ist der Leiher solchen Schaden ihme gutzumachen schuldig.

8.

Der Leiher hat auch die geliehene Hab vor Verlauf bestimmter Zeit oder da keine bestimmt, gepflogen und erlaubten Gebrauch oder bis so viel Zeit verflossen,
2465. daß der Entlehner, so er gewollt, gebrauchen möge, mit nichten wiederum zu forderen, viel weniger dem Entlehner Verhindernis zu tun, damit der das entlehnte Gut nicht, dazu es ihm geliehen worden, gebrauchen möge. Dann wo dergleichen beschehen, oder der Leiher ihme das entlehnte Ding, ehe es gebraucht worden, wieder genommen, hat der Entlehner ihme darum zu verklagen, und zur Bezahlung des zugewachsenen Nachteils anzulangen.

9.

Und ist gleichwohlen nicht ohne, daß sich bisweisen zuträgt daß einer dem anderen etwas ohne Bestimmung gewisser Zeit und Brauchs leihen tut, welcher Kontrakt praecarium genannt wird; im Fall sich nun etwas dergleichen zutragt, soll es bei des Leihers Willkür stehen, sein geliehenes Gut wieder zu forderen.

10.

So ein Entlehner das geliehene Gut gebraucht, oder die bestimmte Zeit verflossen, soll solches mit all seinem Anhang und Verbesserung so in mittels währendem Gebrauch demselben wäre zugangen (als z.E. eine geliehene Stuten mit dem Füllen, so in mittels gefallen, oder wie sonsten die geliehene Güter dem Entlehner zugestellt und überantwortet) ohne einig Einred, wiedergegeben werden, dann daß der Entlehner sagen wollt, das entlehnte Gut wäre nicht des Leihers, oder der Leiher wäre ihme dagegen etwas zu tun schuldig, sollen solche Einredeungen dem Entlehner nichts helfen oder fürtragen.

11.
Da auch der Entlehner notwendige ziemlichen Kosten auf das entlehnte Gut anwendet, als da er ein entlehntes Pferd, so ohne seine Schuld schadhaft worden, heilen lassen muß usw., (ein anderes, wann das Pferd auf dem Weg oder dem Gebrauch ein oder auch mehr Hufeisen ab und verloren gehen, die der Entlehner leiden und auf sich tragen muß) hat er solchen vom Leiher auch wiederum zu erforderen, aber geringen Kosten, und was auf gewöhnl. Unterhaltung gangen, oder was zum Kost (?) gehöret, hat der Entlehner nichts zu forderen.

12.
Wann auch die geliehene Hab vom Leiher zu gebührender Zeit wieder abgeforderet wird, ist ihme der Entlehner solcher Hab (unerachteter wider den Leiher eine andere Gegenschuld, oder aber des Eigentums halber Anforderung hätte) wieder zu liefern und heimzugeben schuldig.

Doch da der Entlehner auf die entlehnte Hab, wie obgemeldt, namhafte Kosten aufgewendt, mag er dieselbe bis zur Erstattung solcher Kösten wohl in Handen behalten.

13.
Wann einer klagte, daß er dem anderen einen guldnen Becher geliehen und selbigen wieder forderet, der andere aber Domini exceptione obicierete und sagte, daß solcher einem anderen, dessen Erb er worden, sein gehöre, dieser aber die Restitution des Bechers von dem anderen actione commodati ((disjecti ??) begehet, der andere dahingegen exceptionem domini, daß der Becher jure hereditario sein seie, vorwendet; Kläger aber weiters einwendet, einbringet, wann schon der Becher beklagtens jure hereditario wäre, so seie er Kläger doch Besitzer solchen Bechers, welcher dann ihme vor allen Dingen restituieret werden müsse.

In diesem Fall will Bürgermeister und Rat, daß Beklagter seiner Vorwendens ungeacht Klägeren den entlehnte Becher wiederum auszuantworten schuldig, und ihme

aber nach beschehener Restitution seiner Klage und Zuspruch wegen des Bechers vorgewendten Eigentums wieder Kläger anzustellen unbenommen.

14.
Da einer dem anderen ein Pferd zum Ziehen oder Reiten entlehnet und solcher unter der Arbeit mit einem starken Stecken oder Prügel an den Kopf dergestalt geschlagen, daß das Pferd darauf verreckt, ist der Entlehner schuldig, nach Bekanntnis E.E. Rats das Pferd gut zu machen und ein billig Zahlung dafür zu tun, weilen ein Pferd mit der Ruten oder Sporen und nicht mit Prügeln zu regieren.

2467. 15.
Da einer von dem anderen ein Reitpferd entlehnt und legt solchem ein schweres Felleisen auf, also daß hindurch das Pferd ziemlich verderbt worden, in diesem Fall soll der Entlehner dem Leiher seinen Schaden gut machen und sich mit ihm vergleichen.

16.
Da einer einem liederlichen, unerfahrenen Reiter als Z.E. einem jugen Studenten und drgl. ein Pferd leihet, dieses wird nicht zu seinem der reitenden Unfleiß, sondern ex sua nescientia als einem ungeschickten Reiter gedrückt oder kommt sonsten zu etwa Schaden, in solchem Fall hat der Leiher an den ungeschickten Reiter nichts zu suchen und sich selber zu imputieren, daß ers einem solchen liederlichen Reiter geliehen, eine anderes wann ex sua causa ein Schaden zugefügt worden.

17.
Wann, wie oben schon etwas Anregung geschehen, einer allhier Postpferd braucht um mit allzugroßen Korden (?) oder Felleisen dem Postpferd merklich Schaden zugefügt, ist er den Schaden gut zu machen schuldig, allermaßen deswegen schon anno 1642 ein kaiserl. Mandat ausgegangen und noch darauf gehalten wird, daß die des Postreiters sich zu bedienen Vorhabens, wann die Bewilligung nicht

erfolgt, das Roß mit Felleisen, so über 40 oder meiste 50 Pfunden halten an Gewicht, nicht beschweren inmaßen sodann die Postverwalter und Knecht konsequenter auch hiesige Metzger, die die Post zu Teil versehen, und andere Bürger, die Postroß haben, solche fortzuführen nicht schuldig sein sollen.

Per : C:12 eod de curs publ.

18.

Da eines Postreiters Pferd (weil der ein Postpferd reitet) ein Reiter und unter der Reis zu Schanden und zugrund gehet, so ist er nicht schuldig, das Pferd gut zu machen, wann er allezeit hinter dem Postpferd id est Postknecht bleiben und nicht füraus reiten.

Hornich de jure postr. cap.6. 14.thes.15.

§ 16.

Von Hab und Güter, so zu getreuen Händen hinterlegt worden.

1.

So jemand Hab und Güter zu getreuen Händen annimmt, ist derselbe schuldig, die mit allem Fleiß als sein Eigentum zu bewahren, da er sich gleich nicht zu solchem Dienst angeboten, kein Vorteil oder Nutzen davon hat, sondern allein aus Freundschaft und gutem Willen auf Begehren des Hinterlegers dazu komme, auf welchen Fall dann derselbe weiters nicht schuldig, dann der Fleiß, den er selbsten in seiner eigenen Sach anzuwenden pflegt, zu leisten, Betrug, Untreu und grob offenbaret Fahrlässigkeit, dadurch das hinterlegt Gut in Nachteil kommen möchte, in all weg ausgescheiden, dann solcher Nachteil billig von dem Annehmer zu erstatten.

2.

Wie auch ebenmäßig, da sich ein Annehmer zu solcher Hinterlegung selbst angetragen, oder derselben Nutz mit unterliefe (als er etwas davon genommen) an ihme selbst billig, er mehr Fleiß als in seinen eigenen Sachen aufwende und mit solcher Sorgfältigkeit das hinterlegte Gut versehe, die ein jeder andere fleißige Haushalter in dergleichen Dingen zu erweisen pflegt.

3.
Wie er auch in nachfolgenden Fällen Widerlegung zu tun schuldig, nämlichen, wann er die hinterlegte Hab bis nach Befestigung des Kriegs vorzüglich vorgehalten oder ungefährl. Ort getragen und kommen lassen, oder mit Geding zu Handen empfangen, daß er dieselb brauchen und mit so viel anderem erstatten möchte oder aber daß er allen durch unglückl. Zuständ erfolgte Gefahr und Schaden zu tragen bewilliget.

2469. 4.
Jedoch so das hinterlegte Gut ebenso wohl bei dem Geber als Annehmer untergangen und verdorben wäre, ist der Annehmer seines Fleißes auch entschuldiget und für solchen Untergang in all weg nichts zu erstatten schuldig.

5.
Wie auch, da der Annehmer das hinterlegt Geld oder Gut ohne sondere Zulassung des Gebers (dessen er sich gleichwohl ohne Erlaubnis gänzlich enthalten soll) angreifen und brauchen würde, der Geber ihm um den Kosten und Schaden fürzunehmen und zu beklagen befugt.

6.
Wo auch ein Testaments Kodizillam, Zettel, Register oder anderer Schriften E.E.Rat oder sonsten anderer ehrlichen Leuten aufzubehalten und zu verwahren gegeben wurde, die sollen den Inhalt derselben nicht eröffnen oder ausbreiten, da, wann solches geschähe, mag deshalb wieder sie begangener Untreu halber geklagt werden.

7.
Und da das hinterlegt Gut nicht einem allein, sondern zweien oder mehreren zu getreuen Händen gestellt, seind dieselben alle und deren jeder in Sonderheit dafür gehörtermaßen verbunden, sintemalen, da demselben hinterlegten Gut aus ihrer eines oder dem anderen Säumnis oder Verwahrlosung einiger Mangel oder Unfall zustünde, wie obgemeldt, dieselbe samt und sonders denselben Mangel abzutun schuldig; es wäre dann, daß einer oder der

andere solchs zugefügten Schaden·kündliche Ursachen und Schuld hätten, kann es dem anderen nicht nachteilig sein.

8.
Sobald ihrer viel mit einander ein Ding für einen oder mehr hinterlegten und dabei nicht ausgeredt und gemeldet hätten, daß es ihr jedem zum Teil oder ganz wieder zugestellt werden soll, soll solche hinterlegt Gut anders nicht, dann jedem zu seinem Teil oder ihnen allen sämtlich das Ganze wieder zu forderen zugelassen sein, es wäre dann, daß ihme Annehmer durch einen anderen, der es allein ganz forderen und mit dem Teil nicht zufrieden sein wollt, genugsame Versicherung mit Bürgen oder Pfanden getan, oder er sonst schadlos gehalten wurde.

9.
Es soll derjenige, bei welchem etwas hinterlegt, dasselbe ohne des Hinterlegers Bewilligung nicht brauchen, nutzen oder nießen, da auch er dessen zuwider handlen, und dessen überwiesen würde, ist er Kosten, Schaden und Interesse nach Erkenntnis des E.Rats abzutragen schuldig.

10.
So er dann das hinterlegte Gut gar veränderet, daß dasselbe nicht mehr zu bekommen, soll dem Hinterleger wegen dieses Betrugs den Wert und Ästimation mit einem Eid zu beteuren und zu erhalten zugelassen sein.

11.
Der Annehmer eines hinterlegten Guts ist auch schuldig, dasselbe zu jeder Zeit, wann und so oft es von dem Geber oder seinen Erben wieder erforderet ohne allen Verzug, Einred und Aufenthalt auch unangesehen der Zeit, deren man sich ein solches wieder zu forderen verglichen noch nicht herum, wieder zurückzugeben, sintemalen diesfalles dem Annehmer nicht helfen soll und

mag, so er um das hinterlegt einige Vergleichung tun oder sagen wollt, es wäre dies hinterlegt des Gebers nicht eigen Gut.

2471. Es könnten dann andere und solche Ursachen fürgewandt werden, daß er derselben halb zu hören und zu entschuldigen sein möchte, als daß das Geld oder hinterlegt Gut an anderes ferneren Orten hinterlegt oder verschlossen, daß man nicht dazu kommen konnte, oder daß es sonsten sequestriert oder die Condiction des Wiederzustellens noch nicht herum wäre.

12.
Das hinterlegt Gut soll derjenige, so es hinterlegt hat, an den Ort wiederum annehmen, da es ohne Betrug des Annehmers sein wird, ungeacht die Hinterlag dasselbst nicht geschehen wäre.

13.
Da aber der Hinterleger die Lieferung an einen anderen Ort haben will, solle solch anderer Gestalt nicht, als auf sein des Hinterlegers Kosten und Gefahr geschehen.

14.
Und ist diese Wiedergebung dergestalten zu verstehen, daß der Geber zuvor alle Kosten so auf das hinterlegte Gut gewandt worden, dem Annehmer zu erstatten schuldig.

15.
Da aber derjenige, bei welchem etwas hinterlegt, mit Tod abgange und viel Erben verlassen, so ist der, welcher das Gut bei Handen hat (sofern durch den Hinterleger oder dessen Erben solch Depositum genugsam erwiesen) dasselbe herauszugeben schuldig, und mag sich dies Orts kein Erb auf den anderen ziehen.

16.
Doch da es notorisch oder offenbar, daß selbiges Gut nicht dem, der es hinterlegt, sondern einem anderen,

der es auch anspricht und begehret, zuständig, oder da dem Hinterleger all sein Hab und Güter begangener Mißhandlung wegen confisziert und eingezogen worden wäre, in diesen und anderen mehreren in Rechten ausgenommenen Fällen man ~~ihm~~ dem Hinterleger die hinterlegte Hab wohl vorbehalten werden.

17.

Nachdem auch bisweilen allerhand Zwietrachten und Irrungen entstehen, als da jemand ungesehen und in Eil einem anderen etwas verlässt, in Willen und Meinung, ein Zeitlang hinwegzugehen und bald wieder zu kommen, als solches wie ein anders hinterlegtes Gut zu halten.

Item

und so jemand ein verschlossenes Gefäß mit Geld und anderer War, so mit Zahl, Gewicht und Maß dargeliefert wird, bei jemand niedergestellt, und die eingeschlossene Stück, so doch der Annehmer nicht dargezählt, veränderet wurden, so setzet und ordnet und will Bürgermeister und Rat, daß auf beide erst gesetzte und dergl. Fällen da jemand dann bei einem anderen etwas von sich legt, oder niederstellt, aber kein Handlung oder Abred dessen Verhandlung halber fürgangen, solches für kein Recht Depositum oder hinterlegtes Gut zu achten, derohalben, und so es inmittels beschädiget oder zu Schaden kommt. Derjenige, bei dem es also niedergelegt gewesen, um solche beschädigt oder verderbt Gut Red und Antwort zu geben nicht schuldig, es wäre dann, daß er dabei mit großer offenbarer Fahrlässigkeit umgegangen, oder darin gefährlich gehandlet und solches dargetan würde.

18.

Da aber die Sigillen abgerissen oder die Schloß geöffnet, das Faß, Kisten oder anderes aufgetan, und etwas daraus verwendet, auch der Hinterleger bewiesen, daß solches gefährlicherweis bei dem, der es hinter ihme gehabt und verwahret haben soll, beschehen, so soll er auf sein Begehren mit seinem Eid, was in dem Faß oder Kisten gewesen, zu erhalten zugelassen werden.

2473. 19.
So er aber keinen Betrug beweisen, auch den hinter deme die Hab gelegt, ein ehrlicher Mann, guten Namens und sich mit seinem Eid zu entschuldigen, daß er solches Faß oder Kisten nicht aufgetan, noch dessen einiges Wissen und Schuld habe, soll er ledig gesprochen werden.

20.
Doch sollen in jetzt benannten Fällen die offene Gastgeber oder Wirte mehr denn andere und zum höchsten Fleiß also verbunden sein, daß sie nichts, dann allein unversehens zugestandene Unglücksfälle entschuldigen mögen.

21.
Wann einer aus großen Schrecken eines feindlichen Auflaufs, Feuer- oder Wassernöten oder einfallender Gebäu etwas ~~flöhentlich~~ flöhnet und jemanden zu behalten gibt, derjenige aber, so es aufgenommen, oder sein Erb der davon Wissens hatte, hernach dessen nicht geständig und die Wiedererstattung verweigeret, soll er, da er dessen wie Recht überzeugt und überwiesen, dem Kläger zu samt dem geflöhnten Gütern noch so viel, als sie Wert, zu erstatten condemnieret, und angehalten werden, dazu auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich gestraft werden.

22.
Da aber der Angeber mehr und anderes nicht dann mit Vermutung beweisen möchte, soll demjenigen, wider den also vermutet, und Anzeige vorhanden, der Eid nach Befindung der Sachen, Umständen sich zu entschuldigen, daß er des angegebenen Gutes, Hinterlegung nicht auf sich genommen, noch einige Schuld oder Wissen des Schadens und Vernachlässigung desselben habe, auferlegt worden, und er nach erstatteten Eid dem Angeber für seinen Schaden nichts zu tun schuldig sei.

2474. 23.
Da jemand fürgeben, daß er bei einem anderen eine gewisse

Anzahl Waren und andere Stück niedergelegt, der es in Abrede, aber der Angeber etliches, so durch den Gegenteil gefährlich entäußeret, beibringen würde, ein solcher Angeber um getanenen Beweis willen zu dem Eid die ganz angegebene Zahl oder Maß zu erhalten zugelassen werden soll.

24.

Einer klagt wider den anderen, daß er bei seinem Vetter 100 Taler deponieret und gebeten, solche in seiner Verwahrung zu behalten, bis er wiederum von seiner Reis oder Wanderschaft zurück heimkomme.

Weilen aber sein Vetter unterdessen gestorben, begehret er nach seiner Wiederkunft die 100 Taler von dem Sohn und weil er das Depositum verneint, so wird klagender Teil der Beweis auferlegt: er hat aber nicht mehr als einen einzigen Zeugen, dero wegen übergibt er Articul und lasset solchen Zeugen abhören und als er nun scriptum erwieset, wird ihme das juramentum supplicorium zuerkannt, darauf bringet er Citation id praestandum aus, und erscheinet in termino, und will das jurament wirklich ablegen, Beklagter aber erscheinet nicht und bleibet aus: hierauf bittet Kläger das Juramentum praestito zu erkennen in diesen fürfallenden Casa findet und schließet E.E.Rat, daß Kläger schon genug getan und das zuerkannte jurament pro praesido billig zu halten sein.

25.

Einer deputieret bei dem anderen 100 Dukaten dergestalt, daß Depositarius solche verwahrlich bei sich behalten soll, bis er sie abfordern würde, als nun Deponent nach etwas Zeit wieder kommt, und seine Dukaten haben will inmaßen er sich actione depositi fundiert; gibt er vor, er habe solches ausgeben und will ihme allein ander Geld dafür auszahlen, welches Kläger nicht geschehen lassen will. In solchem Fürfall ordnet E.E.Rat, wann beklagter Kläger die 100 Dukaten mit guter Reichsmünz, so viel sie anjetzo gültig beinebens dem Interesse von der Zeit an, da er sich der deputierten Gelder gebraucht, bezahlen, so wäre Kläger solche Bezahlung anzunehmen schuldig.

2475.

§ 17.

Von der 3. Art der verliehenen oder bestandenen Gütern. Locatio et conductio genannt.

1.
Bei diesem Contract ist eben nicht vonnöten, daß der Lohn in Geld bestehen müsse, sondern kann auch in anderen Dingen, die mit Zahl, Maß oder Gewicht gelieferet werden, wie auch in einen gewissen Teil Früchten bestehen; als so einer ein Haus verleihet um einen gewissen jährlichen Zins an Geld oder dergl. so ein Dienstbot, Arbeiter usw. sich dingen läßt um einen gewissen Lohn,an Geld, Kleidung und anderem, oder so einer ein Hauptgut bestehet um das Teil oder gewissen Pacht, Gülden, Früchten usw.

2.
Sobald beide Parteien des Lohns oder Leihens Wert und Bestandgelds halber gegen und um den gewilligten Brauch und Nutzung einig worden, ist schon der Contract der Verleihers und Bestehens vorbracht und vollkommen und ist

Hauszins

3.
insgemein zu wissen, daß ein Beständner ein Haus und Guts schuldig ist, was durch sein selbst, seines Hausgesinds oder Gästen Unfleiß oder Schuld an dem bestandenen Haus oder Gut verwahrloset oder verderbst wird, zu bezahlen.

4.
Jedoch wo der Beständnär oder die Seinige über angewandten Fleiß, den ein jeder fleißiger Haushalter in seinem eigenen Haus oder Gut anzuwenden pflegt, dann noch an dem bestandenen Haus oder Gut Schaden, Abgang oder Schwächung befunden und darum von dem Verleiher angesprochen worden, soll solches zu Ermäßigung E.E. Rats gestellt sein.

2476.

5.
Daneben ist auch der Beständner dem Leiher den Lohn,

Pacht oder Zins zu bestimmter Zeit, wie sie sich dessen unter- und mit einander verglichen, oder auch, da sie sich gleich nicht verglichen, dann noch so viel als davon oder von dergl. bräuchlich nach Ausgang der Beständniszeit zu bezahlen schuldig.

6.
Es sollen auch die Beständ alsobald, oder innerhalb 8 Tagen nach Ausgang der Beständnis doch auf vorher gehende Aufkündung, so zum wenigsten von dem Verleiher sowohl als dem Beständner in 1 Monats Frist zuvor respec.geschehen soll, das bestandene Gut dem Verleiher ohne allen Einred und Verzug wieder einzuräumen.

7.
Wo aber keine Aufkündung geschehen und der Beständer über die bestimmte Zeit bei dem bestandenen Haus oder Gut verbleibt, und keine andere Beredung mit der Zeit halber geschiehet, solle es dafür gehalten werden, als ob sie beiderseits wieder auf das künftige Jahr die alte Beständnis bedingt, stillschweigend verneueret hätten, und der Beständner also das folgend Jahr im alten B Geding unausbleiblich gelassen werde, welches förderhin auf ein jedes Jahr also zu halten.

8.
Doch so derBeständner aus billig erheblichen Ursachen, als daß er ein Hausungeheuer oder einfallend Gefahr nicht mehr wohnen konnte, ausziehen wollt, soll solches bei der Erkenntnis E.E.Rats stehen.

9.
Da es auf ein andere seines gleichen das bestandene Haus oder Gut zu ebenmäßigen Gebrauch leihen tät, soll er daran nicht verhinderet werden.

10.
So aber
a) der Beständer entweders den Zins, Pacht oder Leihegeld nicht wie solches gebührt entrichten, oder aber

b) der Verleiher selbst seine Eltern oder Kinder, das verliehene Haus zu ihren eigenen notwendigen Gebrauchs aus neu fürgefallenen Ursachen bedürftig sein würden,

2477. c) so das verliehene Haus einen notwendigen Grundbau erforderet und solche Gelegenheit des Bauens sich erst nach des Kontrakts oder Beständnis zugetragen, also daß der Verleiher den Bau nicht füglich verrichten konnte, wann der Beständner das Haus innen hat.

d) Wann der Beständner das bestandene Haus in ansehnliche, ärgerliche und Abfall verhielte oder braucht, oder sich darin mit leichtfertigen bösen Leuten erzeigte, dergestalt, daß er der Nachbarschaft verdrießlich; auf alle solche Fäll soll der Verleiher bevorstehen und zugelassen sein, den Beständner auch vor Ausgang der bestimmten Zeit auszuweisen, jedoch, daß im anderen und dritten Fall, da die Ausweisung ohne Schuld des Beständners beschieht, er mehr Zins aufzurichten nicht angehalten werden könnte, dann nach Anzahl der Zeit, die er das Haus gebraucht hat.

11.
Da aber der Verleiher anfangs der Beständnis jemand verliehen und ins Haus aufgenommen, den er wohl gewußt, oder vermuten können, leichtfertigen Lebens zu sein, solle ihme nicht sobald gestattet werden, solchen nun ermeldten ärgerlichen Verhaltens nachmals vor der Zeit auszutreiben, doch den benachbarten solchen leichtfertigen Beständner zu beklagen unbenommen sein.

12.
Wann auch der Beständner, so ein Haus samt dem Garten bestanden, das Haus wohl behalten, aber den Garten verwüsten und mißbrauchen würde, solle es aber sowohl Ursach genug sein, ihme aus dem ganzen Bestand vor der Zeit auszuweisen etwan er das Haus auch mißbraucht hätte.

13.
Da auch der Verleiher das Bestandhaus in währender Beständnis verkauft, soll der Käufer Macht haben, den Beständner auszuweisen, und den Bestand nicht zu halten, inmaßen in Rechten Kauf vor Muot geht.

14.
Und wird alles, was jetzt oben von Ursachen, warum ein Beständner auszutreten gemeldt worden, verstanden, so der Beständer auf eine kleine Zeit bestanden, denn wo der Bestand auf viel Jahr gericht, hätt solches Austreiben vor der Zeit nicht statt, alldieweilen derjenige so auf eine lange Zeit bestanden, eine sondere Gerechtsame auf dem bestandenen Gut bekommen.

15.
Wie dann auch die Austreibung anders nicht statt hat, es entrichte dann der Verleiher dem Beständner zuvor dasjenige, was er an notwendigen Baukosten, sonderlich aber das bestandene Haus oder Gut vor Zerfallen oder Schaden zu erhalten, angewendt.

16.
Es soll auch hingegen der Verleiher den Beständner an Gebrauch des bestandenen Guts nicht hindern, und da er ihn ganz oder zum Teil verhinderet, hat der Beständner ihme deswegen zu beklagen.

17.
Und soll der Verleiher das dargeliehene Gut handhaben, damit es zum Gebrauch dienlich bleibe, also so ein Haus, soll er es in Fach, Schwellen und Angeln erhalten, so es ein Gefäß, soll er es ganz lieferen.

18.
Da wo einem ein bös Gefäß oder Haus geliehen, da nach dem Beständner nachmals Schaden widerfahrt, und solcher Mangel also beschaffen, daß ein guter Hausvater denselben billig wissen solle, und doch den Beständner denselben nicht angezeigt, hat der Beständner ihme deswegen

zu beklagen, wo aber der Mangel so bald nicht zu spüren, soll er gleichwohl ihme solchen Schaden nachher zu tun, so aber nicht, aber doch das Leihgeld nachzulassen schuldig sein, welche zu Erkenntnis der Obrigkeit gestellt wird.

2479. Knecht, Mägd dingen

19.
Wo gedingte Dienstboten, Knecht, Taglöhner oder Mägd ohne redliche Ursachen aus ihren Diensten und Arbeit vor der gewöhnl. oder bestimmten Zeit treten, sollen sie auf Anrufen durch die Löbl. Obrigkeit die Zeit ihren Dienst gänzlich auszuhalten oder aber den Schaden, so daraus entstanden, gutzutun angehalten werden. Es wäre dann, daß einem Hausvater alsdann ungelegen wäre, wider ihren Willen dieselbe zu behalten, auf welchen Fall man den ausgetretenen Dienst und Arbeiter nichts zu geben schuldig, sondern die dazu solch ihrem Mutwillen halber in die obrigkeitliche Straf stehen.

20.
Hingegen aber, da ein Hausvater seine Dienstboten vor Ausgang bestimmter und verglichener Zeit nicht länger behalten, sonderen ohne Ursach ihn mittels beurlaubt hätte, soll er demselben den ganzen Lohn entrichten u. bezahlen.

Handwerksmann soll die Arbeit verfertigen

21.
So ein Handwerksmann eine Arbeit bestanden und angenommen, solle ihm kein Lohn, das Handwerk seie dann ausgemacht, sonderlich wo in dem Geding oder Beständnis nichts anderes abgeredt, bezahlt werden.

22.
So auch das Werk oder die Arbeit in bestimmter Zeit nicht ausgemacht, oder er Handwerksmann aus Fahrlässigkeit sich so lang gesäumet, daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu verfertigen unmöglich, ist er dem Verleiher oder Verdinger aller aus solcher Säumnis fließenden Kösten und Schaden auch Interesse nachher zu tun pflichtig und schuldig.

23.
Wo aber die Säumnis oder Hindernis nicht an dem Handwerksmann, sonderen an dem Verdinger wäre, ist der Arbeiter dem Verdinger nichts, sondern derselbe ihme das bewilligte Dinggeld zu halten schuldig.

24.
Entgegen da die Versäumnis nicht vom Verdinger, sondern einem anderen herkommt, ist der Bestimmer oder Annehmer des Werks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu tun schuldig, doch soll ihme das Dinggeld an dem Verleiher zu forderen nicht gestattet werden, sonderen hat deswegen an die, von denen die Hindernis herrührt, seinen Zugang und Zuspruch zu tun.

25.
Da auch mehr als ein Handwerksmann die Arbeit angenommen, mag ein jeder für das ganze Werk nicht recht angenommen werden, der sich mit dem anderen nicht zu entschuldigen sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang und Regreß.

Es wäre dann Sach, daß das Werk ihnen nicht sämtl. und überhaupt, sonderen allein stückweis verdingt, da ein jeder derselben allein für sein verdingt Gut und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig.

26.
Einer vermietet sein väterliches Gut einem anderen um einen Zins, zu welchem Gut auch ein Nebengut gehört, welches ein anderer schon zuvor jure emphytentico besitzt, als nun dieser in 3 Jahren den Canonen nicht bezahlt, der Vermieter auch bei seinem Leben sich nicht erklärt, daß derohalben das Gut auf ein commissum verfallen, ihm zu restituieren, der letzte Beständner als Kläger bittet, ihme das Gut quaestionis, so der andere jure emphytentico besitzet als commissum propter non solutum canorem zu restituieren, fundert seine Klag in jure, daß nämlich ein Erbzinsgut wegen nicht entrichteten Zinsen oder Canorem verfallen, und den Herrn offen sein. p.L:2.cod de jure emphytent. Scheid: im §.possidet

n: 71 justit: de interdict.

2481. Dieser Beständner aber sagt, es hätte der Herr bei seinem Leben niemals sich erkläret oder gewollt noch begehret, daß das Gut, so er jetzo besitzt, wegen nicht entrichteten Canonis cadus oder verfallen sein soll, dahero hätte (seines Erachtens) Klägers Suchen keine statt.

Pro ca, quaedradit:jul: in § emphytert 9 § 9 in prinis Mynsing lentus: sobo 63 versu non hamen ipso jure et observ.: 97 versin poroquem item lentur 6 obærv 77.

Bittet sich zu absolvieren und loszusprechen: in diesem strittigen Fall will Bürgermeister und Rat, daß Klägers Suchen nicht statt habe, derowegen Beklagten davon zu absolvieren und loszusprechen, sintemalen ehe der Vergleicher des Erbens Gut seinen Willen erklärt, gestorben.

§ 18.

Gesellschaften

Von Gesellschaften, die in einer Handlung miteinander stehen und anliegen.

De Societate.

1.
Die Gesellschaften können auf alle Hab und Güter oder allein auf etliche derselben, oder auch auf einige Gewerbschaft, wie es denen Kontrahenten und Gewerbsleuten gefällig, fürgenommen werden.

2.
Und sollen die Beredungen und Vergleichungen, so die Kontrahenten und Gewerbsleut durch Einwurf und Zusammenschießung ihres Gelds oder anderer Hab, darin sie auf gemeinen Gewinn und Verlust eine ehrliche Gesellschaft aufgericht, mit einander getroffen, kräftig und bündig sein.

2482. 3.
Und so die Gesellschaften insgemein beschehen, so ist alles, was in Besitzung haben, auch was sie künftig durch rechtmässige titul erworben, wie auch ohne eines oder des anderen Verursachung erlittenen Verlust,

Schaden, Kösten allerdings gemein.

4.
Wo aber die Gesellschaft nicht auf alle Hab und Güter, sondern nur schlecht auf ihre Güter, oder in Sonderheit auf etliche derselben oder allein auf ein Stück gerichtet worden, in diesem Fall ist allein der Gewinn, so von denselben Gütern herkommt, zu teilen.

5.
Wann einer sein Bargeld oder Gut einwirft, der andere aber weder Güter noch Geld, sonderen allein durch seine Mühe und Fleiß, Arbeit, Klug. und Geschicklichkeit des anderen Gelds zum guten Nutzen also richtet, daß es wohl einträglich seie und fürschlagen mag, so wird das Geld nicht, sondern allein der Eintrag und Gewinn geteilt und bleibt das Geld, so allein um des Gewinns willen zum Gebrauch dargelegt worden, desjenigen eigen, der es gegeben hat.

6.
Wo des Gewinnes dergleichen, auch des Verlustes halber kein sonderer Beding gemacht, ist alsdann der Gewinn (der über alle erlittenen Kosten und empfangenen Schaden noch überbleibt) gleich zu teilen, wie auch der Verlust auf einen jeden gleich zu richten.

7.
Da aber des Gewinns oder Verlusts halber gewisse Pakta, Geding und Vergleichung gemacht, die sollen (wo sie gleichmässiger Billigkeit und den Rechten nicht zuwider), fest (?) gehalten werden, wie dann die Kontrahenten wohl mit einander paciszieren mögen, daß ein Teil mehr vom Nutzen und Gewinn, der andere mehr von dem erlittenen Schaden, oder auch, daß der eine nur einen Teil von dem Gewinn, der andere den übrigen Teil vom Gewinn und den ganzen Verlust und Schaden haben soll, oder also paciscieren daß einer den Gewinn allein, und der andere nichts vom Gewinn, sondern den Schaden einzig und allein tragen solle, ist verboten.

8.
Ein jeder, so der Gesellschaft zugetan, soll der Gesellschaft Sachen anders nicht, dann ob dieselbe sein eigen allein wären, mit getreuem Fleiß verrichten, wo ihme aber über solchem Fleiß, den er in seinen eigenen Sachen zu gebrauchen pflegt, etwas widerwärtiges zustößt, ist er solchen Zustands halber seinen Mitgesellen einigen Abtrag zu tun nicht schuldig, ob auch gleich ein anderer noch einen mehreren Fleiß hätte mögen für- und anwenden.

9.
So sein auch die Gesellschaften länger nicht beständig, als man sich mit einander verglichen.

Die Gesellschaften ändern sich auch durch des einen oder mehreren Todfall.

Auch wann der Handel oder das Gewerb, weshalb die Gesellschaft fürgenommen, sich geendiget oder wann einem von der Gesellschaft all Hab und Güter eingezogen oder Schulden halber verkauft worden.

10.
Es mögen ihrer zwei, die in der Kompagnie in das Feld handlen und Marquetende machen, einen Pakt und Verbündnis, daß alles dasjenige, was sie im Feld und Krieg erwerben, einem jeden halb sein solle, der andere aber überkommt von einem gewissen wegen seiner Klugheit und Expertenz eine schöne Schenkung, sein Kollegia klagt und fundieret seine Invention in jure, das sagt, daß der Gewinn unter zweien Gesellschafter zu teilen.

Per L duobis 52 socium lib 1 infin cum 1 sequente et lib siquis 74 ff de sociae et lib cum in 3 eod.

2484. Der andere aber sagt: excipiendo, daß er diese Schenkung nicht quaestu et opera socii, sondern ex causa et affectione singulari, daß es ihme also verehrt worden, überkommen, derohalb könne er nicht gezwungen werden, solches mit Klägeren zu teilen. P: L: com 7 ff: pro sociae bittet derohalben Klägeren abzuweisen und ihn zu absolvieren.

In diesem Fall wollen Bürgermeister und Rat, daß

Klägers Suchen nicht statt haben solle noch könnte und Beklagter von angestellter Klag billig zu absolvieren und loszusprechen.

11.
Dieser und ein anderer vergleichen sich mit einander, daß für die Gelder, welche ihnen gewisse Debitores schuldig sein, und vor schon bekommen worden, zugleich teilen wolle. Der eine stirbt und lasset große Schulden, dahero seine Söhn von dem Schuldner die schuldige Zinsgelder zu Bezahlung solcher Schulden fordern und einnehmen, und bringen solche zu keiner gesellschaftlichen Abteilung, welchen er mit seinen Kameraden wegen der schuldigen Zinsgelder gemacht hatte, daß sie nämlichen solche unter sich teilen sollen, dahero gehöre ihme die Hälfte. Die Söhn aber excipiendo, weilen ihr Vater verstorben, so höret die Sozietät auf und hätte Klägers Suchen nicht statt.
Per §. societas just sect und wären sie nicht schuldig mit Klägeren die Zinsgelder zu teilen, bittenKläger abzuweisen und sie zu absolvieren.

In diesem Casa will und ordnet E.E.Rat, daß Klägers Suchen nicht statt habe, die eingezogene Zinsgelder mit Klägeren zu teilen nicht schuldig, sondern Kraft dieses billig zu absolvieren und loszuzählen seien!

12.
Es sollen sich bei obrigkeitl. hoher Straf kein Bürger oder Landsuntertan mit Exkommuniziereten, Unchristen und Juden keineswegs oder einigerlei Weis in Gesellschaften und sozialische Handlungen einlassen.

§ 19.

Von Unterpfändern.

Obwohlen darnach von Verpfändung und denen fahrenden Pfanden, von Angriff und Inbehaltung derselben Anregung geschehen, so fände doch von nöten zu sein, etwelche notammina hierher ad notitiam und männiglichen Wissenschaft in Ansehungsfällen zu bringen und zwar

I. Von Verpfandung fahrender Hab:

Welchem fahrende Hab (als Silbergeschirr, Bettgewand, Hausrat, Wein, Korn und drgl.) sonderlich zu Unterpfand einsetzt und selbiger die gleich nicht hätten und doch durch Verschreibung oder anderer glaubhafte Beweise dartun konnte, daß ihm solche Hab verpfändt, ist er nichts desto weniger gegen andere gemeine Gläubiger sich zu helfen befugt.

II. Wie die Pfand verwahrt werden sollen.

Es soll aber kein Creditor oder Schuldherr dem also Pfand in seine Gewält gegeben, dieselbe Unterpfand (wie es bei vielen dermalen Leider und wider alle Billigkeit allhier im Schwung, und da es geklagt wird, dem Debitor billig sollte geholfen werden, dem Schuldgläubiger nicht zustatten kommen sollte) einige Weis gebrauchen, oder von anderen Leuten ohne Notdurft fürzeigen und offen machen, und da er an dem Unterpfand etwas abnutzet, schwächet oder ringeret, soll er dem Schuldner auf sein Erweisen gebührenden Abtrag zu tun schuldig und verbunden sein, wie gemeldt und dazu in E.E.Rats Straf fallen.

Und hat der Schuldherr alle Kosten, so zur Erhaltung und Notdurft des verpfändten Guts dessen Schadens vorzukommen gewendt, wie auch, wann er von wegen desselben dem gemeinen Nutzen entrichten, als Wach, Fron, Schatzungen usw. einzubehalten und in Erledigung des Pfands wieder zu forderen.

2486. 2. Wann aber der Schuldherr in Verwahrung und Erhaltung des Pfands allein allen Fleiß angewandt, und darüber ohne seine Fahrlässigkeit oder Schuld desselb verloren wurde, abginge, oder Schaden nimmt, sonderlich da es Sachen wären, die mit der Zeit verdürben (als Wein, Frucht, Vieh usw.) und obschon das Pfand so gegeben worden, nicht genugsam für die Schuld gewesen, so ist solches dem Gläubiger unver ? und ist ihme nichts desto weniger seine Forderung vollkommentlich wider den Schuldner oder mit Vorhafter einzuwenden unbenommen.

3.
Sollte aber dem Gläubiger einige Säumnis, Fahrlässigkeit oder Unfleiß solch zugetragenen Schadens zugemessen und bescheinet werden, oder daß die Frucht, so auf dem Pfand gehabet werden möge, durch ihme Verlaß und nicht empfangen wäre, (welches alles zur Erkenntnis stehen soll, ist er Gläubiger solcher mehr zu tun und an seinem Ausstand abzukürzen zu lassen schuldig.

4.
Im Falle jemand für andere Person, welche nicht kräftig verbunden, sondern mit rechtmässigen Einreden sich entschütten können, Pfand oder Unterpfand verlegt oder sich verbürget hätte, kann derselbe all solcher Verbindung durch gebührende Einred oder Klag sich erledigen.

5.
Die bewilligte Pfand für Schulden oder Kontrakt, die noch nicht allerdings aufgericht, oder daß dasjenig, darum die Pfand versetzt, noch nicht geleistet, gelten so lang nicht, seind auch nicht zu ₩ forderen, bis die Verbindung allerdings aufgerichtet, erfüllt und bestätiget. So aber solches der Gebühr geschehen, hat man hinter sich zu sehen, auf vorgegangene Verwilligung der Pfand, und wird dafür gehalten, als wann die Schuld und Verbindnis gleich zu Anfang, da das Pfand versprochen, bestätiget gewesen wäre.

III. Von Verpfändung liegender Güter.
1.
Es mag nicht allein ein gewisses Gut mit Namen verpfändt werden, sonderen ist ingemein der Verpfändung und Versetzung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, auch all desjenigen so man kaufen und verkaufen mag, zugelassen.

2.
Doch so jemand ein liegend Gut gegenwärtig, oder aber zukünftig vor eine Schuld zum Pfand einsetzet oder einen Zins darauf schlagen wollte, soll solches nicht anders

gelten, noch kräftig sein, es wäre denn solche Verpfändung oder Zinsverschreibung erkannt worden (wie bei dem Verkauf liegender Güter insinuieret und daß die Güter genugsam erkannt worden) zu dem End dann in der Kanzlei ein besonderes Buch solle gehalten werden.

3.
Da aber einer dem anderen liegende Güter zum Unterpfand eingesetzt, und wirklich eingeräumt mit der Bewilligung, solche Güter zu nutzen, bis sie gelöst werden, soll solcher Kontrakt gleichfalls vor den Edlen Rat insinuieret und darüber erkennet werden.

4.
Und da (der) die Minderjährige Güter versetzt werden, soll und kann solches ohne der Vormünder Bewilligung und des E.Rats Dekret und Befehls nicht geschehen noch statthaben.

5.
Desgleichen, wo ein Sohn seines Vaters oder der Vater des Sohns Gut ohne anderes Wissen et Willen, ein Prokurator seines Principalo Gut ohne Vorwissen desselbigen Gewalt, ein Gemeiner das Gemeingut ohne Vorwissen der Mitgemeiner über seinen gebührenden Anteil, oder minderjährige Person selbst ohne Verwilligung ihrer Vormünder oder obrigkeitlichen Erkenntnis liegende Güter (oder auch ansehnliche Fahrnis) verpfänden, soll solches alles nicht Kraft haben.

2488. 6.
Als auch etwan alle Güter insgemeins
Item eine Materia, so etwas daraus gemacht, oder auch ingemein alles das, so einer in ein Haus tragt oder bringt, ausdrücklich versetzt worden und unter solcher Verpfändung allerhand Zweifel, wie sie zu verstehen, vorfallen, ist zu wissen:
Erstlich, daß in gemeiner Verpfändung allerGüter nicht allein gegenwärtige verstanden werden, jedoch diejenig ausgenommen, die einer aller Anzeigung und Mutmaßung

nach in Sonderheit nicht verpfändt hätte, als Kleider und anderes zu seinem Leib gehörig.

2.
Da einer eine Schweizerei oder Anzahl Vieh verpfändet, ist das Vieh, so täglich wird oder an der verstorbenen oder abgegangenen Statt kommt, mitverpfändt.

3.
Wo Materia verpfändt, ist dasjenige, so daraus gemacht, nicht für Pfand zu halten.

4.
Alles, was in ein Haus gebracht, daß es verpfändt, ist das, so in dem Fürnehmen dareingebracht, daß es darin beständig sei und verbleiben soll, so lang man im Haus wohnte, durch solch Pfand verpfanden.

7.
Die Geding, so bei Verpfändung der Güter von denen Parteien gemacht und abgeredt worden (als daß der Schuldner das verpfändte Gut nicht veräußeren oder verkaufen, oder so er das Geld in bestimmter Zeit nicht zahlen, alsdann der Schuldner das Pfand nach seinem rechten Wert dargeschätzet, käuflich annehmen und die Übermaß herausgeben, oder in solchem Fall das Pfand eigenes Gewalts einnehmen oder so auch das Interesse nicht bezahlt, der Schuldherr die Abnutzung des Pfandes dafür ~~q~~ abrechnen, oder anstatt des Zins genießen solle und dergleichen seind in allweg gültig und zugelassen; allein wo überkommen, daß der Schuldherr das Pfand, so der Schuldner an Bezahlung säumig, eigen Gewalts einnehmen sollte, will und ordnet Bürgermeister und Rat, daß solches nicht desto weniger mit Vorwissen der Obrigkeit geschehe und die in solchem Fall executive versehen soll. Andere Geding aber (als das verpfändte Gut dem Schuldherr eigen seie und bleibe, wo die Schuld zu bestimmtenZiel nicht entrichtet, oder daß der Schuldner das Pfand nicht mehr zu lösen haben soll, seind alle wie oben bei dem Leihens schon ausführlich gemeldt u.

verordnet worden, unbündig, kraftlos und nicht zu gestatten.

IV. Vom zweimaliger Verpfändung eines Guts.

Welcher dem anderen etwas zum Pfand verschreibet, es seie nun Sölden, Gilten oder andere Sachen, der mag den übrigen Wert des verpfändten Guts wohl weiter verpfänden, doch daß er in der schriftlichen Obligation und Verschreibung die beste Verpfändung melden, wo aber einer die erste Versetzung betrüglich verschwiege, derselbe soll an Leib, Ehr und Guts wegen begangenen Betrugs nach Gestalt der Sachen bestraft werden.

V. Von Erlegung der Pfand und Unterpfand.

1.

Wann die Schuld durch den Schuldner, Bürgen oder jemand anderen für den Schuldner bezahlt, oder die Obligation, derentwegen die Pfand oder Unterpfand erlegt, erloschen, also der Schuldner von der Schuld durch ein Urtel ledig
2490. erkennet, oder so er auf des Gläubigers oder Obrigkeit Zumutung einen Eid, daß er nichts schuldig, geschworen hätte, so höret auch das Pfand auf, und wird erlediget dergestalt, daß der Inhaber desselben dem Schuldner ohne allen Einred und Ärgerung wieder zuzustellen und einzuräumen schuldig, es hätt gleich der Schuldner das Pfand mit guten oder bösen Glauben an sich gebracht, denn der Pfandsinhaber ihme Schuldner das Eigentum auf solchen Fall mit nichten fürzuwerfen oder fürzuwenden hat, daß es nämlichen nicht sein Schuldners Eigen, sondern eines anderen wär.

2.

Wann der Gläubiger, so die verpfändte Güter innen hat, die Zahlung ohne Ursach nicht annehmen will, ordnet u. setzet Bürgermeister und Rat, so ihme von einem Ehrsamen Rat die vollkommenen Bezahlung anerboten wird, er aber die anzunehmen sich weigeret, und berührte Schuldigkeit hinter Rat oder Gericht gelegt wird, daß alsobald die verlegte Pfand oder Unterpfand ledig sein sollen.

3.
Ferners, so ein Gläubiger dem Schuldner sein Pfand wieder zustellt, mit ausdrücklicher Vermeldung, daß er es ihme wieder ledig und frei zustelle oder sonsten der Zahlung halber wohl traue, wird das Pfand auch erlediget.

4.
Wo aber diese Zustellung des Pfands dergestalt geschehen, daß es verkauft oder aus dem verlösten Geld oder sonst also bald die Bezahlung erfolgen sollte, und die Bezahlung daraus nicht geschehen, so bleibt das Pfand in allweg unverlediget.

5.
Sonsten soll kein Pfand durch desselben Veränderung abgehen, als da aus einem verpfandten Haus eine Scheuren gemacht, oder auf einem verpfandten Lehen-Ort gebaut wird, oder so ein Unterpfandhaus abbrennt daß nur der leere Platz übrig, dann in diesem Fall und in summa, so lang noch etwas an der Bezahlung ausstehet, es sei so wenig als es wolle, soll das ganz Gut oder so viel dessen versetzt und noch daran übrig ist, verpfändt sein und bleiben.

VI. Wann unterpfändte Güter für frei verkauft, und die Gläubiger oder Schuldherren davon nicht bezahlt würden.

1.
Wann ein Schuldner die Güter, wo seinem Gläubiger verschrieben und verpfändt sein, verkauft und vom erlösten Kaufschilling die Schuld, darum die Pfandung geschehen, nicht bezahlt, mögen die Gläubiger entweders des Schuldners Person halber beklagen, oder aber ihm Zuspruch u. Forderung (wie infra in statutis vorsehen) wo sonderlich der Schuldner die Pfand noch nicht von Handen genommen, auf das Unterpfand stellen und dasselbe, wie recht ist, und darauf bleiben und verharren.

VII. Vom Verkauf, Anschlagung der Pfand und Unterpfänder.

1.
Wann zu bestimmter Zeit der Schuldner nicht bezahlt, sonderen daran säumig wird, in solcher Säumnis auch ziemlich continuieret und verharret, so ordnet, erlaubt und will Bürgermeister und Rat, daß die Gläubiger oder dessen Erben alsdann vor E.E.Rat, unter dem die Pfand gelegen, erscheinen und wider den säumigen Schuldner klagen mögen, um ihme in noch fernere Säumnisfalle die Pfand zuerkennen und einzuräumen oder solche zu verkaufen, oder aber redliche Ursachen fürzubringen, warum solches nicht geschehen soll.

2492. 2.
So er dann auf betagt und angesetzten Termin nicht erscheinet, oder da er gleich erscheinet, keine redliche Ursachen zu seiner Entschuldigung fürbracht und dartäte, hingegen aber der Schuldherr seine Schuldforderung und Pfand recht liquitieret und erwiesen, so soll mit Recht erkennet werden, daß der Gläubiger nunmehro Gut, Recht und Macht habe, das Gut durch die geschworene oder andere Unparteiische zu verkaufen, dergestalt, wo niemand gefunden, der mehrer geben wollt, daß es also dann demjenigen, so am meisten darum geben will, käuflich erfolgt, ihme auch Gab und Wehrschaft von Obrigkeits wegen auch wirkliche Einsetzung wegen geschehen solle.

3.
Nach dem auch etwan, wie schon vor in etwas gemeldt, ein Gut zweien unterschiedlichen verpfändt wird, und der erste mit Verkauf solchen Pfands vorgesetztermaßen procedieret hätte, so soll der Schuldner, oder dem das Pfand auch versetzt gewesen, dem Kauf abtreiben und von dem Käufer durch Zustellung des Kaufgelds das verkauft Pfand an sich zu bringen Macht haben.

4.
So aber der andere Gläubiger nebst gemeldten 1.Vorverkauf der Pfand seine Schuld zu erlegen anerboten, auch wirklich erlegte, kann u. will E.E.Rat geschen lassen, daß er den Kauf hinderen, und also auch in des ersten Gläubiger Statt treten möge.

VIII. Von Unterpfänder, so stillschweigend vermög der Rechten beschehen.
Tacita pignora et Tacita hypotheca.

In dem gemeinen geschriebenen Rechte werden bei gewissen Fällen etliche Sachen zu Unterpfänder verordnet, obschon die Parteien nichts davon geredt noch ausgedingt.

1.
Wo jemand Geld auf ein Haus oder ander Gebäu von neuem gemacht oder der alte verbessert wäre, ist für solch angeliehenem Geld ermeldt gemacht oder verbessert Gebäu stillschweigend versetzt. Jedoch so um solch verliehenen Geld ein anderes Gut erkauft, ist das erkauft Gut für solch entlehnt Geld nicht verpfändt, wo es nicht ausdrücklich abgeredt worden.

2.
Ingleichen, wo ein Beständner eines Haus etwas führet in dasselbe bestandene Haus, tragt oder bringt, ist dasselbige, ob es gleich durch List hinwegkommt, dem Herrn des Hauses vor Zins und Schaden, ob sich durch den Beständner einiger zutrüge, verschaffet.

3.
Wie auch einen, der seine Feldgüter zum Bauen verleihet, die darauf erwachsenen Früchten vor die Gült oder Pacht still schweigend verpfändt sein.

4.
Wann ein Bau auf einen Grund gesetzt wird, davon zuvor eine Erb- oder Bodenzins geruhet, so ist auch solcher Bau von dem Erb- und Bodenzins verschafft.

5.
Ebenfalls soll ein verkauft Gut dem Verkäufer so lang stillschweigend verpfändt sein, bis er gänzlich bezahlt worden.

6.
Da jemand, der seie gleich wer er wolle, Bürgermeister und Rat oder dem Hospital und Pflegschaften von Obrigkeit und gemeinen Nutz wegen, als Schatzungen, Steuren, Umgeld, Wachtgeld usw., Straf oder Freyel schuldig, dafür seie all ihr Hab und Güter stillschweigend bis zu entrichteten Abtrag, Bezahlung und Ausrichtung verbunden.

7.
Allen deren Elteren, Güter von der Kinder eigentümliche Verpfangenschaft, darauf die Elteren in den Besitz u. Nutzung haben.

2494. 8.
Auch alle der Vormünder und Pfleger Hab und Nahrung, dero Pflegkinder oder anderer pflegverwandter Personen und dero Erben ihrer Administration halber stillschweigend und ipso jure verpfandt.

9.
Dabei nebens aber der Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Unterpfanden zu merken, daß nämlich keine Güter die ausdrücklich zu Unterpfanden bewilliget und eingesetzt worden, ohne die darauf stehende Beschwerung der Verpfändung veräußeret werden mögen.

10.
Aber in denen Gütern, so stillschweigend verpfändt, hat es eben eine Gestalt, wie mit Verpfändung aller Hab und Güter insgemein, sintemalen dieselbe, wo es kein ehesteuerlich Gut oder wo kein Betrug darunter gebraucht, oder aber wo kein Arrest oder Verbot darauf geschlagen worden, anderswohin ohne einige Verhindernis des Schuldherrens wohl mögen veräußeret werden.

§ 20.

Von Bürgen und Bürgschaften.

1.
Es werden gemeiniglich von denen Gläubigern zu mehrer Versicherung der Hauptschulden, sie rühren gleich aus Leihens, Kaufens, Verkaufens oder anderen Kontrakten her, wo sie wollen, Bürgen begehrt und gegeben, welche Bürgen höher nicht als der Prinzipal-Schuldner selbst und allein dergestalt verbunden, so derselbe in Zahlung der Schuld säumig, daß alsdann der Bürg dafür angenommen werde, und muß also der Hauptschuldner vor den Bürgen exemtiert und ersucht werden.

2.
Es wäre dann offenbar, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend, oder wegen seines Abwesens an fremden, ausländischen Orten nicht wohl oder ganz schwerlich anzutreffen, oder mit Recht zu ersuchen, können alsdann auf solche Fäll den Bürgen oder seine Erben von dem Hauptschuldner in dessen Statt wohl angegangen werden, welcher hinwieder an dem Schuldner oder seinen Erben sich zu erholen einen Zugang hat.

3.
So einer nicht als Bürg, sonderen Selbstzähler und Schuldner neben dem Hauptschuldner sich verbunden hätte, ist solches anders nicht dann, wie sonst eine Bürgschaft zu verstehen, und hat derselbe nichts desto weniger alle Behilf- und Guttaten, die ein anderer Bürg hat, als nämlichen über vorgedacht Execution des Hauptschuldners, die ihme von rechts wegen gebührt, auch diese, wo der Bürg mehr als einer wäre, und der Gläubiger deren einer allein um die ganze Schuld angenommen, hat derselbe Macht, seine Portion oder Anteil zu erlegen, und das übrige wegen dem Gläubiger von sich an die andere Mitbürgen zu weisen.

4.
So aber etliche Mitbürgen zu bezahlen unvermögend, seind die Habige allein zu bezahlen schuldig.

5.
Mögen die Bürgen dem Schuldherrn nichts zahlen, es seie dann, daß er ihnen auf ihr Begehren alle seine Schuldforderungen, Recht, samt und briefl. herausgebe, cedieren und zustellen sich solcher an seiner des Schuldherren selbst Statt gegen den Prinzipalschuldner oder seinen Mitbürgen hebe, zu gebrauchen und zu halten.

2496. 6.
Jedoch hat der Bürg solcher Guttaten nicht zu behelfen sofern deren einer oder der andere sich zuvor begeben und verziehen hätte.

Eheleute. 7.
Es haben die kaiserl. geschriebene Rechte den Weibspersonen zum Besten ihrer Blöde und Einfältigkeit halber verordnet, so sie sich für andere oder ihre Ehewirt verbürgen (eine andere Bewandtnis hat es in activis und passivis ein einer Ehe allhier, da Mann und Weib contradispositionis juris für einander zu stehen und zu repartieren habe, welches juris consuetudinorii und alten Herkommens, daß solche Intercession und Bürgschaft untüchtig und ihnen unnachteilig seie und durch das Benefitium Senatus Consulti velleionis dem weiblichen Geschlecht gegeben, von solcher Verbindung ledig gezählt werden sollen, darbei man es auch bewenden läßt.

8.
Es seie dann, daß sie 25 Jahr erfüllt und für andere, nicht ihre Ehewirt, Bürg geworden, auch solcher Benefizien, deren sie zuvor mit Fleiß und verständlich erinneret, vor E.E.Rat oder auch außer dessen von einem erfahrenen Notario und Gezeugen, auch mit Beistehen und Vorwissen zum wenigstens 2 ihrer der Weibspersonen Verwandten und Freund sich ausdrücklich zum persönlichen Begehren oder nach Verfließung 2 Jahren von Zeit geleister erster Bürgschaft anzurechnen, wiederumen und von neuem, und also mit beständigem Willen und Vorsatz sich vorschreiben und verbürget oder, da sie

sich ihrer selbsten oder ihrer Kinder eigen noch vor Augen stehenden scheinbaren Nutzen halber verbunden und versprochen oder die Person für die sie sich verbürget, geerbt oder sonsten arglistiger betrüblicher Weis dergleichen Bürgschaft und Versprechen getan hätte.

7. Dann in solchen Fällen beschirmt oder hilft sie die Benefizium ermeldten Rechts nichts, sonderen wird an den Bürgen in allweg gleich geachtet und gehalten.

9.
So die Hauptschuld durch den Schuldner oder jemand anderen, der vor ihme bezahlt, entricht und vergnüget oder die Zeit, so lang sie jemand Bürg zu sein verbunden, herum ist, oder durch einen neuen Kontrakt die erste Verbindung, darum die Bürgschaft gegeben, gewesen, aufgehoben, und verloschen, welches zu Latein Novatio genannt, in diesen und dergl. Fällen endiget sich auch die Bürgschaft.

10.
Demnach aber Bürgermeister und Rat eine geraume Zeit hero vernommen und wahrgenommen, wie etliche aus denen Bürgeren und Untertanen sich so leichter Dingen mit Bürgschaften für andere dermaßen beladen, daß letzlich ein guter Teil solcher Bürgen auf nichthalten der Prinzipalen oder Hauptschuldner für sie bezahlen und dadurch bezahlen und darum ihnen selbst an ihrer Nahrung einen merklichen Schaden zuzuziehen, welcher und da die Leut gröblich angeführt, zu Schaden und hinterfalls gebracht mit Recht auch E.E.Rats also hin zu gedulden und zuzusehen ist.

Hierum, so ordnet, gebietet und will E.E.Rat, daß hinofür alle der Bürger und Untertanen große und ansehnliche Bürgschaft mit allseitigem Vorwissen und Bewilligung beschehen, auch dieselb durch briefl.Kontrakt, Urkunden oder ordentl.Verzeichnis in das sog. Kontraktbuch oder auf dem Land in das Amtsprotokoll mit allen Umständen notiert und aufgeschrieben, bekräftiget, sonsten aber nicht gültig noch darauf etwas erkannt werden soll.

2498. 11.
Zuvorderist aber soll zuvor derjenige, so das Geld zu entlehnen begehrt, als der, so Bürg werden will, schuldig sein, alsobald und ehe die Bürgschaft bewilliget wird, bei ihren Pflichten und Eiden, damit sie E.E.Rat zugetan, fleißig anzuzeigen, nämlich der Prinzipal, wie er seinen Gläubiger oder Bürgen schadlos zu halten, der Bürg aber, wie er auf den Fall Prinzipal nicht zu halten, dem Verleiher ein Genügen zu tun und ihme zu bezahlen, bedacht, solches auch gewiß leisten könne, zudem, wie beiderseits Güter, die sie zu Versicherung benimmt, beschwert seien.

12.
Es soll auch die Obrigkeit ihren Consenz in angedingte Bürgschaft nicht geben, noch die Bürgschaftverschreibung oder Insinuation derselben verstatten, es habe dann der Bürg noch einmal so viel an eigenen Gütern, als dafür ein Bürg und Gut werden solle.

§ 21.
Vom Tauschen.
Deponnatione.

1.
Wann einer dem anderen einen Tausch verspricht, mag ein jeder, ehe sie getauscht Hab übergeben, noch von dem Tausch abstehen.

2.
So aber ihrer einer den Kontrakt einesteils vollzogen, und der andere nicht, mag der Vollzieher, ob er will, vom Kontrakt abstehen und sein Hab wieder forderen oder aber seinem Belieben nach den Gegenteil mit recht zwingen, den Kontrakt zu vollziehen.

2499. 3.
Da einer mit dem anderen tauschet, und etwas gibt, wie nach der Hand herauskommt, das nicht sein ist, oder da ein Bürger oder Untertan etwas mit einem Ausländischen vertauscht, so sollen die beide und zumal der erstere

null und kraftlos sein, der letztere aber ohne obrigkeitl.Erlaubnis und Erkenntnis nicht bündig und gültig sein.

4.
Wann einer im Tauschen und Vertauschen (welches auch von anderen Kontrakten zu verstehen) sich also übersehen, daß er über den 3.Teil des rechten Werts übernommen und vernachteiliget wäre, soll derselbige Kontrakt auf rechtliches Ansuchen aufgehoben werden, es wäre dann, daß derjenige Teil, so den Vorteil hat, erbietig, dem Vernachteiligten den Mangel des rechten Werts zu erstatten, auf welchen Fall es bei fürgegangenen Kontrakt verbleiben soll.

5.
Und soll das für den rechten Wert geachtet sein, darum ein Sach zur Zeit des Kontrakts den gemeinen Wert nach wohl verkauft, veränderet und bekommen werden möchte: unangesehen es zuvor oder hernachen in höheren oder niederen Wert gewesen wäre, als wann zur Zeit des Kontrakts ein Gut dem gemeinen Wert nach 60 fl. wert gewesen, und der Verkäufer weniger als 40 fl. Wert dafür empfangen, oder der Käufer mehr als 80 fl. Wert dafür gegeben hätte.

6.
Es hat auch kein Untertan Macht auf dem Land ohne obrigkeitlichen Konsenz sein besitzendes Fallgut gegen einem anderen, wiewohl auch gemündischen Untertanen, viel weniger an einen ausländischen Fallgut zu vertauschen; da dergleichen beschehen wäre, fallet ein solcher oder solche in die obrigkeitl. Straf.

§ 22.

Von unkräftigen Kontrakten insgemein.

1.
Wiewohlen es an ihme selbst rühmlich, und allen Menschen wohl anstehet, die eingewilligte Pakta, Geding und Zusagungen zu halten, ist doch ein solches von denen Pakten

und Zusagungen allein zu verstehen, die nicht wider gute Sitten, Unehrbarkeit, betrüglich oder wider den gemeinen Nutzen seind.

2.
Derowegen und dieweil E.E.Rat befindet, auch die tägl. Erfahrung mit sich bringt, daß öfters Bürgern und Untertanen, mehreren falls aus Einfalt und Unwissenheit, zu Zeiten aber Alters und weiblicher Blödigkeit halber durch mancherlei Kontrakt arglistig verführet, vernachteiliget und hierin ihnen selbst und dem gemeinen Nutzen zuwider gehandlet wird, hat E.E.Rat, ob es gleich als solchen verbotenen und unzulässigen Kontrakten Namen zu geben unmöglich, männiglich desto besser zu erinneren in spezie und mit Namen derselben etliche hernach setzen wollen.

3.
Insgemein,wie wohl bis das Widerspiel erwiesen, ein jeder Kontrakt, da er zulässig, aufrecht und ohne Betrug geschehen und zu vermuten, so setzet und ordnet E.E.Rat, wann bewiesen und aus all anderen Umständen am Tag, daß der eine Teil mit Arglistigkeit hinterführt, beredet oder ihme ein anderes, dann die Wahrheit fürgegeben und dardurch hoch und übermäßig (wie schon bei dem Tauschen Meldung geschehen) vorteilet worden, daß solche mit Betrug aufgerichte Kontrakt oder
2501. Verträg nicht allein für unkräftig zu erkennen, sonderen E.E.Rat gegen denselben vervorteilt auch jederzeit die gebührl. Straf vorbehalten sein solle usw.

4.
Setzet und ordnet Bürgermeister und Rat, daß alle Kontrakt die contra bones Mores und die gute Sitten seind, darauf Sünd, Schand und Ärgernis erfolgen müssen und mögen, als an ihnen selbsten nichtig und kraftlos zu halten und zu erkennen, als da z.E. ihrer 2 mit einander eines dritten noch Lebenden künftiger Erbschaft halber, oder daß einer kein Testament machen wollte, paciszieret und sich verglichen.

5.
Dieweilen allhier und auf dem Land die gefährliche und hohe Spiel vermög ausdrücklicher Statuti verboten, sollen gleichfalls alle Kontrakt, Pakta und Zusagungen, so deswegen beschehen für nichtig und kraftlos gehalten werden, und der verlierend Teil, da dergleichen etwas zu geben zugesagt, dasselbe zu halten nicht schuldig sein, sondern beide, der Verlierende und auch der gewinnende Teil nach Größe der Übertretung unnachlässig gestraft werden.

6.
Und demnach bei rechtschaffenen Christen alle wucherische Kontrakt als abscheulich verboten (wie supra gemeldet) setzet und ordnet E.E.Rat, daß es damit wie dicto loco gesagt, gehalten werden solle, auch in solchen u. d. g.Fällen jederzeit ein scharfer obrigkeitl.Einsehen gehabt, und auf d. g. Unchristen Kontrakt nichts erkennet werden soll.

7.
Ebengestalten soll auch auf die bei unrichtig und unkräftig Kontrakten von denen Parteien gesetzte Pön, Fällen oder Reukauf nichts erkannt, noch der nicht haltende Teil dessentwegen etwas zu bezahlen schuldig seie.

Z.E. Wann jemand in Sonderheit gegen Bürgermeister und Rat, Stiften, Pflegen, dem Hospital und anderen Privatpersonen in Sorgenstunden, daß von wegen begangenen Übeltat, verwirkte Frevel, gemachte Schulden, oder anderer Ursachen sein Sach nicht reichen oder genugsam sein würde, derwegen deshalben zu Geld machte, verkaufte oder mit Gülten und Zins beschwerte, oder sonst arglistiglich allienierte und vom Schaden gemeinen Nutzens auch anderen Gläubigern veräußerte, so will E.E. Rat, daß solche Handlungen, Kontrakt und Veräußerungen nicht gelten noch bündig sein, sonderen jedermännig zu diesem Nachteil und Schaden sie vorgenommen, die veräußerete Sachen wiederum zu Handen zu bringen, und nach obrigkeitl. Erkenntnis damit zu verfahren und zu handlen

Macht haben solle.

10.
Jedoch setzet und ordnet E.E. Rat in Sonderheit, da ein Kontrakt rechtmässig oder sonsten den allhiesigen üblichen Herkommen nicht zuwider aufgericht, auch allerseits Kontrahenten Will und Meinung genugsam darzutun und zu beweisen, daß darum solche beständige Kontrakt, so allein aus Irrtum und Fehler des Schreibers fehlerhaft und mangelhaft oder da sonsten im Namen oder dergl. allein geirret worden, nicht für unkräftig gehalten werden sollen, sintemalen der Willen und Meinung der Pasciszienten oder Kontrahenten allwegen mehr dann was aus Irrtum geschehen, angesehen und drauf zu sehen und zu gehen.
Leg.19.§.1 ff: locati usw.

Und dies etwelchermaßen von denen Contractibus, die täglich begegnen und zweifelhaft werden können.

F i n i s h u j u s l i b r i !

P a r s IV .

Das vierte Buch

der

des hl. Röm. Reichsstadt Schw. Gemündschen Chronik

enthalten

von den Eheleut, Heiratsbrief, Bürger annehmen, Pfahlbürger, Nachsteuer, Vorbehaltung des Bürgerrechts.

§ 1.

2504. Von Ehepacten oder Heiratsbrief.

Auf die errichtete Heiratsverträge, welche von E.E.Rat nicht ausdrücklich benehmiget und befestiget worden, kein Rücksicht genommen und folglich solche für unverfänglich geachtet werden.

§ 2.

Wie es mit denen Eheleuten allhier beschaffen.

1.
Nach dem Ableben einer von zweien verheirateten Personen bei Verteilung des gemeinsamen Vermögens, die errichtete Ehepakta zugrund gelegt, und nach derer ziehsetzlicher Verordnung da hier sowohl als allen anderen Orten gesprochen worden, auf den Fall aber, da zwischen Eheleuten weder ein Heiratsbrief errichtet, noch von einem oder dem anderen Teil ein letztwillige Verordnung getroffen, wurde, dem überlebenden Teil die sämtliche quocumque justo titulo erworbene Vermögenschaft mit Ausschluß der während der Ehe erzeugten Kinder pleno jure jederzeit Herkommens und nach Vorliegenheit eines unbedenklichen Herkommens zugeeignet werden solle.

2.
Die Eheleute nach der hiesigen Verfassung in Commune omnium bonorum stehen, und der überlebende Teil in dem Besitze der ganzen Vermögenschaft gelassen werden muß, auf den Tod des einen Ehegatten nur alsdann ein Inventarium errichtet werden, wenn zwischen denen Eheleuten pactol dotalia zustand gekommen seind, welches gemeiniglich von denen, so secunda vota schreiten und denen Kinderen ersterer Ehe etwas zu einem väterlichen und mütterlichen Voraus bestimmen zu, geschehen pflegt.

2505.

3.
Ein nach dem Tod ihres Ehemanns beim Leben gebliebene Mutter oder Ehemann nicht nur über das ihr private angeschlagene angefallene Eigentum sämtl. Vermögen, als mit ihrem wahren Eigentum ohne Beiziehung eines

oder mehr Vormünder nach eigenem Gefallen frei disponieren, sonderen auch die Vormünderschaft über jenes Vermögen, welches ihren Kinderen vor oder nach dem Tod ihres Manns erblich oder auf eine andere Weise im besonderen zugefallen.

Propria auctoritate führen und bis zu deren Volljährigkeit unbeeinträchtiget fortsetzen kann.

§ 3.

Vom Bürger Annehmen.

Nicht allein, wie schon gemeldt, in materia privilegioram zu ersehen, hat vermög kaiserl., königl. Privilegien Bürgermeister und Rat allhier, sonderen auch aus eigenem Gewalt und Auctorität, Fug und Macht Bürger anzunehmen, aber nicht ohne Unterschied, sondern und mit seiner gewissen Maß und seinen sonderen Requisiten und zwar

1.
soll ein neuer Bürger oder Bürgerin allein der katholischen und alleinseligmachenden Religion zugetan sein

2.
soll ein neuer Bürger allein in der Stadt und nirgends anderswo wohnhaft werden und sein.

3.
Muß er seines Mannes Recht und ehrlichen Herkommens sein und glaubwürdige Brief und Siegel haben und von sich geben, welche zuhanden genommen und in der Stadt Archiv oder Registratur wohl verwahret werden sollen, auf daß, wann einer hernach über kurz oder lang wieder hinausziehen wollte, man wissen möge, was er mit ihme hereingebracht und man ihme auf sein Begehren wieder mit einem Mannesrecht verabfertigen möge.

4.
Solle er oder sie zum wenigstens 200 fl. Wert eigenes Vermögen, Guthaben und von außen herein in die Stadt Steuer bringen, es wäre denn Sach, daß aus seinen ehrhaften Ursachen und Bewegungen, wann etwan einer der

Stadt durch seine Kunst oder besonderes Handwerk und dergl. wohl und verständig E.E.Rat mit ihme dispensierte oder sich sonsten ihme verglichen wurde, davon solle

5.
25 fl. welches und auch so viel ein Weibsperson giebet. NB. jetzt aber 60 fl.

Und vor ein Kind, nach dem er viel oder wenige hätte, man sich mit ihme vergleichen würde, 5, 6, 8-10 fl. Bürgerrecht zuvor und ehe er den Bürgereid schwöret, erlegen, auch

6.
Mit Hand Treu erhalten solle, daß solch Geld sein eigen und nicht entlehnt seie, so soll er auch

7.
allen Gehorsam zu leisten, Gebot und Verbot auch die Statuta und übrige Observanz, Stadt- und Landgewohnheiten zu halten, schwören und

2507. 8.
den edlen Rat und gemeiner Stadt bei ihren Freiheiten bleiben lassen und handhaben, auch darwider nicht dringen, noch handlen, und soll sich

9.
ein solcher nimmermehr wider E.E.Rat zu niemand rotten, oder mit Eiden verbinden, sondern einen E.E.Rat und Gericht allezeit gehorsam sein.

10.
So solle er auch ein eigen Unter- und Obergewehr bekommen, und jederzeit solche fertig und gerüst halten.

11.
Wann auch ein Bürger oder Bürgersohn mit Wissen, Willen und Consens E.E.Rats (dann sonsten ist es eo ipso und unfehlbar das Bürgerrecht eines solchen verloren) allhier sich mit einer Fremden verheiraten, und hereinbringen würde, so soll dieselbe für keine Bürgerin an-

genommen, erkannt, noch geduldet werden, sie bringe dann neben genugsam Schein ehrlicher Geburt, oder Ledigzählung der Leibeigenschaft, 200 fl. eines Guts, oder so viel Wert in die Stadt und in die ordentliche Steuer, erhalte auch der Burger- oder Burgerssohn ihn vermöchter bei seinem Bürgereid, daß solche 200 fl. ihr Eigentum und nicht entlehnt seien.

12.
Solle sich aber hinfürderhin ein Bürger oder Bürgerssohn mit einer Ausländischen verheiraten und dieselbe dasjenige, was die Ordnung ausweiset, nicht erstatten könnte, solle derselbe sein Bürgerrecht verwirkt und verheiratet haben.

Vid den Bürgereid im Eidbuch.

§ 4.

Von Auf- und Vorbehaltung des Bürgerrechts.

Dieweilen sich oft begibet, daß sowohl verbürgerte Manns- und Weibspersonen durch Officia und Verheiratungen oder in andere Weis aus der Stadt eine Zeit lang oder gar hinauskommen, allhier aber auf allen künftigen Fall das Bürgerrecht gerne behalten, und solches keineswegs verziehen wollte, so kann es Bürgermeister und Rat schon geschehen und passieren lassen; allein also, daß ein solcher oder solche vor dem Austritt bei E.E.Magistrat ordentlich darum anhalten und versprechen solle, für solch sein Bürgerrecht, wie Herkommens, so lang er oder sie ausbleibt, 100 fl. fort und fort zu versteuern, und zu dem Ende sich in fine sogleich das allmalige führende Steuerbüchlein ordentlich mit ihme oder ihr abrechnen könne, so solle auch eine solche Person wenigstens in 2 Jahren schriftlich oder mündlich darum weiters vor E.E.Rat geziemend anhalten lassen, in dessen Unterbleibungsfall, oder aber, da man auch die in solcher Zeit gefallene Steuer und Schatzungen nicht wie Recht, und gleich anderen abzustatten und bezahlt wurde, solle das Bürgerrecht verloren und zurückgezogen sein, wornach sich ein jeder zu richten.

2509. § 5.

Von Pfahlbürger.

Über solche Freiheit und Macht Bürger anzunehmen hat E.E.Rat auch Freiheit, kraft tragenden Amtsbediente, oder Pfahlbürger in dieser Stadt Freiheit und Schutz zu nehmen und zukommen zu lassen, wie dann vor diesen Zeiten sehr viele dergleichen allhier gewesen, also daß Mann- und Frauenpersonen in dieser Stadt Bürgerrecht, Freiheit, Schutz und Schirm angenommen worden, wie mit E.E.Rats deswegen bedingt z.E. 10, 20, 30, 40, 50 fl. Bei demselben Pakt befiehlt und bleibt es so, daß die angenommene Person nicht weiter getrieben und angestrengt wurde, und haben derlei Personen und Pfahlbürger da gar viel in benachbarten und andere Edelleute gestanden, der Stadt jährlich ein Schönes eingetragen u. unter der Bürgerschaft viel Geld kommen lassen, weilen sich aber solche nutzbare und einträgliche Pfahlbürger nach und nach verloren und anstatt derer sich jetzt etliche Jahren hero ein allzu großer Hauf fremder Leuten, als Soldaten, deren Weiber und Kinder und andere unnütze Leut, Bauergesind, Taglöhner und allerhand Hutzelgesind (man will geschweigen, was in denen Häuseren vor und außer der Stadt, der Anzahl sehr stark seind, in die Stadt hereingezogen, daß dermalen wohl bei etlichen 100 Mäulern an Mann, Weib und Kindern gezählt worden, sogar, was auf geschehenen obrigkeitl.Befehl die 4 Amtsvögt nach und nach in denen Ortschaften, Weileren und Höfen ausgeschafft, sich alles hereinmachet, der Unterschlauf subdole darzu tun die Bürger helfen, und selben ohne Willen, Wissen und Erlaubnis über schon öfters Verbot und Geldstrafen Ansetzung helfen, und nach eigenem Gefallen handlen, schalten und walten, da und dort

2510. nehmen, die Stadt mit Armen, faulen und müßiggängerischen Leuten anfüllen, wovon E.E.Rat nicht einmal einen Kreuzer Schutzgeld, zum Teil aber etwan von der Person alljährlich 1, 2, 3 und 4 fl. Last tragt, wie das vom Grätmeister geführte Buch, und die Rechnung zeiget. Dahingegen auf dem Markt alles verteuret, das ganze Jahr kein Stecken Holz erkauft, sondern aus denen Hölzeren hereinschleppen, alle Zaun, Hag und Hecken einreißt,

und dies nicht allein für sich und ihre Notdurft, sonderen tun gar viel, womit ihre gänzlich Nahrung verschaffen, durch Verkauf des gestohlenen Holz, und ihre Haus- und Mutleut für den jährlichen Hauszins beholzen und ihnen zum Gebrauch Winter und Sommer Holz genug verschaffen, also Handelschaft und Transfiguen (?) treiben, das hineintreibende Holz auch ander Leut verkaufen, mithin ihr Leihsitzgeld und Hauszins nur mit Holz bestreiten, hiedurch (weilen sie so mehr grün als dürr Holz hereintragen) die Wälder und Hölzer erbärmlich zugericht und verderben, sie und ihre Kinder zu vielen Teil zu großen Beschwerde der Bürgerschaft noch dazu bettlen und das Almusen sammlen, denen hiesigen armen Leuten Schaden und Abbruch tun, vor ihnen auf dem Feld und Gärten nichts sicher, die Taglöhner Arbeit und wo sonsten mit Botenlaufen und anderem etwas zu verdienen, denen Bürgerleuten entziehen und das Brot vor dem Maul hinweggenommen. Die so freventlich auf- und einnehmen, denen anderen Bürgeren schon öftermal wohl erinnerlich, gütlich und scharf mit und ohne Straf verboten, sogar in denen Statutis schon längsten heilsam vorsehen und öfters publizieret und in dem Königsbronner Hof verlesen worden, (sonst hat man die Bürger im Königsbronner Hof zusammenberufen, jetzt aber kommt man auf dem Rathaus zusammen) da jemand fremde, ausländische Leute zu Hausgenossen aufnehmen oder unterschleifen würde, die sollen neben der Turm oder anderen höheren Strafen, die ihnen E.E.Rat gegen solche Verächtern vorbehalten haben will, ihres Bürgerrechts nicht mehr fähig sein.

Das letzteremal aber jene Bürger allein ein Ratsstraf gemacht worden, so oft er ohne Wissen, Willen u. Erlaubnis dergleichen Leute einnehmet, also will E.E.Rat bei der schärfsten Straf ein für allemal verbleiben, und von Obrigkeits auch ihrer tragend und obhabender schweren Pflichten halber daran sein, daß solch unnützes und schädliches Gesindel ausgerottet und aus der Stadt geschafft werde, allermaßen nicht vergebens es schon längsten angeraten und hierin zur Beförderung des gemeinen Bürgers Nutzen als welcher Steuer und Schatzung geben und gemeine Stadt verhalten helfen muß, sehr sorgfältig

gewesen, der treffliche aeconomich (?) und Hausmann.

Klock de aerar: lit 2 cap 81.4 : 21 § 4 urgente l.unica cod: de merdic et cod 13.ff.de offic: praesid.

Dann wann dem gemeinen Wesen beschwerlich nur einen Müßiggänger zu verhalten, wie Kleckman lib 1 hyst. polit.:cap 10, sagt, wie kann es nützlich sein, wann einige Hundert in einem Ort & erduldet werden.

Lipsuis lib 4 cap 15 Gerson de remedia contra pasilinaitat tempore lib 1 polc.5 16 Bodin de repub. lib 2 cap 2. Dieses ordnet und verbietet auch ein besonderes Statutum, so intitulieret Landfahrer und sonsten fremd streifendes Gesind usw.

2512. § 6.

Von dem Abzug oder Nachsteuer.

Es ist eine uralte Observanz und rechtliches Herkommen, wann ein Bürger oder Inwohner, der allhier in der Steuer gesessen, sein Bürgerrecht aufgeben und von hier wegziehen will, oder auch allhier erstürbet, und von seinem Erb und Verlassenschaft wenig oder viel erbweis hinaus und aus der Steuer kommt, der soll sich bei dem Amtsbürgermeister oder E.E.Rat angeben und sein Vonhierziehen wissend machen, dann bei dem löblichen Städtmeisteramt der Steuer und Schatzung halber ordentlich abrechnen und alles richtig machen, sodann weiters all sein Vermögen, liegend und fahrendes, bei seinem abgeschworenen Eid und anderen und Steuereid unverfälscht angeben, da es dann in mittlerem und billigen Preis zu Geld angeschlagen und von jedem Hundert 10 fl. Abzug und Nachsteuer zu bezahlen, nachhin alles seine Schulden, da er etwas viel oder wenig schuldig ist, bezahlen und aller Orten Richtigkeit machen solle.

Bei denen Erbteilungen wird vom E.E.Rat oder denen Herren Städtmeister das Hinausbringen angeschlagen und gleichmässig von 100 fl. 10 Fl. Abzug abgezogen.

Gleichergestalten wird es auch auf dem Land gehalten, wo nichts von denen Ausländischen und benachbarten Herrschaften und Obrigkeiten des freien Abzugs halber (wie hernach gezeigt wird) verglichen ist.

Es kann und soll sich auch hierin weder in der Stadt noch auf dem Land niemand beschweren, und da man mit einem solchen des Angebens oder Abführung des Abzugs halber gütlich sich nicht verstehe und einig werden konnte, so soll besag eines besonderen Statuti vom Hinwegziehen usw. ein solcher von Rechts und alten Herkommens wegen angehalten werden, daß er sein Anzahl der Nachsteuer schwören und geben solle.

Wie dann im alten Eidbuch ein spezial Nachsteuereid zu finden ist, und dieses ist in der höchsten Billigkeit gegründet, allermaßen der Abzug nichts anders als eine Prostation tributi vulgo Nachsteuer.
Ita Kaipha de jure et priv. impes lib w 2 cap 20 de jure de tractus n :8.

Und wird solchen Impensationem tributi imminuti zur Vergeltung einer kleinenNachsteuer in futurum nach bezahlt, wie gar schön und ausführlich sagen
D. loc, sit n: 12 Tiraque de retrat lig 9 in prostat n:14 et 16 Speidel verbo Abzug n: 28.

Hieher ist absonderlich zu notieren und zu künftiger Observation zu geben, wann ein Untertan auf dem Land auf eine andere Erbschaft heiratet, muß das gebende Heiratsgut, es seie an Geld, Vieh oder anderes, allezeit vernachsteuret werden.

So ist auch von denen, deren Elteren der Stadt Gmünd Untertanen gewesen, wann sie von denen Elteren schon nichts ererbet, wohl aber mit Dienen etwas erworben, da sie sich hinausverheiratet, von solch ihrem erworbenen und hinausgebrachten Vermögen der Abzug zu begehren, und zu nehmen, doch jeder weil nur um die Hälfte.

Und wo allhier in dieser Stadt von denen ehrwürdigen Geistlichen, Benefiziatis et Weltpriester einer stirbet, unter anderen auch einen ausländischen Erben oder sämtl. außerhalb der Herrschaft und dem Territorio nach sich lassen, und also sein Vermögen zum Teil oder gänzlich hinauskäme, so ist solches sein hinauskommendes Vermögen, es mag nun viel oder wenig sein, Abzug- und Nachsteuerfrei. Es wäre dann Sach, daß er auch ein

solch liegend Gut besessen, welches ehedem in der Steuer
2514. gewesen, von deme dann die Nachsteuer undisputierlich nachzubezahlen wäre.

Die Ursach dessen ist, weilen die Personae ecclesiasticä und ihr Vermögen von aller weltlichen jurisdiction und Botmässigkeit, von aller Executive und Imposition eines weltlichen Oneris und einiger Beschwerden frei und immune seien, es mögen gleichwohlen solche onera mehrere realia als Geldanlagen, so denen geistlichen Gütern imponieret werden wollen, oder mehrere Personalia, welche denen geistlichen Personen selbsten zuzumuten und zu expedieren seien, oder endlich mixte welche teils denen Exxlesiasticis Personis, teils ihrem Vermögen zugemutet werden wolle.
Lidvo: Engel lit :3 tit 49 § 2, 4, 12.

Es mögen auch sein bona patrimonialia allodialia und eigene Sachen, weilen magis dignum das minus dignum zu und nach sich ziehet.

Cap quod in diebus de conserv. ecclesiä.

Cap quamquam de cens, in 6 cap si clericus de fo. Dann das weltliche Gesetz kann weder die Kirchen noch der Kirchen Geistlichen per viam regulä comprehendieren in denen Geboten und Gesatzen mitbegriffen oder obligieren und verbindlich machen (Quellenangabe!)

Dann nun der Ursachen der Abzug von denen hinausbringenden Vermögen zu bezahlen, weilen hiedurch die Steuer gemindert und geschwächt wird, welches in der Hereditiat eines Geistlichen nicht beschiehet (Quellenangabe).

2515. Wann aber ein Burger oder Inwohner zur Straf sein Bürgerrecht verwirkt und verlieret und also ihme selbiges von Löbl. Magistrat aufgekündet wird, daß er sich z.E. inner 4 Wochen zur Stadt hinaus, auch aus dem Land mit Weib und Kindern machen und das Gemündische nicht mehr betreten solle usw., ist er dennoch schuldig und gehalten, von seinem verkauften und in Handen habenden liegend und fahrenden Vermögens den Abzug zu bezahlen, da eben eines, ob einer wegen eines Verbrechens die Stadt und Land meiden oder sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben tut und muß.

Reichsabschied de ao. 1555.

§ 7.

Folgen nun jene ausländische und benachbarte Herrschaften und Obrigkeiten, die mit der Stadt und gegen einander reziprocaliter freizügig und kein Teil von des andere emigrierenten Untertanen, oder deren hinauskommende Erbschaften und Heiratsgütern einen Abzug nehmen und präsentieren, als nämliche

1. Schenk von Schenkenfeld
2. die Reichsstadt Ulm, NB.: Es hat zwar anno 1704 der Bauer auf dem Rötenbach einen Ulmischen Hof auf dem Aalbuch Michel Krieger einen Sohn auf Oberbettringer Gemündischen Herrschaft verheiratet, da dann die Stadt Ulm von ihm des Heiratsguts wegen den Abzug eifrig verlanget und dem Vater und Sohn auf den 16.Jänner 1705 morgens um 8 Uhr auf dem Steuerhaus unausbleiblich zur Stellung durch schriftl. öffentl. Zitation von den Amtsstuberschen verlangt. Es hat sich aber auf solches des Kriegers Instanz, als der von solchem freien Zug Wind bekommen, die Stadt Gmünd und E.E. Rat seiner anzunehmen obligiert befunden, und folgendes nacher Ulm an einen Löbl. Magistrat schreiben und ihme sogleich mitgeben.

Brief nacher Ulm.

In diesem Moment referieren uns Michel Krieger und sein Sohn, wie daß sie jüngsten Verheiratung und des Abzugs nach Oberbettringen in das Gemündische halber, wegen des Abzugs oder Nachsteuer sehr angefochten und deswegen auf morgen um 8 Uhr nacher löbl. des Hl. Reichsstadt Ulm um in Sachen Richtigkeit zu machen, verlangt und betaget worden, wann aber gutermaßen bekannt von Akten kündig, auch es der Usus und bisherige Observanze nicht anders zeiget, da erst novissime vor 2 oder 3 Monat aus dem Gemündischen ein Untertan sich nacher Großsüßen verheiratet und freizügig abbasieret worden, daß die Löbl. Reichsstadt sich mit der Stadt Schw.Gmünd verglichen und den freien Zug einander promittieret, auch bis dahin niemals anders observieret

worden, als leben der zuversichtlichen Hoffnung, man es auch also fürbaß zu erhalten und hierin keine Novität aufzubringen nit belieben werden, wollten notdürftiglich zur geziemenden Nachricht, und seinen des Bauerens billigen Entbürdung geben, und in göttlichen Gnaden Bewährung verbleiben usw.

Bürgermeister und Rat.

Datum Schw. Gmünd, den 15.Januario 1705.

(L.S.)

Hierauf hat zwar Löbl. Stadt Ulm dato kein schriftl. Antwort erteilt, den angefochtenen Krieger aber mit dem Verlaß frei und weiters unangefochten gelassen, man wolle in Sachen nachschlagen usw.

Ist auch von ihme weiters nichts verlangt worden, und dies zur künftigen Nachricht.

2517. Seind also die Herrschaften als

1. Schenk von Schenkenfeld,
2. Die Reichsstadt Ulm,
3. Adelmannsfelden,
4. Wäschenbeuren,
5. Wöllwarth-Fachsenfeld,
6. Kaisersheim,
7. Fürstenberg-Wiesensteig,
8. Anhausen,
9. Schw.Gmünd

haben sich lt. obigem verglichen anno 1686, den 26.Okt.

Folgen jene, die sich ehe bevor mit der Stadt verglichen, aber wieder aufgekündt, oder den Abzug genommen, als

1. Albrecht Schenk, Gaildorf'scher Linie.
2. Lindach hat von Heiratsgüter erst auf den Erbfall genommen anno 1681, hat es Herr Vogt difficultieren wollen, nachdeme man ihme aber Nachricht davon gegeben, hat ers dabei bewenden lassen.

Es hat sich aber anno 1703 ergeben, da zuvor und zwar anno 1700 Jakob Majer, württembergischen Kloster Lorcher Untertan zu Zimmerbach gestorben und unter anderem auch Erbe auf dem Gemündischen als zu Zimmet,

Iggingen und Burgholz hinterlassen, damals von dem geerbt und hinausgebrachten (weilen ein ziemliches angetroffen) und von jedem der drei ausländischen Erben 34 fl - 36 Kr. zusammen 103 fl 48 Kr., geforderet, der Kloster- und Amtsvogt zu Lorch Herr Wagner den Abzug wurde alt voriger Herkommen und übliche Observanz gleich immer behalten, worüber sich diese Gmündische Untertanen beschwert, weilen aber nichts verfangen wöllen, und sie bei dem Löbl. Rat allhier mit Memorialen einkommen und um obrigkeitl. Assistenz gebeten, so hat man sich freilich von Rats wegen selbiger angenommen, nach Lorch sowohl, als auch an das hochfürstliche Haus Württemberg einigemal geschrieben, starke Instanz gemacht, das alte Herkommen und Observanz, sogar auch dieses hochfürstl. Haus Württemberg hierein in genere selbst gemachten Verordnungen allegieret und demonstrieret in spezie §§ den 2, wo m jemand usw. usw. hochfürstl. württembergischer Landordnung, welche ausdrücklich sagen, verordnen und wollen, daß jener, so seine Kinder zum Land hinaus verheiraten wollte, für den Abzug zu geben nichts schuldig seie, sondern mit aller Hab frei seie, ihme auch ohne allen Abzug frei hinausgefolget werden solle, und da einem, so außerhalb des Herzogtums wohnet, in demselben ein Erb zufallen würde, und NB. seine Obrigkeit darunter der Erbempfänger sitze, von denen hochfürstl. württembergischen Untertanen auch kein Abzug nehme, so solle von einem solchen auch nichts genommen werden.

Solle aber je und wider alles Verhoffen die gefaßte Opinion behauptet werden wolle, so wäre man dies Orts auch benötiget, sich der billigmässigen Reziprokation zu bedienen, und gleichermaßen in quem cumque casum gegen sie Württemberg zu verfahren. Hierauf hat sich, nachdem einige Schreiben mit und gegeneinander gewechslet worden, den 6.Juni 1703 der Lorchische Vogt ein Schreiben vernehmen lassen, daß er wohl wünschen möchte, daß derlei allegierte Herkommenheit entweders mit einen gegen einander aufgerichten schriftl. Transaktion könnte bestärkt werden, oder aber wenigstens von hochfürstl.

2519. württemb. Regierung durch ein von längeren Jahren hero erlassenes hochfürstl. gnädigstes Rescriptum wäre ratihabiert worden.

Weilen aber bei der ihme gnädigst anvertrauten Klostervogtei-Registratur sich nichts dergleichen finde, als solche vorgeschützte Observation ganz Ende beschehen, so hätte er sich pflichtenhalber verbunden gefunden, dergleichen Abzugsanstand zum hochfürstl. hochlöbl. Oberrats- und Justizcollegio untertänigste Berichtung zu hinterbringen, von da aus er unterm 3.Juli durch gnädigsten Befehl dahin bescheiden worden,weilen mit der Stadt Gmünd hierunter spezialiter nichts verglichen, so solle er nicht nur in praesenti casu, sondern auch wann dergleichen künftig in simili sich ereignen würde, den Abzug einzuziehen und gebührend verrichten.

Worüber man abermalen bei seiner hochfürstl.Drchlt. Untertänigst Instanz gemacht, und remonstration dahin getan, da man dem Vogtamt Lorch (als der es verlangt) gezeiget, daß von denen württembergischen Untertanen in simili casu nichts verlangt und bezogen worden, und solches an die hochfürstl. geheime Räte ergehen lassen, so hat es nichts desto weniger nichts verfangen und fruchten wollen, sondern es ist nachfolgendes an E. Löbl. Rat darauf den 19.September 1703 in Schriften erlassen und finaliter resolviert worden, in folgen den terminus.

Edle, Feste, Fürsichtige, Wohlweise,
Vielgeehrte Herren!

Was an unseren gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchläucht, unseren viel geehrten Herrn wegen des aufergangenen fürstl. Befehls von dem Klostervogt zu Lorch Johann Christian Wagner von des verstorbenen Jakob Majer zu Zimmerbach hinterlassenen, und denen Untertanen Leonhardt Sturm zugedachte Zimmer, auch Jörg Majer und Balthas Seitzer zu Iggingen jüngsthin gelangen lassen,
2520. das ist derselben mit mehreren untertänigst referieret worden; nachdeme nun aber höchstgedacht ihre Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr die Nachsteuer von allem neu außer dero Herzogtum und Landen Gesessenen

und anderwärtigen Untertanen zugefallenen Erbschaften einzuziehen zu lassen, notariell genugsam befugt seind, und mit der Stadt Gmünd hierunter und des Abzugs halber spezialiter nichts verglichen worden, zumalen auch und von denen diesseitigen Beamten ohne dero Vorwissen der Einzug solcher gefallenen Nachsteuren einig Zeithero unterlassen worden; ein solches deroselben nichts praejudizieren kann, als wissen dieselbe von der an besagten Vögten zu Lorch hierunter erteilten fürstl. Resolution durchaus nicht abzugehen, sonderen wollen solche hiemit nochmalen beharret haben, welches wir unseren vielgeehrten Herren in beliebigen wieder Antwort nicht vorhalten wollen, und verbleiben unserer viel geehrten Herren

dienstwillige hochfürstl. württemb.geheime Räte

Stuttgart, den 19. Sept. 1703.

(L.S.)

Welches man Contra dispositionem expressam Serenissimi antecessoris gleichwohlen geschehen lassen müssen und darauf sogleich resolvieret, sich in allen vier Ämtern die Reciprocation zu bedienen, und in Futurum auch ferne darauf zu halten, zu dem Ende, man von diesem württemb. Schreiben sämtl. 4 Amtsvögten zu ihrem künftigen Verhalt Copias zugestellt, sich inskünftig in Reziprozierl. Fällen damit legitimieren zu können, wormit nun auch von Württemberg aufgekündet ist worden.

1. Albrecht Schenck, Gaildorfischer Linie nehmet Nachsteuer.
2. Hans Schenk von Schenkenfeld nehmt keine Nachsteuer.
3. Lindach hats von Heiratsgütern erst auf den Erbfall genommen 1681. Herr Vogt hat es difficultieren wollen, nachdeme man ihme aber hievon Nachricht gegeben, hat ers darbei bewenden lassen.
4. Adelmannsfelden hat sich mit Gmünd verglichen, nehmt von den Untertanen auf dem Land keinen Abzug.
5. Schechingen.
6. Hohenstadt haben aufgekündt anno 1679.
7. Neuhausen nehmt Nachsteuer.

8. Comburg nehmt keine Nachsteuer.
9. Wäschenbeuren hat sich durchaus verglichen mit diesen zweien, ist diesseits aufgehoben anno 1682, weilen gar zu viel dahingezogen.
10. Horn ist aufgekündt 1682.
11. Wöllwarth-Lauterburg ist verglichen.
12. Wöllwarth-Lauterburg und Essingen für sich und sämtl.Linie aufgekündt anno 1682.1693.
13. Kaisersheim hat sich durchaus verglichen.
14. Fürstenberg Wiesensteig ist verglichen.
15. Wöllwarth-Fachsenfeld und Laubach ist verglichen.
16. Wöllwarth hat den 28.Juni 1693 schriftlich aufgekündt.

2522. Nachsteuer.

Wann ein Untertan ein Kind auf eine andere Herrschaft verheiratet, muß das gegebene Heiratsgut, es seie an Geld oder anderem, vernachsteuret werden.

Man hat auch von denen, deren Eltern der Stadt Untertanen gewesen, wenn sie von den Eltern schon nichts ererbt, wohl mit Dienen und anderes etwas erworben, von solchem ihrem erworbenen und hinausgebrachten Vermögen einen Abzug genommen, doch jederweilen nur 5, 6 bis 7 fl. vom Hundert in dem Fall.

Auslosrecht.

Wann ein hiesiger Landsuntertan ein Gut von einem Bürger erkauft, so ein bürgerliches Gut ist, so bleibet das Auslosrecht in perpetuum und so vice versa.

Wann ein Bürger ein Bauerngut erkauft, so kann ein jeder Landsuntertan in ein, 2 oder 10 Jahren das Gut wieder einlösen.

§ 8.

Von der Fron, Waag und Gewicht.

Schon anno 1379 hat die Stadt Schw. Gmünd das Gewicht und Fronwaag von Heinrich Gold, Bürger, der solches dermalen innen gehabt, um 10 Pfund Heller an sich gekauft, laut Originalbrief im Gewölb in der 37. Laden.

(L.S.)

3.

§ 9.

Von Begrabung der justifizierten Übeltäter.
Dieweilen vor Zeiten im Konstanzer Bistum vor der Abteilung der Gebrauch gewesen, daß man in solchem Bistum und auch hier zu Schw. Gemünd, welche Stadt damals in das Bistum Konstanz gehörte, keinen justifizierten toten Körper ohne Lizenz des Bischofs oder vel Vicarii generalis begraben dürfen und daraus zumalen in Sommerszeit, viel Ungemach und Abscheuen entstanden, so hat Bürgermeister und Rat schon anno 1471 von Rom aus auf beschehenes Supplizieren die Lizenz bekommen, solche Catavera per re nata et circumstantia delicti, welches bei einem gemündischen Rat stehen solle, ohne weiteres Anfragen vergraben zu dürfen.

Laut einer Bullen und lateinischen Conzessionsbrief vid Privilegienbuch Fol.13.

Extractprotocoll.

(L.S.)

§ 10.

Herr Statthalter Braun von Hohenlohen schickt eine Kommission hierher, wieviel Früchten von den Edelleuten hereingeflönet seien.

A.

Den 4.Mai 1633 ist Herr Oberkommissarius Völdchen(?) neben seinem Subdeligierten commiss. Herren Kaspar Adam Rosen allhier angekommen, und neben Überlieferung eines creditius von Herrn Braunen von Hohenlohen, Statthalter zu Augsburg usw. einer ehrsamen Stadt allhier angedeutet, daß ihre Exzellenz Herr Reichskanzler von Ochsenstirn vorkommen, ob sollte ein ansehnliche Summa Früchten und Wein von den umliegenden Bauren und Edelleuten, wie auch Geistlichen, forderist aber von denjenigen, welche der Kron Schweden Freund wären, hereingeflönet werden, derohalben wollte E.E. Rat, ihme dessen alsbalden ein Verzeichnis, was und wieviel, auch weme eines oder anderes zugehöre, zustellen. Im widrigen aber, oder da das wenigste sollte unterschlagen oder verschwiegen werden, würde es gemeiner Stadt, forderist E.E.Rat nicht zu gutem, sonderem zum größten Unheil gereichen.

Worüber E.E.Rat durch Herren Bürgermeister Wertwein und Städtmeister Ramser, wie auch Böbele bei ihm Commissare aufs höchste entschuldigen lassen, daß man weder um wenig noch um viel nicht wissen, außer daß von nächst umliegenden von Adel, welche doch alle in schwedischen Devotion und Contribution etwas von Früchten und Mobilien hereingeführt worden, von wem aber wisse man das wenigste, außer Herrn D Sebastian Maierhöfers zu Stocksberg, der aber ein Bürger und ihro Excellenz Herr Feldmarschall Beamter war, so sei auch etwas von den Untertanen zu dem Ende herein geflönet, damit sie es desto sicherer aufhalten, und davon von Zeit zu Zeit damit ihre Contributione abreichen möchten, derowegen wolle E.E.Rat verhoffen und zum Höchsten gebeten haben, man wolle derselben hierin in ungleichen nit vordenken,
2525. auch ihren Untertanen dasjenig abnehmen.

Hierüber seie Herr Commissarius ferneres angedeudt, es seie allein auf denjenigen angesehen, welche Freund waren. E.E.Rat sollte ihnen dessen, wie vor begehret, eine Verzeichnis zustellen, und solches unverlangt, damit sie nit lang aufgehalten werden.

Derowegen so ist alsbalden durch Wolf Hein und Wilhelm Holzwarth Kanzelisten neben 2 Kornmesseren in dem Rechbergischen Bubenhofischen Haus, in der Fuggerei, bei der Frau von Hausen, bei Herrn Stahl, Herrn Bürgermeister Wertwein, und in dem Kornhaus eine Visitation vorgenommen, und aller Orten auf ungefähr 300 Malter allerlei Früchten neben etwas von Mobilien gefunden worden, welches alles denen beiden Adelmännern zu Schedingen und Hohenstadt, dem Herrn zu Horn, Waldstetten, Rechberghausen, Heuchlingen und dem Braunen vom Rechberg etwas weniger zur Unterhalt seiner Kinder zugehörig war.

Als nun ermeldten Herrn Commissarii diese Verzeichnis zugestellt, haben sie einen Arrest darauf geschlagen, und daß E.E.Rat bis auf fernere Resolution davon das wenigste aus der Stadt nit lassen solle, darbei begehrt, daß man jemand von der Stadt mit ihnen nacher Heilbronn, allda sich der Reichskanzler und Statthalter noch aufhielte, schicken wollte.

Dieweilen nun man ohne das wegen des Degenfeldischen Quartiers, wie auch der neuen monatlichen Contribution und anderen Beschwerden halb zu beider, ihre Excellenz Herr Reichskanzler Ochsenstirn und Braune von Hohenlohe, Statthalter zu schicken vorhabens gewesen, so seind zu solchem Ende Herr Rochus Ramser und Hansjörg Böbele mit ihnen fortgeschickt, darbei anbefohlen worden, bei hochgedacht beider Excellenzen der Stadt Drangsal und wie man sich verteidige des Quartiers und Contributions halber zu verhalten und Abführung der Reiter nach Notdurft zu überlassen und fürzubringen, auch um Milderung zu bitten, welches zwar beschehen, aber ein oder anderen Orts keine andere Resolution, als daß man sich nachdeme sie Abgeordnete in 4 Tagen ausgewartet, sollizitieret, bei des Schwäb. Kreisverordneten direktorio als bei Herrn Württemb. Kanzler anmelden sollte, weil dann sie Abgeordnete verspüret, daß wenig auszurichten, haben sie sich wieder nach Haus gewandt, vor ihrem von Heilbronn Abreisen aber sich wieder bei erstgedachtem Commissario Völker angemeldt, wessen man sich mit der arrestierten Früchten der Edelleuten zu verhalten, hat er die Resolution dahin gegeben, daß solches ihrer Excellenz Herrn Statthalter referieret worden, weilen es aber ein schlechtes, und dieselbe zuvor anders als sich im Werk befunden, berichtet gewesen, als habe es damit sein Verbleiben, und seind der Arrest wiederum retaxieret.

Den 20. Mai 1633 ist von Herrn Commissario Dr. Seyfried zu Nördlingen ohn E.E.Rat ein Schreiben samt Beischlußbrief sub Delegationspatenten vom Herrn Statthalter des Schwäb. Kreis Braunen von Hohenlohe eingelieferet worden, Inhalts, daß E.E.Rat alsbalden jemand aus ihrem Mitteln zu ihnen nacher Nördlingen abordnen wollten, ferneres zu vernehmen, was ihme laut ob angeregter Patenten aufgetragen, worüber nun alsbalden und noch selbigen Tag Herr Rochus Ramser und Hansjörg Böbele abgefertigt worden, welche folgenden Tags frühe bei gedachten Commissario sich angemeldt, der ihnen forderist seine habende Commission, wie obgemeldt, in originali legitimieret und darbei angedeutet, daß E.E.Rat

ohn Zweifel nunmehro bekannt sein werde, daß bei ohnlängsten in Heilbronn gehaltenen Convent von denen Ständen des Reiches, sonderlich aber der künftig monatlichen Kontribution halber, seie beschlossen worden, alldieweilen aber E.E.Rat, vielleicht noch nicht wissend, wie hoch sich solche beloffe, hätte er im Befehl ein solches neben anderen Punkten mehr, demselben zu eröffnen, wäre derowegen die Stadt Schw.Gmünd der Reichsmatrikal und Römerzug nach monatlich 18 fach angelegt, belaufe sich also monatlich 3 168 fl. und ob zwar anders evangelische Ständ nur auf 17 fach angelegt, wäre doch solches darum geschehen, dieweil die Stadt Schw.Gmünd kein Volk wie andere Ständ werben dürften. Und solle beinebens anjetzo auf ultimo Mai gleich 3 Monat auf einmal bezahlt werden, und solches darumen, damit man zur Abhelfung der vielfaltig von der Soldateska verübenden insolenten und exorbitanten denselben ein etlich Monatgeld reichen, und also dadurch bessere Ordnung angestellt werden möchte.

Im gleichen auch, so sollte man eine ordentliche Spezification übergeben, was die Stadt für Vorrat an Getreid und Munition hätte, damit man auf erforderlichen
2528. Fall wisse, wo eines und das andere zu nehmen und was also von ein und anderen würde hergegeben werden, das alles solle an den 4. folgenden Monat abgezahlt und wieder desolviert werde.

Worüber nun die Abgeordnete sich zum höchsten beschwert, daß einmalen der Stadt und dero nunmehro ganz äußerst ruinierte Untertanen unerschwinglich solche Last und starke Umlag monatlich zu continuieren, sonderlich aber wäre es ganz unmöglich 3 Monat auf einmal zu erstatten, wollte man derowegen aufs höchste gebeten haben, daß solche Umlag möchte geringeret und die Stadt etwan anderen Ständen gleich gehalten werden, in Ertracht, daß man wegen des Degenfeldschen Musterplatzes und gehabten und noch dato continuierenden Quartiers der andern, wie auch der vielfältigen Durchzügen geschweigend, aufs äußerst und so weit erschöpft worden,daß man einiges Mittel mehr wissen, wie fürders die Contributiones zu erstatten, dann auch, so wäre

weder von Proviant, noch Munition einiger Vorrat vorhanden, gestalten Herr Proviantcommissario Bumbatzschreiberen, welcher zu zweitenmal schon inquierieren lassen, genugsam bewußt, derowegen wisse man nicht, wie diese starke Summa auf sich zu nehmen, weniger dieselb monatlich zu erstatten, zu versprechen. Dessen ungeacht, mit Hintansetzung aller Klagen usw. verbleibe Herr Kommissarius bei seiner Proposition mit fernerem Vermelden, daß solches von den Ständen also geschlossen, könne es nit änderen und da man mit der Bezahl- und Erstattung auf bestimmte Zeit sich säumig erzeige, und darauf schädliche Execution erfolgen würde, würde man solches niemanden als der Stadt selbsten zuzumessen haben, jedoch aber damit man verspüren möge, daß die Stadt das ihrige zu tun, und sich nit zu widersetzen begehre, solle man in kurzem meinthalben etliche tausend und dann hernach über 1 Monat wiederum etwas erlegen, so wollte (Kommissarius) sich bei Herr Generalkommissari von Offenburg dahin bemühen, daß alsdann 1 Monat nach dem anderen in der Kassa angenommen würde.

Worbei es die Abgeordneten lassen bewenden, und E.E.Rat also zu ihrer Wiederanheimkunft den 23.d.Mts. referiert worden.

Degenfeld. Einquartierung, Gelderpressung
anno 1633, den 7. Juli.

Ist mit Herrn Obersten von Degenfeldes, Vogten zu Eibach, Herren, solch Handlen abermalen abgerechnet und ihme der ganze Rest als 258 fl. 48 Kr. erlegt, also nunmehro dieser Obrister und seine gehabt Praetention, nachdem er über die 40 000 fl. bares Geld außer den Unkösten, die sich auch wenigst bis auf dato auch auf die 40 000 fl. erstreckt, von der Stadt Schw. Gemünd empfangen und eingenommen, gänzlich und völlig befriediget und contentieret, darüber auch seine noch allhier gehabte Reiter und Handpferd abgeführt, der allmächtige Gott verleihe, daß die Stadt dermalen eins anderer und weiterer Einquartierung überhebt bleiben möge.

2530. D. Die Stadt setzt Defensionsvölker nach Dewangen. Forderist dessen und herzwischen hat neben diesem erlittenen schweren Unkösten und Ausgaben gemeine Stadt und deren Untertanen mit allein noch viel andere Exteriora inorm (?) Quartier wegen dem täglichen Durchmarschierens Soldaten zu Roß und zu Fuß haben müssen, darauf dann auch viel tausend Gülden ergangen, sonderen auch allerhand Beschwernissen mit Plünderung und Pressung der Untertanen, von denen hin und wieder streifenden Parteien(weilen eben damals und fast den ganzen Sommer hindurch das schwedische Lager zu Donauwörth außer Schellenberg gelegen) erlitten, sonderlich in währender Erntenszeit, derowegen und damit man die liebe Früchten desto sicher einzuheimsen, und der Bauersmann sowohl zu Haus als auf dem Feld sicherlich handlen und wandlen möcht, hat man sich mit den benachbarten, forderist mit Württemberg und Limpurg, einer nachbarl. Defension verglichen, und zu solchen Ends eine Anzahl Untertanen ausgefolgt, und nacher Dewangen gelegt, dergleichen auch von den Benachbarten geschehen, welche Gleichfalls ihre gewisse Posten gehalten, maßen eines und anderes die darüber allerseits gewechslete Schreiben und Akta mehreres ausweisen.

E. Von der Stadt wird der Zehnt an Früchten doppelt geforderet.

Neben diesem allen ist dazwischen wiederum von Herrn Kommissario Gumboldsheimer ein Schreiben an E.E.Rat eingeliefert worden, inhaltlichen, wie das nach dem heilbronnschen Schluß ferneres von den conförderierten
2531. Ständen zu Heidelberg seie geschlossen worden, daß von allen Ständen des Reiches neben dem Ordinarizehnten noch ein gleichförmiger Zehent von allen dieses 1633 Jahrs erwachsenden Früchten der Erden zu denen Magazinhäusern geliefert und eingezogen werden müssen. Und obwohlen sich E.E.Rat hart darwider beschweret, sich auch deswegen bei der ausschreibenden Kreisstadt Ulm um Rat und Bescheids erholet, wessen man sich zu verhalten, darbei auch vorgewandt, wie daß gemeine Stadt ohne das

mit der monatlichen Kontribution aufs höchste angelegt, hat doch alles Bitten und Lamentieren nicht fruchten wollen, derowegen man auf starkes Urgieren Herrn Commissario Völk über die zuvor nach Lauingen und Donauwörth, wie auch in die Magazin nacher Nördlingen vielfältig gelieferten Proviant von Frucht, Brot, Wein und Bier angefangen, etlich hundert Malter Früchten an gesagtem Zehnten nacher Nördlingen zu lieferen.

Dem Obrist von Degenfeld werden die hiesigen Klöster und geistlichen Güter geschenkt. Ungefähr um den 8. oder 9.August hat Herr Oberster von Degenfeld von Donauwörth aus an E.E.Rat allhier geschrieben, wie daß von Herrn Reichskanzler Ochsenstirn ihme und seiner Reiterei die allhier befindende Klöster und geistliche Güter zu übergeben im Werk sei, worüber E.E.Rat alsbald Herrn Städtmeister Ramser und Böbele zu ihm Herrn Obersten von Degenfeld nacher gemeldtem Donauwörth und dann zu Herrn Braunen von Brandenstein als deswegen verordneter Commissarius nach Augsburg abgefertiget, und stark dafür bitten lassen, ihr Bedenken, daß die Stadt noch alle dero zugewandte Geistliche und Weltliche wider ihre Königl.Majestät zu Schweden Gedächtnis sich niemals im wenigsten widersetzt noch vergriffen, sonderen sich gutwillig auf beschehene Assecuration Herrn Obersten von Degenfeld ergeben, inmaßen auch von demselben gemeine Stadt samt allen deren Angehörigen, Geistl. u. Weltl., in Ihr Majestät Schutz und Schirm und Protection genommen.

Darbei nebens auch laut Accord versprochen worden, die Stadt und sonderlich die Geistliche bei all ihrem Recht und Gerechtigkeiten, auch Religion unverturbieret zu lassen.

Dies alles und andere Lamentationes mehr, neben Übergebung schriftl. Berichts, wie es mit den Klöstern und geistl. Gütern samt ihren Juris Aktion beschaffen, wollten bei ehrengedachten Herrn Grafen von Brandenstein nicht verfangen, sondern wird von ihme den Abgeordneten diese Antwort gegeben:

Alldieweilen die königl. Majestät von Schweden alle geistl. Güter jure belli heimgefallen und man die Soldateska darvon contentieren und bezahlen müssen, könnte er ihne nit tun, man sollte sich deswegen bei Herrn
2533. Reichskanzler anmelden. Derowegen die Abgeordneten sich wieder nach Donauwörth zu Herrn Obristen von Degenfeld, forderist aber bei Herrn Generalkommissarion von Offenburg usw. begeben, ihme solches, und was Herr Graf von Brandenstein für eine Resolution von sich begeben, angezeigt, darbei ermeldten von Offenburg gebeten, daß er in hoc posto (?) das beste bei der Sache tun wolle, welches es auch versprochen: und denen Abgeordnete dabei angedeutet, daß es mit Übergebung der Klöster diese Beschaffenheit habe, daß die Stadt an ihren darbei habenden Recht und Gerechtigkeiten, auch hohen und niedrigen Obrigkeit und Jurisdiction das wenigste nit benommen, auch die noch in facto darin befindende Geistliche keineswegs daraus vertrieben, sondern daß allein dem Herren Obristen von Degenfeld die Gefäll von Renten, Zins, Gülten und dergl. eingeräumet werden: darbei er auch schuldig sein solle, den Geistlichen bis auf ihr Ableben ihr notdürftige Unterhaltung zu reichen.

Weilen dann diese Vernehmen E.E.Rat nit allein beschwerlich, sondern auch hochpräjudizierlich zu sein eracht, in Erwägung, daß gemeine Stadt endlich nit allein um ihre Jurisdiction kommen, sonderen auch dadurch mit der Zeit die evangelische Religion introduzieret werden möcht, darzwischen auch von Ihre Excellenz Herrn Feldmarschall von Horn von beiden Rittweinische Regimenter 700 kranke Soldaten in die Stadt quartieret worden, hat E.E.Rat vor gut angesehen, wegen der geistlichen Gütern bei erstgedacht ihrer Excellenz Feld-
2534. marschall Horn um Assistenz und dann auch zugleich um Wiederabführung vorgemeldter einquartierten 700 Soldaten zu bitten, und anzuhalten, derowegen zum solchen Ende Herrn Böbele neben einem Postillon den 25. 7ber zu ihrer Excellenz, welche damals eben auf Constanz zugezogen, abgefertiget, welche hernach den 8. huius bei Pfullendorf von den Kaiserlichen gefangen und nach Ravensburg geführet und bei 16 Wochen lang arrestant auf-

gehalten worden, welcher hernach, als die kaiserl. Armee wieder aus dem Elsaß nacher Bayern gezogen, von Kaufbeuren aus allda er wegen eines gestandenen Schadens zurückgelassen worden, am hl. Weihnachtstag wiederum unverrichtet eines oder des anderen anhero gekommen.

Schreiben von Ulm, daß die Kranken u. Rekruten in der Stadt sein sollen.

Anno 1634 den 15.Januari ist von der ausschreibenden Stadt Ulm an E.E.Rat geschrieben, darbei eine Ordre und Assignation von Ihrer Excellenz Herrn Reichskanzler Ochsenstern überschickt worden, inhalts, daß fürderhin die monatl. Contributiones nit mehr zu der Kreiskassa eingeschickt, sondern dieselb an Herrn Obristen von Schlammersdorff und Obristen Hodwwa (?) Regiment bezahlt werden: darbei nebens auch der Rekrutenplatz auf die kranke und neu werbende Soldaten für gemeldten beide Regimenter auf die Stadt sein sollte.

Quartiermachen.

Den 24. Januari ist von gemeldter Stadt Ulm wieder ein ander Ordre und Assignation von Ihrer Excellenz Herrn Feldmarschall Horn überschickt worden, Inhalts wie vorige, außer dass Herr ~~Christoph~~ Obrister von Schlammersdorff der Rekrutenplatz allein, und teils Geld von der Kontribution Herrn Obrist Plato und auf die Hornische Dragoner assigniert, dero wegen ist hujus vom ermeldten Schlammersdorffschen Regiment ein Kapitän neben einem Fähndrich und Sergeanten anhero kommen, mit Befehl, daß er nit allein auf die Kranke und neu werbende Soldaten, sonderen auch für den Herrn Obristen selbsten und alle Offizier des Regiments Quartier machen sollte.

Wiewohlen nun E.E.Rat stark darwider excipiert und gebeten, auch alsbalden derentwillen Herrn Stadtschreiber und Stättmeister Schonter zu Ehren gedachten Herrn Obristen von Schlammersdorff nach Gundelfingen abgefertiget worden, und denselb den Inhalt der vorge-

meldten Assignation vorhalten und darbei bitten lassen, darüber nit zu schreiten, seind doch Montag den letzten dies unterschiedl. Hauptleut, Leutnant, Fähndrich und andere Offizier neben ungefähr 228 Soldaten und über die 100 Pferd ankommen, derowegen selbige nach Unter- und Oberböbingen quartiert, darbei aber den Offizieren, weilen es wider die Ordre und Assignation auf ihr beschehenes Bitten nur auf 3 Tage Unterhalt zu geben, versprochen worden, diese Procedur und starke Belegung ist auch alsbalden nach Ulm und an die Kreisräte berichtet und um Remedierung gebeten worden.

J. Schlammersdorffische Unkosten.

Hindann gesetzt dessen seind doch diese Offizier und Soldaten samt dem Obristen und seinem Stab in die 3 Wochen allhier und auf der Stadt Untertanen verblieben, und in solcher Zeit über die 3000 fl. gekostet. Endlichen seind über vielfältiges Sollizitieren von Ihrer Excellenz dem Herrn Feldmarschall Horn nacher ?(Lücke im Original) quartiert, doch aber ein als andere Weg über die hundert neu geworbene Knecht samt einem Kapitän und Leutnant allhier gelassen worden, worüber sich dann das Regiment nach und nach also gestärkt, daß endlich dasselbige in die 1200 Mann stark worden, alle die hohe und niedere Offizier samt dem Obersten wieder anhero kommen, und bis nach Pfingsten verblieben, also daß dieses Regiment die Stadt über 50 000 fl. gekostet. Dann dem Obersten wöchentlich 50 Reichstaler samt einem Faß Wein und ein Faß Bier, auf 8 Pferd Haber, einem Kapitän, deren 12 waren 2_8 Reichstaler, einem Fähnrich und Leutnant 14 Reichstaler, einem Fierer (?) Sergeanten, 6 Furrier, Kapitän armis 7 Reichstaler und einem gemeinen Soldaten neben des Hausmannskost täglich 3 Batzen bezahlt werden müssen, darbei es dann noch nicht verblieben, sonderen als das Regiment aufgebrochen, haben die Soldaten nit allein noch etl. Hundert fl. von den Untertanen erpreßt, sondern hat gemeine Stadt noch für 4 Tag das Proviant, als 1600 Pfund Brot, 8 Faß Bier, 4 Faß Wein und 7 Rinder liefern müssen, und bis nach Augsburg samt ihrer Bagage führen müssen, wodann hernach

2536.

wo solche Fuhren den Untertanen über 60 Pferd weggeblieben, hat auch daneben noch einen Leutnant samt etl. 30 Soldaten Kranke hier gelassen. NB. Von diesen Soldaten seind den Bürgern ihre Gewehr genommen worden.

Sächsische Einquartierung in die Stadt.

Den 17. April a.c. seind Sr. Frstl. Gnaden Herzog Bernhards, General und Hofquartiermacher mit einem Caeditive und Befehl E.E. Rat angekommen, Inhalts, daß auf eine geringe Zeit Herr General und Hofstab samt Jhr fürstl. Gnaden Herzog Wilhelms zu Sachsen Leibregiment zu Pferd von 7 Kompagnien und dessen Stab in der Stadt Quartier geben solle, im widrigen wollen sie es mit Gewalt nehmen, wiewohl nun E.E.Rat aufs höchst und beweglich darfür gebeten, sonderlich für das Regiment zu Pferd, dass selbiges anders Ort oder doch wenigst, da es nit anders könnte, auf die Dorfschaften gelegt würde, wollte doch alles nit verfangen, mußte dero wegen E.E.Rat zur Verhütung mehreren und größeren Unheils solches geschehen lassen, daraufhin alsdann den 18. dito der Hof- und Generalstab in 1700 Pferd stark und den 19. dito das Regiment zu Pferd, welches auch in 1400 Pferd stark war, hernach auch als den 21. Jhre fürstl. Gnaden Herzog Bernhard selbsten samt Herrn Generalmajor Courail (?) und andere vornehme hohe und niedere Offiziere ankommen, und bis in 5 Wochen allhier verblieben, welches dann gemeine Stadt und dero Bürger und Untertanen eine ansehnl. Summe Gelds laut der von der Bürgerschaft deswegen übergebenen Zettel, wie auch an Früchten, Wein, Haber und anderes, gekostet, bei welchen es auch nit verblieben, sondern hat gemeine Stadt bei dem Aufbruch sowohl auf des General als Hofstab noch eine starke Summe Proviant von Früchten, Brot, Wein und Haber hergeben müssen.

Pareitisches Regiment.

Unter dieser Zeit, als dieses Volk allhier gelegen, ist auch das Pareitische Regiment zu Pferd etl. Tag lang zu Herlikofen, Brainkofen, Lauteren und Iggingen gelegen, welches Regiment über die Maßen übel gehauset,

und obwohlen selbiges Regiment unterschiedl. Ordre von Herrn Generalmajor Courail (?) weilen ihm Herr Herzog Bernhard unterdessen nacher Frankfurt verreist, gegeben worden, ihr Quartier anderwärts zu suchen und die Stadt
2537. keineswegs zu beschweren, hat doch solches ein schlechtes verfangen, jedoch endlich, weilen sie nichts mehr in den Dörferen zu leben gefunden, ihren Marsch nach Hall genommen.

M. Nach Aufbruch vormeldten Schlammersdorffschen Regiments seind alsbald nit allein wiederum in die 50 kranke Soldaten von der Weingartischen Armee, sondern auch wiederum de novo 2 Schlammersdorffsche Kompagnien unter Kapitän Gottfried von Schlammersdorff und Kapitän Schlemera anhero gelegt worden, dessen sich E.E.Rat sowohl bei Jhrer Excellenz Herrn Feldmarschall Horn als auch den löbl. Herrn Kreisräten, und in Sonderheit bei Herrn Generalkommissario von Offenburg aufs Höchste beschwert und um Wiederabführung gebeten, welches aber nichts verfangen.

Den 20.Juli ist von Herrn Generalkommissario von Offenburg ein Schreiben an E.E.Rat eingelangt, Inhalts, daß man jemand aus dessen Mittel den 22. dito nacher (Göppingen?) alldahin er unterschiedlichen Ständen geschrieben, abordnen wollte, worüber gedacht E.E.Rat den 21. Hansjörg Böbele dahin abgefertiget mit Befehl und Jnstruction, zu vernehmen, was die Proposition sein möchte. Und war dieselbe dies Inhalts, daß sowohl Jhre Excellenz Feldmarschall Horn, als auch ihr Herr Herzog Bernhard inständig begehrte, daß die Stände eine Anzahl Früchten nacher Augsburg zur Proviantierung der Armee verschaffen, auch darzu die Fuhren hergeben möchten. Um anderen, weilen noch ein etlich hundert kranker Soldaten vorhanden, daß die Stände bis zur Erlangung ihrer Gesundheit dieselbe mit Quartier versehen sollen. Dessen sich die anwesende Stände als Öttingen, Wallerstein, Ellwangen, Kapfenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Gingen, Aalen und Bopfingen aufs höchste beschwert, sonderlich der Früchten halb und der Fuhren halb, daß es vor anwährenden Erntzeit nicht sein könnt,

und obwohl ermeldter Herr Generalkommissarius die Entschuldigung der Früchten bis nach der Ernt angenommen, wollte er doch der Fuhren halb nit content sein, bevor ob weilen all bereit eine Anzahl Früchten zu Lauingen im Vorrat waren, und nacher Augsburg geführt werden müßten. Derowegen sich die Stände ein Anzahl Wägen vergleichen, und mußte allhiesige Stadt 3 Wägen hergeben, welche 2 mal von Lauingen nach Augsburg fahren sollten, welche auch hernacher zu ermeldten Lauingen durch den Megerlius (?) Leuten bestellt, darfür aber über die 140 fl. bezahlt werden müssen.

Wegen den Kranken ist die Stadt für diesesmal, weilen selbige zuvor belegt, überhebt geblieben, daneben aber von Herrn Generalkommissario den Ständen allen Ernstes anbefohlen worden, mit dem Magazinzehnten auf künftige Ernten sich richtig und fleißig einzustellen.

Den 24. ist Böbele abermalen zu Herrn Generalkommissario von Offenburg nach Göppingen geschickt und ihme angedeut worden, wie hart die Stadt von den zwei Schlammersdorffschen Kompagnien gedrückt werde, darbei gebeten, dahin zu verschaffen, daß sowohl Offizier als gemeine Soldaten bei Herrn Feldmarschall Ordre verbleiben möchten, welches auch geschehen, darbei sie aber nit verblieben, sondern mußte E.E.Rat alles nach der Offizier Willen dirigieren.

Den 2.August ist Herr Obrister-Leutnant Dietrich von Weiler von dem Hannovrischen Regiment mit ungefähr 60 Dragonern zu Straßdorf ankommen und daselbst über Nacht Quartier genommen, worüber E.E.Rat berichtet worden, als wollte er Obrist-Leutnant bei der Stadt seinen Musterplatz suchen. Desweg anderen Tags Herr Städtmeister Schonter und Böbele zu ihm abgeordnet, zu vernehmen, wo sein Intend hinstehe, der sich dann auf beschehenes Anmelden verlauten lassen, sein Marsch auf Aalen zuzunehmen, wiewohl nun die Abgeordnete ermeldten Herrn Obrist-Leutnant deswegen Glauben zugestellet, und vermeint, also zu sein, hat er doch nichts desto weniger

hernacher das Quartier zu Bargau genommen, das ihme von Herrn Generalmajor Schabeliple (?) Ordre zukommen, sich so lang auf dem Gmündischen aufzuhalten, bis er ihm fer-
2539. ner Ordre schicken würde. Darwider aber E.E.Rat sowohl durch den Kapitän Schlammersdorff als auch diejenige stark bitten lassen, in Ansehung, daß die Stadt hart beschweret wäre, welches aber nichts verfangen, sonderen Obrist-Leutnant mußte dies Orts fernere Ordre erwarten.

Welches E.E.Rat durch ihren Abgeordneten nacher Ulm sowohl dem Herrn Kreisrat als auch Herrn Generalkommissario beweglich klagt und bitten lassen, hierin zu remedieren. Und obwohlen Herr Generalkommisarius ihm Ordre erteilt, sich alsbalden von der Stadt zu delogieren und seinen Marsch nach Ulm zu nehmen, wollte er doch nicht promis sondern mußte abermals Herrn Generalmajors Ordre erwarten.

0. Der 6. und 8. August sind von Ihrer fürstl. Gnaden Herzog von Württemberg an E.E.Rat 2 unterschriftliche Schreiben eingelangt, Inhalts

Daß die Stadt deren zu Eßlingen den 30.Juli gemachten Schluß nach, dazu die Stadt aber nit beschrieben gewesen, eine Anzahl Munition zur ₣ Defension des Schwäb.Kreises wegen Einbruchs des Spanischen Volks nacher Ulm schicken solle.

Darüber E.E.Rat, gedachte Jhr Fürstl.Gnaden beantwortet, daß man mit keiner Munition versehen, sondern mit den Schlammerischen und anderen auf den Hals gehabten Regimentern alles aufgegangen wäre. Wollten derowegen verhoffen, weilen man sonsten noch dato mit wirkl. Einquartierung härter als andere Stände beschweret Ihro Fürstl.Gnaden die Stadt vor diesmal überheben werden.

Damit aber nit etwan auch widrige Gedanken geschöpft werden möchten, hat sich E.E.Rat resolvieret, etwas weniges von Lunten und Pulver, weilen solches an der Contribution abgehen sollte, zu lieferen.

Angehängt ein Plan von der Georgishalden.